Inhaltsverzeichnis

14.04.2011 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 3	Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg - 1. Änderung; Einleitungsbeschluss	Vorlage: 050/2011-7
	Vorlage	
	Vorlage: 050/2011-7	Vorlage: 050/2011-7
	1 Übersichtsplan	
	Vorlage: 050/2011-7	Vorlage: 050/2011-7
	2 Gestaltungsentwurf Bebauungsplanänderung	
	Vorlage: 050/2011-7	Vorlage: 050/2011-7
	3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	
Top Ö 4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 - 1. Änderung in der Ortschaft Walberberg; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	Vorlage: 061/2011-7
	Vorlage	
	Vorlage: 061/2011-7	Vorlage: 061/2011-7
	1 Übersichtsskizze	
	Vorlage: 061/2011-7	Vorlage: 061/2011-7
	2 Rechtsplan	
	Vorlage: 061/2011-7	Vorlage: 061/2011-7
	3 Vorhaben- und Erschließungsplan	
	Vorlage: 061/2011-7	Vorlage: 061/2011-7
	4 Durchführungsvertrag	
	Vorlage: 061/2011-7	Vorlage: 061/2011-7
	5 Abwägung der Stadt zu den TöBs	
	Vorlage: 061/2011-7	Vorlage: 061/2011-7
	6 Textliche Festsetzungen zum Satzungsbeschluss	

	Vorlage: 061/2011-7	Vorlage: 061/2011-7
	7 Begründung zum Satzungsbeschluss	
	Vorlage: 061/2011-7	Vorlage: 061/2011-7
	8 Stellungnahmen der TöBs	
Top Ö 5	Bebauungsplan Ro 20 in der Ortschaft Roisdorf, Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	Vorlage: 147/2011-7
	Vorlage	
	Vorlage: 147/2011-7	Vorlage: 147/2011-7
	1 Übersichtskarte	
	Vorlage: 147/2011-7	Vorlage: 147/2011-7
	2 Gestaltungsplan	
	Vorlage: 147/2011-7	Vorlage: 147/2011-7
	3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	
Top Ö 6	1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig, Beschluss zur öffentlichen Auslegung	Vorlage: 051/2011-7
	Vorlage	
	Vorlage: 051/2011-7	Vorlage: 051/2011-7
	1 Übersichtskarte	
	Vorlage: 051/2011-7	Vorlage: 051/2011-7
	2 Bebauungsplanentwurf	
	Vorlage: 051/2011-7	Vorlage: 051/2011-7
	3 Vorhaben- und Erschließungsplan	
	Vorlage: 051/2011-7	Vorlage: 051/2011-7
	4 textliche Festsetzungen	
	Vorlage: 051/2011-7	Vorlage: 051/2011-7
	5 Begründung	
Top Ö 7	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 06.10.2010	Vorlage: 099/2011-BL
	Vorlage	
Top Ö 8	Weiterentwicklung des Schulstandortes Merten	Vorlage: 121/2011-4
	Vorlage	
Top Ö 10	Vergabe des RWE-Klimaschutzpreises und Umweltpreises der Stadt Bornheim	Vorlage: 122/2011-SUA
	Vorlage	

Vorlage: 122/2011-SUA Vorlage: 122/2011-SUA

1 ILEK-Projektgruppe Erneuerbare Energien/ Energieeffizienz

Vorlage: 122/2011-SUA Vorlage: 122/2011-SUA

2 LSV/Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Vorlage: 122/2011-SUA Vorlage: 122/2011-SUA

3 Bürgerinitiative RUF

Vorlage: 122/2011-SUA Vorlage: 122/2011-SUA

4 Jugendakademie-Walberberg

Vorlage: 122/2011-SUA Vorlage: 122/2011-SUA

4.1 Jugendakademie-Walberberg-Anlage 1

Vorlage: 122/2011-SUA Vorlage: 122/2011-SUA

4.2 Jugendakademie-Walberberg Anlage 2

Vorlage: 122/2011-SUA Vorlage: 122/2011-SUA

5 kath. Pfarrgemeinde Merten

Vorlage: 122/2011-SUA Vorlage: 122/2011-SUA

6 Biolandbetrieb Apfelbacher

Vorlage: 122/2011-SUA Vorlage: 122/2011-SUA

7 Frank Cremer

Vorlage: 122/2011-SUA Vorlage: 122/2011-SUA

7.1 Frank Cremer-Anlage 1

Vorlage: 122/2011-SUA Vorlage: 122/2011-SUA

7.2 Frank Cremer-Anlage2

Vorlage: 122/2011-SUA Vorlage: 122/2011-SUA

8 Yacht-Club Hersel 1971 e.V

Vorlage: 122/2011-SUA Vorlage: 122/2011-SUA

	9 Erg. HFWA - Ergebnis UmweltA	
Top Ö 11	Nutzungsvertrag zum Zwecke des Betriebes eines Hallenfreizeitbades zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim (SBB)	Vorlage: 120/2011-2
	Vorlage	
	Vorlage: 120/2011-2	Vorlage: 120/2011-2
	Nutzungsvertrag HFB_Anlage 1	
	Vorlage: 120/2011-2	Vorlage: 120/2011-2
	Nutzungsvertrag HFB_Anlage 2	
	Vorlage: 120/2011-2	Vorlage: 120/2011-2
	Nutzungsvertrag HFB_Anlage 3	
	Vorlage: 120/2011-2	Vorlage: 120/2011-2
	Nutzungsvertrag HFB_Anlage 4	
	Vorlage: 120/2011-2	Vorlage: 120/2011-2
	Nutzungsvertrag HFB_Anlage 5	
	Vorlage: 120/2011-2	Vorlage: 120/2011-2
	Nutzungsvertrag HFB_Anlage 6_V2	
Top Ö 12	Stellungnahme zum Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für die Haushaltsjahre 2011/2012	Vorlage: 127/2011-2
	Vorlage	
	Vorlage: 127/2011-2	Vorlage: 127/2011-2
	1 Entwurf Haushaltssatzung 2011/2012 Rhein-Sieg-Kreis	
	Vorlage: 127/2011-2	Vorlage: 127/2011-2
	2 Eckdaten Entwurf Kreishaushalt 2011/2012	
	Vorlage: 127/2011-2	Vorlage: 127/2011-2
	3 Entwicklung Eigenkapital/Ausgleichsrücklage Entwurf Kreishaushalt 2011/2012	
	Vorlage: 127/2011-2	Vorlage: 127/2011-2
	4 Stellungnahme Kämmerer kreisang. Kommunen vom 25.02.2011	
Top Ö 13	Bestellung des kaufmännischen Betriebsleiters des Wasserwerks der Stadt Bornheim	Vorlage: 031/2011-2
	Vorlage	
Top Ö 14	Bestellung des kaufmännischen Betriebsleiters des Abwasserwerks der Stadt Bornheim	Vorlage: 032/2011-2
	Vorlage	

Top Ö 15	Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bornheim	Vorlage: 153/2011-5
	Vorlage	
	Vorlage: 153/2011-5	Vorlage: 153/2011-5
	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	
Top Ö 16	Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	Vorlage: 104/2011-1
	Vorlage	
	Vorlage: 104/2011-1	Vorlage: 104/2011-1
	Antrag UWG/Forum	
Top Ö 17	Antrag der SPD-Fraktion vom 22.03.2011 betr. Zertifizierung der Stadt Bornheim als Fairtrade-Town / faire Stadt	Vorlage: 156/2011-SUA
	Vorlage	
	Vorlage: 156/2011-SUA	Vorlage: 156/2011-SUA
	Antrag	
Top Ö 19	Anfrage der FDP-Fraktion vom 21.03.2011 betr. Dialog vor Ort - Bilanz und Ausblick	Vorlage: 144/2011-1
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 144/2011-1	Vorlage: 144/2011-1
	Anfrage	

E i n l a d u n g

Sitzung Nr.	22/2011
Rat Nr.	**2/2011**

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 30.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 14.04.2011, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim,** statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg - 1. Änderung; Einleitungsbeschluss (s. VPLA 13.04.2011)	050/2011-7
4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 - 1. Änderung in der Ortschaft Walberberg; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss (s. VPLA 13.04.2011)	061/2011-7
5	Bebauungsplan Ro 20 in der Ortschaft Roisdorf, Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (s. VPLA 13.04.2011)	147/2011-7
6	1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig, Beschluss zur öffentlichen Auslegung (s. VPLA 13.04.2011)	051/2011-7
7	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 06.10.2010 (s. BA 29.03.2011)	099/2011-BL
8	Weiterentwicklung des Schulstandortes Merten	121/2011-4
9	Antrag der FDP-Fraktion vom 21.03.2011 betr. Sicherung des Schulstandortes Merten im regionalen Konsens mit breiter Beteiligung der Eltern - keine Schulpolitik gegen Eltern und Nachbarkommunen	143/2011-4
10	Vergabe des RWE-Klimaschutzpreises und Umweltpreises der Stadt Bornheim (s. UmweltA 30.03.2011, HFWA 31.03.2011)	122/2011-SUA
11	Nutzungsvertrag zum Zwecke des Betriebes eines Hallenfreizeitbades zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim (SBB) (s. HFWA 31.03.2011)	120/2011-2

12	Stellungnahme zum Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für die Haushaltsjahre 2011/2012 (s. HFWA 31.03.2011)	127/2011-2
13	Bestellung des kaufmännischen Betriebsleiters des Wasserwerks der Stadt Bornheim (s. BA 29.03.2011)	031/2011-2
14	Bestellung des kaufmännischen Betriebsleiters des Abwasserwerks der Stadt Bornheim (s. BA 29.03.2011)	032/2011-2
15	Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bornheim	153/2011-5
16	Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	104/2011-1
17	Antrag der SPD-Fraktion vom 22.03.2011 betr. Zertifizierung der Stadt Bornheim als Fairtrade-Town / faire Stadt	156/2011-SUA
18	Mitteilungen mündlich	
19	Anfrage der FDP-Fraktion vom 21.03.2011 betr. Dialog vor Ort - Bilanz und Ausblick	144/2011-1
20	Anfrage des RM Stadler vom 25.03.2011 betr. Finanzsituation der Stadt Bornheim	157/2011-2
21	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
22	Vergabe von Arbeiten zur energetischen Sanierung des Rathauses Bornheim	158/2011-1
23	Vergabe von Arbeiten zur energetischen Sanierung des Kindergartens Widdig, Römerstraße	159/2011-1
24	Vergabe von Arbeiten zur energetischen Sanierung der Turnhalle der Grundschule Roisdorf	160/2011-1
25	Vergabe von Arbeiten zur energetischen Sanierung der Turnhalle der Grundschule Bornheim	163/2011-1
26	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € im Zeitraum 04.02.2011 - 25.03..2011	155/2011-1
27	Mitteilungen mündlich	
28	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

TOP
Ö 3

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	13.04.2011
Rat	14.04.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	050/2011-7
Stand	18.01.2011

Betreff Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg - 1. Änderung; Einleitungsbeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:
Der Rat

1. beschließt, gemäß §2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Wb 02 in der Ortschaft Walberberg für einen Bereich zwischen Hanrathstraße, Schützenstraße, Matthias-Claudius-Weg und Röntgenstraße (Parzellen Nrn. 426 – 429, 202 und 541, Flur 11, Gemarkung Walberberg) einzuleiten,

2. beschließt, gemäß § 13 a (3) auf die Durchführung einer frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten,

3. beschließt, gemäß § 13 a (3) bei der Bekanntmachung der Einleitung darauf hinzuweisen, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen im Rathaus, Geschäftsbereich 7.1, Stadtplanung über die Planung unterrichten und äußern kann,

4. beauftragt den Bürgermeister, einen Entwurf für die öffentliche Auslegung erarbeiten zu lassen.

Sachverhalt:
Das Plangebiet umfasst die Parzellen Nrn. 426 – 429, 202 und 541, Flur 11, Gemarkung Walberberg zwischen Hanrathstraße, Schützenstraße, Matthias-Claudius-Weg und Röntgenstraße im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Wb 02 in der Ortschaft Walberberg. Der Bebauungsplan weist die Parzelle 541 als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kirche sowie die Parzellen 426 – 429 uns 202 als Verkehrsfläche bzw. Grünfläche aus.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung zweier Baufelder auf der Parzelle Nr. 541.
Die Zuwegung erfolgt über die Röntgenstraße und den Matthias-Claudius-Weg.

Schon vor längerer Zeit hatte die evangelische Kirchengemeinde Brühl gegenüber der Stadt Bornheim den Wunsch geäußert, Teile ihres Kirchenlandes für Wohnbauzwecke zu veräu-

ßern. Die Gewinne aus den Verkäufen sollen der Sanierung des Kirchengebäudes der Martin-Luther-Kirche in Walberberg dienen. Diese Verpflichtung wurde im Rahmen einer notariellen Beglaubigung im September 2009 durch die evangelische Kirchengemeinde Brühl bestätigt.

Da die betreffenden Flächen jedoch im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche dargestellt waren, war zunächst die Änderung der entsprechenden Darstellung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese ist zwischenzeitlich erfolgt. Zwar ist der Flächennutzungsplan noch nicht durch die Bezirksregierung genehmigt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Genehmigung in den nächsten Wochen erfolgt.

Aufgrund der integrierten Lage des Plangebietes wird die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen
500,- € für die Bekanntmachung und Erstellung der nächsten Vorlage.

Anlagen zum Sachverhalt
1 Übersichtsplan
2 Gestaltungsentwurf Bebauungsplanänderung
3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

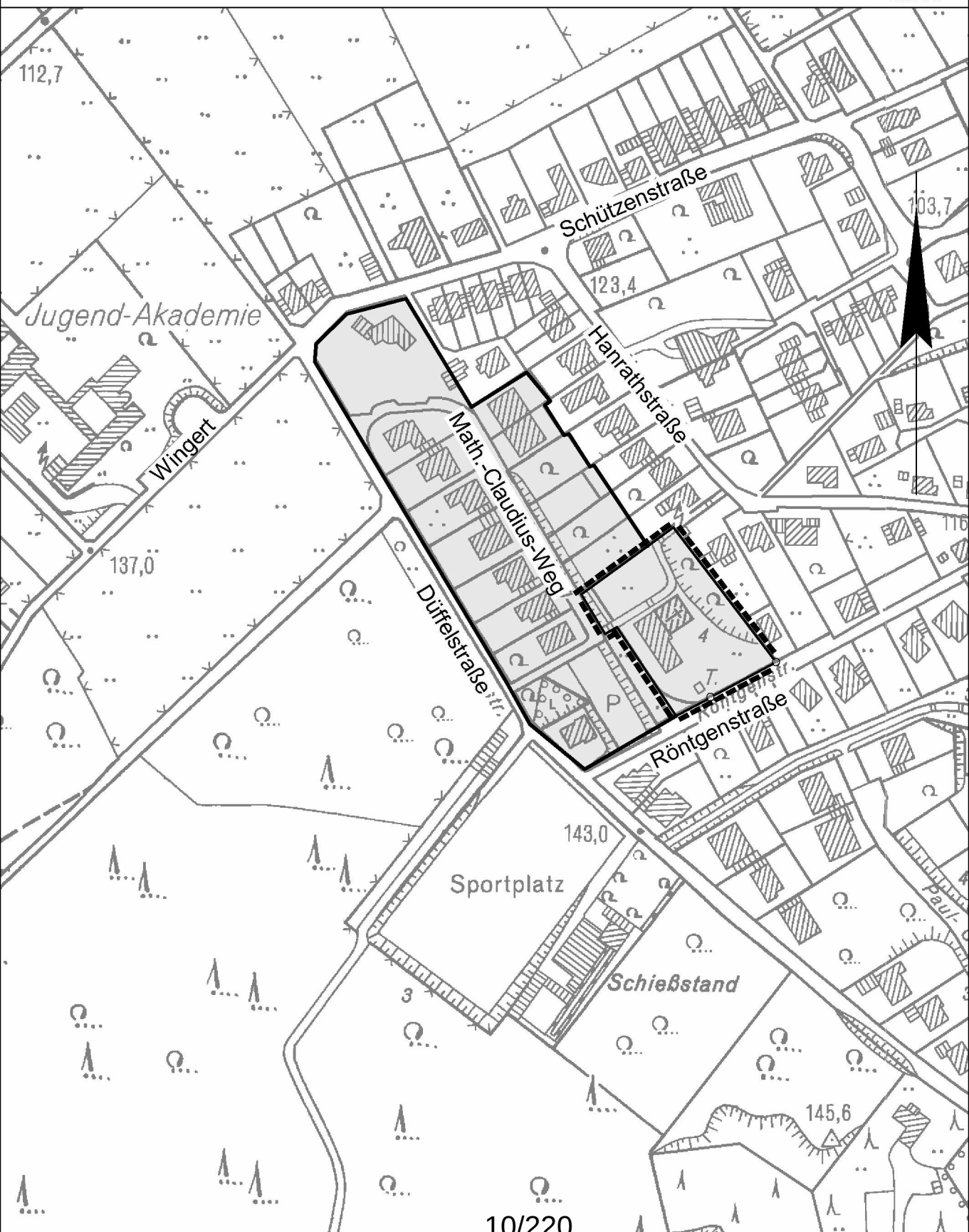
Übersichtskarte zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wb 02

~~Ö 3~~

In der Ortschaft Walberberg

Stadt BORNHEIM

10.02.2011



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 25 50 75 100 Meter

Abgrenzung der 1. Änderung

Grenze des Geltungsbereiches des Wb 02

11/220

Bestehendes Gebäude
Hausnummer, Eingang

Geplantes Gebäude

Nebengebäude

Überwiegende Nutzung:
- Wohnen
- Gemeinbedarf
ga, cp - Garage, Carport

II Zahl der Vollgeschosse
SD, FD Sattel- bzw. Flachdach

Überwiegend unbefestigte Flächen (Garten, Wiese, etc.)

Überwiegend befestigte Flächen (Hof, Gehweg, etc.)

Sportplatz (SSV Walberberg 1930 e.V.)

Wald

vorhandene Bäume

zu fällende Bäume

Hecke

Poller

P Parkplatz

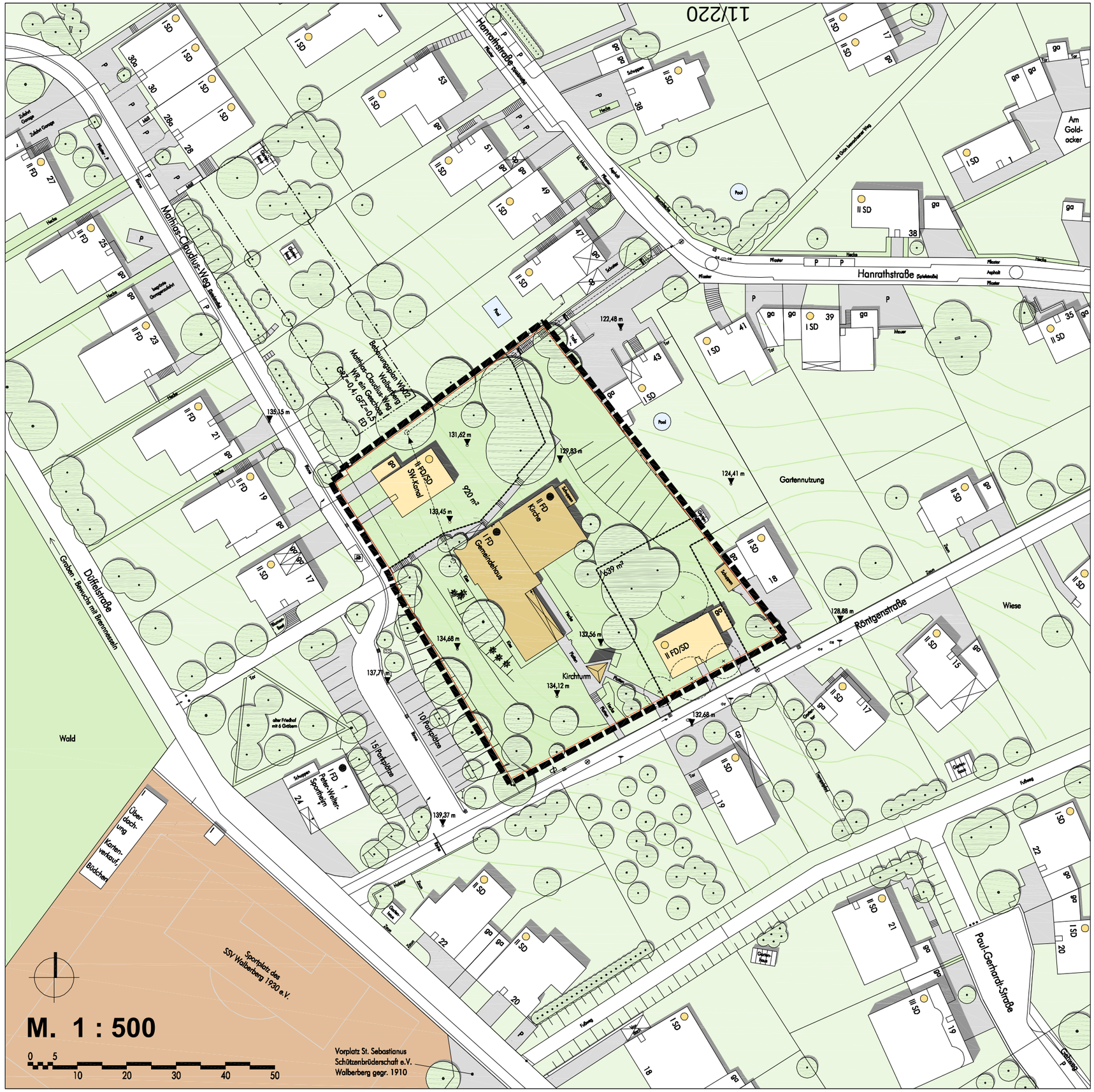
Trafo, Stromkasten

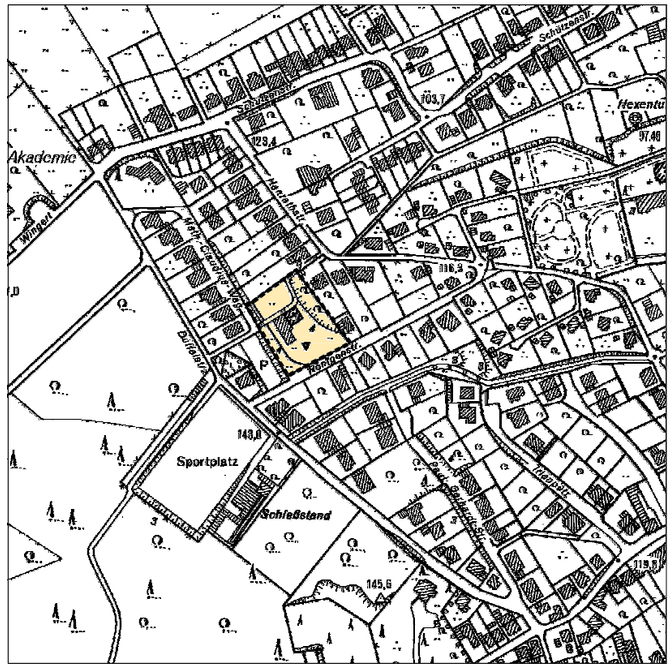
Böschung

Zaun, Kanal

neue Grundstücksgrenze

Geltungsbereich des Bebauungsplanes





M. 1 : 500

0 5 10 20 30 40 50

Stadt Bornheim
Stadtteil Walberberg

Bebauungsplanänderung "Grundstück Martin-Luther-Kirche"

Städtebaulicher Entwurf

M. 1 : 500 Stand 02/2011

ε Q

Ö 3

Bornheim-Walberberg

Änderung des Bebauungsplanes Wb02 – Martin-Luther-Kirche

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung



12/220

Lage des Plangebietes, Bestand

Das ca. 4.200 m² große Plangebiet liegt im am westlichen Ortsrand von Walberberg, an der Röntgenstraße bzw. am Matthias-Claudius-Weg. Es umfasst im Wesentlichen das Grundstück des evangelischen Gemeindezentrums „Martin-Luther-Kirche“. Das Gelände liegt auf ca. 130 m üNN (ca. 65 m über der Rheinebene) und fällt stark von West nach Ost ab (135 m - 127 m üNN). Das Plangebiet ist eingebettet in ein locker bebautes, stark durchgrüntes Einfamilienhausgebiet. Etwa 50 m weiter südwestlich befindet sich der Sportplatz des SSV Walberberg, das Peter-Welter-Sportlerheim sowie die Schießsportanlage der St. Sebastianus Schützenbruderschaft an der Düffelstraße.

Der Kirchenbau nimmt etwa 500 m² Grundfläche ein, der Rest des Grundstückes ist gärtnerisch gestaltet (Wiese, Ziersträucher, alter Baumbestand). Das Gemeindezentrum kann direkt von der Röntgenstraße bzw. über einen Fußwege von der talwärts liegenden Hanrathstraße aus erreicht werden. Hangaufwärts befinden sich insgesamt 25 öffentliche Parkplätze am Matthias-Claudius-Weg, die auch für das Gemeindezentrum zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet umfasst ganz oder teilweise folgende Flurstücke:

Fl.St.Nr. 541	Kirche (evangelische Kirchengemeine Brühl)
Fl.St.Nr. 428	Teile der Böschung (Stadt Bornheim)
Fl.St.Nr. 229, 374	Matthias-Claudius-Weg (Stadt Bornheim)
Fl.St.Nr. 429, 202	Fußweg am Nordrand, nur Parzelle, nicht ausgebaut (Stadt Bornheim)

Heutige Nutzung des Gemeindezentrums

Die Martin-Luther-Kirche steht den 550 evangelischen Einwohnern von Bornheim und etwa 200 Schwadorfer Bürgerinnen und Bürgern als Gemeindezentrum zur Verfügung. In den Räumen des Gemeindezentrums finden gegenwärtig u.a. folgende Aktivitäten statt:

Kirchenraum:	Gottesdienst (14-tägig), Schul-/Kinder-/Familiengottesdienste, Trauerfeiern
Foyer:	Krabbelgruppe, Seniorenkreis, Turngruppe, Gymnastikkreis, Klöppelkurs, sonstige Angebote für kleinere Gruppen (Lesungen, kleine Konzerte etc.)
Küche:	Vorbereitung, Abstellraum
Gruppenraum 1:	Abstellraum, ehemalige Bibliothek
Sakristei:	Vorbereitung für den Gottesdienst
Gruppenraum 2:	Nebenraum, Basteln, Abstellraum, „Kaminzimmer“, Kindergottesdienst (14-tägig, gleichzeitig mit dem Gottesdienst).

Ziel und Zweck der Planung, Erforderlichkeit

Der Standort der evangelischen Kirche in Walberberg kann nur dann für die Zukunft gesichert werden, wenn das für kirchliche Zwecke benötigte Grundstück auf die erforderliche Mindestgröße verkleinert wird. Die zukünftig nicht mehr für die Gemeindearbeit benötigten Grundstücksteile sollen als Bauland an private Bauherren verkauft werden. Durch den Grundstücksverkauf sollen zusätzliche finanzielle Mittel für den Unterhalt des Gebäudes bereitgestellt werden können. Die ursprünglich geplante Baumaßnahme, der Bau eines größeren Begegnungszentrums, wird schon seit vielen Jahren nicht mehr weiterverfolgt.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Wb02 zur zulässigen Art der baulichen Nutzung stehen einer solchen Entwicklung entgegen. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) liegen nicht vor. Die Änderung des Bebauungsplanes ist daher unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge in Bornheim erforderlich (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB).

Planung

Die evangelische Kirchengemeinde Brühl beabsichtigt, am Rande des Kirchengrundstückes zwei Wohnungsbaugrundstücke abzutrennen. Die geplanten Maßnahmen im Einzelnen:

- Neuordnung der südöstlichen Grundstücksgrenze an der Röntgenstraße. Hier sollen ca. 160 m² an das Nachbargrundstück Röntgenstraße 18 abgegeben werden, um hier die Zufahrtsmöglichkeit des Grundstückes zu verbessern,

- im Anschluss an das Wohnhaus Röntgenstraße 18 soll ein ca. 640 m² großes Einfamilienhausgrundstück entstehen. Das geplante zweigeschossige Gebäude rückt ca. 6 m vom Straßenrand ab. Drei kleinere Gehölze an der Straße (Kirsche, Ahorn, Baumhasel) und eine größere Linde im rückwärtigen Bereich müssen dazu entfernt werden. Die älteren Laubbäume im Inneren des Grundstückes können erhalten werden,

- an der nördlichen Grenze des Gemeindezentrums, am Matthias-Claudius-Weg, soll ein ca. 920 m² großes Einfamilienhausgrundstück abgetrennt werden. Das geplante zweigeschossige Gebäude nimmt die vordere Bauflucht der im Bebauungsplan Wb02 vorgesehenen Nachbarbebauung auf und rückt ca. 7,5 m vom Straßenrand ab. In diesem Bereich werden keine alten Bäume beeinträchtigt. Eine bestehende Entwässerungsleitung der Kirche muss verlegt werden (siehe Planzeichnung).

  Die rückwärtige Grundstücksgrenze des zukünftigen Einfamilienhausgrundstückes folgt dem Verlauf des heute vorhandenen befestigten Fußweges, der die tieferliegende Hanrathstraße mit dem Matthias-Claudius-Weg verbindet. Im weiteren Verfahren wird geklärt, ob dieser Weg in der Verantwortung der Kirchengemeinde bleibt, oder ob eine öffentliche Widmung der Verkehrsfläche erforderlich wird,

- das Gemeindezentrum soll in seiner heutigen Funktion erhalten bleiben (s.o.).

Planungsrecht

Es ist beabsichtigt, das verbleibende Kirchengrundstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche“ festzusetzen. Die geplanten Einfamilienhausgrundstücke sollen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Wb02 als Reines Wohngebiet festgesetzt werden (GRZ = 0,4, Einzelhausbebauung, Begrenzung der Gebäudehöhe).

Die evangelische Kirchengemeinde Brühl hat die Prof. Ulrich Coersmeier GmbH aus Köln mit der fachlichen Bearbeitung des erforderlichen Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan beauftragt. Für die umweltfachliche Begleitung des Verfahrens zeichnet das Büro Smeets und Damaschek (Erftstadt) verantwortlich.

Umwelt, Artenschutz und Landschaftspflege

Die Belange Umwelt und der Landschaftspflege werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in die Planung einbezogen. Hierbei wird ebenfalls den Belangen des Artenschutzes Rechnung getragen.

Aus heutiger Sicht stellt sich das Plangebiet als gestaltete, intensiv gepflegte Grünfläche, vorherrschend mit Rasenflächen dar. Erhebliche Umweltauswirkungen für Menschen sind aufgrund des Vorhabens und des gleichartigen Umfeldes (Wohngebiet) nicht zu erwarten.

Die Sportplatznutzung oberhalb wird in gleichem Maße als verträglich angesehen wie heute (analog zu vorh. Wohngebäuden in geringerem Abstand).

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden nicht erheblich betroffen, da diese in der Vergangenheit bereits grundlegend verändert wurden bzw. ganz fehlen (Oberflächengewässer). Ebenfalls ist die künftige bauliche Nutzung nicht geeignet, negativ auf das Klima und die Lufthygiene zu wirken, da die Änderung nur unmaßgebliche Teile der Klimastrukturen erfasst.

Veränderungen der Landschaft, insbesondere der Eigenart oder Schönheit sind angesichts des zurückhaltenden Nutzungskonzeptes nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben entspricht dem Charakter der Umgebung. Auch bedeutsame Teile des kulturellen Erbes sind nach derzeitigem Kenntnisstand weder auf der Fläche noch im Umfeld betroffen.
Durch die Baumaßnahme werden Freiflächen beansprucht und erstmalig versiegelt. Hiervon betroffen sind einzelne Ziergehölze bzw. Einzelbäume in dem gärtnerisch angelegten Gelände. Insbesondere eine wüchsige, mittelalte Linde stellt sich hierbei aus Sicht der Landschaftspflege als wertvoll dar. Bei den übrigen (wenigen) Gehölzen und den Rasenflächen werden naturschutzfachliche Belange nur in untergeordnetem Maße berührt.

Betrachtet man die möglichen städtebaulichen Auswirkungen der Planung und vergleicht diese mit der Bestandssituation, wird deutlich, dass sich die potentielle Versiegelung im Plangebiet zukünftig deutlich verringern wird. Der rechtskräftige Bebauungsplan Wb02 setzt mit Ausnahme eines ca. 5 - 7,5 m breiten Streifens am Rande des Grundstückes das gesamte Gelände als überbaubare Grundstücksfläche fest. Auf dem ca. 4.000 m² großen Kirchengrundstück könnte daher z.B. ein Begegnungszentrum gebaut werden, mit Übernachtungsmöglichkeiten, Gruppenräumen und einer entsprechenden Küche. Bei der festgesetzten GRZ von 0,4 entspräche das einer Versiegelung allein durch die Hauptanlagen von ca. 1.600 m².

Zukünftig können die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen deutlich enger gefasst werden (Bestand ca. 500 m² Grundfläche, zwei Einfamilienhäuser mit je 110 m² Grundfläche, zusammen ca. 700 – 750 m² Grundfläche). Die versiegelte Fläche im Plangebiet kann etwa um die Hälfte verringert werden. Das hat positive Auswirkungen u.a. auf Fragen der Entwässerung und verringert den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft.

Zum Artenschutz: Aufgrund einer ersten örtlichen Begehung kann ausgeschlossen werden, dass bei Einhaltung üblicher Vermeidungsgrundsätze Belange des Artenschutzes im Sinne des § 42 BNatSchG betroffen sind, weder durch Zugriffe, Störungen noch durch Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden alle einschlägigen Umweltbelange gewürdigt und mit den Fachbehörden abgestimmt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter gegeben.

Bebauungsplan der Innenentwicklung - Nachverdichtung

Aufgrund der Lage des Grundstückes und der zu erwartenden geringfügigen städtebaulichen wie ökologischen Auswirkungen beantragt die evangelische Kirchengemeinde Brühl, die Änderung des Bebauungsplanes Wb02 im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen.

TOP
Ö 4

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	13.04.2011
Rat	14.04.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	061/2011-7
Stand	21.01.2011

Betreff Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 - 1. Änderung in der Ortschaft Walberberg; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:
Der Rat

1. fasst zu den während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB eingegangen Stellungnahmen die vorliegenden Beschlüsse,

2. beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08 in der Ortschaft Walberberg einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, der vorliegenden Textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Sachverhalt:
Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg wurde in der Sitzung des Rates vom 28.08.2008 als Satzung beschlossen und gemäß § 214 BauGB am 26.09.2008 rückwirkend zum 26.11.2007 bekannt gemacht.

Der rechtsgültige Bebauungsplan sieht für den Änderungsbereich den Abbruch der Bausubstanz der Bestandsgebäude einschließlich der dazugehörenden Hallen, Wirtschaftsgebäude und der Stellplatzanlage des ehemaligen Gastronomiebetriebes „Alter Kurfürst“ vor. Die freigeräumten Flächen sollten laut Ursprungsbebauungsplan mit zwei Einfamilienhäusern bebaut werden.

Die Schuppen und Nebengebäude sowie der Küchentrakt mit Hochterrasse sowie das Teilgebäude des „Alten Kurfürsten“, das den Straßenraum der Hauptstraße im Einmündungsbereich der Flammgasse ohnehin stark eingeengt hatte, sind inzwischen abgebrochen.

Bereits vor Beginn dieser Maßnahmen wurde in Gesprächen und Verhandlungen mit den unmittelbar angrenzenden Nachbarn deutlich, dass diese die Erhaltung der an ihre Grundstücke angrenzenden Begrenzungsmauer sowie des vorderen Hauptgebäudes des „Alten Kurfürsten“ wünschen. Unabhängig von den Nachbarn wurde die Erhaltung des „Alten Kurfürsten“ als historisches, ortsbildprägendes Gebäude von zahlreichen Bewohnern gegenüber dem Vorhabenträger und seinen Vertretern sowie im politischen Raum angesprochen.

Darüber hinaus zeigte sich, dass die Gebäudesubstanz des Kurfürsten in einem guten Zustand ist und dass Interesse an einem Ankauf und dem Umbau zu Wohnhaus mit vier Eigentumswohnungen vorhanden sind. Da die Erhaltung des Bestandes und dessen Umnutzung zum Mehrfamilienhaus nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprach, war ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wurden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden konnte. In diesem Zusammenhang wurde gem. § 13 Abs. 2 BauGB gem. § 13 Abs. 2 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen. Ein gesonderter Umweltbericht war nicht erforderlich.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gingen ausschließlich zwei Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein. Diese geben keinen Anlass zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfes, so dass empfohlen wird, den Plan als Satzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:
Voraussichtlich 150,- € für die Bekanntmachung und Mitteilung der Beschlüsse.

Anlagen zum Sachverhalt
1 Übersichtsskizze
2 Rechtsplan
3 Vorhaben- und Erschließungsplan
4 Durchführungsvertrag
5 Abwägung der Stadt zu den TöBs
6 Textliche Festsetzungen zum Satzungsbeschluss
7 Begründung zum Satzungsbeschluss
8 Stellungnahmen der TöBs

Ö 4

Übersichtskarte zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08

in der Ortschaft Walberberg

Stadt BORNHEIM

Stand: 10.02.2011



Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 15 30 45 60 Meter

Geltungsbereich des Wb 08

Geltungsbereich der 1. Änderung des Wb 08

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg-1.Änderung



Der Rat der Stadt Bornheim hat am..... gemäß §2 Abs. 1 i.V.m.§13 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am.....ortsüblich bekannt gemacht. Bornheim, den in Vertretung ..... Erster Beigeordneter	Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom..... zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen worden. Bornheim, den ..... Bürgermeister	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Bornheim, den in Vertretung ..... Erster Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am..... als Satzung beschlossen worden. Bornheim, den ..... Bürgermeister	Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden Dieser Plan ist damit in Kraft getreten. Bornheim, den ..... Bürgermeister	
Für die Richtigkeit der Darstellung gem. §1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Planungsgrundlage vom 15.07.2009, Vorgangsnummer 62.1.2.EI 10337/06) sowie der geometrisch eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung. Köln, den	Dem Bebauungsplan liegt die Erschließungsplanung des Ingenieurbüros Spitz Consultants Engineering zugrunde.	Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgen durch das Büro Jankowski Architekten Stadtplaner DWB, Fürst-Pückler-Str. 36, 50935 Köln. Köln, den .....

Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

- MI — Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- 0,8 — Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,8
- 0,4 — Grundflächenzahl, z.B. 0,4
- II — Zahl der Vollgeschosse, zwingend, z.B. II
- FH — Firsthöhe als Höchstmaß, z. B. 10,00 m ü. Straßenniveau

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

- o — Offene Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie

- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- H/D — nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- MH — Mehrfamilienhaus zulässig

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- ö — öffentliche Verkehrsflächen
- p — private Verkehrsflächen

Zweckbestimmung:

- P — Öffentliche Parkfläche
- V — Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung:

- Abfall

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
o = Offene Bauweise	Dachart/Dachneigung

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftanlagen

Zweckbestimmung:

- St — Flächen für Stellplätze
- Ga — Flächen für Garagen
- Cp — Flächen für Carports
- G, F, L D1+D2 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die Eigentümer D1+D2 zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes

Sonstige Signaturen

- Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplans
- Firstlinie
- Vorhandene Bebauung
- Mauer
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans
- Anpflanzung von Bäumen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.001.1990 (BGBl. I S.132)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GWBl. NW S. 926)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GWBl. NW S. 218)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Neufassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)

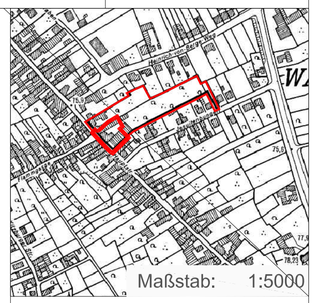
Gesetz zur Sicherung des Natuhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GWBl. NW S. 568)

Gemeinschaftsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

Jeweils in der geltenden Fassung

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil und eine Begründung.

Gemarkung: Walberberg
Flur: 14 und 16
Maßstab: 1:500
Blattgröße: 534x760
Stand:23. März 2010



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 1. Änderung

[gemäß § 13(1) BauGB]

Auftraggeber:

Dr.Manfred Wolter
Veilchenweg 13

53332 Bornheim Waldorf

Planverfasser:
JANKOWSKI **ARCHITEKTEN STADTPLANER** DWB
FÜRST-PÜCKLER-STRASSE 36
50935 KÖLN
T. 0221.9404304
F. 0221.4000106
jankowskiarchitekten@t-online.de

Privatstraße

Wendehammer

Planstraße A

Wendehammer öffentlich

Mauer

Schallschutzwand Höhe 2,0 m

Fläche für Abfall

Stp

Stp/Cp

3x Stp öffentlich

Stp Haus 5

460 m²

321m²

350.5 m²

470 m²

237 m²

356 m²

386 m²

284 m²

282 m²

235 m²

301 m²

243.5 m²

255 m²

274.5 m²

258.1 m²

222.3 m²

319.8 m²

611.8 m²

12

13

61/1

176/2

170/2

56/1

297/158

305/1

308/1

20/220

Auftraggeber:
Dr. Manfred Wolter
Veilchenweg 13
53332 Bornheim Waldorf

Planverfasser:
Jankowski Architekten Stadtplaner DWB
Fürst-Pückler-Strasse 36
50935 Köln

Stadt Bornheim-Vorhaben und Erschließungsplan zur
1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wb 08
in der Ortschaft Walterberg
M 1:500

Stand 23.März 2010

Ö 4

Durchführungsvertrag

zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08

Zwischen

Dr. Manfred Wolter, Veilchenweg 15, 53332 Bornheim und
Gerhard Fromm, Klosterstr. 122, 50931 Köln

-nachfolgend **Vorhaben- und Erschließungsträger** genannt -

und

der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

- nachfolgend **Stadt** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg wurde in der Sitzung des Rates vom 28.08.2008 als Satzung beschlossen und gemäß § 214 BauGB am 26.09.2008 bekannt gemacht und rückwirkend zum 26.11.2007in Kraft gesetzt.
Der rechtsgültige Bebauungsplan sieht für den Änderungsbereich den Abbruch der Bausubstanz der Bestandsgebäude einschließlich der dazugehörenden Hallen, Wirtschaftsgebäude und der Stellplatzanlage des ehemaligen Gastronomiebetriebes „Alter Kurfürst“ vor. Die freigeräumten Flächen sollten laut Ursprungsbebauungsplan unter anderem mit zwei Einfamilienhäusern bebaut werden.
Die Schuppen und Nebengebäude sowie der Küchentrakt mit Hochterrasse sowie das Teilgebäude des „Alten Kurfürsten“, das den Straßenraum der Hauptstraße im Einmündungsbereich der Flammgasse ohnehin stark eingeengt hatte, sind inzwischen abgebrochen.

Bereits vor Beginn dieser Maßnahmen wurde in Gesprächen mit den unmittelbar angrenzenden Nachbarn deutlich, dass diese den Erhalt der an ihre Grundstücke angrenzenden Begrenzungsmauer sowie des vorderen Hauptgebäudes des „Alten Kurfürsten“ wünschen. Unabhängig hiervon wurde der Erhalt des „Alten Kurfürsten“ als historisches, ortsbildprägendes Gebäude von zahlreichen Bewohnern gegenüber dem Vorhabenträger und seinen Vertretern auch im politischen Raum angesprochen.
Des Weiteren zeigte sich, dass die Gebäudesubstanz des „Alten Kurfürsten“ in einem guten Zustand und dass Interesse an einem Umbau zu einem Wohnhaus mit Eigentumswohnungen vorhanden ist. Da die Erhaltung des Bestandes und dessen Umnutzung zu einem Mehrfamilienhaus nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht, wurde gemäß § 13 BauGB ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet.

§ 1

Im Rahmen dieses Vertrages zeichnet verantwortlich für die zukünftig öffentliche Erschließung Herr Dr. Manfred Wolter. Für die Hochbauanlagen und damit verbundenen Stellplätze und Freiflächen zeichnet verantwortlich Herr Gerhard Fromm.

§ 2

(1) Die **Vorhaben- und Erschließungsträger** verpflichten sich gegenüber der **Stadt** zur Herstellung der im Vorhaben- und Erschließungsplan zum o.g. Bebauungsplan festgesetzten und in § 2 dieses Vertrages beschriebenen Hochbauten und Erschließungsanlagen (Gemarkung Walberberg, Flur 14, Flurstücke 787, 789 teilweise, 790 und 791), entsprechend den dort genannten Vorgaben.

(2) Die **Stadt** überträgt den **Vorhaben- und Erschließungsträgern** nach § 124 Abs. 1 BauGB die Durchführung der Erschließung nach Maßgabe dieses Vertrages.

(3) Die Betriebsführung für das Wasserwerk und das Abwasserwerk der **Stadt** ist der Regionalgas Euskirchen GmbH und Co. KG, Münsterstraße 9, 53871 Euskirchen, übertragen worden. Soweit dieser Vertrag Regelungen trifft hinsichtlich der Verlegung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ist an Stelle der Stadt sinngemäß die Regionalgas Euskirchen GmbH und Co. KG zu beteiligen (z.B. Genehmigung der Planung, Aufstellung der Leistungsverzeichnisse, Zustimmung zur Vergabe, Bauüberwachung, Abnahme, Gewährleistung).

§ 3

(1) Das **Vorhaben** umfasst den Umbau des im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Gebäudeteils des ehemaligen Gastronomiebetriebes „Alter Kurfürst“ (Gemarkung Walberberg, Flur 14, Flurstücke 790 und 791) zu einem Mehrfamilienhaus mit maximal 4 Wohneinheiten. Die **Vorhaben- und Erschließungsträger** verpflichten sich, innerhalb von **sechs** Monaten nach Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08 vollständige und genehmigungsfähige Bauanträge für das Bauvorhaben (**Anlage** 1) einzureichen. Sie werden umgehend nach Bestandskraft der Baugenehmigungen mit dem Vorhaben beginnen und diese innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigungen fertig stellen.

(2) Die **Vorhaben- und Erschließungsträger** verpflichten sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen der Planstraße A (**Anlage** 2) bis zum **30.06.2013** auf ihre Kosten endgültig herzustellen und sie kosten-, lasten- und gebührenfrei der Stadt zu übergeben.

(3) Erfüllen die **Vorhaben- und Erschließungsträger** ihre o.g. Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft so ist die **Stadt** berechtigt, ihnen schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen; erfüllen die **Vorhaben- und Erschließungsträger** bis zum Ablauf dieser Frist die ihnen aufgetragenen Verpflichtungen nicht, so ist die **Stadt** berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der **Vorhaben- und Erschließungsträger** auszuführen oder ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Die **Stadt** ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn die **Vorhaben- und Erschließungsträger** mit den Erschließungsmaßnahmen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bis zum **31.12.2011** begonnen haben.

§ 4

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlagen richtet sich für die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen und die öffentlichen Verkehrsanlagen nach den beigefügten und von der **Stadt** (bzw. dem Wasserwerk und Abwasserwerk) noch zu genehmigenden Planungen, Baubeschreibungen und Erläuterungen des Ingenieurbüros Schäfer, An der Herskaul 3, 53424 Remagen (**Anlage** 3)
Alle der Bauausführung dienenden Planunterlagen müssen ferner den Genehmigungsvermerk der **Stadt** tragen.

(2) Soweit sich die **Stadt** für die Prüfung der Erschließungsplanung eines Dritten bedient, sind die hierfür entstehenden Kosten von den **Vorhaben- und Erschließungsträgern** zu tragen. Die Beauftragung erfolgt in Abstimmung mit den **Vorhaben- und Erschließungsträgern**.

§ 5

(1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst:

a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen;
b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straße einschließlich
   - Fahrbahn
   - Stellplätze
   - Straßenentwässerung
   - Straßenbeleuchtung
   - Straßenbegleitgrün
   - Straßenbenennungsschilder
   - Verkehrszeichen,
c) die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen,
d) die Herstellung der Abwasseranlagen,

jeweils nach Maßgabe der von der **Stadt** genehmigten Ausführungsplanung.

(2) Eventuell erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen oder Zustimmungen sind von den **Vorhaben- und Erschließungsträgern** vor Baubeginn einzuholen und der **Stadt** vorzulegen.

(3) Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so auszuführen, wie es neuzeitlichen Anforderungen entspricht. Sie müssen den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Anlagen entsprechen und werkgerecht hergestellt werden.

§ 6

(1) Mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen beauftragen die **Vorhaben- und Erschließungsträger** ein leistungsfähiges Ingenieurbüro. Im Einvernehmen mit der **Stadt** schließt der Erschließungsträger mit dem Ingenieurbüro einen Ingenieurvertrag auf der Grundlage der HOAI. Die Leistungsverzeichnisse sind im Einvernehmen mit der **Stadt** aufzustellen und von dieser zu genehmigen.

(2) Der Auftrag zum Bau der Erschließungsanlagen darf nur an geeignete, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden, die die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Tiefbauarbeiten bieten. Im Kanalbau eingesetzte Firmen müssen dem „Güteschutz Kanalbau“ angehören. Die Vergabe bedarf der vorherigen Zustimmung der **Stadt**.

(3) Die **Vorhaben- und Erschließungsträger** treffen - soweit erforderlich - mit den zuständigen Versorgungsbetrieben eine Regelung über den Bau der Versorgungsleitungen. Die Lage der Leitungen ist mit der **Stadt** abzustimmen.

(4) Die Straßenbeleuchtung ist im Einvernehmen mit der **Stadt** durch die RWE Rhein-Ruhr AG, Regionalzentrum westliches Rheinland, 53881 Euskirchen, zu erstellen. Die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung gehen bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen durch die **Stadt** zu Lasten der **Vorhaben- und Erschließungsträger**.

(5) Vor dem Baubeginn haben die **Vorhaben- und Erschließungsträger** die Absteckung der öffentlichen Verkehrsflächen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen zulassen.

§ 7

(1) Die **Stadt** wird gegebenenfalls ein unabhängiges Ingenieurbüro damit beauftragen, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an den Erschließungsanlagen zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Die **Vorhaben- und Erschließungsträger** verpflichten sich, die hierfür entstehenden Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,00 € zu tragen.
Für den Fall, dass die Stadt die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an den Erschließungsanlagen selbst überwacht, verpflichten sich die **Vorhaben- und Erschließungsträger**, der Stadt die hierdurch entstehenden Personal- und Sachkosten bis zum oben genannten Maximalbetrag zu erstatten.

(2) Für die Dauer der Bauzeit ist die Baustelle zur Tages- und Nachtzeit für jedermann erkennbar abzusichern.

(3) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Geltungsbereich dieses Vertrages anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

§ 8

Die **Vorhaben- und Erschließungsträger** haben auf Verlangen der **Stadt** von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Regelwerken Proben zu entnehmen und diese in einer staatlich anerkannten Prüfstelle untersuchen zu lassen und die Untersuchungsbefunde der **Stadt** vorzulegen.

§ 9

(1) Die **Vorhaben- und Erschließungsträger** verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen der umliegenden Straßen durch den Baustellenverkehr zu ergreifen und auftretende Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen (Reinigung der Fahrzeuge, Einsatz von Saugkehrmaschinen etc.).

(2) Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche in den Baustraßen, sind vor der endgültigen Herstellung der Straße fachgerecht durch die **Vorhaben- und Erschließungsträger** zu beseitigen. Mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen darf nur im Einvernehmen mit der **Stadt** begonnen werden.

§10

(1) Die **Vorhaben- und Erschließungsträger** zeigen der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die **Stadt** setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Anlagen sind von der **Stadt** und den **Vorhaben- und Erschließungsträgern** gemeinsam nach VOB abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.
Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet durch die **Vorhaben- und Erschließungsträger** zu beseitigen.

(2) Im Falle des Verzuges ist die **Stadt** berechtigt, die Mängel auf Kosten der **Vorhaben- und Erschließungsträger** beseitigen zu lassen.
Die **Stadt** hat den **Vorhaben- und Erschließungsträgern** die mängelfreie Abnahme schriftlich zu bestätigen.

§ 11

(1) Ist die Erschließungsanlage mängelfrei abgenommen und haben die **Vorhaben- und Erschließungsträger**

a) in zweifacher Ausfertigung die Schlussrechnungen mit Aufmasszeichnungen, Massenberechnungen und Bestandsplänen vorgelegt,

b) die Schlussvermessung durchgeführt und die Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen vorgelegt, aus der sich ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,

übernimmt die **Stadt** spätestens nach Ablauf eines Monats nach Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen durch schriftliche Bestätigung die *öffentlichen* Erschließungsanlagen.

Die Übernahme gilt mit dem Zugang der von der **Stadt** auszufertigenden Übernahmebestätigung bei den **Vorhaben- und Erschließungsträgern** als vollzogen. Mit der Übernahme gehen die Anlagen mit ihren Bestandteilen in die öffentliche Unterhaltung der **Stadt** über.

(2) Die Widmung der Erschließungsanlagen ist Sache der **Stadt**. Die **Vorhaben- und Erschließungsträger** stimmen hiermit der Widmung zu.

§ 12

Bis zur Übernahme der Anlagen in die öffentliche Unterhaltung der **Stadt** verbleibt die Haftung für sämtliche entstehenden Personen- und Sachschäden bei den **Vorhaben- und Erschließungsträgern**, es sei denn, dass die **Stadt** für solche Schäden verantwortlich ist. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Die **Vorhaben- und Erschließungsträger** stellen die **Stadt** von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen des Zustandes der Erschließungsanlagen gegen die Stadt erhoben werden.
Nach Bestätigung der mängelfreien Abnahme bzw. einer mängelfreien Teilabnahme haften die **Vorhaben- und Erschließungsträger** fünf Jahre für bauliche Mängel.

Für den Fall, dass die **Vorhaben- und Erschließungsträger** die Baugrundstücke ganz oder teilweise an einen Dritten verkaufen, werden sie von den Verpflichtungen dieses Vertrages nicht frei.

§ 13

Nach Erfüllung dieses Vertrages durch die **Vorhaben- und Erschließungsträger** wird die **Stadt** für die nach § 1 dieses Vertrages gekennzeichneten Grundstücke einen Erschließungsbeitrag nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch für die nach diesem Vertrag hergestellten Erschließungsanlagen nicht erheben.

§ 14

Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag für die **Vorhaben- und Erschließungsträger** ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der Errichtung der Erschließungsanlagen im Plangebiet leisten diese im Zusammenhang mit dem Ursprungsbebauungsplan Wb 08 Sicherheit durch Übergabe von zwei unbefristeten Bürgschaften einer der **Stadt** genehmen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens. Die Bürgschaften sind gemäß §14 des ursprünglichen und noch geltenden Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan Wb 08 auf den Vordrucken der **Stadt** auszustellen. Dementsprechend wurden bereits Bürgschaften in folgender Höhe vorgelegt:

- für die Verkehrsanlagen **95.000 €**
- für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung **80.000 €.**

§ 15

(1) Die für den Bau der Entwässerungsanlagen entstandenen anerkannten Kosten werden nach Abzug des auf die Straßenentwässerung entfallenden 28 %-igen Anteils auf die nach der Entwässerungssatzung für die in § 1 dieses Vertrages genannten Grundstücke zu erhebenden Kanalanschlussbeiträge angerechnet. Eine Erstattung durch die **Stadt** erfolgt nicht.

(2) Die für den Bau der Wasserversorgungsanlagen entstandenen und anerkannten Kosten werden auf die nach der Wasserversorgungssatzung für die in § 1 dieses Vertrages genannten Grundstücke zu erhebenden Wasseranschlussbeiträge angerechnet. Eine Erstattung durch die **Stadt** erfolgt nicht.

(3) Die Herstellung von Hausanschlussleitungen wird von diesem Vertrag nicht berührt.

§ 16

Durch diesen Vertrag bleibt die Verpflichtung zur Zahlung öffentlich-rechtlicher Abgaben für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und der Anlagen des Wasserwerkes der **Stadt** unberührt.

§ 17

Bestandteile dieses Vertrages sind bzw. werden:

a) Architektenpläne (Ansichten) (Anlage 1),
b) die vom Werksausschuss der **Stadt** genehmigte Ausführungsplanung der öffentlichen Erschließungsanlage und Planung der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen (Anlage 2),
c) die Baubeschreibungen und Erläuterungen für die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen und die öffentlichen Verkehrsanlagen (Anlage 3),
d) die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08 in der Ortschaft Walberberg inklusive textlichen Festsetzungen und Begründung (Anlagen 4a, b und c) und
e) der Vorhaben- und Erschließungsplan zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08 in der Ortschaft Walberberg (Anlage 5).

§ 18

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Erfüllungsort ist Bornheim.

(2) Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Die **Stadt**, das **Abwasserwerk** und die **Vorhaben- und Erschließungsträger** erhalten je eine Ausfertigung.

§ 19

Dieser Vertrag wird wirksam mit Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08. Die Erschließung ist gesichert, sobald die **Stadt** Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden ist und die Sicherheitsleistungen gemäß § 13 hinterlegt sind.

Bornheim, den

Für die **Stadt Bornheim**:

(Henseler)
Bürgermeister

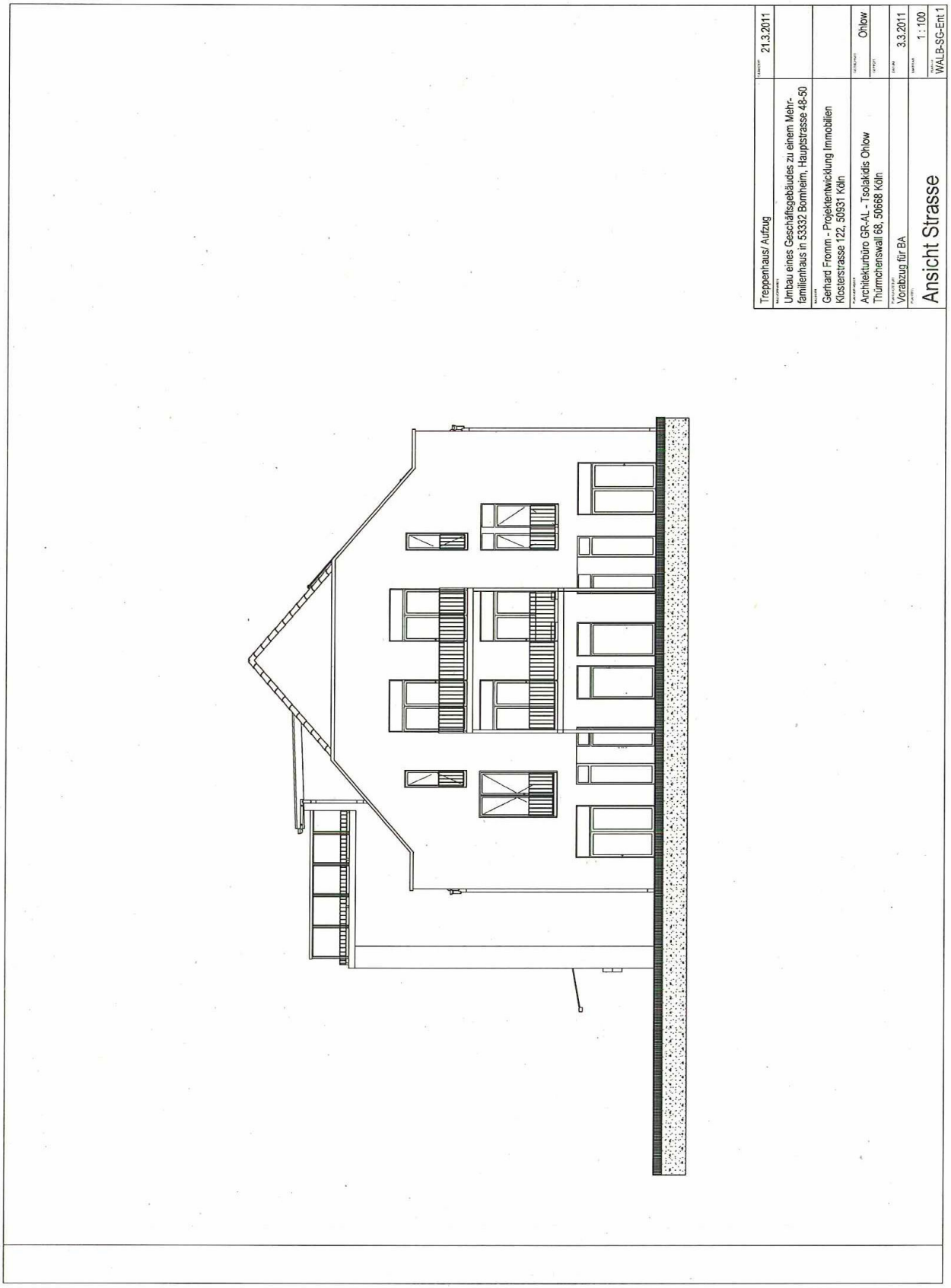
(Schier)
Erster Beigeordneter

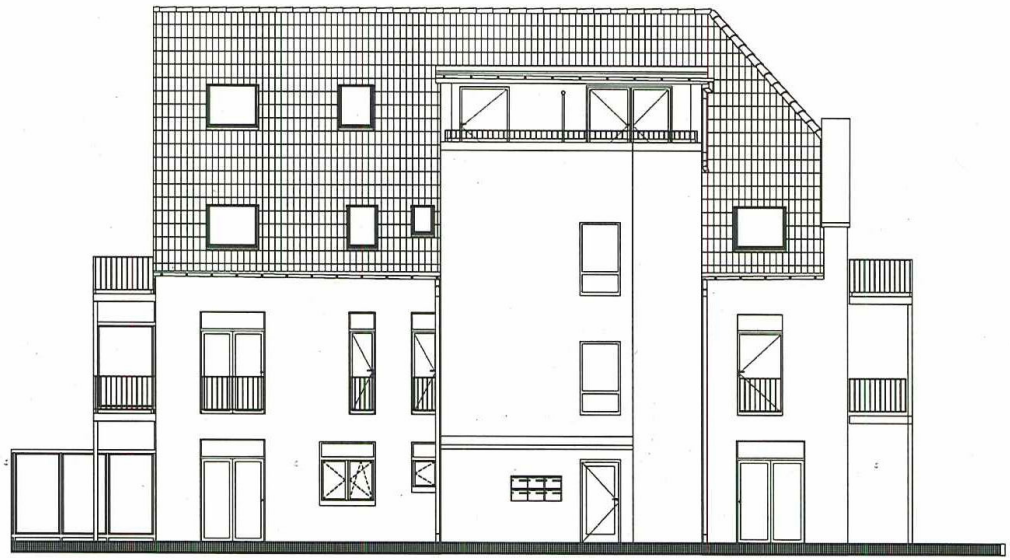
Bornheim, den

Für die **Vorhaben- und Erschließungsträger**:

(Dr. Wolter)
Grundstückseigentümer

(Fromm)
Grundstückseigentümer

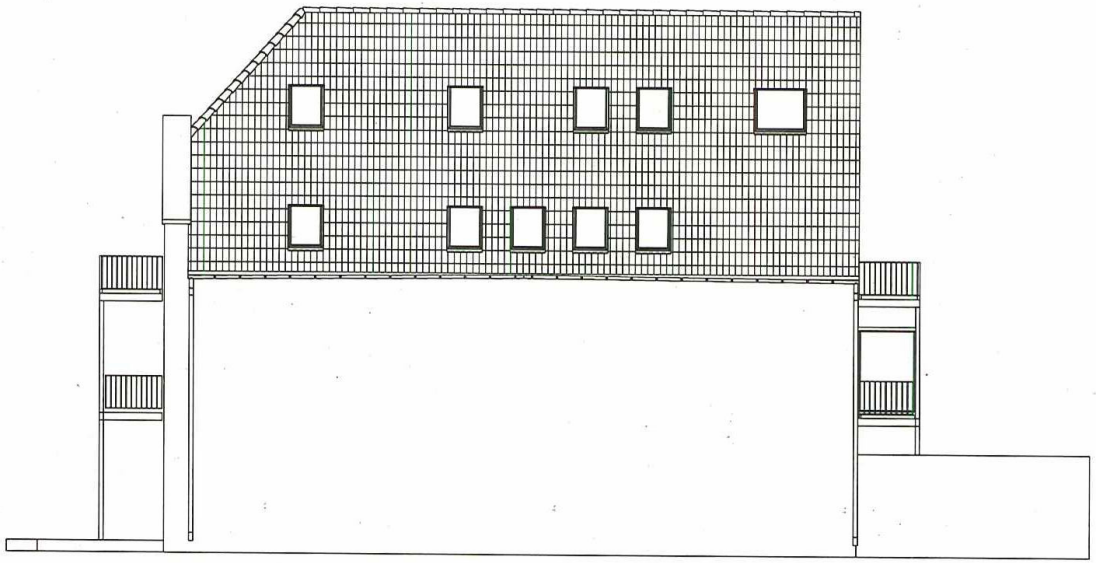

Treppenhaus/ Aufzug
21.3.2011
Umbau eines Geschäftsgebäudes zu einem Mehr-familienhaus in 53332 Bornheim, Hauptstrasse 48-50
Gerhard Fromm - Projektentwicklung Immobilien
Klosterstrasse 122, 50931 Köln
Architekturbüro GR-AL - Tsolakidis Ohlow
Thürmchenswall 68, 50668 Köln
Ohlow
Vorabzug für BA
3.3.2011
1 : 100
Ansicht Strasse
WALB-SG-Ent1



Treppenhaus/ Aufzug	21.3.2011
Umbau eines Geschäftsgebäudes zu einem Mehrfamilienhaus in 53332 Bornheim, Hauptstrasse 48-50	
Gerhard Fromm - Projektentwicklung Immobilien Klosterstrasse 122, 50931 Köln	
Architekturbüro GR-AL - Tsolakidis Ohlow Thürmchenswall 68, 50668 Köln	Ohlow
Vorabzug für BA	3.3.2011
Ansicht SW / Eingang	1 : 100
	WALB-AS-Ent 1



Treppenhaus/ Aufzug	21.3.2011
Umbau eines Geschäftsgebäudes zu einem Mehrfamilienhaus in 53332 Bornheim, Hauptstrasse 48-50	
Gerhard Fromm - Projektentwicklung Immobilien Klosterstrasse 122, 50931 Köln	
Architekturbüro GR-AL - Tsolakidis Ohlow Thürmchenswall 68, 50668 Köln	Ohlow
Vorabzug für BA	3.3.2011
Ansicht Garten	1 : 100
	WALB-SG-Ent 1



Umbau eines Geschäftsgebäudes zu einem Mehrfamilienhaus in 53332 Bornheim, Hauptstrasse 48-50	
Gerhard Fromm - Projektentwicklung Immobilien Klosterstrasse 122, 50931 Köln	
Architekturbüro GR-AL - Tsolakidis Ohlow Thürmchenswall 68, 50668 Köln	Ohlow
Vorabzug für BA	3.3.2011
Ansicht Osten	1 : 100
	WALB-S-VA 1


ZEICHENERKLÄRUNG
Stadt Bornheim
VEP Walberberg Wh08
Straßenplanung
Straßenausbauplan
Jesuitenbungert
Flur 14
Flur 19
Hauptstraße
Trasse
Pfarrmagazin

Anlage 3
Erläuterungsbericht zur Straßenplanung wurde bereits durch den Werksausschuss beschlossen

Anlage 4a
Bebauungsplandokument siehe Anlagen zur Sitzungsvorlage

Anlage 4b
Textliche Festsetzungen siehe Anlagen zur Sitzungsvorlage

Anlage 4c
Begründung siehe Anlagen zur Sitzungsvorlage

Anlage 5
V+E-Plan siehe Anlagen zur Sitzungsvorlage

Ö 4

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08
in der Ortschaft Walberberg
1. Änderung

A. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 26.05.2010 bis 25.06.2010.

1. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Postfach 1146, 53861 Euskirchen für Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG und Wasserwerk und Abwasserwerk der Stadt Bornheim:
Schreiben vom 24.06.2010

Stellungnahme:
Die in der Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 24.06.2008 (außerhalb des Änderungsverfahrens in der Vorabstimmung der 1. Änderung) vorgetragenen Bedenken sind im Rahmen der Ausführungsplanung der Erschließungsanlagen bearbeitet, mit Herrn Grünefeld (Regionalgas Euskirchen) abgestimmt und ausgeräumt worden. Diese Bedenken sind jedoch nicht Bestandteil des Verfahrens zur 1. Änderung sondern betreffen die Erschließungsplanung für das übrige Bebauungsplangebiet insgesamt.

Beschluss:
Kenntnisnahme

2. Rhein – Sieg – Kreis, Der Landrat, Postfach 15 51, 53705 Siegburg, Amt 61-Planung, Verkehr, Straßenbau-Abtlg. 61.2 - Planung
Schreiben vom 01.07.2010

Stellungnahme:
Die textlichen Festsetzungen enthalten entsprechende Hinweise zum Umgang mit dem anfallenden Bodenaushub. Für den Fall des Einbaus von Recyclingbaustoffen wird eine wasserrechtlicher Erlaubnis eingeholt.

Beschluss:
Kenntnisnahme

B. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 26.05.2010 bis 25.06.2010.

Seitens der Bürger wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Ö 4

STADT BORNHEIM

1. Änderung
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08
und des zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes
in der Ortschaft Walberberg

Textliche Festsetzungen

---

1. Planungsrechtliche Festsetzungen für die Art der baulichen Nutzung für das innerhalb des Bereichs der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes gelegenen Gebäudes

Innerhalb des Bereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans ist ein Mehrfamilienhaus mit ausschließlich maximal 4 Wohneinheiten innerhalb des Bestandsgebäudes zulässig.

Sowohl das Bestandsgebäude als auch der Anbau eines Treppenhauses an der Nordwestfassade des Bestandsgebäudes werden durch Baulinien gesichert. Eine Überschreitung der Baulinie von max. 1,0 m ist im Bereich des Treppenhauses ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zur Stellung von Nebenanlagen, zur Höhe der baulichen Anlagen

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, Nebenanlagen (§ 14 BauNVO i.V.m. § 23 (5) BauNVO)
Die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind in dem Baugebiet grundsätzlich zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen untergeordnete Nebenanlagen jedoch nur bis max. 30 cbm Brutto-Rauminhalt errichtet werden.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB, Garagen, Stellplätze, Carports (§ 12 (6) BauNVO i.V.m. § 23 (5) BauNVO)
Stellplätze und Carports sind ausschließlich innerhalb des Baugebietes und nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 3 BauGB (§ 18 BauNVO)
Die Höhen der baulichen Anlagen (Firsthöhe des Bestandsgebäudes) sind als Höchstmaß festgesetzt.
Die maximale Firsthöhen ist in Meter über der Höhe der dem Hauseingang am nächsten liegenden öffentlichen Verkehrsfläche ermittelt. Als Firsthöhe gilt die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.
Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen ist die gemittelte Höhe der fertig ausgebauten Verkehrsfläche an der vorderen Straßenbegrenzungslinie.

3. Natur und Landschaft

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen
Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 i.V.m. BauGB Nr. 25 BauGB)

Flachdächer von Carports
Flachdächer von Carports sind unter Verwendung einer mindestens 0,10 m fachgerecht aufgetragenen Bodensubstratschicht extensiv zu begrünen und entsprechend den Regeln und dem Stand der Technik mit Schutzfolien und einem entsprechenden Pflanzsubstrat zu versehen. Die Begrünung sollte dann in Form einer Trockenrasen-, einer Sedum- oder einer Trockenrasen / Sedumgesellschaft erfolgen. Bei der Verwendung von Sedum hat sie mit verschiedenen Sedumarten zu erfolgen. Dabei sind mindestens 75 Sprossen je qm auszubringen.
Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Bereiche von Dachflächen auf denen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen aufgestellt sind, können hiervon ausgenommen werden.

3.2 Pflanzung von kleinkronigen Laubbäumen
Im Bereich des Änderungsbereichs werden auf den Freiflächen Baumpflanzungen wie folgt festgesetzt:
4 Stück kleinkronige Bäume 4 x 30 m² = 120 m²
Bei der Pflanzung der kleinkronigen Laubbäume sind standortgerechte Arten, wie z. B. Feld-Ahorn (Acer campestre), Holzapfel (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus pyraster), Echte Mehlbeere (Sorbus aria), Eberesche (Sorbus aucuparia), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia) und Schmalkronige Mehlbeere (Sorbus intermedia ´Brouwers´) zu verwenden. Der Stammumfang der zu pflanzenden kleinkronigen Hochstämme hat 18-20 cm zu betragen. Sie sind mit einem Dreibock zu versehen.

3.3 Anwuchspflege
Die Pflanzarbeiten für Gehölze sind innerhalb der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Eine 3-jährige Anwuchspflege ist zu gewährleisten. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

4. Landesrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

4.1 Gestalterische Festsetzungen nach Landesbauordnung NRW (§ 86 Abs. 4 BauO NRW)

4.1.1 Vorgärten (§ 86 Abs.1 Nr.4 BauO NRW)
Vorgartenflächen sind unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen und Zufahrten. Diese sind in wasserdurchlässigem Pflaster zu gestalten. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 50 % der Vorgartenfläche nicht überschreiten.

4.1.2 Standplätze für Abfallbehälter
Standplätze bzw. Schränke für bewegliche Abfallbehälter sind einzufassen und mit standortgerechten einheimischen Pflanzen dauerhaft zu begrünen oder zu beranken.

4.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

4.2.1 Sonstige Schutzmassnahmen und Auflagen

Metalldacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei als äußere Dachhaut dürfen nur angebracht werden, wenn sie mit einer wetterbeständigen Beschichtung/Versiegelung versehen sind oder spezielle Legierungen (z.B. Galvalume) verwandt werden, die eine Ablösung von Schwermetallen unterbinden und geeignet ist, dem Aspekt der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen Rechnung zu tragen.

4.2.2 Fassaden

Die Fassaden der Gebäude sind als Putzfassaden beziehungsweise mit Verblend- oder Sichtmauerwerk als Hauptmaterialien auszuführen. Andersartige Fassadenteile sind erlaubt, wenn sie sich dem Baukörper gestalterisch unterordnen.

4.3 Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW)

Einfriedungen sind nur als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene einheimische Hecken zulässig. Mit Ausnahmen der Vorgartenbereiche sind des Weiteren Zäune bis zu 1,2 m Höhe zulässig. Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,0 m ausgenommen.

5. Hinweise

5.1 Oberboden

Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung für vegetationstechnische Zwecke zu lagern.
Unbelasteter Erdaushub ist nach Möglichkeit einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
Unvermeidbare Belastungen des Bodens (Verdichtung, Vermischung mit Fremdstoffen) sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen bleibt.

5.2 Gutachten

Folgende Gutachten liegen der Planung zugrunde und können beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung eingesehen werden:

- *Geohydrologisches Gutachten, Büro Prof. Dr.-Ing. H. Dieler + Partner, Aachen 2006*
- *Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Böke + Tuczek, Landschaftsarchitekten, Düsseldorf 2006*
- *schalltechnische Untersuchung, Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin, 2007*

5.3 Kampfmittel

Die Luftbildauswertung des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes bei der Bezirksregierung Düsseldorf war negativ. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grund sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Stadt Bornheim zu benachrichtigen.

5.4 Umgang mit Niederschlagswasser

Da die Beschaffenheit des Bodens eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässt, wird das Niederschlagswasser der befestigten Straßenflächen und der Dachflächen in die örtliche Kanalisation einzuleiten sein. Näheres ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu regeln.
Abgesehen davon wird das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Stellplätze durch eine entsprechende Oberflächenbefestigung (versickerungsfähiges Pflaster) versickert, da diese Wassermengen laut Gutachten durch den Oberboden aufgenommen werden können.

5.5 Archäologische Bodenfunde

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/80039, Fax: 02206/80517, unverzüglich zu informieren.
Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

5.6 Durchführungsvertrag

Zwischen der Stadt Bornheim und dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag geschlossen, welcher die Durchführung des Vorhabens sowie die Herstellung der Erschließungsanlagen im Änderungsbereich und die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung der Belange von Natur und Landschaft öffentlich-rechtlich sichert. In diesem Rahmen soll des Weiteren der Erhalt des Bestandsgebäudes und dessen Nutzung als Wohngebäude gesichert werden.

Ö 4

STADT BORNHEIM

1. Änderung
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08
und des zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes
in der Ortschaft Walberberg

Begründung
(gem. § 13 (1) BauGB)

Rechtsgrundlagen

Grundlage der Bebauungsplanung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) EuroparechtsanpassungsG Bau (EAG Bau) vom 24.04.2004 (BGBl. I S.1359).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. IS. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. IS. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 IS. 58).

1.0 Verfahrensablauf

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung vom 08.06.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Wb 08 – Ortsteil Walberberg beschlossen.
Am 28.08.2008 wurde der Bebauungsplan durch den Rat als Satzung beschlossen und nach einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zum 26.11.2007 - Zeitpunkt seines erstmaligen Inkrafttretens – rückwirkend in Kraft gesetzt.
Der Satzungsbeschluss wurde am 26.09.2008 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Umwelt wurden im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt.

In einem Teilbereich soll der Bebauungsplan Nr. Wb 08 – Ortsteil Walberberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 (1) BauGB geändert werden.

2.0 Anlass

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. Wb 08 - Stadt Bornheim Ortsteil Walberberg soll für den brachliegenden Bereich der ehemaligen Gastronomie „Alter Kurfürst“ an der Hauptstraße eine Neuordnung eingeleitet werden. Darüber hinaus dient der Bebauungsplan langfristig zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Verkehrsverhältnisse im Bereich der Einmündung der Flammgasse in die Hauptstraße, insbesondere der Behebung einer Engstelle der Hauptstraße.
Hierzu sieht der rechtsgültige Bebauungsplan bisher den Abbruch der Bestandsgebäude und die Neubebauung der Fläche mit zwei Einfamilienhäusern vor. Grundlage hierfür ist der Vorhaben- und Erschließungsplan der gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Bereits vor Beginn der Abbruchaßnahmen wurde in Gesprächen mit den unmittelbar angrenzenden Nachbarn deutlich, dass diese die Erhaltung der an ihre Grundstücke angrenzenden Begrenzungsmauer sowie des vorderen Hauptgebäudes des „Alten Kurfürsten“ erhalten wissen wollten. Dies bekräftigten Sie schriftlich jeweils mit Datum vom 11.02.2010. Unabhängig von den Nachbarn wurde die Erhaltung des „Alten Kurfürsten“ als historisches, ortsbildprägendes Gebäude, von zahlreichen Bewohnern gegenüber dem Vorhabenträger und seinen Vertretern sowie im politischen Raum angesprochen.

Deshalb hat sich der Vorhabenträger entschlossen, das Kerngebäude des Alten Kürfürsten zu erhalten, umzubauen, zu sanieren und dort vier Wohnungen zu schaffen, die über ein neues Treppenhaus, das auf der Nordseite an den Bestand angebaut werden soll, erschlossen werden.

Hierzu soll das vereinfachte Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

3.0 Abgrenzung des Änderungsbereichs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Topographie

Der Änderungsbereich umfasst die neu gebildeten Flurstücke Nr. 788, 789, 790 und 791 Flur 14, in der Gemarkung Walberberg und wird begrenzt:

- im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 50, Hauptstraße 46,
- im Osten durch das Flurstück 793,
- im Norden durch die südliche Grundstücksgrenzen der Parzelle 394, Hauptstraße 52,
- im Westen durch die Hauptstraße bzw. die Parzelle 787.

Das Plangebiet ist relativ eben mit leichtem Gefälle nach Norden.

4.0 Bestand

Das Kerngebäude des ehemaligen Gastronomiebetriebes „Alter Kurfürst“, Hauptstraße 48 soll im Bestand erhalten, umgebaut und saniert werden. Hier sollen 4 neue Wohnungen als Eigentumswohnungen geschaffen werden. Die Gebäude im Bereich der Hauptstraße 50 und die Nebengebäude wurden bereits abgebrochen.

4.1 Verkehr

Die überplanten Grundstücke liegen alle an der Hauptstraße und werden von dort erschlossen. Die im Bereich der Einmündung der Flammgasse in die Hauptstraße vorhandene Verkehrssituation wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan neu geordnet.

4.2 Infrastruktur

In der Hauptstraße befinden sich alle Medien die zur Ver- und Entsorgung der Bebauung notwendig sind. Leitungen der Gas-, Frischwasser-, Elektro- und Telekommunikationversorgung sind vorhanden.

4.3 Entwässerung

In der Hauptstraße liegen Mischkanäle, die über ausreichende Kapazitäten für weitere Anschlüsse verfügen.

4.4 Naturhaushalt

Die hinteren Grundstücksteile der Hauptstraße 48 sind versiegelt und werden im Zuge der Umgestaltung als Hausgärten hergerichtet.

4.5 Immissionsschutz

Die im Änderungsbereich liegenden Hauptstraße und Flammgasse sind entsprechend ihrer Funktion normal befahren.

4.6 Bodenverhältnisse

Bei den Grundstücken im Änderungsbereich handelt es sich um vollflächig durch Bebauung bzw. Fahrbahnen versiegelte Flächen, die zum Teil entsiegelt werden. Unterhalb dieser Schicht befindet sich sehr schwach durchlässiger Löß bzw. Lößlehm, dessen Schichtenende auch bei 5 bis 8 m unter Flur nicht erreicht wurde und der sich im Falle lang anhaltender Niederschläge und bei Starkregenereignissen kurzfristig wie ein Wasserstauer verhält. Mit Porenwasser ist im Winter und Frühjahr sicher zu rechnen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser schließt sich daher aus natürlichen sowie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen im Bebauungsplangebiet aus.

4.7 Grundwassersituation

Bei der im September 2006 durchgeführten Bodenuntersuchung wurde das Grundwasser auch bei den maximalen Bohrtiefen von 8,0 m nicht erreicht. Eine Angabe des amtlichen Grundwasserspiegels ist für das Plangebiet nicht möglich, da es im Bereich geologischer, jedoch nicht bewegungsaktiver Störungen liegt, in denen der Grundwasserstand unklar ist.

Das Bebauungsplangebiet liegt nicht im Bereich bergbaulich bedingter Grundwasserabsenkungen.
Im Zusammenhang mit den Bohrergebnissen des Bodengutachters wird aber auch ein oberflächennaher Grundwasserstand nicht ausgeschlossen.

4.8 Bodendenkmäler

Entlang der Hauptstraße wurde die römische Wasserleitung aus der Eifel nach Köln nachgewiesen, die als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Bornheim eingetragen ist. Ferner wird dort die so genannte „Stahlburg“ vermutet. Im Falle von straßen- und kanalbaubezogenen Erdarbeiten werden im Bereich der Einmündung der Planstraße A in die Hauptstraße ein Suchschnitt bzw. –schürf angelegt.

4.9 Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4.10 Kampfmittel

Im unmittelbaren Bereich des Plangebietes haben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmittel ergeben. Da eine Garantie über die Freiheit von Kampfmitteln jedoch nicht gewährt wird, sind bei KIampfmittelfunden während Erd- und Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

5.0 Geltendes Planungsrecht

Für die Ortslage Walberberg sieht der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Bonn-Rhein-Sieg, (Gebietsentwicklungsplan) einen Allgemeinen Wohnsiedlungsbereich (ASB) vor. Die Überplanung des Bereichs befindet sich daher in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt für den Bereich der Hauptstraße in einer Tiefe von ca. 35 m Mischgebiet und für die übrigen Bereiche Wohnbaufläche (W) dar.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. Wb 08 Bornheim-Walberberg ist rechtskräftig.

6.0 Ziel und Zweck der Planung

Die teilweise Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz der Kerngebäude des „Alten Kurfürsten“, die das Ortsbild seit Generationen prägte, deren Umbau und Sanierung bzw. Modernisierung und Umnutzung zu vier Wohn- bzw. Nutzungseinheiten ist Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Diese schafft hierfür die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen und gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die bisher versiegelten Flächen werden größtenteils entsiegelt und als Gartenland hergerichtet.

7.0 Einordnung in die Gesamtentwicklung

Die Gebäude der ehemaligen Gastronomie prägen seit geraumer Zeit den Straßenraum der Hauptstraße und das Ortsbild von Walberberg. Die Erhaltung der Kernsubstanz des Bauensembles, deren Sanierung, Modernisierung und Umnutzung bedeutet daher die Bewahrung Identitätsstiftender Stadtstrukturen, wie sie von der Ortsbevölkerung vielfach gewünscht und den unmittelbaren Nachbarn unterstützt wird.
Das Vorhaben entspricht damit einem wesentlichen Ziel der Stadtentwicklungspolitik der Stadt Bornheim und stellt damit einen Schritt zur Einleitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ortsteil Walberberg dar.

8.0 Erläuterung des städtebaulichen Konzeptes

8.1 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Hauptstraße über eine 6,0 m breite Stichstraße (Planstraße A), die in einer Wendeanlage endet, die für die Befahrung mit Müllfahrzeugen geeignet ist. Die Verkehrsfläche wird, dem Charakter des Wohngebietes entsprechend, als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Die Planstraße A wird in der vollen Breite von 6,0 m in Pflaster ausgeführt und eine Mittelrinne zur Ableitung des Oberflächenwassers erhalten. Im Bereich der Einmündung in die Hauptstrasse wird ein Hochbord angeordnet.
In den Straßenraum integriert sind unmittelbar anzufahrende öffentliche PKW-Parkplätze, die innerhalb der Straßenverkehrsfläche als Parkplätze festgesetzt sind. Die notwendigen privaten PKW-Stellplätze sind auf dem Privatgrundstück nachgewiesen.
Die Baugrenzen im Bereich der Hauptstraße sind gegenüber dem heutigen Straßenverlauf um ca. 4,50 m zurückgenommen worden. Der Straßenraum wird im Zuge der Grundstücksneuordnung erweitert und mit einem Gehweg ausgestattet. Diese Fläche ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.
Gegenüber den bisherigen Festsetzungen der Parkplätze entfallen die 4 notwendigen Garagen / Stellplätze die von der Hauptstraße angefahren wurden. Damit entfällt dieses rückwärts stoßen in den Straßenraum der Hauptstraße.

Verkehrserzeugung

Die Planfestsetzungen tragen auch den schutzwürdigen Belangen der an das Plangebiet angrenzenden Grundstückseigentümer Rechnung. Die verkehrslärmbedingten Immissionen erweisen sich als zumutbar:

Die einschlägigen Zumutbarkeitsschwellen für Verkehrslärm werden nicht tangiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg und zum Ortskern tendenziell mit einem eher geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen und deshalb nicht davon auszugehen ist, dass es im Zusammenhang mit der Planung zu einer wesentlich höheren Belastung der Hauptstraße und des Jesuitenbungert kommt.

8.2 Bebauung

Im Bereich des Änderungsbereichs der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) soll der Kernbestand der Gebäude des Alten Kurfürsten erhalten bleiben, saniert modernisiert und als Mehrfamilienhaus zu Wohnzwecken umgenutzt werden. Es sind 4 Wohneinheiten als Eigentumswohnungen geplant. Die bisher dort vorgesehenen 2 Einfamilienhäuser, die nach dem vollständigen Abbruch der Bestandsgebäude dort entstehen sollten entfallen. Im Plangebiet werden nun anstelle von 16 Einfamilienhäusern als Doppelhäuser und Hausgruppen nur noch 14 Einfamilienhäuser errichtet. Das Baugebiet wurde deshalb durch eine Nutzungsgrenze vom übrigen Plangebiet abgetrennt und mittels Planzeichen MH = Mehrfamilienhaus Hinsichtlich der Bauweise festgesetzt.
Innerhalb des durch Baugrenzen umgrenzten Baufeldes ist eine offene, zweigeschossige Bauweise mit Satteldach 45° festgesetzt.

Die festgesetzten Dachneigung- und -form sowie die Firsthöhe mit 13,5 m entsprechen dem Gebäudebestand. Die festgesetzte Firsthöhe bezieht sich auf das Niveau der dem Eingang des Hauses am nächsten liegenden fertig ausgebauten Straßen- bzw. Bordsteinkante der Hauptstraße.

8.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereichs mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Kanal erfolgt an die Versorgungsleitungen bzw. die Mischwasserkanalisation in der Hauptstraße.
Eine Versickerung des Niederschlagswassers schließt sich auf Grund der für eine Versickerung extrem ungünstigen Bodenverhältnisse aus. Aus wasserrechtlicher Hinsicht wäre eine Versickerung nicht genehmigungsfähig und aus technischer Hinsicht wegen mangelnder Betriebssicherheit nicht zu vertreten.

9.0 Planinhalte

9.1 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

9.1.1 Art der baulichen Nutzung

Nähere Bestimmung der zulässigen Nutzung
Entsprechend der veränderten städtebaulichen Zielsetzung, den Baubestand des Alten Kurfürsten im Wesentlichen zu erhalten, zu sanieren, zu modernisieren und Umzunutzen, wird festgesetzt, dass dort vier Wohneinheiten zulässig sind, die dem im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellten Baugebiet entsprechen.
Die für die vergleichbaren Baugebiete in unmittelbarer Nachbarschaft zulässige GFZ von 1,0 wurde in dem Baugebiet als Obergrenze; die vergleichbaren Baugebiete in unmittelbarer Nachbarschaft zulässige GRZ von 0,6 wurde in dem Baugebiet als Obergrenze festgesetzt ebenso wie die Zahl der zulässigen Vollgeschosse mit II.

Maß der baulichen Nutzung
Gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO kann im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) oder Baumassenzahl (BMZ), der Zahl der Vollgeschosse und/oder der Höhe baulicher Anlagen bestimmt werden.
Auf Grund dieser Vorgaben wird das Maß der baulichen Nutzung im VEP bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ), der Zahl der Vollgeschosse sowie die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (Festsetzung von maximalen Firsthöhe).

Die Festsetzung von GRZ und GFZ orientiert sich wie die Festsetzung der maximalen Höhe der Bebauung (Firsthöhe) im Änderungsbereich der 1. Änderung an der bestehenden Bebauung.

Zulässige Grundfläche
Im Änderungsbereich der 1. Änderung wird eine Bebauungsdichte festgesetzt, die sich an den Obergrenzen der Grundflächenzahlen (GRZ) gemäß § 17 BauNVO orientiert und damit die Grundstücksausnutzung mit den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse in dem Bestand sowie mit dem Orts- und Landschaftsbild in Übereinstimmung bringt.
Im Bereich des VEP ist daher die max. zulässige Grundflächenzahl mit 0,6 festgesetzt.

Zulässige Geschoßfläche
Neben der GRZ und der Zahl der Vollgeschosse bzw. der Gebäudehöhen ist im Änderungsbereich der 1. Änderung eine Geschossflächenzahl (GFZ), die sich an dem Bestand orientiert festgesetzt worden.

Zahl der Vollgeschosse
Für die Bebauung innerhalb des Änderungsbereichs der 1. Änderung des VEP sind zwei Vollgeschosse zwingend festgesetzt worden und entspricht damit der Nachbarbebauung.

Höhe baulicher Anlagen
Die Festsetzung der Höhenlage baulicher Anlagen (maximale Firsthöhe) orientiert sich am Gebäudebestand.

9.1.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen

Bauweise
Im Hinblick auf die vorhandene Bebauung wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksflächen
Die dauerhafte Erhaltung des Bestandsgebäudes ist das Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Daher ist das Bestandsgebäude durch Baulinien gesichert. Um eine neue Erschließung durch Anbau eines Treppenhauses an den Gebäudebestand zu ermöglichen, wurde auf der Nordseite des Bestandsgebäudes eine zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche durch die Baulinie festgesetzt. Da zum Zeitpunkt der 1. Änderung des Bebauungsplanes die endgültige Planung für dieses Treppenhaus nicht vorliegt, wird hier eine Überschreitung der Baulinie von max. 1,0 m ausnahmsweise zugelassen.

Stellplätze
Um die notwendigen Stellplätze in dem Baugebiet nachzuweisen, wird eine Festsetzung für die Anlage von Stellplätzen und Carports getroffen.
Um eine geordnete Siedlungsentwicklung sicherzustellen, sind Stellplätze und Carports nur innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dafür festgesetzten Fläche zulässig.

9.1.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Geplante Interne Haupterschließungsstraße („Planstraße A“)

Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die Haupterschließungsstraße Planstraße A durch Anbindung an die Hauptstraße.
Die Gesamtbreite der Straße beträgt 6,0 m mit Schrammbord und Mittelrinne, sowie einem Parkstreifen von 2,50 m Breite für Längs- und - in Teilbereichen - 6,00 m Breite für Senkrechtaufstellung als öffentliche Parkplätze.

Die Planstraße A endet in einer Wendeanlage für deren Bemessung der Wendekreis des 3-achsigen Müllfahrzeugs zugrunde gelegt wurde.
Kurvenradien wurden bei allen Einmündungen mit Radien von 6,0 m als einfache Kreisbögen angenommen, da die vollen Straßenquerschnitte für Kurvenfahrten genutzt werden soll.

Öffentliche Parkplätze (Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „P – öffentliche Parkfläche“)

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind in der Planstraße A insgesamt 6 öffentliche Parkplätze für Besucher festgesetzt.

10.0 Landesrechtliche Festsetzungen

Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW

Vorgärten (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NW)

Die Vorgartenflächen sind unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen und Zufahrten. Die befestigten Flächen dürfen insgesamt 50 % der Vorgartenfläche nicht überschreiten. Durch diese Festsetzung soll der Anteil der versiegelten Flächen begrenzt und ein hoher Anteil an gärtnerisch gestalteten Freiflächen gesichert werden. Sofern für Abfall- oder Wertstoffsammelbehälter der Standort im Vorgarten gewählt wird, sollte dieser aus stadt- und straßenraumgestalterischen Gründen eingefasst bzw. ummauert und dauerhaft begrünt werden.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW)

Carports sollen mit Flachdächern, mit gleicher Traufhöhe und Attikaausbildung (bei nebeneinander liegenden Carports) ausgeführt werden, damit sie deutlich hinter den Hauptbaukörper zurücktreten.
Um eine einheitliche Gestaltung zu erreichen ist die Verwendung nur gleicher bzw. einheitlicher Materialien, Farben und Fassadenteile (Putz, Verblend- und/oder Sichtmauerwerk, Holz etc.) gewünscht und daher durch Festsetzung verbindlich vorgeschrieben. Sofern sie sich eindeutig unterordnen und dies durch Muster nachgewiesen wird, kann ausnahmsweise auch der Verwendung von anderen Materialien, Farben und Fassadenelementen im Baugenehmigungsverfahren zugestimmt werden.

Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW)

Einfriedungen sind als frei wachsende oder geschnittene Hecken zulässig. Mit Ausnahme der Vorgartenbereiche sind begleitend zu diesen Hecken Maschendrahtzäune bis zu 1,20 m Höhe zulässig. Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen bis zu einer Tiefe von 3,00 m und einer Höhe von 2,00 m ausgenommen.

11.0 Hinweise

11.1 Durchführungsvertrag

Zwischen der Stadt Bornheim und dem Vorhabenträger wird gemäß § 12 (1) BauGB ein Durchführungsvertrag geschlossen, welcher diesen zur Umsetzung der im Durchführungsvertrag genannten Maßnahmen verpflichtet. Ebenfalls verpflichtet sich der Vorhabenträger zur dauerhaften Erhaltung des Bestandsgebäudes und zu dessen Umnutzung zu maximal 4 Wohneinheiten.

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sind Anpflanzungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Bundesnaturschutzgesetz und gemäß Landschaftsgesetz NW innerhalb und außerhalb des Verfahrensgebietes zu realisieren.
Der Vorhabenträger verpflichtet sich auf Grundlage des Durchführungsvertrages zur Realisierung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag genannten Maßnahmen.
Durch Verträge mit den zukünftigen Grundstückseigentümern hat der Vorhabenträger die Akzeptanz der vorhandenen Bepflanzung durch die Grundstückseigentümer zu sichern.

11.2 Gutachten

Folgende Gutachten liegen dem Bebauungsplan zugrunde und können beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Bornheim eingesehen werden:

- Geohydrologisches Gutachten von Prof. Dr.-Ing.-H. Dieler und Partner, Beratende Ingenieure für Geotechnik, Aachen vom 27.09.2006
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Büros Böke und Tuczek, Landschaftsarchitekten, Düsseldorf vom September 2006
- Schalltechnische Untersuchung des Büros Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin vom Mai 2007

11.3 Umgang mit Bodendenkmälern

Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird hingewiesen. Bei Vollzug der Planung können bekannte (römische
Wasserleitung Eifel – Köln) und bisher unbekannte Bodenfunde (Reste der sogenannten „Stahlburg“) und –denkmäler entdeckt werden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu halten. Diese sind unverzüglich dem Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege, Bonn anzuzeigen.

11.4 Verbleib des anfallenden Bodenaushubs

Der Oberboden ist zu sichern und schonend zu behandeln. Er ist von allen Baustellenflächen abzutragen, noch benötigter Oberboden ist geordnet zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Oberboden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen während der Bauzeit durch geeignete Umzäunung zu schützen.
Unbelastetes Bodenaushubmaterial unterliegt dem Vorrang der Verwertung innerhalb des Plangebietes. Ist ein Widereinbau vor Ort nicht möglich, ist die Verwendung an anderer Stelle vorzusehen.
Bauschutt und kontaminiertes Bodenmaterial sind nach Maßgabe der abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu beseitigen.

11.5 Kampfmittel

Die Luftbildauswertung des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes bei der Bezirksregierung Düsseldorf war negativ. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Erdarbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

11.6 Umgang mit Niederschlagswasser

Für den Bereich des Plangebietes ist eine Versickerung den Niederschlagswassers der Dachflächen aufgrund der Bodenverhältnisse wirtschaftlich nicht möglich. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers kann daher sinnvoll nur über die vorhandenen Mischwasserkanäle erfolgen. Es besteht Anschlusszwang an den vorhandenen Mischwasserkanal.
Abgesehen davon soll das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Stellplätze durch eine entsprechende Oberflächenbefestigung (versickerungsfähiges Pflaster) versickert werden, da diese Wassermengen laut Gutachten durch den Oberboden aufgenommen werden können.

11.7 Grundwasser

Die Gründungsmaßnahmen der Gebäude mit einer einfachen Unterkellerung tangieren nicht den Grundwasserspiegel.

11.8 Anpflanzung von Bäumen

Straßenbaumpflanzungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Stadt Bornheim abzustimmen. Bei Anpflanzungen von Bäumen innerhalb von Verkehrsflächen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen den Straßen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 1989, insbesondere Abschnitt 3 zu beachten.

12.0 Umweltbericht (UB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wb 08

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergeben sich durch die Änderungen keine Auswirkungen auf den Umweltbericht. Zur Klarstellung werden die innerhalb des Plangebietes, hier des Änderungsbereichs, durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen im Folgenden noch einmal aufgeführt:

12.1 Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes

Anlage der Vor- und Hausgärten:
Vor- und Hausgärten haben besonders bei der Neuanlage einen ökologisch eher geringen Wert. Erfahrungsgemäß weisen sie neben standortgerechten Laubgehölzen vor allem auch Ziergehölze, Rasenflächen, Zierbeete mit Stauden und Grabeland auf. Dieses und eine intensive Pflege bzw. Nutzung lassen auch auf Dauer keine Entwicklung hochwertiger Biotope zu. Im Fall von Heckenpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen sind nach Möglichkeit standortgerechte, heimische Laubgehölze, wie z. B. Hainbuche (Carpinus betulus), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna) und Rotbuche (Fagus sylvatica) zu verwenden.

12.2 Extensive Begrünung der Carports

Die Dachflächen der neu geplanten Carports sind in extensiver Form zu begrünen und entsprechend den Regeln und dem Stand der Technik mit Schutzfolien und einem entsprechenden Pflanzsubstrat zu versehen. Die Begrünung sollte dann in Form einer Trockenrasen-, einer Sedum- oder einer Trockenrasen / Sedumgesellschaft erfolgen. Bei der Verwendung von Sedum hat sie mit verschiedenen Sedumarten zu erfolgen, wobei mindestens 75 Sprossen je qm auszubringen sind.
Neben den durchaus positiven Auswirkungen auf die abiotischen Faktoren wie Klima und Wasserhaushalt beschränkt sich der ökologische Wert dieser Maßnahme auf die Tiergruppen der Insekten, Spinnentiere etc.
Von Bedeutung dürfte sein, dass sich die begrünten Dachflächen durch die Rückhaltung von Niederschlagswasser günstig auf den Wasserhaushalt auswirken werden und sich daher ggf. günstig auf die Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser auswirken werden. Der Aufwand einer Dachbegrünung stellt inzwischen nicht mehr als Besonderheit dar sondern entspricht hinsichtlich der Standsicherheit und anderer Aspekte wie Korrosionsschutz und Dichtigkeit dem aktuellen Stand der Technik und ist neben konventionellen Fertiggaragen durchaus als übliche Ausführungsart getreten.

12.3 Gestaltung der Stellplätze

Um die Abflussbeiwerte möglichst gering zu halten, sind die neu anzulegenden Stellplätze im Planungsgebiet mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen oder Beton-Gras-Steinen zu befestigen. Die Flächen sind dann mit einem Spezialrasen wie z. B. Parkplatzrasen Standard (RSM 5.1.1) einzusäen.

12.4 Pflanzung von kleinkronigen Laubbäumen

Im Bereich der Hausgärten im Änderungsbereich werden 4 Stück Baumpflanzungen als kleinkronige Bäume 4 x 30 m² = 120 m² erfolgen.
Es sind standortgerechte Arten wie z. B. Feld-Ahorn (Acer campestre), Holzapfel (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus pyraster), Echte Mehlbeere (Sorbus aria), Eberesche (Sorbus aucuparia), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia) und Schmalkronige Mehlbeere (Sorbus intermedia ´Brouwers´) zu verwenden. Der Stammumfang der zu pflanzenden kleinkronigen Hochstämme sollte 18-20 cm betragen. Sie sind mit einem Dreibock zu versehen.
Mittel- bis langfristig übernehmen die Baumpflanzungen wichtige Biotopfunktionen für die Avifauna. In gewissem Sinne dienen sie auch der ökologischen Vernetzung.
Die Berechnung nach dem vereinfachten Bewertungsverfahren NRW ergibt ein Kompensationsdefizit von 1.103 Wertpunkten. Der entstehende Eingriff in die Biotopstrukturen kann an Ort und Stelle nur zu 90,6 % ausgeglichen werden.

12.5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Aufgrund der landschaftspflegerisch und städtebaulich begründeten Festsetzungen werden keine erheblichen verbleibenden Umweltauswirkungen, die auf die Planung zurückgehen, erwartet.

13. Kosten

Die Planungs- und Erschließungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen. Kosten für die öffentliche Hand entstehen nicht.

Ö 4

REGIONALGAS EUSKIRCHEN

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtentwicklung
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
25. JUNI 2010
Rhein-Sieg-Kreis

Jürgen Hoscheid
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-222
Mobil: 0160 90155628
Fax: (02251) 708-9-222
E-Mail: hoscheid@regionalgas.de
Zeichen: T-P Ho/ELi
Datum: 24. Juni 2010

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg, 1. Änderung
- Ihr Schreiben vom 17.05.2010, AZ.: 61 26 01 – Wb 08/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt Ihres o.a. Schreibens und teilen Ihnen hierzu mit, dass gegen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08 seitens des Wasser- und Abwasserwerkes der Stadt Bornheim sowie der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG keine Bedenken bestehen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 29.05.2008.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter unserer technischen Abteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

Anlage

Egon Pützer *Jürgen Hoscheid*

Kopie

REGIONALGAS EUSKIRCHEN

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtentwicklung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Markus Pützer
Projekt -und Betriebsmanagement Abwasser
Telefon: (02251) 708-221
Fax: (02251) 708-310
e-mail: mpuetzer@regionalgas.de
Zeichen: T-AW Pü/ELi
Datum: 29. Mai 2008

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg
Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB, erneute öffentliche Auslegung
Bezug: **Ihr Schreiben 61 26 01 – Wb 08 vom 06.05.2008**
Ihr Schreiben 61 26 01 – Wb 08 vom 22.11.2007
hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre o.a Schreiben verweisen wir hinsichtlich der Belange der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG und des Wasserwerkes der Stadt Bornheim auf unsere Stellungnahme vom 12.03.2007.
Seitens des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim erhalten Sie hiermit eine aktualisierte Stellungnahme. Wir verweisen zusätzlich auf die Informationen in unserem Schreiben vom 08.05.2007:

Abwasserwerk der Stadt Bornheim

1. **Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung**
   Die Fläche des Bebauungsplanes Wb 08 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

2. **Entwässerung „häusliches Schmutzwasser"**
   Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann entgegen der vorgesehenen Entwässerung der Generalentwässerungsplanung für die an der Planstraße A angrenzenden Häuser zur Hauptstraße erfolgen. Allerdings ist am Ende der Planstraße A die Geländehöhe so auszuführen, dass eine Überdeckung von mindestens 1,70 m zum öffentlichen Kanal eingehalten wird.
   Die Entwässerung der ca. 5-6 Einfamilienhäuser entlang der Privatstraße über die Planstraße A zur Hauptstraße ist nach erster Betrachtung der Geländehöhen im Freispiegelgefälle nicht möglich. Es sind weitergehende Planungen des Erschließungsträgers erforderlich, damit eine Aussage über die entwässerungstechnische Erschließung dieser 5-6 Einfamilienhäuser getroffen werden kann.

REGIONALGAS EUSKIRCHEN

Die Entwässerung der zwei Einfamilienhäuser D1 und D2 kann über eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung in die vorhandene Kanalanlage im Jesuitenbungert erfolgen. An der Grundstücksgrenze zum Jesuitenbungert ist ein Revisionsschacht zu erstellen.

Je nach Eigentumsverhältnis der Straßen und Wege innerhalb des Plangebietes, ist der Zugang zu den Kanalanlagen zur Reinigung, Wartung und Reparatur durch Fahr- und Leitungsrechte und / oder Eintragung einer Baulast zu sichern. Dies gilt insbesondere für den ausgewiesenen Privatweg im Bereich der Planstraße A. Die Entwässerung der Häuser muss über einen öffentlichen Kanal erfolgen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser"

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

a. Zentrale öffentliche Versickerung innerhalb des Plangebietes
Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse (nach geohydrologischen Gutachten) ist eine zentrale öffentliche Versickerungsanlage nicht vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer
Es ist kein ortsnahes Gewässer vorhanden.

c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes
Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse (nach geohydrologischen Gutachten) sind dezentrale Versickerungsanlagen nicht vorgesehen.

d. Keine zentrale u. dezentrale Versickerung möglich / kein Trennsystem möglich
Die Niederschlagswasserbeseitigung soll über das bestehende Mischsystem erfolgen. Der Anteil der bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abläuft und gesammelt wird, wurde im Zuge der Generalentwässerungsplanung mit 45 % berücksichtigt. Das bedeutet, dass der Anteil an bebauten, befestigten und abflusswirksamen Flächen 45 % der Fläche des Bebauungsplangebietes nicht überschreiten darf.
Gegen die geplante Entwässerung der Stellplätze (versickerungsfähiges Pflaster) bestehen keine Bedenken.
Bei der vorgesehenen Dachbegrünung der Garagen ist die notwendige Ablaufleitung an den öffentlichen Mischwasserkanal anzuschließen.
Darüber hinaus gilt, dass den Grundstückseigentümern die Befreiung von der Überlassungspflicht für das Niederschlagswasser nur in den Fällen erteilt wird, in denen Niederschlagswasser zu Brauchwassernutzung (Gartenbewässerung oder Toilettenspülung) verwendet wird. Der Überlauf der Zisternen ist an die Mischwasserkanalisation anzuschließen.

Bitte berücksichtigen Sie unsere Stellungnahmen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
REGIONALGAS EUSKIRCHEN GMBH & CO. KG

ppa. Horst Schell i.A. Markus Pützer

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
02. JULI 2010
Rhein-Sieg-Kreis

(2)

Amt 61 - Planung, Verkehr, Straßenbau
Abtl. 61.2 - Planung
Christian Koch
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2566
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

Cr 8/7

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
17.05.2010 61 26 01-Wb 08/1.	61.2 – Ko.	01.07.2010

Bebauungsplan Nr. Wb 08 in der Ortschaft Walberberg, 1. Änderung
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Zu vorbezeichneter Planung wird wie folgt Stellung genommen.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft"– anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Im Auftrag

Koch

TOP
Ö 5

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	13.04.2011
Rat	14.04.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	147/2011-7
Stand	24.03.2011

Betreff Bebauungsplan Ro 20 in der Ortschaft Roisdorf, Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:
Der Rat beschließt,

1. das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 20 in der Ortschaft Roisdorf gemäß § 2 BauGB einzuleiten. Das Plangebiet liegt an der Stadtgrenze zur Gemeinde Alfter südöstlich der Straße Rosental und schließt einen Teil der Straße mit ein.

2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem vorliegenden Planvorentwurf und der vorliegenden Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,

3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und auf eine Einwohnerversammlung zu verzichten.

Sachverhalt:
Die Firma Euro Pool System International B.V. ist derzeit bereits innerhalb des Gewerbeparks Bornheim-Süd ansässig. Sie vertreibt und reinigt Kunststoffpaletten und Klappsteigen. Die betrieblichen Anlagen der Firma sind in die Flächen des bestehenden Großmarktes Landgard in der Raiffeisenstraße integriert. Die Firma plant jedoch aus betrieblichen Gründen eine Standortverlagerung. Da die geplante Nutzung weiterhin im funktionalen Zusammenhang mit der bestehenden betrieblichen Nutzung des Großmarktes steht, soll die Standortverlagerung in unmittelbarer Nähe zum Großmarkt Landgard südlich der Straße Rosental erfolgen. Durch die Nähe beider Standorte zueinander können notwendige Anlieferverkehre verkürzt werden.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.116 sind die nördlichen Teilflächen südlich der Straße Rosental als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Im am 09.12.2010 vom Rat der Stadt Bornheim beschlossenen Flächennutzungsplan sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Ro 20 als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Um für die geplante gewerbliche Nutzung die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, ist dazu die Aufstellung des Bebauungsplans Ro 20 erforderlich.

Mit der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Ro 20 soll die Erschließung und Bebauung planungsrechtlich gesichert und eine geordnete städtebauliche Entwicklung entlang des südlichen Ortsrandes gewährleistet werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Öffentlichkeit sollen die Bürger die Möglichkeit bekommen, Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Da von der Planung voraussichtlich nur wenige Bürger betroffen sind, soll auf eine Einwohnerversammlung verzichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen
500 Euro

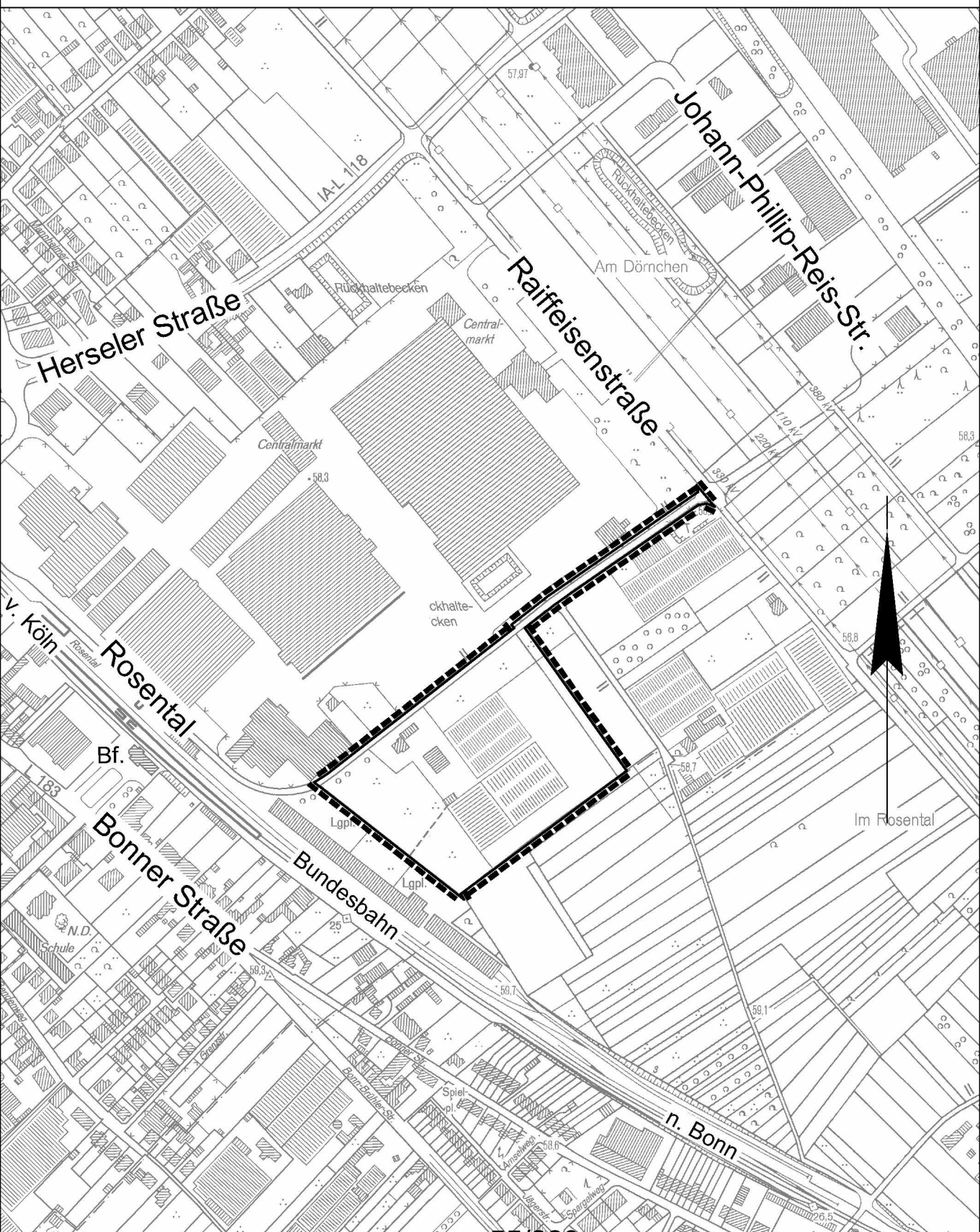
Anlagen zum Sachverhalt
1 Übersichtskarte
2 Gestaltungsplan
3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Ro 20

05

in der Ortschaft Roisdorf

Stand: 23.03.2011



55/220

Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 100 200 Meter

Abgrenzung des Geltungsbereiches

O 5

Flur: 5
Gemarkung: Alfter

Fa. Landgard

Rosental

Raiffeisenstraße

Versickerungsmulde

Kartungs-weg

Bahngelände

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Versorgungsleitungen und Bauwerken ist. Die Kanalanschlußpunkte sind vor Baubeginn und Herstellung durch das Vermessungsamt und Fertigstellung innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Kanäle eine Überprüfung insbesondere der Höhenangaben erforderlich.

Ö 5

Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH

Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen

www.bki-aachen.de

Telefon: 0241 / 56 81 70
Fax: 0241 / 16 34 35

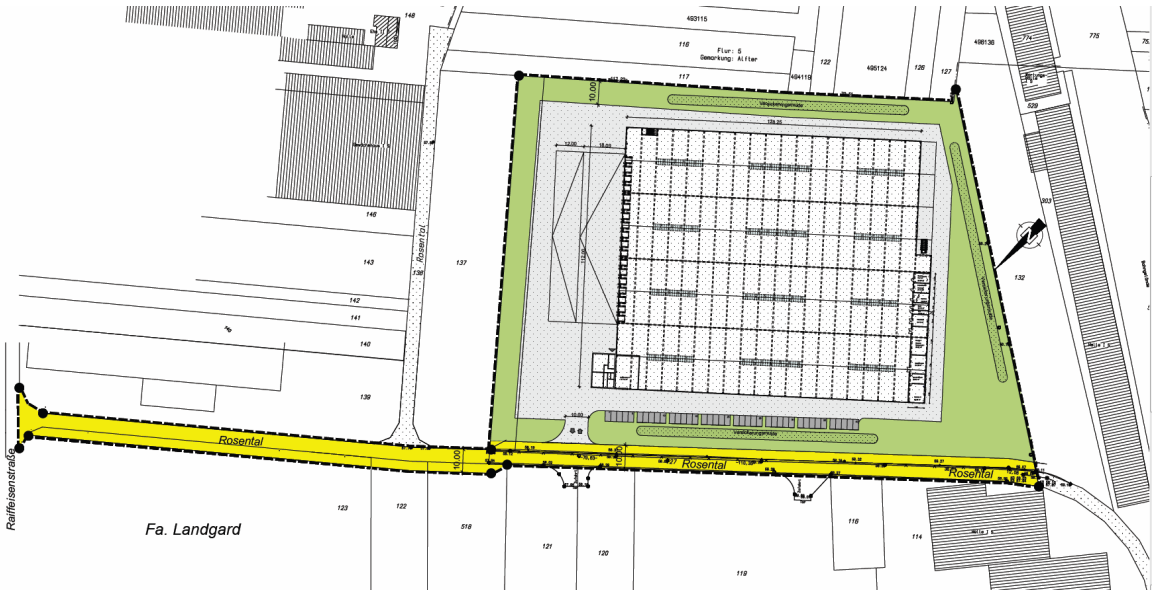
info@bki-aachen.de

Projektsteuerung • Stadtplanung • Bauleitplanung • Umweltberichte • Straßenplanung • Entwässerungsplanung

Stadt Bornheim

Bebauungsplan Ro 20 in der Ortschaft Roisdorf

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB



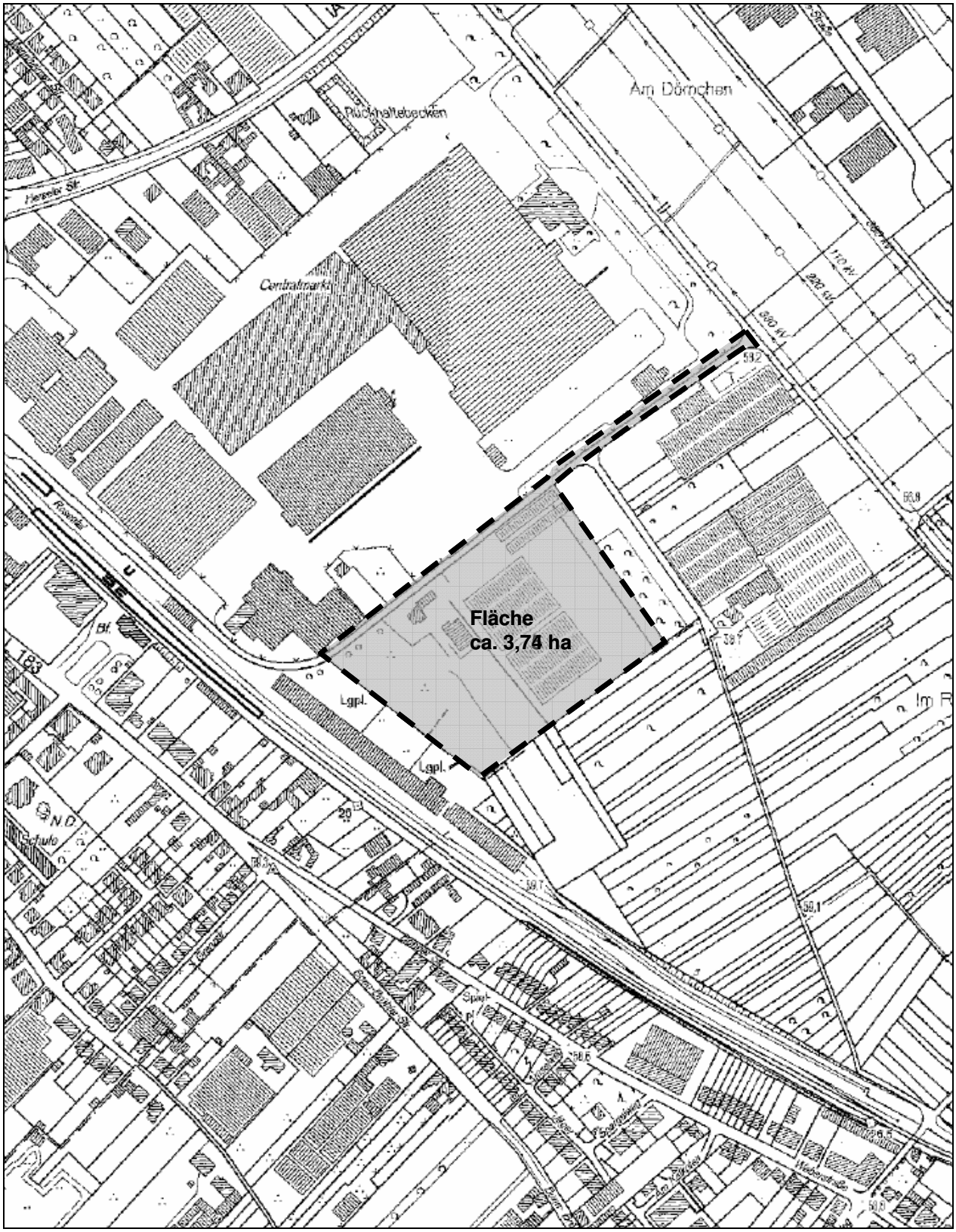
Stand 23.03.2011, Büro Dederichs Projektbau GmbH

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Peter Metzen
Bauass. Dipl.-Ing. Friederike Schweer
Prokura: Dipl.-Ing. Silke Brandt

Handelsregister Aachen
HRB 12760
ID-Nr.: DE 165410978
Steuernummer 201/5948/3295

Bankverbindung:
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto-Nr. 58 01

Lage und Umfang des Plangebiets:



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab

1 Anlass der Planung

Die Firma Euro Pool System International B.V. ist derzeit bereits innerhalb des Gewerbeparks Bornheim-Süd ansässig. Sie vertreibt und reinigt Kunststoffpaletten und Klappsteigen. Die betrieblichen Anlagen der Firma sind in die Flächen des bestehenden Großmarktes Landgard in der Raiffeisenstraße integriert. Die Firma Euro Pool System International B.V. plant jedoch aus betrieblichen Gründen eine Standortverlagerung. Da die geplante Nutzung weiterhin im funktionalen Zusammenhang mit der bestehenden betrieblichen Nutzung des Großmarktes steht, soll die Standortverlagerung in unmittelbarer Nähe zum Großmarkt Landgard südlich der Straße Rosental erfolgen. Durch die Nähe beider Standorte zueinander können notwendige Anlieferverkehre verkürzt werden.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.116 sind die nördlichen Teilflächen südlich der Straße Rosental als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Um für die geplante gewerbliche Nutzung die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, ist dazu die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Damit soll die Erschließung und Bebauung planungsrechtlich gesichert und eine geordnete städtebauliche Entwicklung entlang des südlichen Ortsrandes gewährleistet werden.

2 Übergeordnete Planung

Im am 09.12.2010 vom Rat der Stadt Bornheim beschlossenen Flächennutzungsplan sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Ro 20 als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt.
Des Weiteren ist im Flächennutzungsplan zur Stadtgrenze hin eine Fläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diese sollte durch entsprechende Grünfestsetzungen gestaltet werden.

3 Abgrenzung des Plangebiets

Die Flächen des Bebauungsplans werden durch die Grundstücksflächen der Gemarkung Roisdorf, Flur 24, Flurstücke Nr. 503 und Nr. 135 sowie aus Teilflächen der Straße Rosental (Flst. Nr. 127) gebildet. Die nördliche Plangebietsgrenze verläuft entlang der an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Flurstücke Nr. 114, 116, 119 - 123 und 518. Die Grundstücksflächen Nr. 122, 123 und 518 werden zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung teilweise mit einbezogen. Im Osten wird das Plangebiet durch das Flurstück Nr. 137 und im Westen durch das Flurstück Nr. 132 begrenzt. Die südliche Abgrenzung bestimmt sich durch den gemeinsamen Grenzverlauf der Flurstücke des Plangebiets mit den südlich angrenzenden Grundstücken der Gemarkung Alfter (Flst. Nr. 127, 126, 495/124, 122, 494/119, und 117). Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 3,74 ha.

4 Bestand

Die Flächen des Plangebiets werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im nördlichen Bereich des Flurstücks Nr. 503, angrenzend an die Straße Rosental, befindet sich ein leer stehendes Wohngebäude mit angebautem Verkaufstrakt und einem weiteren Lagergebäude im rückwärtigen Bereich. Die Flächen werden durch die Gemeindestraße Rosental von Norden erschlossen. An der Straße befinden sich zwei Zufahrten auf das Gelände des nördlich angrenzenden Großmarktes Landgard.

Über die Flächen des Plangebiets führt von Westen nach Süden diagonal eine Freileitung zur elektrischen Versorgung des benachbarten weiter östlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes. Zudem verläuft eine Telefonfreileitung im Norden entlang der Straße Rosental auf den Flächen des Plangebiets. Durch das Plangebiet verläuft zusätzlich von Osten nach Süden diagonal eine unterirdische Gastransportleitung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Plangebiets befinden sich im Eigentum der Firma Euro Pool System International B.V.

5 Planungsziele und Planungskonzeption

5.1 Nutzung

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von weiteren gewerblichen Bauflächen geschaffen werden. Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet (GE) gem. BauNVO festgesetzt werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen sich an den Vorgaben des § 17 BauNVO orientieren. Demnach ist eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,8 geplant. Die Festsetzungen zur Gebäudehöhe sollen sich mit ca. 12 m am benachbarten Bestand orientieren.

Auf den Flächen sollen der Neubau einer Betriebs- und Lagerhalle mit ca. 15.000 m² Grundfläche mit den dafür notwendigen Zufahrts- und Rangierflächen sowie weiteren Stellplätzen in einem Umfang von ca. 11.000 m² realisiert werden. Zudem sollen im nordöstlichen Gebäudeflügel Büroflächen realisiert werden.

Der Ortsrand in Richtung Alfter soll plangebietsbegleitend eingegrünt werden. Dazu wird entlang der südlichen Plangebietsgrenze eine grenzparallele private Grünfläche mit einer Breite von 10 m und entsprechender Bepflanzung festgesetzt. Damit wird auch die im Flächennutzungsplan als Schutzfläche für von Boden, Natur und Landschaft dargestellte Fläche umgesetzt und die Ortsrandeingrünung der weiter östlich gelegenen gewerblichen Bauflächen im Plangebiet fortgeführt.

5.2 Verkehrliche und entwässerungstechnische Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Straße Rosental. Euro Pool und Landgard werden gegenüberliegende Zufahrten haben, so dass für die Verbindung zwischen beiden Betrieben lediglich die Querung der Straße Rosental erforderlich ist. Da Euro Pool bisher über das Landgard-Gelände erschlossen war und ein Großteil der Fahrten weiterhin zwischen Landgard und Euro Pool stattfinden werden, wird sich die verkehrliche Belastung gegenüber dem heutigen Zustand nicht erheblich ändern. Mit der direkten Lage beider Betriebe zueinander werden verkehrliche Synergieeffekte erreicht und somit Leerfahrten vermieden.

Die Erschließung des Plangebiets wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gesichert. Die verkehrstechnische Leistungsfähigkeit der Anbindung an den überregionalen Verkehr wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft, weshalb die Verkehrflächen des Rosentals mit Erweiterungsflächen bis zur Kreuzung Raiffeisenstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplan Ro 20 einbezogen wurden.

Die bestehenden Freileitungen innerhalb des Plangebiets werden berücksichtigt und im Konfliktfall gegebenenfalls verlegt. Im Zuge des Verfahrens wird zu klären sein, welche planungsrechtlichen Vorgaben sich in Hinblick auf die bestehende Gasleitung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG ergeben.

Um den Vorgaben § 51a LWG (Landeswassergesetz) Rechnung zu tragen, soll das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser der Dachflächen bei geeigneter Versickerungsfähigkeit des Bodens anteilig über Anlagen, die die Passage der belebten Bodenzone gewährleisten, versickert werden. Anlagen dazu sind jeweils im südlichen, nördlichen und westlichen Bereich der Grundstücksflächen möglich. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens muss aufgrund der inhomogenen Bodenverhältnisse die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds ermittelt werden. Das schwach belastete Oberflächenwasser sowie das Schmutzwasser soll der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Die Aufnahmekapazität der bestehenden Leitungen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens überprüft.

5.3 Umweltauswirkungen

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan ermittelt, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erläutert sowie Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Schutzgebiete
Das Plangebiet befindet sich außerhalb von schützenswerten Biotopflächen, Vogelschutzgebieten und sonstigen Schutzgebieten.

Schutzgut Mensch
Westlich der Bahnanlagen außerhalb des Plangebiets befindet sich ein Mischgebiet (MI). Die geplanten Anfahrts- und Rangierflächen der Fa. Euro Pool befinden sich im nordöstlichen Bereich des Plangebiets. Durch die geplante Andienung der Halle auf der zum Mischgebiet hin abgewandten Gebäudeseite sollen mögliche Lärmimmissionen durch den Verkehr auf das Mischgebiet minimiert werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden auch die möglichen Lärmimmissionen auf den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb berücksichtigt. Bei der Bewertung werden dabei die Immissionsgrenzwerte für ein Mischgebiet (MI) zugrunde gelegt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt und bei Erfordernis Festsetzungen getroffen, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte entsprechend der TA-Lärm und der DIN 18005 (Lärmschutz im Städtebau) zu gewährleisten.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Im Plangebiet sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt. Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen
Im Plangebiet sind derzeit keine Vorkommen von besonders geschützten oder streng geschützten Arten im Sinne des § 7 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bekannt. Im Bebauungsplanverfahren wird eine Aufnahme zum faunistischen und ökologischen Bestand im Plangebiet durchgeführt. Damit sollen mögliche artenschutzrelevante Arten erfasst und Verbotstatbeständen gem. § 44 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG vorgebeugt werden.

Die Flächen des Plangebiets waren bis zum Jahr 2005 mit Gebäuden zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Gütern überbaut, welche zwischenzeitlich abgebrochen wurden. Die Flächen des Plangebiets werden derzeit ackerbaulich genutzt. Aufgrund der vorhergehenden Überbauung und der sich anschließenden derzeitigen Nutzung über einen Zeitraum von ca. 5 Jahren bis zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht von einer Entwicklung hochwertiger Vegetation auszugehen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird der vorhandene ökologische Bestand aufgenommen, bewertet und bilanziert.

Schutzgut Boden
Die Bodenverhältnisse im Plangebiet entsprechen der landwirtschaftlichen Nutzung. Die genauen Bodenverhältnisse werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gutachterlich ermittelt und bewertet. Im Plangebiet sind keine Altlasten vorhanden.

Schutzgut Wasser
Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserwerks Urfeld. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Aachen, den 23.03.2011

Anlage:

Gestaltungsplan Büro Dederichs Projektbau GmbH, DIN A3, ohne Maßstab

TOP
Ö 6

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	13.04.2011
Rat	14.04.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	051/2011-7
Stand	17.03.2011

Betreff 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig, Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:
Der Rat beschließt:

1. gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen und gemäß § 13 (3) BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung zu verzichten,

2. den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt:
Der Rat der Stadt Bornheim hat am 10.06.2010 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung eines Teilbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig gemäß § 13 BauGB gefasst.

Der Eigentümer hatte mit Schreiben vom 14.08.2009 eine Änderung des Bebauungsplanes beantragt, die ausschließlich für die sich im Eigentum des Antragstellers befindlichen Grundstücke durchgeführt werden soll.

Das Plangebiet liegt zwischen Lichtweg und St.-Georg-Straße im nördlichen Bereich der Karolingerstraße, umfasst die Flurstücke 284 und 723 der Flur 10, Gemarkung Widdig und weist eine Größe von etwa 2.640 m² auf.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich Wohnbaufläche dar; die Darstellung bleibt bei der Neuaufstellung unverändert.

Der Eigentümer beabsichtigt seine Parzellen an einen Bauträger zu veräußern. Dieser sieht eine von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans abweichende Bebauung der Grundstücke vor. Gemäß den vorgelegten Unterlagen sollen fünf freistehende Einzelhäuser und ein Doppelhaus entstehen. Dieser Planungsabsicht stehen insbesondere die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen des gültigen Bebauungsplans gegenüber,

auf denen aufgrund der Lage und Größe der Baufelder lediglich eine Doppelhausbebauung mit insgesamt 6 Häusern möglich gewesen wäre.

Der vorliegende Entwurf ist nicht nur städtebaulich vertretbar, sondern stellt auch eine günstigere Ausrichtung der Grundstücke und somit auch der Gebäude dar. Daher soll eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgen, in der die Baufelder dem Entwurf des Bauträgers angepasst werden, sowie bei gleichbleibender Geschossigkeit und Firsthöhe das Spektrum der zulässigen Bauformen sinnvoll und umgebungsverträglich erweitert wird.

Die neu entstehenden Grundstücksgrößen liegen mit ca. 400 m² für die freistehenden Einfamilienhäuser und ca. 300 m² für die Doppelhaushälften im Bereich der Vorgaben, die die Stadt Bornheim als städtebauliche Kriterien im Rahmen der Bauleitplanung definiert hat.

Da die Grundzüge der Planung durch die geplanten Änderungen nicht betroffen werden, kann ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird auf eine frühzeitige Beteiligung im vereinfachten Verfahren verzichtet. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen; die Eingriffsbilanzierung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Wi 01.1 ist unabhängig davon im Rahmen des Änderungsverfahrens überarbeitet worden. Der Minderausgleich wird durch die Zahlung eines Kompensationsgeldes ersetzt werden.

Da der Ursprungsplan ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist, muss bis zum Satzungsbeschluss mit dem neuen Vorhabenträger ein neuer Durchführungsvertrag geschlossen werden; der Bauträger wird die Inhalte des alten Vertrages übernehmen.

Mit dem Eigentümer und Antragsteller ist mit Datum vom 11.08.2010 ein Verpflichtungsvertrag zur Übernahme der Planungs- und Personalkosten abgeschlossen worden. Der Stadt Bornheim entstehen daher im Rahmen des Änderungsverfahrens keine Kosten.

Der vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig soll nun öffentlich für die Dauer eines Monates ausgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen
500,- € für die Bekanntmachung und Erstellung der nächsten Vorlage

Anlagen zum Sachverhalt
1 Übersichtskarte
2 Bebauungsplanentwurf
3 Vorhaben- und Erschließungsplan
4 textliche Festsetzungen
5 Begründung

Übersichtskarte zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wi 01.1

in der Ortschaft Widdig

Stand: 27.01.2010



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

LEGENDE

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) nicht überbaubare Grundstücksfläche

WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) überbaubare Grundstücksfläche

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl 0,4

GFZ 0,8 — Geschoßflächenzahl 0,8

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

a — abweichende Bauweise

E — nur Einzelhäuser zulässig

D — nur Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche

Strassenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

Ga — Umgrenzung Flächen für Garagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

15 — Vermaßung

20° bis 40° — Dachneigung

SD — Satteldach

Zeichen der Plangrundlage

Vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenze mit Grenzstein

z.B. 9/ 3 — Flurstücksnummer

VERFAHREN

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage .....) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

....., den .....

Der Rat der Stadt Bornheim hat am10.06.2010 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m.§ 13 Baugesetzbuch die 1. Änderung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 07.09.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den
In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom ..... zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am ..... als Satzung beschlossen worden.
Der Plan ist hiermit ausgefertigt.
Bornheim, den

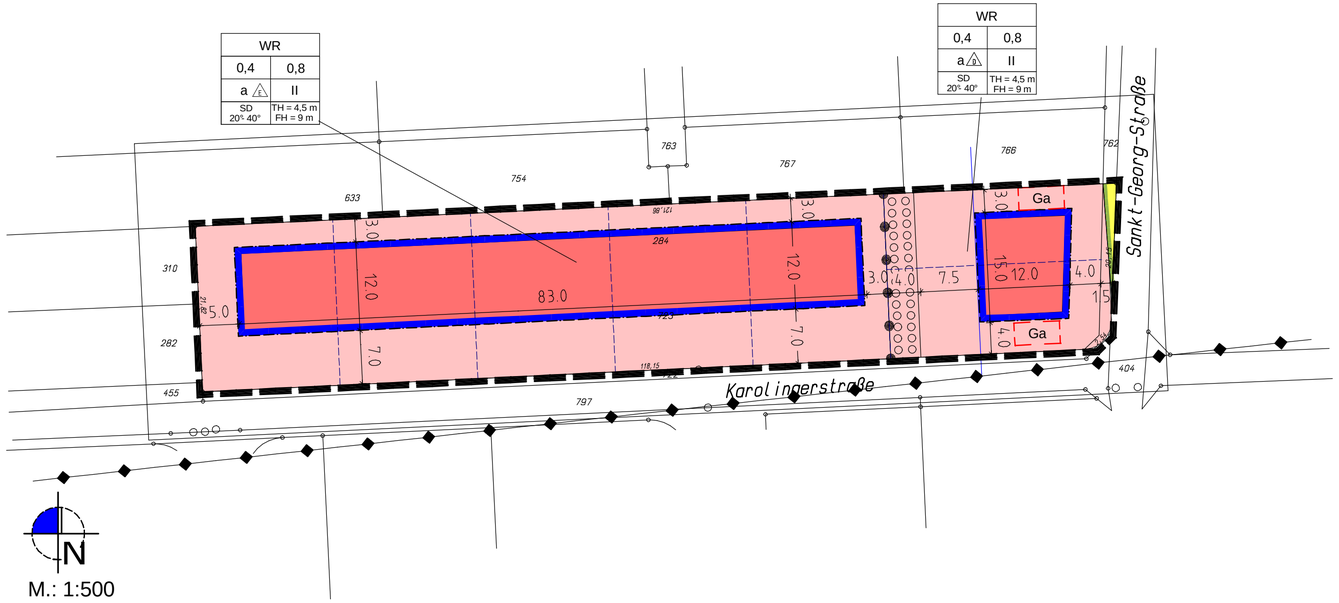
Bürgermeister

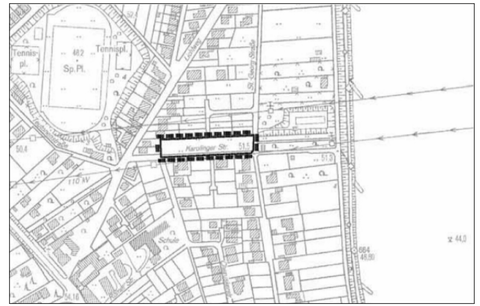
Der Beschluss des Bebauungsplanesdurch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

Bornheim, den

Bürgermeister

Hinweis: Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil und eine Begründung.





RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlagen, jeweils in der derzeit geltenden Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LG NRW)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgten durch
WeSt-Stadtplaner GmbH
Polch, den 15.03.2011

WeSt Stadtplaner
Tannenweg 10 — 56751 Polch
Tel.: 02654/964573 — Fax.: 02654/964574

BORNHEIM stadt

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig - Entwurf

Gemarkung Widdig Flur 10



N

M.: 1:500

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN

- Wohngebäude
- Garage
- öffentliche Verkehrsfläche
- Strassenbegrenzungslinie
- Grundstücksein- und - ausfahrt maximale Breite = 3 m
- private Freifläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
- z.B. 1 — Nummerierung Grundstücke
- z.B. 397 m² — Grundstücksgröße (ca .- Angabe)
- TH max 4,5 m — höchstzulässige Traufhöhe
- FH max 9 m — höchstzulässige Firsthöhe
- a — abweichende Bauweise (Definiton siehe Textfesetzungen)
- E — Einzelhausbebauung
- D — Doppelhausbebauung
- SD — Satteldach
- 20°bis 40° — Dachneigung
- Stellung baulicher Anlagen (Traufständig zur Straße)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Zeichen der Plangrundlage

- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- z.B. 9/ 3 — Flurstücksnummer

VERBINDLICHE VORGABEN BEBAUUNG

1 bis 5	397 m²
TH max = 4,5 m	FH max = 9 m
a E	II
20°- 40°	SD
6	343 m²
TH max = 4,5 m	FH max = 9 m
a D	II
20°- 40°	SD
7	292 m²
TH max = 4,5 m	FH max = 9 m
a D	II
20°- 40°	SD

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wi 01.1 in der 0rtschaft Widdig

Stand: 15.03.2011

WeSt Stadtplaner
Tannenweg 10 Tel.: 02654/964573
56751 Polch Fax.: 02654/964574

BORNHEIM stadt

Vorhaben- und Erschließungsplan
zur 1. Änderung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wi 01.1
in der Ortschaft Widdig

Gemarkung Widdig Flur 10

Ö 6

STADT BORNHEIM
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wi 01.1 und des dazugehörigen Vorhaben- und Erschliessungsplans in der Ortschaft Widdig

Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 9 BauNVO)

Reines Wohngebiet (WR) gemäß (§ 3 BauNVO)

1 Allgemein zulässig sind:

1.1 Wohngebäude.

2 Unzulässig sind:

2.1 Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

2.2 Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

1.2.1 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse ist mit Z = II festgesetzt:

1.2.2 Geschoß und Grundflächenzahl

Es gelten folgende Regelungen zur Geschoß- (GFZ) und Grundflächenzahl (GRZ):

GFZ	0,8
GRZ	0,4

1.2.3 Höhe baulicher Anlagen

(1) Es gelten folgende Definitionen für die Höhe baulicher Anlagen:

Die Firsthöhe (FH) ist definiert als das Abstandsmaß von der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche bis Oberkante First.

Die Traufhöhe ist als das Abstandsmaß zwischen Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche und der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut definiert.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die an der straßenseitigen Gebäudemitte geltende Höhe der Straßengradiente. Bei Eckgrundstücken gilt die Verkehrsfläche als Maßbezugspunkt, über die die Erschließung des Grundstücks (Eingang) erfolgt.

(2) Es gelten folgende Höhen baulicher Anlagen:

Gebiet	Firsthöhe	Traufhöhe
WR	9 m	4,5 m

1.3 Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Die Längsachse des Gebäudes (=Traufseite des Gebäudes) ist zu der Längsachse der das Gebäude erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche auszurichten (= „Traufständigkeit“ der Gebäude zur Straße).

1.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.4.1 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser gemäß folgender Definition:

Einzelhäuser sind allseitig freistehende Gebäude von höchstens 12 m Länge, die an den beiden seitlichen Grundstücksgrenzen die nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten haben.

Doppelhäuser sind zwei selbstständig benutzbare, an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinander gebaute, im Übrigen jedoch freistehende Gebäude mit einer Gesamtlänge von höchstens 12 m. Zu der nicht angebauten seitlichen Grundstücksgrenze muss die nach Landesrecht erforderliche Abstandsfläche eingehalten werden.

Hinweis: In der Planurkunde ist die auf den einzelnen Grundstücken zulässige Bauweise festgesetzt.

1.5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6), 14 und 23 (5) BauNVO)

1.5.1 Nebenanlagen

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nur zulässig, wenn sie 20 m³ nicht überschreiten, mit Ausnahme des Bereichs vor der straßenseitigen Baugrenze und deren geradlinigen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (= Vorgarten). Dort sind Nebenanlagen außer Abfallbehältern und deren Standplätze unzulässig.

Je Grundstück ist höchstens eine Nebenanlage i.S. des § 14 (1) BauNVO zulässig.

1.5.2 Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren geradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze und innerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen zulässig.

Vor den Garageneinfahrten ist ein Stauraum von 5 m – gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - freizuhalten.

Es müssen Stellplätze wie folgt nachgewiesen werden:

- 1 Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze,
- 2 Wohneinheiten mindestens 3 Stellplätze.

1.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist auf maximal 2 begrenzt.

1.7 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Ein- und Ausfahrten

Es ist je Wohneinheit höchstens 1 Ein- und Ausfahrt bis zu einer Breite von maximal 3 m zulässig.

1.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.8.1 Versiegelung im Vorgartenbereich (= Fläche vor der straßenseitigen Baugrenze und deren geradlinigen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen)

Vorgartenflächen dürfen nur bis zu 40% versiegelt werden. Stellplätze und Zufahrten sind nicht anzurechnen.

1.9 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

1.9.1 Anpflanzung von (Einzel) Bäumen II. Ordnung

Je angefangene 200 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche ist ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

Es sollen Pflanzen gemäß der im Anhang beigefügten Pflanzliste verwendet werden.

1.9.2 Anpflanzung einer Strauchhecke

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Strauchhecke aus standorttypischen Gehölzen anzupflanzen. Sie sind als Strauchhecken und/oder Gebüschstrukturen aufzubauen.

Es sollen Pflanzen gemäß der im Anhang beigefügten Pflanzliste verwendet werden.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB I.V.m. § 86 BauO NRW

2.1 Dachgestaltung (§ 86 (1) Nr. 1 BauO NRW)

Dachform/-neigung

Es sind nur geneigte Dächer in Form des Satteldachs mit einer Neigung von 20° bis 40° zulässig.

Dachaufbauten

Dachaufbauten dürfen insgesamt 50% der Gebäudefront nicht überschreiten.

Vom seitlich aufgehenden Mauerwerk müssen Dachgauben und Dacheinschnitte mindestens 1 m Abstand einhalten.

Material und Farbgebung

Die Dacheindeckung ist nur in dunkelbraun oder anthrazit zulässig. Dachaufbauten oder Zwerchhäuser sind mit Dachpfannen, verschiefert oder im Zink- oder Kupferfalzsystem auszubilden.

2.2 Einfriedungen (§ 86 (1) Nr. 5 BauO NRW)

Einfriedungen sind als standortgerechte, frei wachsende oder geschnittene einheimische Hecken zulässig.

Des Weiteren sind, mit Ausnahme der Vorgartenbereiche, Zäune bis 1,20 m Höhe zulässig.

In den Vorgartenbereichen sind Zäune bis 0,8 m zulässig.

2.3 Gestaltung von Abstellplätzen für Müllbehälter (§ 86 (1) Nr. 4 BauO NRW)

Müllbehälter-Standplätze sollen mit Rankgerüsten oder Pergolen gestaltet und begrünt werden. Die Eingrünung mit Hecken- und Strauchpflanzungen ist ebenfalls zulässig.

Es sollen Pflanzen gemäß der im Anhang beigefügten Pflanzliste verwendet werden.

2.4 Gestaltung aneinander gebaute Hauseinheiten (§ 86 (1) Nr. 1 BauO NRW)

Aneinander gebaute Hauseinheiten (Doppelhaus) sind mit gleicher Dachneigung, Traufhöhe, Dacheindeckung und Außenwandgestaltung auszubilden.

2.5 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 (1) Nr. 1 BauO NRW)

Außenwandflächen sind als verklinkerte, holzverschalte oder verputzte Flächen auszubilden.

3 Hinweise

3.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Schutzzone IIIA des Wasserwerks Urfeld. Die bestehenden Auflagen wie das Verbot von wasserdurchlässigen Materialien sind zu beachten.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt nach § 51a LWG in den vorhandenen Regenwasserkanal durch ortsnahe Einleitung in den Rhein.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Anschluss der Regen- und Schmutzwasserbeseitigung vom Anschluss- und Benutzungszwang sowie von der Niederschlagswassergebühr Befreiungen nicht erfolgen können.

3.2 Archäologische Bodenfunde und Befunde

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde gemäß dem Gesetz zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz -DSchG-) vom 11.03.1980 der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde bzw. dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath (Gut Eichenthal, 51491 Overath, Tel. 02206/80039) zu melden sind.

3.3 Kampfmittelbeseitigung

Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Bombenabwurf-/Kampfgebiet. Die Auswertung von Luftbildern durch den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Köln hat Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/ Kampfmittel ergeben.

Es wird empfohlen, den o.g. Bereich absuchen bzw. abbohren zu lassen. Bei Erdarbeiten wird um entsprechend vorsichtige Vorgehensweise gebeten. Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmittel während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde der Stadt Bornheim, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

3.4 Hochspannungsfreileitung

Um die elektrische Belastung im Wohnbereich und in den Gärten so gering wie möglich zu halten, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

a) Abgeschirmte Elektroinstallation im Erdgeschoss und in den Obergeschossen der Häuser mit abgeschirmten Mantelleitungen und abgeschirmten Dosen. Die Elektroinstallation im Keller kann eventuell konventionell erfolgen.

b) Einbau geerdeter Alu-kaschierter Dampfsperren im Dachbereich, um elektrische Feldbelastung durch die Hochspannungsleitung im Haus auszuschließen.

c) Die Stromkreise der Schlaf- und Kinderzimmer sollten mit Netzabkopplern installiert werden, um im Schlafbereich elektrische Feldbelastungen durch in den Zimmern betriebene Elektrogeräte auszuschließen. Dies kann auch nachträglich geschehen, wenn Nachmessungen in den gesamten Bereichen Feldstärken von über 5 V/m ergeben haben.

d) Terrassen und andere für längeren Aufenthalt im Freien vorgesehene Bereiche sollten überdacht werden z.B. durch Markisen oder eine Pergola. Eine blickdichte Abdeckung ist zum Erreichen einer guten Schirmwirkung gegen elektronische Felder nicht erforderlich.

e) Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Gärten, die wenigstens eine Höhe von 3 m erreichen.

f) Die Abgrenzung der Grundstücke sollte nur mit Holz- und Kunststoffzäunen oder steinernen Mauern erfolgen. Metallzäune sind wegen ihrer elektronischen Feldankoppelung zu meiden oder zu erden.

Den zukünftigen Bewohnern werden außerdem die folgenden Maßnahmen nach dem Gutachten von Dr. Trost vom 18.08.2001 (Seite 21) empfohlen:

a) Insbesondere Spielbereiche von Kindern im Freien sollen mit Büschen und Bäumen gegen die elektrischen Felder abgeschirmt werden.

b) Es soll auf schnurlose Telefone nach DECT-Standard verzichtet werden, stattdessen sollen Schnurlostelefone nach CT1+Standard verwendet werden.

c) Zusätzliche Magnetquellen wie z.B. Radiowecker mit Netzanschluss im Schlafbereich sind zu vermeiden.

d) Es sollen keine Metallbetten und möglichst keine Federkernmatratzen benutzt werden.

Gemäß dem Durchführungsvertrag besteht die Verpflichtung, wonach der Vorhabenträger diese Empfehlungen den Kaufinteressenten vor Abschluss der Kaufvertrags mitzuteilen hat.

Schutzstreifenbereich

Die im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeiten der RWE, welche leitungsgefährdende Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen untersagen, sind bei Inanspruchnahme der Grundstücke innerhalb des Schutzstreifens zu beachten. Der Schutzstreifen erfasst im Bereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Parzellen Gemarkung Widdig, Flur 10, Nrn. 723 und 284.

ANHANG - PFLANZLISTE

Pflanzliste

Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn	*Acer campestre*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Vogelkirsche	*Prunus avium*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Mehlbeere	*Sorbus aria*

Sträucher:

Echte Felsenbirne	*Amelanchier ovalis*
Kornelkirsche	*Cornus mas*
Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Hasel	*Corylus avellana*
Zweigriffeliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Liguster	*Ligustrum vulgare*
Gemeine Heckenkirsche (Strauch)	*Lonicera xylosteum*
Faulbaum	*Rhamnus cathaticus*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Feldrose	*Rosa arvensis*
Hundsrose	*Rosa canina*
Brombeere	*Rubus fruticosus*
Himbeere	*Rubus idaeus*
Salweide	*Salix caprea*
Traubenholunder	*Sambucus racemosa*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Gemeiner Schneeball	*Virburnum lantana*
Sanddorn	*Hippophae rhamnoides*

Schling- und Kletterpflanzen

Waldrebe	*Clematis i.A.*
Knöterich	*Fallopia aubertii*
Efeu	*Hedera helix*
Kletterhortensie	*Hydrangea petiolaris*
Heckenkirsche (kletternde Arten)	*Lonicera i.A.*

Wilder Wein	*Parthenocissus i.A.*
Wilder Wein	*Vitis coignetiae*
WeiNrebe	*Vitis cult.*
Blauregen	*Wisteria i.A.*
(oder Sorten hieraus)	

Ö 6

BAULEITPLANUNG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Wi 01.1

IN DER ORTSCHAFT WIDDIG

1. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

- ENTWURF -

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

WeSt
Stadtplaner

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang

Verfahren:

Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 (2) Baugesetzbuch und
der Behörden sowie
der Träger öffentlicher Belange
nach § 4 (2) Baugesetzbuch

Projekt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig
1. Änderung
Stadt Bornheim

Stand:

15.03.2011

INHALTSVERZEICHNIS

1 ERFORDERNIS DER ÄNDERUNG 5

2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE 6

3 STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN 7

3.1 Lage des Plangebietes 7

3.2 Verkehr 8

3.3 Nutzung 8

4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 10

5 BAUPLANUNGSRECHTLICHE IST-SITUATION 10

6 VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN 11

7 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 12

7.1 Art der baulichen Nutzung 12

7.2 Maß der baulichen Nutzung 12

7.3 Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO) 13

7.4 Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise 13

7.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen 14

7.6 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden 14

7.7 Verkehrsflächen 15

7.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 15

7.9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 15

8 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 16

9 AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR 16

9.1 Wasserversorgung 16

9.2 Abwasserbeseitigung 16

9.3 Stromversorgung 16

9.4 Gasversorgung 16

10 STATISTIK 17

11 BODENORDNUNG 17

12 KOSTEN 17

13 EINGRIFFSBILANZIERUNG 18

1 ERFORDERNIS DER ÄNDERUNG

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig.

Mit Schreiben vom 14.08.2009 hat der Eigentümer der Parzellen 284 und 723 (Flur 10, Gemarkung Widdig) die Änderung eines Teilbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig beantragt. Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich lediglich auf die im Eigentum des Antragstellers befindlichen Grundstücke.

Der Bereich der 1. Änderung liegt zwischen Lichtweg und St.-Georg-Straße im nördlichen Bereich der Karolingerstraße und weist eine Größe von etwa 2.640 m² auf.

Der Eigentümer beabsichtigt seine Parzellen an einen Bauträger zu veräußern. Dieser sieht eine von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans abweichende Bebauung der Grundstücke vor. Gemäß den vorgelegten Unterlagen sollen fünf freistehende Einzelhäuser und ein Doppelhaus entstehen. Dieser Planungsabsicht stehen insbesondere die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gegenüber.

Wesentlicher Grund des Vorhabenträgers für den Antrag auf Änderung ist, dass sich bei Umsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans aus städtebaulicher Sicht ungünstige Grundstücksverhältnisse mit Grundstückslängen von bis zu ca. 43 m entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und Grundstücksbreiten von ca. 9,5 bis 11 m ergeben würden. Dies würde einerseits eine gute Einsehbarkeit eines großen Teils der Privatgrundstücke vom öffentlichen Straßenraum bewirken und zu einer Störung des Freibereichs bzw. zu einer Minderung der Wohnruhe führen. Diesem Umstand könnte nur durch eine entsprechend hohe Einfriedung des Grundstücks abgeholfen werden mit möglichen negativen Auswirkungen für das Orts- bzw. Straßenbild. Weiterhin würde hieraus wiederum eine Einschränkung der baulichen Ausnutzbarkeit der überbaubaren Grundstücksflächen resultieren. Unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstandsflächen könnten insbesondere auf den rückwärtigen Grundstücken maximal ca. 6 m breite Häuser entstehen. Zwangsläufig würde dies zu einer Doppelhausbebauung führen. In diesem Fall tritt aus städtebaulicher Sicht ein weiterer Nachteil auf: Durch die Doppelhausbebauung würden die Gebäude auf den rückwärtigen Grundstücksseiten an die (noch zu bildende) südliche Grundstücksgrenze angebaut. Aus energetischer Sicht und im Hinblick auf Belichtungs- und Besonnungsverhältnisse wäre dies für die Bebauung auf den rückwärtigen Grundstücksseiten keine günstige Bauweise, da zur Südseite keine Gebäudeöffnungen möglich wären.

Aus vorgenannten Gründen soll daher eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen, in der u.a. die Baufelder dem Entwurf des Bauträgers angepasst werden sowie die Traufhöhe bei gleich bleibender Geschossigkeit auf ein sinnvolleres Maß erweitert wird. Folgende positive Aspekte werden aus städtebaulicher Sicht erreicht:

- Ausrichtung der künftigen Baugrundstücke in Nord-Süd-Richtung (= so genannte stehende Grundstücke).
- Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen, wobei gemäß vorliegendem Entwurf höchstens 5 freistehende Einzelhäuser entstehen sollen, die allseitig mit dem entsprechenden Grenzabstand zu errichten sind. Auf diese Weise werden Belichtungs-, Belüftungs- und Besonnungsverhältnisse optimiert. Eine „Südorientierung“ der zum dauerhaften Aufenthalt vorgesehenen Räume nach Süden ist möglich, wodurch

eine Steigerung der Wohnqualität erfolgt. Zusätzlich soll ein Doppelhaus auf den beiden zur „Sankt-Georg-Straße“ liegenden Grundstücken entstehen.

- Es entstehen aus städtebaulicher Sicht günstigere Grundstücksverhältnisse, wobei die schmale Grundstücksseite nunmehr dem öffentlichen Straßenraum zugewandt ist.
- Die privaten Verkehrsflächen für die Erschließung der rückwärtigen Grundstücke können entfallen. Auf diese Weise kann ein zusätzliches Baugrundstück entstehen und somit eine bessere Ausnutzung erzielt werden (Grundstücke neu: 7). Dies entspricht dem Optimierungsgebot nach sparsamen Umgang von Grund und Boden und trägt der „Innenbereichslage“ der Grundstücke Rechnung.
- Die Freibereiche bzw. Außenwohnbereiche wie Freisitze, Terrassen, Balkone u.ä. können mit Ausnahme eines Grundstücks auf der Südseite angeordnet werden.

Die neu entstehenden Grundstücksgrößen liegen bei ca. 400 m² für die freistehenden Einfamilienhäuser und ca. 300 m² für die Doppelhaushälften.

2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berührt die Grundzüge der Planung nicht. Daher wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen; die Eingriffsbilanzierung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Wi 01.1 muss jedoch unabhängig davon im Rahmen des Änderungsverfahrens überarbeitet und ggf. ein Minderausgleich ersetzt werden.

Da der Ursprungsplan ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist, muss mit dem neuen Vorhabenträger ein angepasster Durchführungsvertrag geschlossen werden.

Mit dem Vorhabenträger ist mit Datum vom 11.08.2010 ein Verpflichtungsvertrag zur Übernahme der Planungs- und Personalkosten abgeschlossen worden.

Entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten wird vorliegend nur das einstufige Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB erfolgen gleichzeitig. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden nach den Grundzügen des § 4 (1) BauGB wird verzichtet.

3 STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Lage des Plangebietes

Der 1. Änderungsbereich liegt mittig in der Ortschaft Widdig. Der Geltungsbereich der 1. Änderung besteht aus den Flurstücken Gemarkung Widdig, Flur 10, Parzellen Nrn. 284 und 723. Die Entfernung zum östlich verlaufenden Rhein beträgt ca. 100 m.

Die Größe beträgt rund 2.640 m².

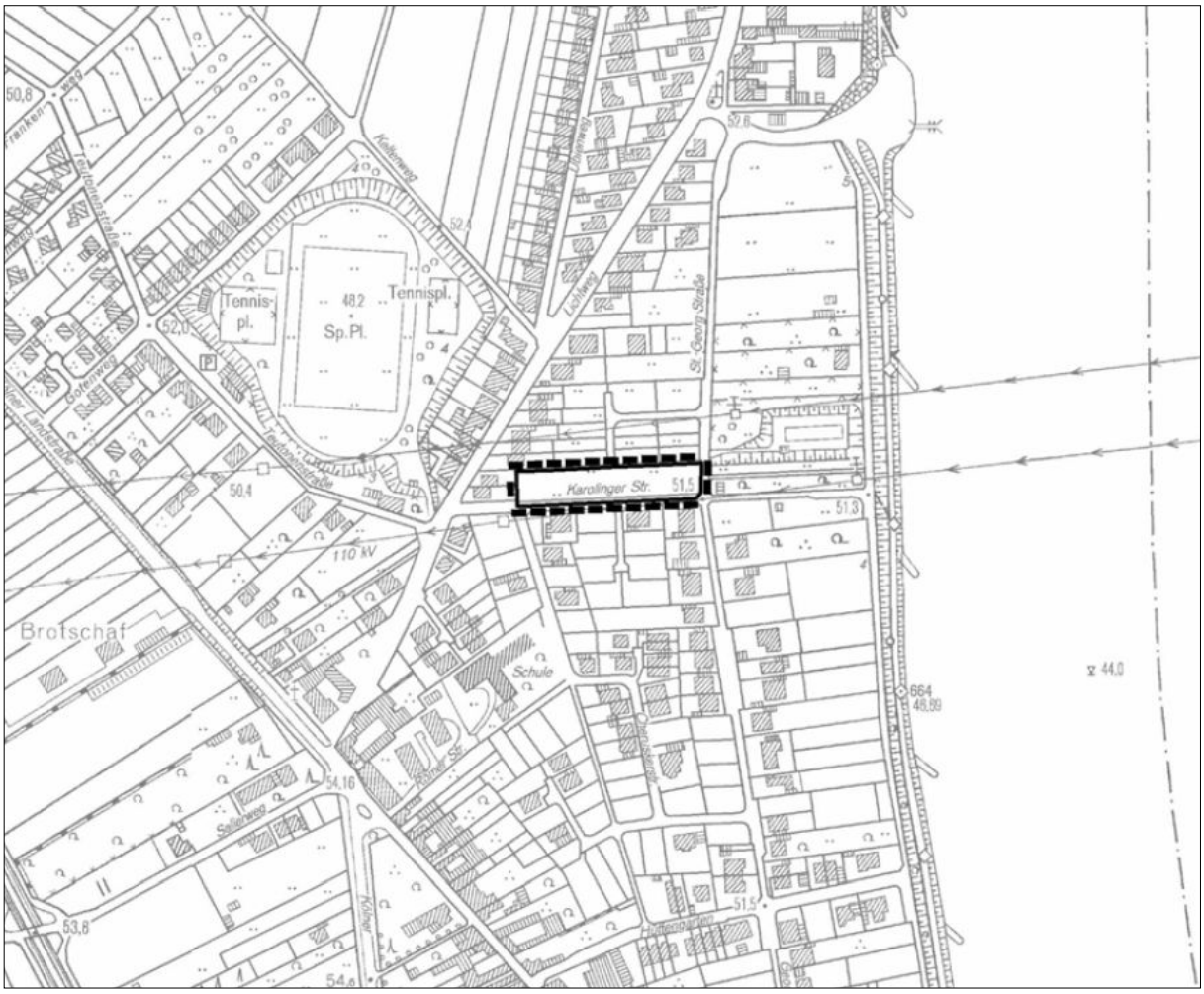


Abb.: Lage des 1. Änderungsbereichs, Quelle Stadt Bornheim

3.2 Verkehr

Das Plangebiet ist über die innerörtlichen Erschließungsstraßen „Karolingerstraße“ und „Sankt-Georg-Straße“ an das klassifizierte Straßennetz angebunden.





Bilder: „Sankt-Georg-Straße“ und „Karolingerstraße“, eigene Quelle

Die „Karolingerstraße“ ist im Trennprinzip ausgebaut, d.h., es findet eine klare Trennung zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg statt. Die Trennung wird vorliegend neben einem Bordstein durch eine farbliche Gestaltung des Gehwegs betont. Der Gehweg verläuft auf der gegenüberliegenden Seite des Änderungsbereichs.

Die „Sankt-Georg-Straße“ hat noch keinen funktionsgerechten Ausbau erfahren.

3.3 Nutzung

<u>Änderungsbereich</u>

Der Änderungsbereich selbst wird derzeit als Wiesengrundstück mit vereinzelt vorhandenen Streuobstbäumen genutzt.

<u>Umgebungsbebauung</u>

Entsprechend den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans ist die Umgebungsbebauung durch reine Wohnnutzung geprägt.

Östlich des Plangebietes liegt ein Regenüberlaufbecken. Hierzu wurde im Verfahren zur Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans durch das Ingenieurbüro Dr. Werner Wohlfarth ein Geruchsgutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass von einer Belästigung im Umfeld der Anlage durch Gerüche, die ursächlich dem Regenüberlaufbecken zugeordnet werden können, nicht auszugehen ist.

<u>Hochspannungsfreileitung</u>

Über den Änderungsbereich verläuft in Ost-West-Richtung die 380 kV-Hochspannungsfreileitung Sechtem-Siegburg sowie eine 110 kV-Freileitung.

Im Aufstellungsverfahren des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans wurde die RWE als zuständiger Versorgungsträger beteiligt. Gemäß der Stellungnahme vom 14.10.1999 durch die RWE wurde der vorgesehenen Bebauung unter Auflagen zugestimmt.

In Ergänzung zu der fachbehördlichen Stellungnahme wurde seinerzeit ein entsprechendes Fachgutachten durch Herrn Dr. Klaus Trost, Wissenschaftsladen Bonn e.V., erstellt. Das Gutachten kommt in zusammengefasster Form zu dem Ergebnis, dass die Vorgaben sowohl der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz als auch die Abstandserfordernisse des Anhangs 3 des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen eingehalten werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit der (Wohn) Bevölkerung können demnach ausgeschlossen werden.

Um die elektrische Belastung im Wohnbereich und in den Gärten so gering wie möglich zu halten, wurden seinerzeit folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Abgeschirmte Elektroinstallation im Erdgeschoss und in den Obergeschossen der Häuser mit abgeschirmten Mantelleitungen und abgeschirmten Dosen. Die Elektroinstallation im Keller kann eventuell konventionell erfolgen.
2. Einbau geerdeter Alu-kaschierter Dampfsperren im Dachbereich, um elektrische Feldbelastung durch die Hochspannungsleitung im Haus auszuschließen.
3. Die Stromkreise der Schlaf- und Kinderzimmer sollten mit Netzabkopplern installiert werden, um im Schlafbereich elektrische Feldbelastungen durch in den Zimmern betriebene Elektrogeräte auszuschließen. Dies kann auch nachträglich geschehen, wenn Nachmessungen in den gesamten Bereichen Feldstärken von über 5 V/m ergeben haben.
4. Terrassen und andere für längeren Aufenthalt im Freien vorgesehene Bereiche sollten überdacht werden z.B. durch Markisen oder eine Pergola. Eine blickdichte Abdeckung ist zum Erreichen einer guten Schirmwirkung gegen elektronische Felder nicht erforderlich.
5. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Gärten, die wenigstens eine Höhe von 3 m erreichen.
6. Die Abgrenzung der Grundstücke sollte nur mit Holz- und Kunststoffzäunen oder steinernen Mauern erfolgen. Metallzäune sind wegen ihrer elektronischen Feldankoppelung zu meiden oder zu erden.

Den zukünftigen Bewohnern wurden außerdem die folgenden Maßnahmen nach dem Gutachten von Dr. Trost vom 18.08.2001 (Seite 21) empfohlen:

1. Insbesondere Spielbereiche von Kindern im Freien sollen mit Büschen und Bäumen gegen die elektrischen Felder abgeschirmt werden.
2. Es soll auf schnurlose Telefone nach DECT-Standard verzichtet werden, stattdessen sollen Schnurlostelefone nach CT1+Standard verwendet werden.
3. Zusätzliche Magnetquellen wie z.B. Radiowecker mit Netzanschluss im Schlafbereich sind zu vermeiden.
4. Es sollen keine Metallbetten und möglichst keine Federkernmatratzen benutzt werden.

Gemäß dem Durchführungsvertrag bestand seitens des Vorhabenträgers die Verpflichtung, die o.a. Empfehlungen den Kaufinteressenten vor Abschluss der Kaufverträge mitzuteilen. Diese Verpflichtung wird nunmehr auf den neuen Vorhabenträger übertragen.

Wasserschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt in der Wasserschutzzone IIIA des Wasserwerks Urfeld, gemäß Schutzzonenverordnung vom 24.05.1994 und der Änderungsverordnung vom 04.02.1999.

4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim wurde neu aufgestellt und das Verfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Ratsbeschluss zur Wirksamkeit des Flächennutzungsplans wurde am 09.12.2010 gefasst. Lediglich die Genehmigung der Bezirksregierung steht noch aus.

Für den Bereich der 1. Änderung ist eine Wohnbaufläche dargestellt.

5 BAUPLANUNGSRECHTLICHE IST-SITUATION

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Wi 01.1 setzt als Art der baulichen Nutzung ein Reines Wohngebiet fest. Zum Maß der baulichen Nutzung regelt der Bebauungsplan eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8. Für die Steuerung der Höhe baulicher Anlagen werden die Firsthöhe mit 8,50 und die Traufhöhe mit 3,50 m angegeben. Der untere Maßbezugspunkt ist der Erdgeschossfußboden. Dieser darf bei ebenen Grundstücken höchstens 0,5 m über der Krone der angrenzenden Erschließung liegen.

Für den zur Änderung beantragten Bereich setzt drei 14m x 14m große Baufelder in offener Bauweise fest, die sich für die Bildung von 6 Baugrundstücken eignen. Die Grundstücke erstrecken sich in Ost-West-Richtung, in Form von so genannten „liegenden“ Grundstücken. Eine Folge hieraus ist, dass die Grundstückslängsseiten der vorderen Grundstücke unmittelbar an die Karolingerstraße angrenzen.

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nur zulässig, wenn sie 20 m³ nicht überschreiten, mit Ausnahme des Bereichs vor der straßenseitigen Baugrenze und deren geradlinigen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (= Vorgarten). Dort sind Nebenanlagen außer Abfallbehältern und deren Standplätze unzulässig.

Stellplätze und Garagen sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren geradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze und innerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen zulässig. Stellplätze sind außerdem vor der straßenseitigen Baugrenze und deren geradlinigen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (= Vorgarten) zulässig.

Die Erschließung der rückwärtigen Grundstücke soll über einen Privatweg erfolgen bzw. für die am östlichen Gebietsrand angedachten Grundstücke über die „Sankt-Georg-Straße“ sichergestellt werden. Für die Gewährleistung eines funktions- und nutzungsgerechten Aus-

baus der „Sankt-Georg-Straße“ sieht der rechtsverbindliche Bebauungsplan die Inanspruchnahme eines etwa 1,6 m breiten Grundstücksstreifens der Parzellen Nrn. 723 und 284 vor.

Zwecks Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild trifft der Bebauungsplan grünordnerische Maßnahmen für eine innere Durchgrünung. So sind auf den auf der Grundlage von § 9 (19 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen flächendeckend standortgerechte einheimische Gehölze zu pflanzen.

6 VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) regelt die Bebauung der künftigen Baugrundstücke. Demnach sind höchstens 5 Einzelhäuser sowie ein Doppelhaus im Änderungsbereich zulässig.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist durch verbindliche Zuordnung von Nutzungsschablonen zu den einzelnen Grundstücken die angestrebte Bebauung verbindlich vorgegeben.

Diese stellt sich wie folgt dar:

<u>Grundstücke 1 bis 5 (= Grundstücke entlang der Karolinger Straße)</u>

1. Höhe baulicher Anlagen: Traufhöhe = 4,5 m Firsthöhe = 9 m
2. Bauweise: abweichende Bauweise gemäß folgender Definition

   Einzelhäuser sind allseitig freistehende Gebäude von höchstens 12 m Länge, die an den beiden seitlichen Grundstücksgrenzen die nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten haben.

   Es sind höchstens 5 Einzelhäuser zulässig.
3. Zahl der Vollgeschosse Z = II
4. Dachneigung: 20° bis 40°
5. Dachform: Satteldach

<u>Grundstücke 6 bis 7 (= Grundstücke Sankt-Georg- Straße)</u>

1. Höhe baulicher Anlagen: Traufhöhe = 4,5 m Firsthöhe = 9 m
2. Bauweise: abweichende Bauweise gemäß folgender Definition

   Doppelhäuser sind zwei selbstständig benutzbare, an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinander gebaute, im Übrigen jedoch freistehende Gebäude mit einer Gesamtlänge von höchstens 12 m. Zu der nicht angebauten seitlichen Grundstücksgrenze muss die nach Landesrecht erforderliche Abstandsfläche eingehalten werden.
3. Zahl der Vollgeschosse Z = II
4. Dachneigung: 20° bis 40°
5. Dachform: Satteldach

Neben den Hauptgebäuden regelt der VEP die Anordnung der Garagen auf dem Grundstück. Es wird auch der Ein- und Ausfahrtsbereich vorgegeben, der bei einer Wohneinheit eine maximale Breite von 3 m aufweisen darf.

Ferner regelt der VEP, dass entlang der westlichen Grenze der für die Doppelhausbebauung vorgesehenen Grundstücke eine Bepflanzung in Form einer Strauchhecke umzusetzen ist.

7 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

7.1 Art der baulichen Nutzung

Wie in Kapitel 4 der Begründung angeführt, setzt der rechtskräftige Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein Reines Wohngebiet fest. Auf dieser Grundlage ist inzwischen die Siedlungsentwicklung eingeleitet und auf dem überwiegenden Teil der Baugrundstücke realisiert worden. Das ursprünglich definierte städtebauliche Ziel im Bebauungsplangebiet ausschließlich Wohnnutzung zu realisieren gilt für die vorliegende 1. Änderung unverändert.

Für die im Zulässigkeitskatalog für unzulässig erklärten Nutzungsarten gilt daher, dass sie sich nicht in die beabsichtigte Gebietsstruktur einfügen. Aufgrund ihrer Eigenart wären sie geeignet, Beeinträchtigungen für die Wohnnutzung hervorzurufen z.B. in Form von Verkehrslärm oder einen hohen Flächenverbrauch. Zur Gewährleistung einer höchstmöglichen Wohnruhe erfolgt der Ausschluss.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO kann im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung u.a. durch die Bestimmungsfaktoren Grund- und Geschossflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse sowie die Höhe der baulichen Anlagen geregelt werden.

In der 1. Änderung wird sich bei der Festlegung der Geschoss- und Grundflächenzahl an den Vorgaben aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan orientiert. Es ist der jeweils höchstzulässige Wert der BauNVO zulässig. Für die künftigen Bauherren kann auf diese Weise bei einer Grundstücksgröße von etwa 400 m² ein ausreichender Flächenanteil für die Unterbringung der baulichen Anlagen zur Verfügung gestellt werden.

Dem ökologischen Grundgedanken nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird insoweit Rechnung getragen, dass durch die Festsetzung von überbaubaren Flächen die Versiegelung auf bestimmte Grundstücksteile beschränkt wird.

Mit der Steuerung der Höhenentwicklung strebt die Stadt eine Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild an. Bei der Höhe baulicher Anlagen werden differenzierte Festsetzungen getroffen. Entscheidendes Kriterium ist dabei die Ausbildung der Dachneigung.

Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen sind wie folgt festgesetzt:

Gebiet	Firsthöhe	Traufhöhe
WR	9 m	4,5 m

Die jeweils an das einzelne Baugrundstück angrenzende (öffentliche) Verkehrsfläche wird als Maßbezugspunkt für die Ermittlung der First- und Traufhöhe herangezogen. Dieser Maßbezugspunkt ist eindeutig bestimmbar und - im Gegensatz zur natürlichen Geländeoberfläche – nicht beliebig veränderbar. Ausgangspunkt für die Bestimmung der Höhe ist die an der straßenseitigen Gebäudemitte geltende Höhe der Straßengradiente.

Bei Eckgrundstücken ist für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen immer die Grundstücksseite heranzuziehen, über die die Erschließung des Grundstücks erfolgt (= vordere Grundstücksgrenze).

Mit der höchstzulässigen Firsthöhe von 9 m wird gegenüber der bisher geltenden Regelung keine Erhöhung der baulichen Anlagen erzielt. Der rechtskräftige Bebauungsplan ließ bisher die Errichtung eines Sockels mit einer maximalen Höhe von 0,5 m sowie eine Firsthöhe von 8,50 m zu. In der 1. Änderung wird die Sockelhöhe nicht mehr gesondert festgesetzt, sondern ist in der Firsthöhe von 9 m berücksichtigt.

Die Zahl der Vollgeschosse ist mit Z = II festgelegt.

7.3 Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Bei der Errichtung von Gebäuden auf dem jeweiligen Baugrundstück ist die Längsachse des Gebäudes (=Traufseite des Gebäudes) zu der Längsachse der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche auszurichten (= „Traufständigkeit“ der Gebäude zur Straße).

Mit dieser Festsetzung sollen überdimensioniert wirkende Gebäude zur öffentlichen Verkehrsfläche vermieden werden und ein einheitliches Straßenbild erzeugt werden. Außerdem sind die Gebäude mit der längsten Gebäudeseite nach Süden ausgerichtet, was eine optimale Ausrichtung von Solaranlagen ermöglicht.

7.4 Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise

<u>Überbaubare Grundstücksfläche</u>

Zwecks Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen sind Baugrenzen festgesetzt.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche trägt zu einer Steuerung bzw. Konzentration der Bebauung auf bestimmte Grundstücksteile bei. Auf diese Weise wird eine klare Nutzungsgliederung auf dem Grundstück erzeugt und dem Grundsatz nach schonendem Umgang mit Grund und Boden entsprochen. Hier soll durch die Konzentration der Bebauung auf bestimmte Grundstücksteile die Bereitstellung eines ausreichend dimensionierten Freiflächenanteils gewährleistet werden. Auf diese Weise wird eine ansprechende Wohnumfeldqualität erzeugt und den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechung getragen.

Die nicht von den überbaubaren Grundstücksflächen erfassten Grundstücksteile sind die so genannten nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Diese sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Allerdings ist die Errichtung von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen auf diesen Flächen möglich, wenn gewisse Auflagen erfüllt werden. Je Baugrundstück ist nur eine Nebenanlage zulässig. Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist eine Nebenanlagen jedoch nur dann zulässig, wenn sie 20 m³ nicht überschreitet. Hiervon ausgenommen ist der Bereich vor der straßenseitigen Baugrenze und deren geradlinigen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (= Vorgarten). Hier sind Nebenanlagen lediglich in Form von Abfallbehältern und deren Standplätze zulässig.

Stellplätze und Garagen sind neben den überbaubaren Grundstücksflächen nur innerhalb deren geradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze und innerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen zulässig.

Bauweise

Im Geltungsbereich der 1. Änderung wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser gemäß folgender Definition:

Einzelhäuser sind allseitig freistehende Gebäude von höchstens 12 m Länge, die an den beiden seitlichen Grundstücksgrenzen die nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten haben.

Gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan sind höchstens 5 Einzelhäuser zulässig.

Doppelhäuser sind zwei selbstständig benutzbare, an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinander gebaute, im Übrigen jedoch freistehende Gebäude mit einer Gesamtlänge von höchstens 12 m. Zu der nicht angebauten seitlichen Grundstücksgrenze muss die nach Landesrecht erforderliche Abstandsfläche eingehalten werden.

Mit dieser Längenbegrenzung soll eine verdichtete und überproportioniert wirkende Bauweise vermieden werden und dem Ziel nach Schaffung einer aufgelockerten freistehenden Einzel- und Doppelhausbebauung entsprochen werden. Dies entspricht im Übrigen auch den Vorgaben aus der Umgebungsbebauung.

7.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Im vorangegangenen Kapitel wurden bereits grundsätzliche Ausführungen u.a. zur Verortung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen vorgenommen. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Je Grundstück ist höchstens eine Nebenanlage i.S. des § 14 (1) BauNVO zulässig. Damit soll die Bereitstellung einer ausreichend bemessenen Freifläche sowie eine ungesteuerte „wilde“ Anordnung von Nebenanlagen auf dem jeweiligen Grundstück vermieden werden.

Der Bebauungsplan trifft eine Regelung zum Nachweis von Stellplätzen auf den privaten Grundstücken. So müssen Stellplätze wie folgt nachgewiesen werden:

- 1 Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze,
- 2 Wohneinheiten mindestens 3 Stellplätze.

Mit dieser Festsetzung soll die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums durch den ruhenden Verkehr der Anlieger vermieden werden.

7.6 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden

Ohne eine planungsrechtliche Steuerung der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen in Wohngebäude könnten „städtisch“ orientierte Lebensformen (z.B. „Mietwohnungsbau“) entstehen, die dem definierten Ziel nach Umsetzung einer aufgelockerten Bebauung in diesem Baugebiet zuwiderlaufen würden.

Auch hat die gesetzliche Forderung nach Schaffung von gesunden Wohnumfeldverhältnissen eine wichtige Rolle bei der Regulierung der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen je

Wohngebäude gespielt. Bei den im Plangebiet entstehenden Grundstücksgrößen von etwa 400 m² soll den Bewohnern ein vertretbarer Anteil an Freifläche zur Verfügung stehen.

7.7 Verkehrsflächen

Die 1. Änderung sieht an der östlichen Geltungsbereichsgrenze die Inanspruchnahme einer etwa 12,5 m² großen (privaten) Fläche vor. Diese Fläche wird für einen funktions- und nutzergerechten Ausbau der „Sankt-Georg-Straße“ benötigt. Bereits im ursprünglichen Bauleitplan war die Verbreiterung der Erschließungsstraße unter Inanspruchnahme der o.a. Grundstücksteile festgesetzt.

In den Textfestsetzungen ist geregelt, dass je Grundstück höchstens 1 Ein- und Ausfahrt bis zu einer Breite von maximal 3 m zulässig ist. Mit dieser Regelung wird eine die Überschaubarkeit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrsraumes angestrebt. Außerdem soll vermieden werden, dass die gesamte, zur öffentlichen Verkehrsfläche liegende Grundstücksfront als Zu- und Einfahrtsbereich genutzt wird. Vielmehr soll der überwiegende Flächenteil im vorderen Grundstücksbereich für die Anlage eines Vorgartens genutzt werden. Dies trägt zu einer Aufwertung des Ortsbildes bei.

7.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In der 1. Änderung wird die Vorgabe zur Versiegelung im Vorgartenbereich (= Fläche vor der straßenseitigen Baugrenze und deren geradlinigen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans beibehalten. Demnach dürfen Vorgartenflächen nur bis zu 40% versiegelt werden. Stellplätze und Zufahrten sind nicht anzurechnen. Mit dieser Regelung wird eine entsprechende (Freiflächen)Gestaltung des Vorgartenbereichs angestrebt.

7.9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur inneren Begrünung des Plangebietes sind auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 25a BauGB Anpflanzgebote festgesetzt worden. So ist je angefangene 200 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Strauchhecke aus standorttypischen Gehölzen anzupflanzen. Sie sind als Strauchhecken und/ oder Gebüschstrukturen aufzubauen.

Das grünordnerische Konzept basiert auf den Vorgaben aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Einbindung in das Ortsbild leisten.

8 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Einen wesentlichen Beitrag für die Einbindung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild leisten grundsätzlich die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, die der Regelung gestalterischer Inhalte dienen. Bei den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wird sich i.d.R. an den orts- und regionstypischen Gestaltelementen orientiert.

In Anlehnung an die zu erwartende Bebauung soll eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende nutzergerechte Bautypologie unter Ausnutzung moderner architektonischer Gestaltelemente entwickelt werden. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Gestaltungsvorgaben aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan seinerzeit ein einheitliches Gestaltungskonzept angestrebt und auch umgesetzt wurde. Vor diesem Hintergrund sind die gestalterischen Festsetzungen des ursprünglichen Plans in die 1. Änderung übernommen worden. Der Bebauungsplan beinhaltet Regelungen zur Gestaltung der Dachlandschaft, zu Einfriedungen, Abstellplätzen für Müllbehälter sowie die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Zudem ist geregelt, dass aneinander gebaute Hauseinheiten (Doppelhaus) mit gleicher Dachneigung, Traufhöhe, Dacheindeckung und Außenwandgestaltung auszubilden sind.

9 AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

9.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Trink- und Löschwasser) ist durch den Anschluss an das örtliche Netz sichergestellt.

9.2 Abwasserbeseitigung

Im Zuge der Realisierung des rechtskräftigen Bebauungsplans wurden im Plangebiet die Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Insofern ist für die im Geltungsbereich der 1. Änderung gelegenen Grundstücke eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der Schmutz- und Niederschlagswasser gesichert.

9.3 Stromversorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom ist nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Anschlussmöglichkeit an das örtliche Netz möglich.

9.4 Gasversorgung

Die Gasversorgung des Plangebiets ist nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls durch die Anschlussmöglichkeit an das bestehende Netz gegeben.

10 STATISTIK

Die Statistik stellt sich wie folgt dar:

	m²	%
Größe	**2.640**	**100**
Allgemeines Wohngebiet	**2.627,5**	**99,5**
Verkehrsfläche	**12,5**	**0,5**

11 BODENORDNUNG

Die im Geltungsbereich der 1. Änderung liegenden Grundstücke stehen im Eigentum des Vorhabenträgers. Es werden bodenordnerische Maßnahmen notwendig, damit nach Lage, Form und Größe der Nutzung entsprechende Grundstücke entstehen können.

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse wird jedoch kein formelles Bodenordnungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB durchgeführt.

Für die Verbreiterung der „Sankt-Georg-Straße“ wird die Inanspruchnahme von etwa 12,5 m² privater Grundstücksfläche notwendig. Dies wird zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger im Durchführungsvertrag geregelt.

12 KOSTEN

Für die Stadt werden durch die Planung und die Umsetzung keine Kosten anfallen. Die Planungs- und Realisierungskosten des Projektes trägt der Vorhabenträger.

Im Wege vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger werden Einzelheiten der Kostenübernahme geregelt.

13 EINGRIFFSBILANZIERUNG

Für die Erfassung des durch die 1. Änderung hervorgerufenen Eingriffsumfangs wurde eine Gegenüberstellung des „Kompensationswertes“ des rechtskräftigen Bebauungsplans und der 1. Änderung vorgenommen.

Der „Kompensationswert“ wurde folgendermaßen ermittelt:

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Biotoptyp	**Werteinstufung nach einer Menschengeneration**	**Größe in m²**	**Wertpunkte**
versiegelte Fläche Baugrundstücke - 36 m² für Verbreiterung St. Georg-Straße = 2604 x GRZ 0,4 = 1.042 m²	1	1.042	1.042
Versiegelte Fläche Zuschlag gemäß § 19 (4) BauNVO (= 50% von GRZ 0,4 = 521 m²)	1	521	521
nicht überbaubare Grundstücksfläche 40 % von 2.604 m² = 1.042 m² - 392 m² (Gehölzstreifen) - 77 m² (Geh- und Fahrrecht für Erschließungsweg) = 573 m²	4	573	2.292
Verkehrsfläche (Verbreiterung St. Georg-Straße)	1	36	36
Verkehrsfläche (Geh- und Fahrrecht für Erschließungsweg)	1	77	77
Gehölzstreifen (Planung)	6	392	2.352
Pflanzung von LB II. Ordnung 13 St a´15m²/St. (Planung)	6	0	1.170
Summe		**2.640**	**7.490**

1. Änderung

Biotoptyp	Werteinstufung nach einer Menschengeneration	Größe in m²	Wertpunkte
versiegelte Fläche Baugrundstücke – 12,5 m² für Verbreiterung St. Georg-Straße = 2.627,5 x GRZ 0,4 = 1.051 m²	1	1.051	1.051
versiegelte Fläche Zuschlag gemäß § 19 (4) BauNVO (= 50% von GRZ 0,4 = 521 m²)	1	525,5	525,5
nicht überbaubare Grundstücksfläche 40 % von 2.627,5 m² = 1.051 m² - 87 m² (Gehölzstreifen) = 964 m²	4	964	3.856
Verkehrsfläche (Verbreiterung St. Georg-Straße)	1	36	12,5
Gehölzstreifen (Planung)	6	87	522
Pflanzung von LB II. Ordnung 13 St a´15m²/St. (Planung)	6	0	1.170
Summe		**2.640**	**7.137**

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich eine Differenz 353 Wertpunkte. Diese werden im Wesentlichen durch den Wegfall der festgesetzten Pflanzgebote nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB erzielt.

Um das Kompensationsdefizit ausgleichen zu können, sind im Rahmen der 1. Änderung weitere Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Einem Defizit von 353 Wertpunkten entspricht beispielsweise das Anpflanzen von 4 Bäumen II. Ordnung (a 15 m²).

Die Stadt Bornheim strebt die Zahlung eines Ausgleichsbetrags an, um mit diesem Betrag entsprechende Maßnahmen des städtischen Ökokontos umsetzen zu können. Dieser berechnet sich gemäß der Vorgabe der Stadt wie folgt:

- 353 Wertpunkte entspricht einem Flächenanteil von ca. 88 m²
- Das Kompensationsgeld in der Stadt Bornheim wird mit 13 €/ m² angesetzt
- hieraus ergibt sich folgendes Kompensationsgeld:

  88 m² x 13 €/ m² = 1.144 €

Da es sich um vorliegenden Fall um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird die Erbringung der Kompensationsmaßnahmen auf der Grundlage des § 1a (3) BauGB im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abschließend geregelt.

Ö 7

TOP

Betriebsausschuss	29.03.2011
Rat	14.04.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	099/2011-BL
Stand	11.02.2011

Betreff **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 06.10.2010**

Beschlussentwurf Betriebsauschuss:
Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 06.10.2010.

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:
Der Rat beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses vom 29.03.2011 folgende 1. Änderung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 06.10.2010.

1.Satzung vom …… zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 06.10.2010

Auf Grund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW 2009, S. 950), der §§ 60,61 vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010 S. 185ff), hat der Rat der Stadt Bornheim in der Sitzung am 14.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim über die Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 06.10.2010 wird wie folgt geändert:

Anlage 1
zu §§ 2 und 3 der Satzung zur Abänderung der Fristen
bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitung
gemäß § 61a LWG NRW

- **Straßen- und Fristenverzeichnis –**

wird wie folgt geändert:

1.

Straße bzw. Straßenabschnitt	Ausführung der Dichtheitsprüfung bis
- ~~Auf der Trenke~~	~~31.12.2014~~
Auf der Tränke	31.12.2014

2.

Straße bzw. Straßenabschnitt	Ausführung der Dichtheitsprüfung bis
- ~~Burgstraße 2-38~~	~~31.12.2012~~
- ~~Burgstraße 40-74~~	~~31.12.2012~~
Burgstraße 2-16, 16a, 18, 20-74	31.12.2012

3.

Straße bzw. Straßenabschnitt	Ausführung der Dichtheitsprüfung bis
- ~~Steiligstraße~~	~~31.12.2012~~
Steiligsstraße	31.12.2012

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

zu 1.
Berichtigung der Schreibweise:

In seiner Sitzung am 02.11.1995 beschloss der Hauptausschuss die Straßenbezeichnung " Auf der Trenke ", abgeleitet aus der historischen Gemarkungsbezeichnung. Nach häufigen Missverständnissen entschied der damalige Erste Beigeordnete Rohde am 21.12.1999 die heutige Straßenbezeichnung " Auf der Tränke ".

zu 2.
Richtigstellung der Straßenabschnittsbezeichnung:

Die Bezeichnung Burgstraße 2-38 ist nicht eindeutig, denn sie umfasst auch die Grundstücke Burgstraße 17 und 19 die in einem anderen Inspektionsbezirk liegen und für die die abweichende Prüffrist 31.12.2016 gilt. Der Straßenabschnitt „Burgstraße 2-38" war daher wie dargestellt neu zu definieren. Der Straßenabschnitt „Burgstraße 40-74" kann entfallen, da er in dem neu definierten Straßenabschnitt der Burgstraße 2-16, 16a, 18, 20-74 enthalten ist.

zu 3.
Berichtigung der Schreibweise:

Die korrekte Straßenbezeichnung lautet Steiligsstraße.

TOP
Ö 8

Rat	14.04.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	121/2011-4
Stand	04.03.2011

Betreff Weiterentwicklung des Schulstandortes Merten

Beschlussentwurf:
Der Rat nimmt von der Nichterrichtung der Gemeinschaftsschule am Schulstandort Merten zum 01.08.2011 Kenntnis und beschließt,

1. die Franziskus-Schule Merten zunächst als Hauptschule fortzuführen,
2. einen Schulentwicklungsplan durch ein externes Planungsbüro erstellen zu lassen und
3. auf dieser Grundlage die Weiterentwicklung des Schulstandortes Merten zu beraten.

Sachverhalt:
Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 11.11.2010 (Sitzungsvorlage 394/2010-4) mehrheitlich beschlossen,

1. zum Schuljahr 2011/12 am Schulstandort Merten eine Gemeinschaftsschule im Rahmen des Schulversuchs „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW zu errichten und eine Dreizügigkeit festzulegen und
2. die Hauptschule (Franziskus-Schule) ab dem Schuljahr 2011/12 sukzessive aufzulösen.

Auf Antrag des Bürgermeisters vom 15.12.2010 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW der Errichtung einer Gemeinschaftsschule (31.01.2011) unter gleichzeitiger Auflösung der bestehenden Hauptschule (11.02.2011) mit den entsprechenden Vorgaben zugestimmt.

In der Genehmigung zur auslaufenden Auflösung der Hauptschule (Franziskus-Schule) wird ausdrücklich die Fortführung der Hauptschule bestimmt, wenn die Gemeinschaftsschule nicht errichtet werden kann.

Das Ende Februar 2011 durchgeführte Anmeldeverfahren hat nicht die erforderliche Anzahl von mindestens 69 Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Bornheim für die Eingangsklasse erbracht. Demzufolge ist die Errichtung einer Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2011/12 am Schulstandort Merten nicht möglich.

Zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen sowie Schularten umfassenden Bildungsangebotes ist die Erstellung eines Schulentwicklungsplanes sinnvoll, um eine künftige Planungssicherheit im schulischen Bildungsangebot der Stadt Bornheim zu erhalten. Der Bürgermeister schlägt vor, für diese Arbeiten ein externes Planungsbüro zu beauftragen. Entsprechende Vorgespräche mit kompetenten Firmen werden bereits kurzfristig geführt.

In die Schulentwicklungsplanung sollen neben der Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern insbesondere folgende Aspekte einfließen

- gegenwärtige Ausgangslage der Bevölkerungsentwicklung,
- Prognose der zukünftigen demographischen Entwicklung unter Einbeziehung des Flächennutzungsplanes und Berücksichtigung der regionalen Bevölkerungsentwicklung,
- Entwicklung des Schulangebotes unter Berücksichtigung der Inklusion und Betreuungsangebote im Primarbereich und den Sekundarstufen,
- Übergangsverhalten zu weiterführenden Schulen,
- Pendlerbewegungen,
- kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung des Schüleraufkommens,
- Schülerbeförderung,
- medientechnische Perspektiven im schulischen Bereich.

Mittel für die Erarbeitung eines Schulentwicklungsplanes in Höhe von 30.000 € stehen im Haushalt 2011 zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt 1.0307/Sachkonto 524901 (Teilergebnisplan) = 30.000,-- €

TOP
Ö 10

Umweltausschuss	30.03.2011
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	31.03.2011
Rat	14.04.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	122/2011-SUA
Stand	10.03.2011

Betreff Vergabe des RWE-Klimaschutzpreises und Umweltpreises der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Umweltausschuss:
Der Umweltausschuss empfiehlt dem Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss, wie folgt zu beschließen:
(s. Beschlussentwurf HFWA)

Beschlussentwurf Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss:
Der Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, den RWE-Klimaschutzpreis und Umweltpreis der Stadt Bornheim auf insgesamt ___ Preisträger aufzuteilen und an folgende Kandidaten zu verleihen:

1…
2…
3…

Die Entscheidung ergeht im Wege der Dringlichkeit nach § 60 GO NRW

Beschlussentwurf Rat:
Der Rat genehmigt die vom Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Wege der Dringlichkeit nach § 60 GO NRW getroffenen Entscheidungen zur Vergabe des RWE-Klimaschutzpreises und des Umweltpreises der Stadt Bornheim.

Sachverhalt:
Auf die Vorlage 419/2010-UA wird verwiesen. Darin ist dargestellt, unter welchen Konditionen die Verleihung des RWE-Klimaschutzpreises und des Umweltpreises der Stadt Bornheim in diesem Jahr möglich ist. Der Umweltausschuss hat die Verleihung des Preises und die Modalitäten zur Findung der Preisträger in der Umweltausschusssitzung am 30.11.2010 einstimmig beschlossen.

Ebenfalls beschlossen wurde die Verleihung des Preises im Rahmen des diesjährigen Energietages am 10.04.2011. Nach den Verleihungsrichtlinien entscheidet der Rat über den oder die Preisträger nach Vorberatung im Umweltausschuss. Da zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist am 28.02.2011 und der Verleihung am 10.04.2011 keine Ratssitzung mehr stattfindet, soll nach Vorberatung in der Preiskommission und im Umweltausschuss am 30.03.2011der Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 31.03.2011 im Rahmen der Dringlichkeit nach § 60 GO NRW über den/ die Kandidaten entscheiden. Die Entscheidung wird dann dem Rat in seiner Sitzung am 14.04.2011 zur Genehmigung vorgelegt.

Der Bürgermeister hat im Rahmen der Kandidatensuche am 20.01.2011 alle Ratsmitglieder, Kindergärten, Schulen und die Naturschutzverbände direkt angeschrieben sowie mehrere Pressemitteilungen und Veröffentlichungen im Amtsblatt herausgegeben. Bis zum Bewerbungsschluss am 28.02.2011 wurden folgende Vorschläge eingereicht:

	Person / Gruppe	Anschrift	Projekt	Vorschlag
1	ILEK-Projektgruppe Erneuerbare Energien, Energieeffizienz	Lessingstr. 38 53913 Swisttal	Seit 3 Jahren zahlreiche Klimaschutzprojekte in der ILEK-Region, Bei Zuerkennung eines Preisgeldes Verwendung des Betrages zur Energiespar-Beratung für einkommensschwache Haushalte	Koordinator Prof. Dr. Hermann Schlagheck
2	Landschaftsschutzverein Vorgebirge (LSV), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Zentwinkelsweg 7 53332 Bornheim	Einsatz zum Erhalt der Vorgebirgslandschaft	Günter Benz (Förderverein Alfterer Geschichte)
3	Bürgerinitiative "RuF"		Engagement zum Erhalt der Freibadwiese als Erholungszone zur Umweltverbesserung	- Entertainment Bursch-Kotny - Elisabeth Kux-Breuer
4	Jugendakademie Walberberg	Wingert 6 53332 Bornheim	Zahlreiche Klimaschutzmaßnahmen sowohl am Haus (Isolierung, Solar, Holzpellet etc.) als auch in der Bildungsarbeit	Akademieleiter Reinhard Griep
5	Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Merten	Rochusstraße 15 53332 Bornheim	Einsparung von CO_2 aufgrund Errichtung Solaranlage auf Kirchendach	Hildegard Helmes
6	Bioland-Betrieb Apfelbacher	Tombergstr. 1 53332 Bornheim	ökolog. Landwirtschaft (innovative Nutzung und Einsparung von Energie und CO_2, Natur-/Artenschutz), Solarnutzung auf der Hofanlage	selbst
7	Frank Cremer	Umbachweg 24 53332 Bornheim	Heizungspumpensteuerung und DSL Routersteuerung zur Energieeinsparung entwickelt	selbst
8	Yacht Club Hersel 1971 e.V	Kaiserstr. 4 50321 Brühl	nachhaltige Umsetzung von Umweltschutzzielen (umweltverträglicher Stegbetrieb, Pflege der Umwelt)	OV Bernd Marx

Die Bewerbungsunterlagen zu den Kandidaten sind als Anlage beigefügt.

Zum Vorschlag 1 wird darauf hingewiesen, dass die ILEK-Projektgruppe Erneuerbare Energien/ Energieeffizienz sich in allen sechs linksrheinischen ILEK-Kommunen um den RWE-Klimaschutzpreis beworben hat. In vier Kommunen soll ihr der Preis ohne Auslobungsverfahren seitens der Kommune direkt zuerkannt werden. Die Projektgruppe beabsichtigt, sämtliche Preisgelder in das Projekt zur Energieberatung einkommensschwacher Haushalte in der ILEK-Region zu investieren, wobei sich das Beratungsangebot in der jeweiligen Kommune an der Höhe des Preisgeldes orientieren soll. Da es sich um ein gemeinsames ILEK-Projekt handelt, ist die Preisverleihung an die Projektgruppe in einem gemeinsamen Termin mit den Bürgermeistern der Kommunen im Anschluss an eine ILEK-Lenkungsgruppensitzung im Juni 2011 vorgesehen.

Zum Vorschlag 2 danken sowohl der LSV als auch der BUND den Vorschlagenden für ihre Initiative, wünschen aber für eine Preisverleihung in 2011 im Zusammenhang mit dem RWE-Klimaschutzpreis keine Berücksichtigung.

Zum Vorschlag 3 weist der Bürgermeister darauf hin, dass auf Beschluss des Rates vom 24.02.2011 zur Frage des Verkaufs oder Nichtverkaufs einer Teilfläche der Freibadwiese am 22.Mai 2011 ein Bürgerentscheid durchgeführt wird. Zur Wahrung der politischen Neutralität des Bornheimer Umweltpreises wird empfohlen, diesen Vorschlag im laufenden Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Der Kandidatenvorschlag der Preiskommission bzw. der Beschluss des Umweltausschusses wird als Tischvorlage nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen

Preisgelder werden vom Sponsor getragen, Personalkosten entstehen in nicht bezifferbarer Höhe für die Durchführung des Verfahrens; Sachaufwand für Urkunden in geringem Umfang aus dem Ansatz für Umweltschutz

Anlagen zum Sachverhalt

Bewerbungsunterlagen:

1 ILEK-Projektgruppe Erneuerbare Energien/ Energieeffizienz
2 LSV/ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
3 Bürgerinitiative RUF
4 Jugendakademie Walberberg
5 kath. Pfarrgemeinde Merten
6 Biolandbetrieb Apfelbacher
7 Frank Cremer
8 Yacht Club Hersel e.V.



ILEK – Projektgruppe
„Erneuerbare Energien, Energieeffizienz“
Koordinator: Prof. Dr. Hermann Schlagheck
Lessingstraße 38, 53913 Swisttal
Telefon (02254) 1877
Email: H.Schlagheck@gmx.de

14.01.2011

An die
Herren Bürgermeister
der sechs Kommunen
in der ILEK-Region Rhein-Voreifel

E.: 18.01.11 81
Pa We. b.K.
26.01.11 rel.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

aus den Gesprächen mit den Mitgliedern Ihrer ILEK-Projektgruppe „Erneuerbare Energien, Energieeffizienz“ wissen Sie, dass es zahlreiche Maßnahmen gibt, die kosten- und klimaorientiert dringend anzugehen sind.

Eine sehr dringliche Aufgabe ist das Angebot einer speziellen Energiespar-Beratung für einkommensschwache Haushalte, weil die Menschen in diesen Haushalten über die üblichen schriftlichen Informationsmedien und -materialien kaum erreichbar sind.

Wir wollen als Projektgruppe in der ILEK-Region eine solche Beratung anbieten. Es gibt in unserem Kreis auch versierte, mit der Region vertraute Berater, die u. a. mit der Verbraucherzentrale zusammenarbeiten. Wir haben jedoch kein Geld, um die Beratungskosten für die spezielle Zielgruppe so niedrig wie möglich zu halten.
Wir haben aber eine Idee: RWE bietet für besondere, vor allem ehrenamtliche Leistungen im Klimaschutz einen „Klimaschutzpreis“ an, der mit bis zu 2500 € je Kommune dotiert ist. Wie wäre es, wenn die sechs ILEK-Kommunen RWE die ILEK-Projektgruppe für den Preis vorschlagen und dies gleich mit Hinweis darauf, wofür das Preisgeld verwendet werden soll?

Diese Idee habe ich mit Herrn Kobus von der RWE „vorbesprochen“. Herr Kobus konnte sich mit dieser Idee „anfreunden“, weil er das Ziel für wichtig hält und die Projektgruppe kennt.
Wenn auch Sie diese Idee unterstützen, wäre bis Ende Januar 2011 von den teilnehmenden Kommunen ein entsprechender Antrag an das RWE zu stellen. Ihre Mitarbeiter in der Projektgruppe wissen Bescheid; in Zusammenarbeit könnten wir den erforderlichen Text zur Unterschrift vorbereiten.
Da Bornheim bereits im Verfahren einer öffentlichen Ausschreibung ist, wäre hier im weiteren Verlauf die einzusetzende Jury vielleicht zu überzeugen, sich dem Vorschlag der anderen ILEK-Kommunen anzuschließen.

Die am Ende von RWE den Kommunen als Preisgeld insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel sind der absolute Finanzrahmen, in dem wir uns bei den Zuschüssen pro Beratung bewegen können; zusätzliche Mittel aus kommunalen Haushalten zur Umsetzung des Konzeptes sind nicht eingeplant.

Mit der herzlichen Bitte um Unterstützung verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen
Ihr

H. Schlagheck

102/220

Ö 10

Ö 10

Paulus, Dr. Wolfgang

Von: kontakt@friedensweg.info
Gesendet: Freitag, 18. Februar 2011 07:16
An: Burchert, Manuela
Betreff: Umwelt ud Klimapreis

Sehr geehrte Frau Buchert,

für den Umweltpreis schlage ich den Lanschafts schutzverein Vorgebirge und den BUND in Bornheim/Alfter vor.
denn beide Organisationen setzen sich stark für den Erhalt der Vorgebirgslandschaft ein.

Mit freundlichen Grüßen.

Günter Benz

Förderverein Haus der Alfterer Geschichte e.V.
Arbeitsgruppe Friedensweg

Kontakt:
Günter Benz
Olsdorf 92
53347 Alfter

Tel.: 02222 / 62483
E-Mail: kontakt@friedensweg.info
Web: www.friedensweg.info

Ö 10

Stadt Bornheim
Stabsstelle Umwelt und Agenda
Fr. Burchert
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
23. FEB. 2011
Rhein-Sieg-Kreis

22.02.11

Betr.: Umweltpreis/Klimaschutzpreis 2011

Sehr geehrte Frau Burchert,
wie aus verschiedenen Artikeln in örtlichen Zeitungen zu entnehmen war, sind alle Bornheimer Bürger aufgerufen, Kandidaten für den oben genannten Preis zu benennen.
Als Kriterium für eine Kandidatur wurde unter „Maßnahmen zur spürbaren Umweltverbesserung" u.a. die „Erhaltung oder Neuanlage von Grün- und Erholungszonen" genannt.
Aus diesem Grund möchte ich die Bürgerinitiative „RUF" für den Umweltpreis/Klimaschutzpreis 2011 vorschlagen.
Die Bürgerinitiative „RUF" hat sich sehr für den Erhalt der Freibadwiese als Grün- und Erholungszone für die Bornheimer Bürger eingesetzt und erfüllt damit die erforderlichen Kriterien für eine Kandidatur.
Ein solches Engagement von Bürgern für die Umwelt verdient einen Preis.

Mit freundlichen Grüßen

Entertainment
Bursch Koutny
Bornheim Landgraben 6
53332 Bornheim
Tel.: 0 22 22 / 57 88
Fax: 02 21 / 31 71 12

Elisabeth Bur-Breuer
Rösberger Str. 55
53332 Bornheim
24. 2. 2011

bis 28.02.

Stadt Bornheim
24. FEB 2011
Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Bornheim
Stabstelle Umwelt + Agenda
z. Hd. Frau Burchert
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Sehr geehrte Frau Burchert,

hiermit schlage ich für den Umweltpreis 2011 die Bürgerinitiative „RUT" vor.

Für das Engagement der Erhalt der Freibad weise als Erholungszone für die Bornheimer Bürger verdient die „RUT" diesen Preis.

Freundliche Grüße
Elisabeth Bur-Breuer

Ö 10

An die Stadt Bornheim
Stabsstelle Umwelt und Agenda
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

DIE JUGENDAKADEMIE
WALBERBERG

Walberberg, den 21.02.2011

Bewerbung um den Umwelt- und Klimapreis 2011 der Stadt Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bewirbt sich die Jugendakademie Walberberg um den diesjährigen Umwelt- und Klimapreis der Stadt Bornheim.
Die Jugendakademie wurde als außerschulische Bildungseinrichtung (heute: bis zu 100 Betten in vier Gebäuden), in den 60er Jahren errichtet – also zu einer Zeit, als Umwelt- und Klimaschutzfragen noch völlig unbekannt waren, zumindest in der architektonischen und baulichen Umsetzung wie auch in der Bildungsarbeit keine Rolle spielte.

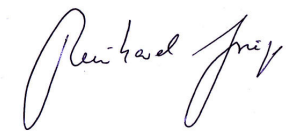
Schon früh haben die Verantwortlichen der Jugendakademie erkannt, dass Umwelt- und Klimaschutzkriterien bei der Umsetzung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen ökologische und ökonomische Aspekte verbinden müssen und auch können.

Knappe finanzielle Mittel und die Notwendigkeit zum Sparen haben seit Gründung der Akademie den Alltag der Bildungsstätte bestimmt. Somit stand die Frage, wie ökologische Ziele und ökonomische Notwendigkeiten verbunden werden können, schon immer im Mittelpunkt der Maßnahmen, die als Anlage beigefügt sind.

Wir würden uns freuen, wenn die Stadt Bornheim dieses Engagement mit dem diesjährigen Umwelt- und Klimapreis würdigen würde.
Dieser Preis wäre Anerkennung und Ansporn zugleich, den beschrittenen Weg weiter konsequent zu verfolgen.

Das würde auch auf dem diesjährigen Frühjahrsfest zum Thema „Umwelt- und Klimaschutz“ am 15. Mai anlässlich der offiziellen Inbetriebnahme der neuen Biomasseheizung (Pelletheizung) zum Ausdruck kommen.

Mit freundlichem Gruß



Reinhard Griep
Leiter

Anlage:

- Ökologische Aktivitäten der Jugendakademie
- Zeitungsartikel zur neuen Biomasseheizung der Jugendakademie
- Informationen zur Einführung eines fleischfreien Vollwerttags in der Jugendakademie
- Geplantes Programm Frühjahrsfest 15.05.2011

Betr.: Bewerbung um den Umwelt- und Klimapreis 2011 der Stadt Bornheim

Während in den 80er und 90er Jahren umwelttechnische Maßnahmen eher einzelne – meistens besonderen Fördermöglichkeiten geschuldeten – Aktivitäten waren, beginnen sich Anfang 2000 diese Maßnahmen und weitere (geplante Projekte) zu einem ökologischem Gesamtkonzept zu verbinden, so dass wir heute als Zielvorstellung eine nachhaltige Jugendbildungsstätte vor Augen haben, die sich an folgenden **Zielkategorien** orientiert:

- das Gebäude der Jugendakademie wird prozesshaft unter Klima- und Umweltschutz-gesichtspunkten aus- und umbaut
- Einkauf, Transport und Verbrauch werden unter Klima- und Umweltschutz-Kriterien bewertet und umgesetzt
- Lebensmittel (Einkauf und Verbrauch) orientieren sich an den Kategorien „nachhaltig, ökologisch, vielfältig & gesund, klimaneutral und fair gehandelt"
- Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in der Jugendakademie sollen als Maßnahmen in der Jugendakademie sichtbar sein und in ihrer Darstellung alle Sinne ansprechen (umfassendes Lernverständnis)
- In der Bildungsarbeit der Jugendakademie wird der Bereich „Umweltbildung" als Querschnittsthema (wie z.B. auch Geschlechtergerechtigkeit) bedeutsam und um den Fachbereich „Seminare im Bereich Umweltbildung" erweitert
- Umwelt- und Klimaschutz wird als zentrale Kategorie im Leitbild der Jugendakademie verankert.

Auflistung der ökologischen Aktivitäten der Jugendakademie Walberberg

- In den 80er und 90er Jahren werden in allen Gebäudeteilen **wärmeisolierende Doppelverglasungen** eingeführt und die Dachflächen (Flachdächer) und (teilweise) Außenfassaden nach entsprechender DIN isoliert.

- Mitte der 90er Jahre werden für drei der vier Gebäudeteile (die beiden sog. Bungalows und das Europahaus) **thermische Solaranlagen** für die Warmwasserversorgung installiert (insgesamt 8,4 qm Absorberfläche).



Eine thermische Solaranlage versorgt den unteren Bungalow mit warmem Wasser...



während diese thermische Solaranlage für den oberen Bungalow und das Europahaus warmes Wasser produziert.

- Ebenfalls in dieser Zeit wird der **Anschluss für Niederschlagswasser** von drei der vier Gebäuden so geändert, dass das Niederschlagswasser in den Rheindorfer Bach geleitet wird bzw. in eigens dafür aufgestellten Behältern für die eigene Bewässerung von Pflanzen gesammelt wird.

- Im Jahr 1999 wird das ehemalige Postersatzgebäude (Ersatzgebäude für die Bauphase der neuen Post in Bonn-Zentrum) käuflich erworben: das **Holzrahmenhaus als Niedrigenergiehaus** dient seitdem der Jugendakademie als Tagungshaus mit Seminarraum und Zimmern für die Unterbringung von Gästen.

- 2003 wurde auf dem Dach des Haupthauses eine **Photovoltaikanlage** installiert



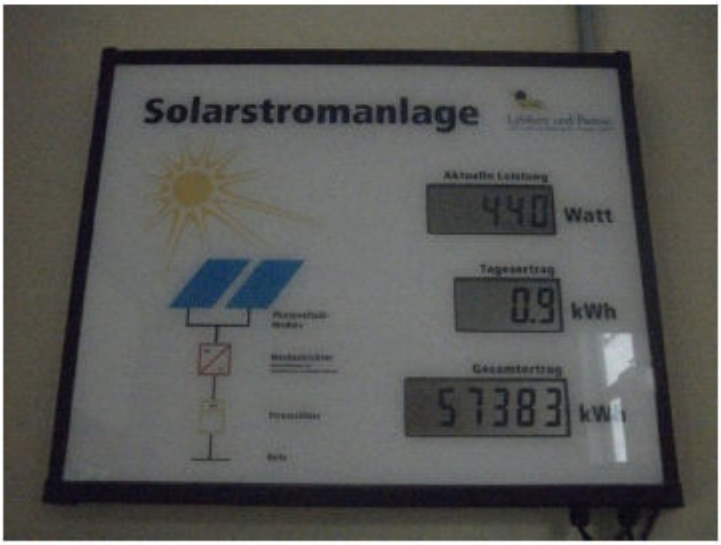
Technische Daten der Anlage:

- Anlagenleistung: 9,24 KWp
- Gesamte Stromerzeugung pro Jahr: ca. 7.500 KWh
- Höhe der Stromvergütung: 0,457 €/KWh
- Einnahmen pro Jahr: ca. 3.400,-- € (ca. 1/3 der Stromkosten der Jugendakademie)
- Vermiedene CO^2 - Emissionen pro Jahr: ca. 7.000 kg

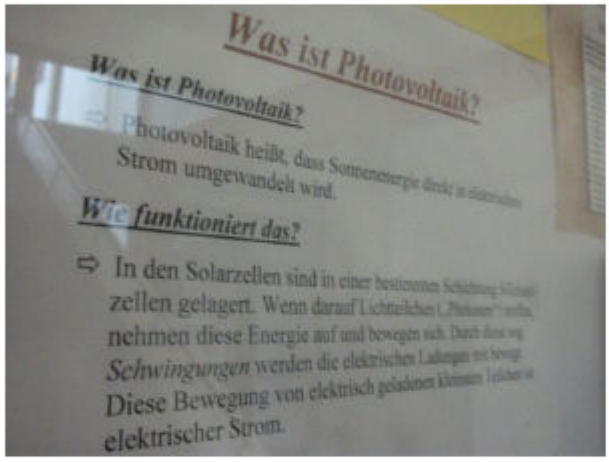
Die Leistung und der ökologische Nutzen der Photovoltaikanlage wird im Foyer der Jugendakademie anschaulich dokumentiert:

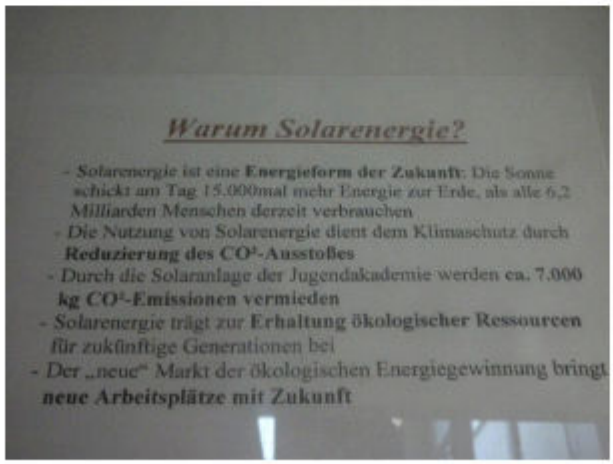


Die Leistung der Solarstromanlage ist differenziert abzulesen: Aktuelle Leistung, Tagesertrag und Gesamtertrag




Problem Fossile Brennstoffe?
(Öl, Kohle, Erdgas)
- Erdölreserven reichen nur noch für ca. 40 Jahre
- Um den Zugang zu fossilen Brennstoffen werden viele Kriege geführt
- Die Verbrennung fossiler Brennstoffe verursacht immensen CO²-Ausstoß:
Dadurch verstärkter Treibhauseffekt
Folgen:
=> Aufheizung der Erdatmosphäre
=> Schmelzen der Polkappen
=> Klimatische Katastrophen


Was ist Photovoltaik?
Was ist Photovoltaik?
Photovoltaik heißt, dass Sonnenenergie direkt in elektrischen Strom umgewandelt wird.
Wie funktioniert das?
In den Solarzellen sind in einer bestimmten Schichtung Silizium-zellen gelagert. Wenn darauf Lichtteilchen („Photonen") treffen, nehmen diese Energie auf und bewegen sich. Durch diese so genannten Schwingungen werden die elektrischen Ladungen mit bewegt. Diese Bewegung von elektrisch geladenen kleinsten Teilchen ist elektrischer Strom.


Warum Solarenergie?
- Solarenergie ist eine Energieform der Zukunft: Die Sonne schickt an Tag 15.000mal mehr Energie zur Erde, als alle 6,2 Milliarden Menschen derzeit verbrauchen
- Die Nutzung von Solarenergie dient dem Klimaschutz durch Reduzierung des CO²-Ausstoßes
- Durch die Solaranlage der Jugendakademie werden ca. 7.000 kg CO²-Emissionen vermieden
- Solarenergie trägt zur Erhaltung ökologischer Ressourcen für zukünftige Generationen bei
- Der „neue" Markt der ökologischen Energiegewinnung bringt neue Arbeitsplätze mit Zukunft

- 2011: Installation einer neuen **Biomasseheizung** (statt der bisherigen Ölheizung):



Die drei Pelletkessel werden per Kran in den Keller transportiert.....



.....abgesenkt...



...und anschließend in den Heizungskeller geschoben

Technische Daten:

Leistung:	3 x 100 kW Pelletkessel = 300 kW (ziemlich genau die erforderliche Heizleistung!)
Lagerraum:	etwa 70 m³, das sind etwa 45 t Holzpellets, entspricht etwa 22.750 l Heizöl
Belieferung:	das Lager muss dreimal im Jahr komplett gefüllt werden. Da die Pelletlieferfahrzeuge in der Regel 25 m³ Inhalt aufweisen sind etwa 10 Lieferungen pro Jahr notwendig

Bisheriger Ölverbrauch im Jahr etwa 78.000 l Heizöl EL. Das entspricht einem Wärmebedarf von etwa 780.000 kWh/a. Das entspricht 155 t Pellets /a und 240 m³ Pellets/a. Der Jahresenergiebedarf in Öl kostet derzeit etwa 54.600 € und in Pellets etwa 32.760 €.

Umweltaspekt:	entstandene CO^2-Emissionen im Jahr: Co^2 Emission von 78.000 kg Heizöl = etwa 194.200 kg CO^2 Die äquivalente Holzpelletsmenge liegt bei 5.460 kg CO^2. (Die Holzpellets selber sind, bei nachhaltiger Forstwirtschaft, Co^2-neutral. Die Co^2 Emissionen resultieren aus der Produktion und dem Transport der Pellets.)

- Ende 2010: Anschaffung eines **Elektromobils** für die Hausmeisterei



- Anfang 2011: Einführung eines **fleischfreien Vollwerttags** in der Jugendakademie
  Infos: s. **Anlage**

Geplante Projekte

- Umfassende Darstellung der Klima- und Umweltschutzmaßnahmen im Foyer der Jugendakademie

- Normalerweise informiert Akademiearbeit mit (viel) Papier und Texten über gesellschaftliche Zusammenhänge und Hintergründe. Unsere Idee ist, Informationen einmal anders – durch Ansprechen der Sinne – zu vermitteln und die Gäste zum Mitmachen zu gewinnen. Nachfolgend ein Beispiel der Evangelischen Akademie Bad Boll, das uns animiert hat, in diese Richtung kreativ zu denken



„DER STROM FLIESST....WEG": oder Bundesbürger sparen eher Wasser als Elektrizität, weil man Wasser wegfließen sieht
Ort: Treppenaufgang Villa Vopelius Evangelischen Akademie Bad Boll
Realisiert im Rahmen des Projektes "Lernen im Vorübergehen" - ein Versuch das Nachhaltigkeitsmanagement der Evangelischen Akademie Bad Boll erlebbar zu machen.

Das nachfolgende Schaubild verweist auf das Wassersparen und verdeutlicht anschaulich wie viel Wasser wir durch reduzierten Gebrauch sparen können (Schaubild wird gerade umgesetzt und soll in den allen Nasszellen/Toiletten der Jugendakademie gehängt werden)



- 2011: Beginn der Ausbildung von **Klimabotschaftern** an Schulen. Schüler sollen in Wochenendeseminaren Umwelt- und Klimaschutzwissen erlangen und befähigt werden entsprechende Maßnahmen an ihrer Schule anzuregen und umzusetzen

- 15.Mai 2011: Frühjahrsfest zum Thema „Umwelt- und Klimaschutz" (geplantes Programm s. Anlage)

- 2012: Stromumstellung auf Ökostrom geplant (wegen Vertragsbindung vor 2012 nicht möglich)

18.02.2011
R. Griep

DAS FÄLLT AUF

Sie gilt als koreanisches Wunderkind: Die 13-jährige Pianistin Si-eun Choi spielt am Sonntag, 13. Februar, 15.30 Uhr, im Collegium Leoninum, Nöggerathstraße 34, in Bonn zu Gunsten junger Musikschüler aus Meckenheim, Rheinbach und Swisttal. Unterstützt wird die Veranstaltung vom Rotary Club Bonn-Rheinbach.



Die Zeichen stehen auf Zukunft

Jugendakademie Walberberg investiert in neue Heizungsanlage – Förderverein hat geholfen

Von MARGRET KLOSE

BORNHEIM-WALBERBERG. Die Zeichen stehen auf Zukunft: Dass die Jugendakademie in Walberberg eine Zukunft hat, davon ist Reinhard Griep als Leiter der Einrichtung fest überzeugt.

Als wesentlichen Baustein dafür nannte er die neue Heizungsanlage. Vor wenigen Tagen wurde sie eingeheizt. Statt mit Öl wird künftig in der Jugendakademie fast ausschließlich mit Pellets geheizt. Schweres Gerät war jedoch nötig, um die neuen, schweren Pelletsilos zu liefern.



Sieht positiv in die Zukunft: Reinhard Griep, der Leiter der Jugendakademie Walberberg. (Foto: Klose)

Oltanks werden demontiert

Mit einem Kran wurden sie direkt vor den Heizkeller gehievt. Zurzeit werden die alten Oltanks zu demontiert, um dort den Pelletspeicher zu platzieren. Lediglich ein kleiner Oltank mit einem Fassungsvermögen von 4000 Liter soll künftig für eventuelle Spitzenzuleitungen im Heizkeller bleiben.

„Die neue Heizanlage war dringend nötig", sagte Griep der Rundschau. Das alte Ölheizsystem sei bereits über 30 Jahre alt gewesen und war zunehmend reparaturanfällig. Ohnehin sei es aus ökologischer Sicht schon lange nicht mehr zeitgemäß und zudem recht kostenintensiv. „Wir brauchen rund 70 000 Liter Öl im Jahr, die kosten rund 40 000 Euro. Tendenz steigend", erklärte Griep. Dank der Pelletheizung verspricht sich Griep, nun auch ökologisch und ökonomisch zukunftsfähig zu bleiben. Zudem rechnet er mit Einsparungen der Betriebskosten von rund 25 Prozent.

Einen Großteil der Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 160 000 Euro übernahm die Stadt Bornheim aus Mitteln aus Mitteln des Konjunkturpaketes II, die restlichen 36 000 Euro muss die Jugendakademie allerdings selber aufbringen. „Unser Förderverein hat uns geholfen, und wir haben eine Werbekampagne gestartet", erklärte Griep. Zurzeit läuft auch eine Sponsoren-Aktion. Dabei haben Firmen und Unternehmen die Möglichkeit, Flächen auf der vor der Jugendakademie montierten Werbetafel anzumieten. „Noch sind Werbeflächen zu haben", zeigte sich Griep geschäftstüchtig. „Uns fehlt noch etwa ein Drittel des benötigten Geldes."

Je schneller er die erforderliche Summe zusammen kommt, desto schneller rechne sich die neue Heizung. Griep rechnet mit jährlich rund 10 000 Euro, die das neue Heizsystem gegenüber dem alten einspart. „Und wenn wir unseren Anteil der Heizung ganz aus Spenden bezahlen können, dann wird sich die neue Heizung sehr schnell auch sehr positiv in den Büchern widerspiegeln", ist er überzeugt.

Nach dem Ausstieg der Erzdiözese aus der Mitfinanzierung der Jugendakademie im Jahre 2009 sah es zunächst gar nicht gut aus für das Fortbestehen der Jugendakademie. Doch statt sich darauf zu verlassen, vielleicht doch noch irgendwelche Zuschüsse zu bekommen, haben sich laut Griep die Verantwortlichen damals ganz und gar auf den Erhalt des Hauses konzentriert. Maßnahmen wie Gehaltskürzungen der Mitarbeiter sowie der Abschluss umfangreicher Sanierungsmaßnahmen habe man damals zeitnah umgesetzt. Um weitere Einnahmequellen zu erschließen wurde auch ein Seilgarten installiert. Zudem wurden die Preise für die Übernachtungen damals um durchschnittlich etwa zehn Prozent erhöht. Jetzt plant Griep für den 15. Mai ein großes Frühlingsfest. Offiziell soll dann auch die neue Heizungsanlage in Betrieb gehen.



Schweres Arbeitsgerät wurde in Walberberg aufgefahren.

Als außerschulische Jugendbildungsstätte wurde die Jugendakademie 1954 von der Dominikanische Frauengemeinschaft – eine Laienorganisation des ehemals benachbarten Dominikanerordens – gegründet. Seither nehmen jährlich rund 2500 Jugendliche und junge Erwachsene an den verschiedenen Seminaren der Heimes teil. Außerdem nutzt etwa dieselbe Anzahl das Tagungshaus als Gastgruppe. Dabei ist die Jugendakademie als eigenständiger, gemeinnütziger Träger auf finanzielle Unterstützung angewiesen, und das umso mehr, seit das Erzbistum die Jugendakademie nicht mehr bezuschusst.

BESUCH AUS BOSNIEN



Eine **fünfköpfige Delegation aus Bosnien**, die einige Tage in der Jugendakademie Walberberg verbracht hatte, hieß Bornheims Vize-Bürgermeister Heinz Hönig (M.) zum Abschied im Bornheimer Rathaus willkommen. Zum zweiten Mal war die Gruppe – unter ihnen war auch ein Berufsschullehrer und eine Seniorenbetreuerin – in Bornheim zu Gast und trug eine Bitte an Hönig heran: Bei Auszubildenden im Bereich Metallhandbau in Bihać in Bosnien-Herzegowina fehlt es an Arbeitsmaterialien, um die Ausbildungsbedingungen für die jungen Leute im Land zu verbessern.

Auch im Bereich Altenpflege ist Unterstützung gut: Viele alte Menschen in Bosnien, so berichtete die Seniorenbetreuerin, müssen mit einer Rente von 80 Euro oder noch weniger auskommen, viele sind nicht krankenversichert. Daher bietet sie einmal pro Monat ein Treffen an, bei dem die Senioren auch ärztlich untersucht werden. 15 000 Euro kostet dieser Service pro Jahr, und Hönig wurde gebeten, beim Sammeln zu helfen.

Der Vize-Bürgermeister denkt jetzt etwa an einen **Sponsorenlauf** oder Ähnliches, um Geld in die Spendenkasse zu bekommen.

Wer Material oder Geld spenden möchte, der kann sich an **Bürgermeister Wolfgang Henseler oder Vize-Bürgermeister Heinz Hönig** in Bornheim wenden. (jr)

1000 Stellungnahmen zum Regionalplan

Regierungspräsidentin nimmt Einwendungen von Swisttaler Bürgern entgegen

SWISTTAL/KÖLN. Regierungspräsidentin (RP) Gisela Walsken hat gestern drei Vertreter des Landschaftsschutzvereines Kottenforst empfangen und von Monika Dietrich, Harald Hoock und Dr. Gerd Pfleumer zwei geologische Gutachten und etwa 100 Einwendungen von Buschhovener Bürgern entgegengenommen. Die Gutachten und Einwendungen befassen sich mit dem Regionalplanänderungsverfahren „Weißer Quarzkies" im Raum Kottenforst/Ville". Der Entwurf der Bezirksregierung stehe in Widerspruch zu allen bisher zur Standortauswahl erstatteten geologischen Gutachten, die von trocken auskiesbaren Quarzkiesvorkommen nördlich Weilerswist von mehreren hundert Millionen Tonnen ausgehen. Dagegen verhieße bei einer Nassauskiesung südlich von Buschhoven auf den dafür verfügbaren neun Hektar nur ein Ertrag von 250 000 Tonnen.

„Meiner Behörde liegen verschiedene Gutachten und insgesamt über 1000 Stellungnahmen zum Verfahren vor", sagte Walsken. „die Bürger haben so ihre Möglichkeit genutzt, ihren Standpunkt in das Verfahren einzubringen". Die einmonatige Offenlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens für den Teilabschnitt „Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville" ging am Donnerstag zu Ende.

Die Stellungnahmen werden nun von der Bezirksregierung dokumentiert. Anschließend wird eine Zusammenfassung für den Regionalrat erarbeitet. Gleiches gilt für die für Juni geplante Erörterung mit den Trägern öffentlicher Belange. Die Auswertung kann in den im Internet veröffentlichten Druckexemplaren des Regionalrates zum Thema Quarzkies nachverfolgt werden, berichtete die Behörde gestern.

Der Regionalrat wurde laut RP voraussichtlich im Oktober entscheiden, ob und wie die Meinungen der Beteiligten in die Planung einbezogen werden. Bisher war die Entscheidung für den Frühsommer erwartet worden. (Bir)



Von Gerd Pfleumer, Monika Dietrich und Harald Hoock nahm Regierungspräsidentin Gisela Walsken (2. v. l.) gestern die Einwendungen entgegen.

SPD: Parkplatz soll heller werden

MECKENHEIM. Zu dunkel ist nach Ansicht der Meckenheimer SPD der Parkplatz Königsberger-/ Karl-Arnold-Straße. Die Fraktion fordert daher die Installation einer zusätzlichen Leuchtenreihe. Auf der großflächigen Parkfläche am Neuen Markt sind nur an den Rändern Leuchten vorhanden, die die in der Mitte liegenden Parkflächen nicht genügend ausleuchten, so die SPD. Gerade bei abendlichen Einkäufen in der Dunkelheit seien zusätzliche Lichtquellen notwendig um den Kunden des Neuen Marktes das Beladen ihrer Fahrzeuge zu erleichtern. Gleichzeitig verbessern diese die Verkehrssicherheit und Übersichtlichkeit auf dem Parkplatzgelände, das auch von den Anwohnern genutzt wird. (jr)

Ö 10

Anlage

Anfang 2011: Einführung eines fleischfreien Vollwerttags in der Jugendakademie

Der fleischfreie Vollwerttag (i.d.R. in der Mitte der Seminarwoche) soll die Jugendlichen für die Themen „Gesunde Ernährung“ und „Klima- und Umweltschutz“ sensibilisieren. Vielfältiges, leckeres und anschaulich präsentiertes Essen soll den Jugendlichen diese Mahlzeiten - im wahrsten Sinne des Wortes - schmackhaft machen. Nachfolgende Informationen (jugendgerecht als Video präsentiert) gibt es an dem besagten Tag im Speisesaal , ergänzt durch Rezepte und weitere Infomöglichkeiten. Nachfolgende Infos werden an dem Tag präsentiert:

Ein vegetarischer Tag
ohne Fleisch
in der Jugendakademie!

Warum?

Ein Tag in der Woche ist in der Jugendakademie fleischfrei.
Das hat viele – ökologische, ethische und gesundheitliche – Gründe:

✓ Für Deine Gesundheit

✓ Für unsere Umwelt

✓ Für weltweite Gerechtigkeit

✓ *Für Deine Gesundheit*

- **Die Energiebilanz pflanzlicher Ernährung ist genau um zehnmal besser als fleischliche Nahrung**
- **Die Hälfte unserer Krankheiten ist auf falsche und zu fette Ernährung zurückzuführen**

✓ *Für unsere Umwelt*

- **Die Rinderzucht (z.B. für die Mc-Donald Burger) ist mittlerweile die wichtigste Ursache für die Zerstörung des Regenwaldes**
- **Die Tierwirtschaft ist nach Angaben der Welternährungsorganisation FAO zu 18% für den menschengemachten Klimawandel verantwortlich.**
- **Tiere verbrauchen bis zu ihrer Schlachtung zehnmal so viele Pflanzen wie ein Mensch, der – ohne den Zwischenverbraucher Nutztier – direkt vegetarisch lebt.**

- **In Deutschland werden pro Kopf wöchentlich 1,7 Kilo Fleisch gegessen. Riesige Käfiganlagen und Schweinemastbetriebe mit zehntausenden von Tieren sorgen für den Nachschub. Der Tierschutz bleibt da häufig auf der Strecke.**

✓ *Für weltweite Gerechtigkeit*

- **Weltweit können Menschen viel leichter satt werden ohne die übermäßige (subventionierte) Nutztierhaltung und die Menschheit würde durch verminderten Fleischkonsum Lebensqualität gewinnen:**
  - **Wer z.B. ein Hähnchen ist, konsumiert dabei so viel zuvor verfüttertes hochwertiges Getreide und Soja, dass davon 10-13 Personen vollwertig ernährt werden können.**

Wir wollen nicht nur einen fleischfreien Tag, sondern ein klimafreundliches, nachhaltiges und – möglichst – vollwertiges Essen, d.h.:

- **Saisonal einkaufen (z.B. keine Erdbeeren im Winter)**
- **regional einkaufen (z.B. statt Bananen, Äpfel aus der Region)**
- **Vollwertige Produkte statt Industrie- und Fertigprodukte**

R. Griep

Frühjahrsfest 2011
Der Sonne entgegen!
Umwelt- und Klimaschutz ganz konkret
Sonntag, 15. Mai 2011

Erleben Sie die Jugendakademie Walberberg in seiner schönsten Form: Bunt, vielfältig und lebendig!

Herzlich Willkommen!

L120/22

14.00 Uhr **Beginn**
Kaffee & Kuchen vor dem/im Europahaus
mit Livemusik „Chor Vocapella Colonia“

15.00 Uhr **Begrüßung**
Reinhard Griep (Leiter der Jugendakademie)

***Marktplatz*: Umwelt- und Klimaschutz ganz konkret!**
Informationsstände zu

- **Biomasseheizungen und Solaranlagen (Firmeninformationen)**
- **Energiesparen (Verbraucherzentrale)**

- **Ökologischer Landbau (Gemüse- und Infostand „Gut Ostler“)**
- **Ausstellung „Zukunft Einkaufen! – Glaubwürdig wirtschaften in Kirchen**

Essen & Trinken, Quiz, Schaukästen, Demonstrations-Solaranlage u.v.m.

16.00 Uhr **Offizielle Inbetriebnahme der neuen Biomasseheizung durch Bürgermeister Wolfgang Henseler (Bornheim)**

Rund um die Jugendakademie

- **Neu & saniert:** **Hausbesichtigung**
- **Holzig & heiß:** **Besichtigung der neuen Pelletheizung**
- **Klettern & bewegen:** **Seilgartenaktionen**
- **Bunt & verspielt:** **Kinderaktionen**
- **Ökologisch fahren & kochen: kleine Solarautos und Solarkocher bauen**

Außerdem:

- **Infostände zum Förderverein und zur Seilgartennutzung**
- **Mobile Waldlernschule (lebendige Greifvögel)**
- **Livemusik: Schulchor „Großer Griechenmarkt“ (Kölsche Tön)**

18.30 Uhr **Büfett**
anschließend **„Katakichi“ (Sambamusik)**
ca. 20.00 Uhr **Ende**

HILDEGARD HELMES
Mitglied des Kreistages Rhein-Sieg

MdK Hildegard Helmes, Weiherstraße 1, 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Stabsstelle Umwelt und Agenda
z. H. Herrn Dr. Paulus

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
24. FEB. 2011
Rhein-Sieg-Kreis

Pa 28.02.

24. Februar 2011

Betr.: Bewerbung für den Umweltpreis / Klimaschutzpreis 2011

Sehr geehrter Herr Dr. Paulus,

wie bereits mündlich vorab avisiert, rege ich hiermit an, den Preis an die Katholische Kirchengemeinde Sankt Martin zu Bornheim – Merten für deren Aktivität im energetischen Bereich zu verleihen.

Die Skizze zur Bewerbung erhalten Sie mit diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Hildegard Helmes

Anlagen
wie erwähnt

122/220

Ö 10

Kath. Kirchengemeinde
St. Martin

53332 Bornheim-Merten, den 24. Februar 2011
Rochusstraße 15
Tel. 02227/3420 Fax-Nr. 02227/830278
E-mail: info@Sankt-Martin-Merten.de

Stadt Bornheim
Stabsstelle für Umwelt und Agenda
z. H. Herrn Dr. Paulus

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bewerbung um den Umweltpreis / Klimaschutzpreis 2011

Sehr geehrter Herr Dr. Paulus

für die Kirchengemeinde Sankt Martin zu Bornheim – Merten bewerbe ich mich hiermit um den von der Stadt Bornheim ausgelobten Umwelt- und Klimaschutzpreis 2011.

Begründung:
Die Kirchengemeinde hat zum Ende des Jahres 2008 eine Solaranlage auf der südlich ausgerichteten Dachhälfte des Pfarrzentrums, Kreuzstraße Ecke Rochusstraße errichtet. Der Kirchenvorstand wollte damit ein Zeichen zur Wahrung der Schöpfung setzen.

Mit der Anlage werden pro Jahr sieben Tonnen CO2 eingespart und mit der 10,5 KWh Anlage mehr als 9000 KWh Strom pro Jahr geerntet, so viel wie drei energiebewusste Haushalte verbrauchen.
Diese Leistung können Sie auf dem Display, das neben dem Eingang Kreuzstraße zum Pfarrzentrum angebracht ist, ablesen.
Wenn bis in das Jahr 2046 bereits eine Zunahme der Erderwärmung um drei Grad prognostiziert ist, wollen wir mit unserer Investition ein Beispiel geben und einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit der endlichen Energie leisten.

Es ist ein ganzheitlicher Ansatz. Mit dem Erlös aus dem Vertrag mit der Rheinenergie AG wurde ein weiterer Mosaikstein zur Finanzierung des Unterhalts und der Dotierung der Rücklage für den Erhalt des Pfarrzentrums als einzige Begegnungsstätte im Ort geschaffen – alternativlos!

Mit freundlichen Grüßen
für den Kirchenvorstand

W. Helmes

Winfried Helmes
Tel: 0172/2959612
oder tagsüber 0221-226-52126 oder abends 02227/1093

Anlagen:
- Bonner Generalanzeiger vom 15./16.11.2008
- Kirchenzeitung Köln, Ausgabe 10 vom 06.03.2009
- Artikel aus dem Pfarrgemeindebrief

123/220

Bonner Generalanzeiger

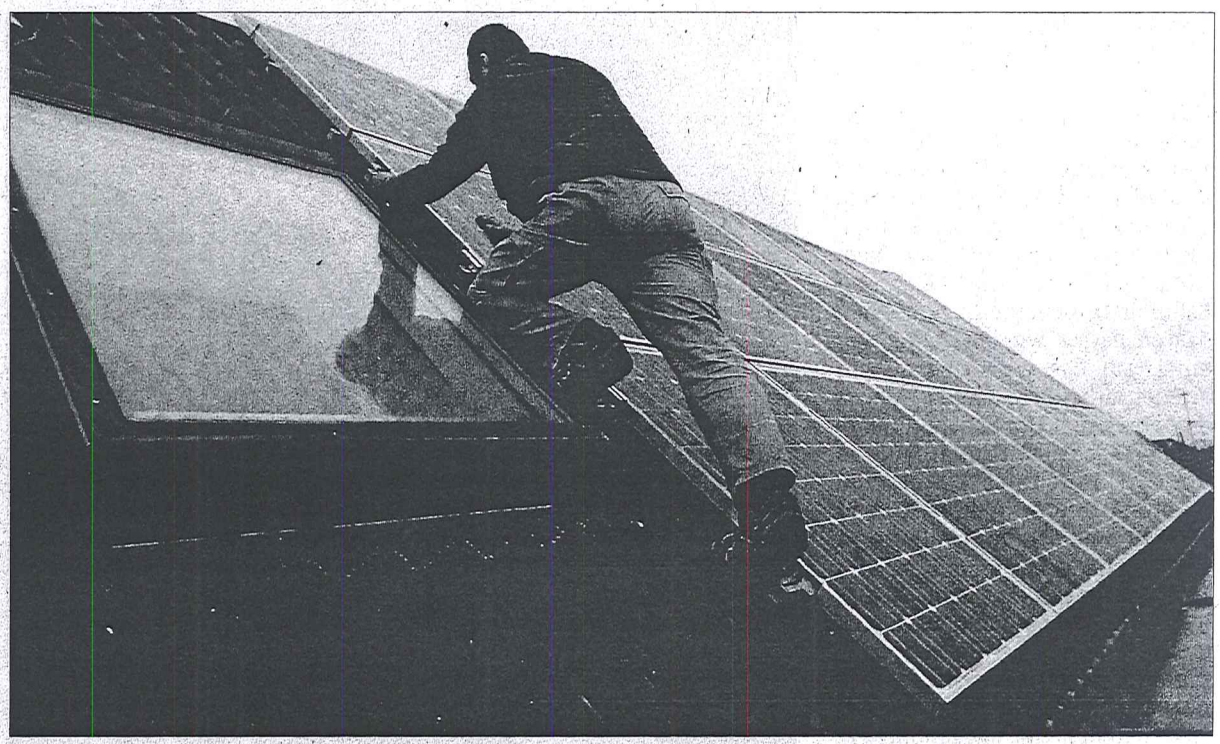
Sankt Martin zapft die Sonne an

Solaranlage auf dem Dach des Pfarrzentrums kostet 55 000 Euro, die sich aber in wenigen Jahren amortisiert haben

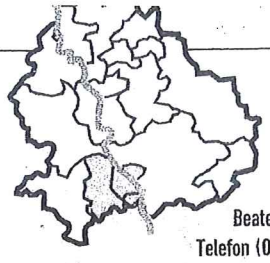
Von Werner Meyer

BORNHEIM-MERTEN. Die Sonne schickt bekanntlich keine Rechnung. Das sagen sich auch Kirchenvorstand und Förderverein an Sankt Martin in Merten. Gestern stieg Winfried Helmes mit dem örtlichen Elektriker und Herbert Hoting von der Fachfirma Solar Initiative auf das Dach des Zentrums und nahmen die ersten der 60 Module in Augenschein. „Wir sparen im Jahr sieben Tonnen CO2 und ernten mit der Anlage mehr als 9 000 Kilowattstunden im Jahr, so viel, wie drei energiebewusste Haushalte verbrauchen", rechnete Hoting vor. Er wertet die Installation als „Signalwirkung" auch für Privatkunden, 95 seiner Geschäftsfreunde seien nicht gewerblich.

„Wir schonen die Schöpfung und leisten einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit der endlichen Energie", hob Helmes hervor. 55 000 Euro habe die Anlage gekostet. Zuschüsse gab es aus verschiedenen „Töpfen". 5 000 Euro steuerte das Land bei, da es sich bei dem Pfarrzentrum um ein öffentliches Gebäude handelt und die Politiker dort einen „Multiplikationseffekt" sehen. „Das soll Nachahmer finden. Zum Beispiel Gläubige, die das bei uns sehen, oder eben auch Passanten", erklärte Helmes. Auch das Erzbistum öffnete seine Schatulle: 15 100 Euro. Die Gemeinde schloss außerdem einen Vertrag mit seinem Stromanbieter Rheinenergie, das Unternehmen nimmt Sankt Martin die geerntete Sonnenenergie 20 Jahre lang für einen Festpreis ab. „So können wir unsere Ausgaben wieder reinholen und das Pfarrzentrum unterhalten", rechnete Helmes vor. Das Kirchendach habe sich nicht für die Anlage geeignet: zu steil, und der Turm gebe zu viel Schatten.



In luftiger Höhe auf dem Pfarrzentrum Sankt Martin wird seit gestern Strom erzeugt. FOTO: WOLFGANG HENRY



Bonn:
Beate Behrendt-Weiß,
Telefon (0 22 26) 1 55 43
Bornheim, Meckenheim, Rheinbach:
Erhard Schoppert,
Telefon/Fax (02 28) 32 22 55

Mit Erfolg und Spaß lernen

Schul-Werkstatt der Caritas feiert zehnjähriges Bestehen - Neue Räume in Beuel

BONN-BEUEL. Bereits Ende 2008 war die Schul-Werkstatt des Bonner Caritasverbandes von der Siemensstraße in der Innenstadt in ihre neuen Räume an der Königswinterer Straße in Beuel umgezogen. Aber das Segnen der neuen Wirkungsstätte durch Dechant Monsignore Dr. Wilfried Evertz wurde erst jetzt vorgenommen - im Rahmen der Feier anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Einrichtung. Viele Gäste waren der Einladung zu dem „Tag der Offenen Tür" gefolgt, um sich ein Bild von den neuen Gegebenheiten zu machen, die es dem Team um Leiterin Britta Peterlin ermöglichen, noch intensiver mit ihren Klienten zu arbeiten. Zielgruppe der Schul-Werkstatt sind solche Jugendlichen, die eigentlich in der zehnten Klasse wären, sich aber der Schule als Lernort verweigern. Maximal elf Teilnehmer pro Jahrgang sind in dem Projekt vorgesehen, das mit dem Jugendamt der Stadt Bonn, einer Bonner Haupt- und einer Sonderschule kooperiert. Hier werden schulische Defizite nach einem individuellen Förderplan aufgearbeitet. Ziel ist der Aufbau neuer Lernmotivation, die die Jugendlichen zur Integration in weiterführende Maßnahmen befähigt und einen Schulabschluss ermöglicht. „In den vergangenen zehn Jahren haben von den 123 Jugendlichen, die die Schul-Werkstatt besucht haben, 82 das Schuljahr mit Erfolg abgeschlossen", berichtet Caritasdirektor Jean-Pierre Schneider. BBW

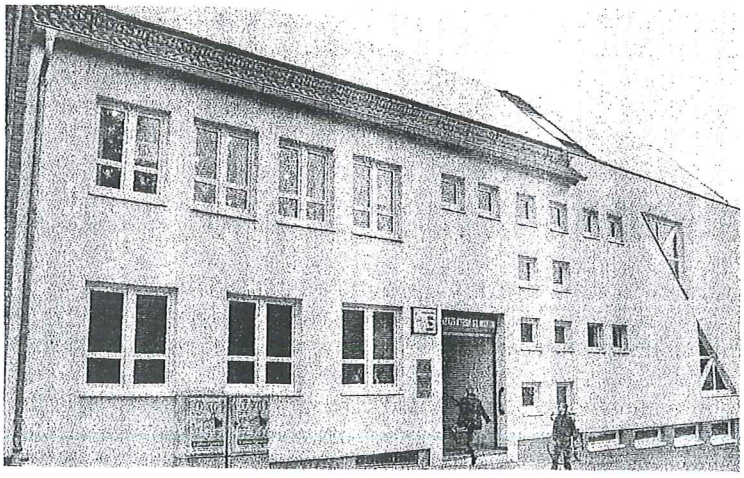


Beuels Dechant Monsignore Dr. Wilfried Evertz segnete die neuen Räumlichkeiten der Caritas-Schulwerkstatt, die diese pünktlich zum zehnjährigen Bestehen beziehen konnte. (Foto: BBW)

Sonne schickt keine Rechnung

Solaranlage auf dem Pfarrheim - Mitverantwortlich für Erhaltung der Schöpfung

MERTEN. „Warum sollten wir die Sonnenenergie, die auf die Südseite unseres Pfarrheims prallt, nicht nutzen?", fragte sich der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Martin und beschloss, eine Solaranlage installieren zu lassen. Jetzt ist die Dachfläche mit Photovoltaik-Elementen überdeckt und speist Strom ins Netz ein. Der interessierte Passant kann an einer Tafel neben dem Eingang zu dem Pfarrheim ablesen, welche Leistung gerade erbracht wird und was insgesamt schon eingespeist wurde. „Wir fühlen uns mitverantwortlich für die Erhaltung der Schöpfung. Darum haben wir als Kirche in diese Solaranlage investiert", erklärt Winfried Helmes vom Kirchenvorstand St. Martin. Die Anlage hat auf den Cent genau insgesamt 55 400,05 Euro gekostet. Darin enthalten sind 60 Photovoltaik-Module à 175 Watt, die Installationskosten und die Kosten für das Gerüst, welches zum Aufbau der Anlage vor dem Gebäude errichtet werden musste. Gefördert wurde das Projekt vom Land NRW mit 5000 Euro und vom Erzbistum Köln mit 15 100 Euro. „Die Installation hat Signalwirkung auch für Privathaushalte, da die Sonne bekanntlich keine Rechnung schickt", freut sich Helmes. ES



Mit einer Solaranlage auf dem Dach des Pfarrheims setzte die Pfarrei St. Martin ein Zeichen für das Bewahren der Schöpfung. (Foto: ES)

BONN-TANNENBUSCH. Das katholische Bildungswerk lädt am Donnerstag, 12. März, um 18 Uhr zu einem Abend „Muslime in der Stadt - Zusammenleben gestalten!" in die Stadtteilbibliothek, Oppelner Straße 128, ein.

BONN-HOLZLAR. Zum 26. Mal fand jetzt in der Gemeinde Christ König in Holzlar das „Feijoada-Fastenessen" statt, dessen Erlös der brasilianischen Partnergemeinde Sao José zugute kommt.

BONN. Der Bund katholischer deutscher Akademikerinnen lädt für Donnerstag, 12. März, um 19.30 Uhr zu einem Vortrag „Die Pflegeversicherung - welche Hilfen bietet sie?" ins Katholische Bildungswerk, Kasernenstraße 60, ein.

BONN-TANNENBUSCH. „Die Zeit ist reif - Fünf Schritte zu einem neuen Christentum" heißt ein Vortrag von Pater Dr. Reinhard Körner, zu dem der Thomas-Morus-Kreis am Freitag, 13. März, um 19.30 Uhr in die Pommernstraße 1 einlädt.

HERSEL. „Im Anfang war das Wort - Das Johannes-Evangelium" lautet der Titel einer dramatisch-musikalischen Inszenierung mit Lichtinstallation, die am Donnerstag, 12. März, um 18 Uhr in der Schulkapelle der Ursulinenschule aufgeführt wird. Lehrer und Schülerinnen tragen den Text des Johannes-Evangeliums vor. Musikalisch werden passend zum Text kleine Solo-Partien dargeboten.

BONN-PÜTZCHEN. Ein Konzert des Ennert-Vocalis-Chores findet am Sonntag, 8. März, in St. Adelheid statt. Beginn ist um 18 Uhr.

25.2.20

Photovoltaikanlage auf dem Dach des Pfarrzentrums

Die Sonne schickt bekanntlich keine Rechnung.

Das haben sich die Mitglieder im Kirchenvorstand Sankt Martin auch gedacht und es nicht dabei belassen, sondern gehandelt.

Inzwischen sind durch ein ortsansässiges Fachunternehmen 60 Module auf dem Dach installiert worden. Im Jahr sparen wir damit sieben Tonnen CO2 und ernten mit der 10,5 KWh Anlage mehr als 9000, in Worten neuntausend Kilowattstunden Strom im Jahr. Das ist etwa soviel, wie drei energiebewusste Haushalte im Jahr verbrauchen.

Diese Leistung können Sie auf dem Display, das neben dem Eingang zum Pfarrzentrum angebracht ist, ablesen.

Wir erhalten und schonen die Schöpfung.

Wenn bis in das Jahr 2046 bereits eine Zunahme der Erderwärmung um drei Grad prognostiziert ist, wollen wir Beispiel geben und einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit der endlichen Energie leisten.

Die Rheinenergie AG hat mit der Kirchengemeinde einen langfristigen Vertrag über die Dauer von zwanzig Jahren über die Abnahme der geernteten Sonnenenergie zu einem Festpreis von 46,75 Cent/Kwh geschlossen, so dass wir unsere Investitionskosten wieder reinholen.

Auch Sie können diesem Beispiel folgen und in eine solche Solaranlage investieren.

Denn der Klimawandel geht uns Alle an!

126/220

Mit dem Erlös aus dem Vertrag mit der Rheinenergie AG wurde auch ein weiterer Mosaikstein zur Finanzierung des Unterhalts und der Dotierung der Rücklage für den Erhalt des Pfarrzentrums geschaffen.

Ein Thema, das keineswegs zu den Akten gelegt werden kann.

Vielmehr ist hier nach wie vor jeder zusätzliche Mitgliedsbeitrag notwendig.

Tragen auch Sie zum Erhalt unseres Mertener Pfarrzentrums bei!

Die Finanzierung des Pfarrzentrums ist jedes Jahr immer wieder neu zu sichern.

Deshalb sei unsere Bitte hier wiederholt:

Werden Sie Mitglied im Förderverein Sankt Martin e. V.

Es gibt hierzu keine Alternative.

Jeder Euro zählt.

Winfried Helmes



127/220

Ö 10

Bewerbung
auf den
Umwelt- und Klimapreis der Stadt Bornheim 2011



von

Bioland Apfelbacher
Max und Therese Apfelbacher
Tombergstraße 1
53332 Bornheim

Seit nunmehr 30 Jahren existiert der Gemüsebaubetrieb Apfelbacher in Bornheim und hat von Anfang an die Felder am Rande von Brenig ausschließlich biologisch bestellt. Mit der Gründung des Betriebs haben sich Max und Therese Apfelbacher auch dem, gerade erst gegründeten, Bioland-Verband angeschlossen und waren damit einer der ersten Bioland-Betriebe in NRW.

Landwirtschaft

In der ökologischen Landwirtschaft nach den Regeln des Bioland-Verbandes wird grundsätzlich auf mineralische Dünger und Pestizide verzichtet.
Gedüngt wird ausschließlich mit organischen Düngern. Die Herstellung von Mineraldünger erzeugt sehr große Mengen CO_2. Die mit der Anwendung einhergehende Überdüngung der Felder führt zu Belastungen von angrenzenden Biotopen und dem Grundwasser.
Organischer Dünger hingegen erhält und fördert das Bodenleben und damit nachhaltig die Fruchtbarkeit der gepachteten und gekauften Ackerfluren. Zudem wird dem Boden regelmäßig durch Gründüngung eine Pause gegönnt. Das dazu eingesäte Kleegras bietet vielen Insekten, v.a. Schmetterlingen, Hummeln und Bienen eine willkommene Nahrungsquelle und Feldlerchen einen Brutplatz.
Um den Krankheitsdruck auf die angebauten Kulturen zu reduzieren, wird vor allem Fruchtwechsel praktiziert und robuste, auch alte Obst und Gemüsesorten angebaut.
Um Nützlinge zu fördern belassen wir zwischen den Anbauflächen kurzzeitige, aber auch mehrjährige Blühsteifen. Das Nützlingsvorkommen (z.B. Marienkäfer, Spinnen, Schlupfwespen) verringert das Vorkommen unerwünschter Feldbewohner.
Zudem wird durch den Bewuchs die Erosion an den Hängen der Ville minimiert.

Das Gemüseabo

Zunächst wurde das Gemüse ab Hof vermarktet und aufkommende Bioläden in der Region wurden beliefert. 1995 wurde zusätzlich „Das Gemüseabo“ gegründet. So konnten sich Biokonsumenten aus der Umgebung bis ins nördliche Köln Biogemüse nach Hause bringen lassen. Es müssen demzufolge nicht viele Fahrzuge zu einem Biohof fahren, um frisches, regionales, biologisches Gemüse zu kaufen, sondern nur ein Fahrzeug beliefert dutzende Haushalte. Dies verringert das Verkehrsaufkommen in der Region.

Expansion und Neubau

2007 wurde ein neuer Hof an der Ortsrandlage von Brenig, an der Heimerzheimerstraße gebaut. Somit konnte der Liefer- und Landwirtschaftsverkehr aus dem Wohngebiet an der Rücksgasse an die Dorfrandlage verlagert werden.
Bei der Planung des neuen Hofes stand, durch die Auswahl der Baumaterialien und der Energiekonzeption des gesamten Betriebs eine möglichst umweltverträgliche Bauweise im Vordergrund.

Konstruktion

Die Konstruktion der drei Gebäude ist aus Holz, welches bei der Produktion CO_2 bindet und als schnell nachwachsender Rohstoff nachhaltig produziert wird.
Die Fassade wurde aus einheimischer Lärche aus dem Odenwald und der Eifel gefertigt. Lärchenholz wurde vor allem ausgewählt, da es als Fassadenholz ohne jeglichen Holzschutz auskommt. Die Fenster der Gebäude sind, wo nicht aus heimischen Holz, FSC-zertifiziert.



Die Wände wurden mit Holzfaser, Hanf oder Isofloc gedämmt. Nicht nur, dass diese Baustoffe ebenfalls Ressourcen- und CO_2 - sparend sind, sie sind auch besonders effizient. Die gesetzlichen Bestimmungen für Wärmeschutz können so größtenteils übertroffen werden, was sich auch im niedrigen Energieverbrauch der Gebäude widerspiegelt.

Technische Anlagen

Der Betrieb Apfelbacher kann durch die Installation einer 32.000 kwh Fotovoltaikanlage am Betrieb mehr Strom erzeugen, als er verbraucht. Im Jahr 2009 betrug das Verhältnis 3:1!
Der günstige Energieverbrauch ist auch darauf zurückzuführen, dass, zusätzlich zu der oben erwähnten guten Dämmung, die Abwärme der Kühlanlagen als Heizwärme gewonnen und gespeichert wird. Bei Bedarf kann zusätzlich zur Wärmerückgewinnung aus den Kühlhäusern eine Holzpelletheizung zur Warmwasserbreitung und zum Heizen der Betriebsräume zugeschaltet werden. So kann der Energieverbrauch wirkungsvoll reduziert werden.
Insgesamt werden 40.000 Liter Regenwasser in Zisternen zwischengespeichert und als Brauchwasser im Betrieb genutzt.

Die Hofstelle

Der neue Betrieb befindet sich auf dem Stück „Zwölf Morgen“ an der Ortsrandlage von Brenig. Das Grundstück ist ca. 1,5 ha groß. Bei den neuen Betriebsgebäuden wurde zum Ausgleich eine Streuobstwiese angelegt. Hierbei wurden von der Stadt Bornheim empfohlene, alte Obstsorten gewählt und als Hochstamm gepflanzt. Zwischen den Bäumen wurde eine Wiesenblumen- und Ackerkräutersaatmischung eingebracht. Durch regelmäßige Mahd wird die Wiese gepflegt und bleibt in ihrer Vielfalt erhalten. Zudem wurde das Grundstück mit ungefähr 180 lfm zwei- und dreireihiger Hecke



eingefasst, die sich aus verschiedenen, heimischen Gehölzen zusammensetzt. Bei der Umgestaltung des Grundstücks (vormals konventionelle Obstplantage mit Halbstämmen) wurde eine 50m lange und 2m hohe Benjeshecke aufgeschichtet. Diese dient dazu, Heckenbewohnern (Rotkehlchen, Grasmücken, Heckenbraunellen, Amseln, uvm) bereits eine Lebensstätte zu bieten, bis die angepflanzten Hecken „bezugsfertig“ sind.
Die angepflanzten Gehölze und Bäume werden im Laufe ihres Lebens nicht nur Unmengen CO_2 speichern, sondern zudem auch Lebensraum für viele verschiedene Tiere und weitere Pflanzen sein.



Um dem lokalen Mangel an geeigneten Laichgewässern für Amphibien zu begegnen, wurden mehrere Teiche von unterschiedlicher Größe angelegt. Alle mit verschiedenen Wassertiefen, um die Attraktivität für Wassertiere zu steigern. Diese Teiche wurden sofort von sehr vielen verschiedenen Organismen angenommen. Frösche, Gelbrandkäfer und Libellen nutzen die Teiche ebenso wie Vögel und Fledermäuse.
Am und um die neuen Wirtschaftsgebäude wurden zahlreiche Nisthilfen angebracht. So zogen Turmfalken, Schleiereulen, Bachstelzen und Hausrotschwänze noch vor der Inbetriebnahme der Gebäude ein und brüten nun seit 2008 jedes Jahr erfolgreich am Hof. Weitere Nisthilfen wurden für Feldsperlinge, Meisen, Stare, Hornissen, Wildbienen, Hermelin uvm. angeboten und gepflegt.

Öffentlichkeitsarbeit

Die naturnahe Gestaltung des Grundstücks hilft sehr dabei, Besuchern und Schulklassen, neben der biologischen Landwirtschaft, auch die hiesige Natur näher zu bringen. So können Rückkopplungen zwischen dem eigenen Konsumverhalten und der Qualität der Landschaft vor der eigenen Haustüre aufgezeigt werden. Die Blumenwiesen, Obstbäume, Teiche und Hecken werden aber auch von Mitarbeitern, Kunden und Spaziergängern zum Entspannen, Untersuchen, Beobachten, Erfahren, Ausruhen und Erholen genutzt.

Hofladen

2010 konnte des Weiteren der Hofladen Apfelbacher eröffnet werden. Hier werden vornehmlich eigene Produkte angeboten. Aber darüber hinaus, werden ausschließlich biologische Produkte angeboten, die möglichst aus der nahen Umgebung stammen und den Produktionsrichtlinien von langjährig bestehenden Bio-Anbauverbänden entsprechen. Neben Informationen zum Nährwert der Produkte, wird auch immer der Produzent und die Produktion vorgestellt. Auch dadurch werden vor allem regionale Bioprodukte herausgestellt und dem Kunden somit Möglichkeiten aufgezeigt, wie er durch die Produktwahl Einfluss auf die ihn umgebende Landwirtschaft und Landschaft nehmen kann.

Zusammenfassung

Der Betrieb Apfelbacher arbeitet in Bornheim schon seit seiner Gründung vor mehr als 30 Jahren, zu 100% ökologisch. Dies spiegelt sich nicht nur in der landwirtschaftlichen Produktion wieder, sondern in allen Bereichen des Betriebsgeschehens.
So wird durch die überlegte, innovative Nutzung und Einsparung von Energie und Co2 nicht nur den globalen Umweltproblemen begegnet, sondern durch die ökologische Landwirtschaft und den vielen Natur- und Artenschutzmaßnahen auf unseren Feldern und an unserem Hof, die biologische Vielfalt vor unseren Haustüren gefördert und die Attraktivität der landwirtschaftlich geprägten Landschaft erhalten.
Durch das Angebot an Informationen versuchen wir Besucher und Schüler aus der Region für den Erhalt der Natur zu begeistern und den Blick auf die Landschaft, die uns umgibt zu schärfen.

Wir würden uns sehr geehrt fühlen mit dem Umwelt- und Klimapreis 2011 der Stadt Bornheim ausgezeichnet zu werden.
Wir hoffen dadurch mehr Aufmerksamkeit auf die Anliegen des Umwelt- und Klimaschutzes zu lenken und würden uns freuen, durch die Auszeichnung in unserer Arbeit unterstützt zu werden.

Max und Therese Apfelbacher

Kontaktdaten:

Bioland Apfelbacher
Tombergstraße 1
53332 Bornheim
02222 – 9271626
th.apfelbacher@bioland-apfelbacher.de

Ö 10

Paulus, Dr. Wolfgang

Von: Frank Cremer [Frank_Cremer@t-online.de]
Gesendet: Montag, 28. Februar 2011 14:21
An: Paulus, Dr. Wolfgang
Betreff: Bewerbung zum Umwelt- und Klimapreis 2011


Zirkulationspumpensteuerung.pd...


DSL-Routersteuerung.pdf (1 MB)...

Sehr geehrter Herr Dr. Paulus,

da ich die Bewerbungsfrist zum „Umwelt- und Klimapreis 2011" nicht versäumen möchte, ich jedoch von Ihrer Mitarbeiterin, Frau Manuela Burchert, eine „Abwesenheitsnotiz" erhalten habe, sende ich Ihnen hiermit meine Bewerbung zu.

Mit freundlichem Gruß

Frank Cremer

- -

Mo 28.02.2011 13:37

Vom 28.02. bis einschließlich 03.03.11. bin ich nicht im Hause! Bitte wenden Sie sich an Frau Mohr oder Herrn Dr. Paulus. Liebe Grüße Manuela Burchert

- -

Sehr geehrte Frau Burchert,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bewerbe ich mich zum Umwelt- und Klimapreis 2011 der Stadt Bornheim. Entsprechend Ihrem Mitteilungsblatt für die Stadt Bornheim vom 05. Februar glaube ich, dass ich u.a. im Bereich der Gebäudetechnik zwei verwirklichte Projekte vorweisen kann, welche zu einer wirkungsvollen Energieeinsparung betragen können.

Detaillierte Informationen zu den realisierten Projekten finden Sie in den Anhängen „Projekt Zirkulationspumpensteuerung.pdf" sowie „DSL-Routersteuerung.pdf".

Für den Fall, dass Sie sich zu den beschriebenen Projekten ein eigenes Bild machen wollen oder Sie noch weitergehende Fragen hierzu haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Gruß

Dipl. Ing. Frank Cremer
Umbachweg 24
53332 Bornheim 1

Tel. 02222 / 65617
E-Mail: Frank_Cremer@t-online.de

P.S.:
Falls Sie ein oder beide Projekte für publikationswürdig halten, wäre ich durchaus bereit, hierfür eine frei verfügbare Bauanleitung ins Internet zu stellen. Da ich weder eine eigene Homepage betreibe noch beabsichtige eine einzurichten, könnte ich mir vorstellen, dass Sie das geeignete Portal dafür bestimmen.

Ö 10

28.02.2011

Frank Cremer
Umbachweg 24
53332 Bornheim

Tel. 02222 / 65617
E-Mail: Frank_Cremer@t-online.de

Zirkulationspumpensteuerung

Anlass für die Entwicklung war, dass ich es nicht weiter hinnehmen wollte, dass die Zirkulationspumpe meines Hauses über die Heizungssteuerung nur grob jene Zeitintervalle berücksichtigt, welche ich dort einprogrammiert hatte. Diese Intervalle mussten schließlich so gewählt werden, dass sie mit Sicherheit den relevanten Zeitraum abdeckten, welcher sich bei einem Vierpersonenhaushalt ergibt. Bedingt durch die unterschiedlichen Unterrichtszeiten meiner Kinder sowie anderer nicht voraussehbarer Ereignisse, in deren Folge warmes Wasser benötigt wurde, war es erforderlich, die Warmwasserzirkulation über einen weiten Zeitbereich aufrecht zu erhalten.
Da die Zirkulationsleitung unvermeidlich auch als „langgestreckter Heizkörper“ wirkt, führt dies zwangläufig dazu, dass die Zentralheizung versucht, den dadurch entstandenen Temperaturverlust durch eine längere Brenndauer wieder auszugleichen. Durch dieses unnötige „Nachheizen“ sowie den damit verbundenen Betrieb der Zirkulationspumpe wird Energie vermeidbar vergeudet.

Was gesucht wurde, war also eine Möglichkeit die Zirkulationspumpe nur dann einzuschalten, wenn auch tatsächlich warmes Wasser aus dem Warmwasserspeicher benötigt wird. Dabei sollten jedoch keine unzumutbaren Komfortbeeinträchtigungen entstehen, die Bedienung intuitiv oder automatisch sein und denkbare Fehler systembedingt vermieden werden.
Darüber hinaus war mein Ziel, dass sich auch der Entwicklungs-, Kosten- und Installationsaufwand in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen hielt.

Für die gestellte Aufgabe werden zwar von verschiedenen Firmen bereits fertige Geräte angeboten, jedoch habe ich diese nicht in Betrachtung gezogen, da sie prinzipbedingt den folgenden entscheidenden Nachteil besitzen: Das Einschalten der Pumpe geschieht bei diesen Geräten, indem die Bewegung der Wassersäule im Zirkulationskreislauf thermisch erfasst wird. Da wir in unserem Haushalt, wie in vielen anderen auch, sogenannte Einhebelmischarmaturen verwenden, führt ein Öffnen in Mittelstellung (was den Normalfall darstellt) dazu, dass neben dem kalten Wasser auch ungewollt warmes Wasser „bewegt“ wird.
Bei den käuflichen Steuerungen löst dies das Einschalten der Zirkulationspumpe aus, auch wenn man z.B. nur zum Händewaschen den Wasserhahn kurzzeitig geöffnet hat.
Da zuvor die Zirkulation noch unterbunden war, erhält man bei diesem Verfahren zunächst nur kaltes Wasser. Nach ca. 5 Minuten, also dann, wenn kein warmes Wasser mehr benötigt wird, steht warmes Wasser jedoch nutzlos zur Verfügung. Wenn man bedenkt, dass es im Laufe eines Tages sicherlich recht häufig vorkommt, dass nur kleine Wassermengen spontan benötigt werden, welche auch nicht unbedingt warm sein müssen, kann man sich leicht vorstellen, wie oft dieses Verfahren sein Ziel, Energie einzusparen, verfehlen wird.

Ziel meines Projektes war es, eine technische Möglichkeit zu finden welche nur dann warmes Wasser zur Verfügung gestellt, wenn dies auch explizit vom Nutzer angefordert wird.
Hierzu wird der Warmwasserbedarf über einen Fernbedienungssender einem entsprechenden Funkempfänger mitgeteilt, welcher dann die Zirkulationspumpe eingeschaltet.
Auf dem Fernbedienungssender befinden sich insgesamt vier Tasten. Die von mir entwickelte Auswerteelektronik berücksichtigt die unterschiedlichen Tasten, indem das Betätigen der Taste 1 die Pumpe für 15 Minuten einschaltet.
Das Betätigen der Taste 2 führt zu einem 30- und das der Taste Nr. 3 zu einem 45minütigen Betrieb.
Mit der Taste Nr. 4 wird ein vorgezogenes Abschalten der Zirkulationspumpe herbeigeführt
(siehe Bild 1).

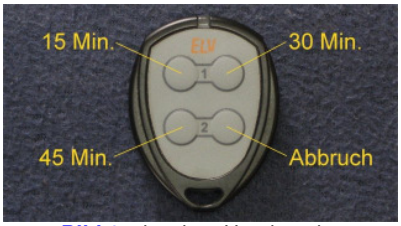


Bild 1. einzelner Handsender

Wir haben in unserem Haus insgesamt drei Fernbedienungen verteilt. Eine befindet sich im Elternschlafzimmer, die zweite im Bad und die dritte in der Küche.
Da man bei einer Funkverbindung grundsätzlich nicht sicher sein kann, dass das Funksignal fehlerfrei empfangen wurde, wird von der Steuerung eine akustische Quittung in Form eines kurzen und im ganzen Haus hörbaren Piepstones ausgesendet. Um auch den Empfang der unterschiedlichen Funktionen erkennen zu können, unterscheiden sich auch die Piepstöne. (15 Min. 1 mal kurz; 30 Min. 2 mal kurz; 45 Min. 3 mal kurz und Abbruch 1 * lang.)
Wir haben es uns zur Gewohnheit gemacht, zum Zeitpunkt, an dem der Wecker morgens ertönt, die Zirkulationspumpe unmittelbar per Fernbedienung für 15 Minuten einzuschalten. Fürs Aufstehen und anschließende Zähneputzen vergehen erfahrungsgemäß mehr als 5 Minuten.
Diese Zeit reicht problemlos aus, dass zum Waschen oder Duschen warmes Wasser ohne Komforteinbußen zur Verfügung steht.
Das Abschalten der Zirkulation geschieht automatisch und kann daher auch nicht vergessen werden. Wird während einer längeren Wasserentnahme wie z.B. Duschen oder Befüllen der Badewanne die Zirkulationspumpe automatisch abgeschaltet, so ist dies auch kein Nachteil, weil die durch den Wasserverbrauch sich bewegende Wassersäule die Zirkulationspumpe ohnehin überflüssig macht.

Bei der technischen Realisation wurden fertig erhältliche Funkmodule eingesetzt.
Diese besitzen die notwendige CE-Konformität und dürfen daher rechtmäßig Europaweit verwendet werden. Auch wäre es nicht möglich gewesen, die relativ kleinen Handsender in einem optisch ansprechenden Design selber zu fertigen.
Die am Empfängerausgang zur Verfügung stehenden Signale sind zunächst zur Steuerung der Zirkulationspumpe sowie der akustischen Empfangsquittung nicht nutzbar.
Erst die Ergänzung durch einen geeigneten Mikrocontroller und der dafür notwendigen Software machte den Einsatz der Funkmodule für diesen Zweck möglich. Auch war es erforderlich die Empfängerhardware an die Gegebenheiten der Zentralheizung zu adaptieren.

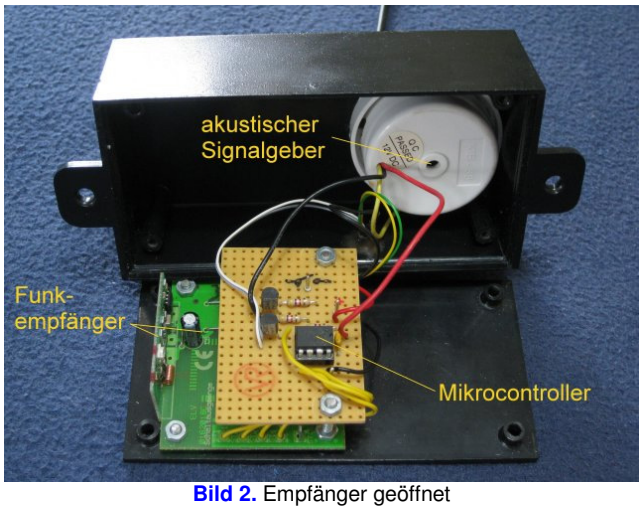


Bild 2. Empfänger geöffnet

Die Materialkosten für dieses Projekt mit drei Handsender beliefen sich auf ungefähr 110€.
Zum Anfertigen der Hardware wurde etwa ein Tag benötigt sowie ein weiterer Tag zur Erstellung des Mikrocontrollerprogramms.

Seit Mitte 2006 ist der erste Prototyp in unserem Haus in Betrieb **(siehe Bild 2,3 u.4)** sowie seit Mitte 2008 ein zweiter Aufbau im Haus meiner Eltern **(siehe Bild 4 u. 6)**. In beiden Fällen arbeiten beide Steuerungen völlig problemlos und ohne Komforteinbußen.

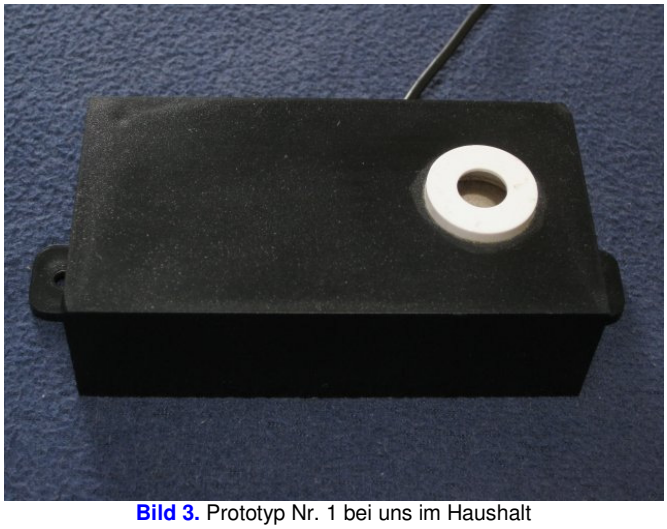


Bild 3. Prototyp Nr. 1 bei uns im Haushalt



Bild 4. einheitliche Handsender für die verschiedenen Räumlichkeiten

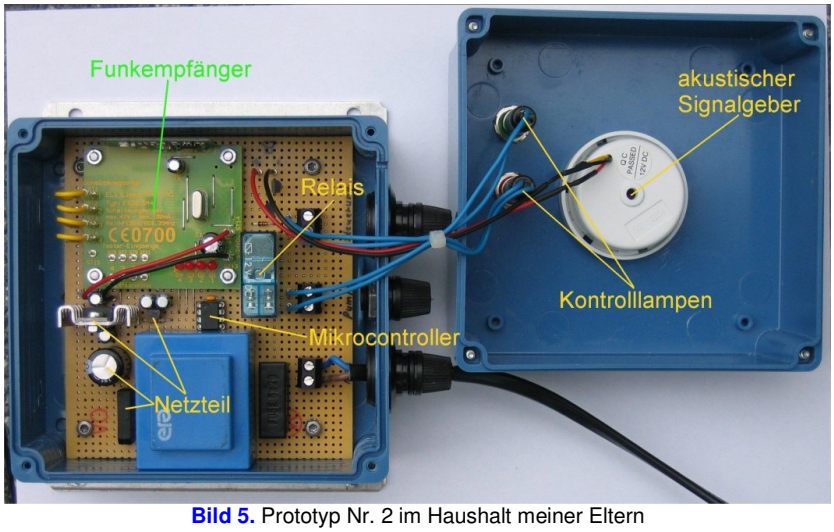


Bild 5. Prototyp Nr. 2 im Haushalt meiner Eltern
(Dieser Empfänger verfügt über ein eigenes Netzteil, Relais sowie Kontrolllampen)



Bild 6. Prototyp Nr. 2 im Haushalt meiner Eltern

Wir freuen uns jedes Mal beim Ertönen des Quittungstons bis dahin keinen vermeidbar Energieeinsatz für die Warmwasserzirkulation vergeudet zu haben.

Ö 10

28.02.2011

Frank Cremer
Umbachweg 24
53332 Bornheim

Tel. 02222 / 65617
E-Mail: Frank_Cremer@t-online.de

DSL-Routersteuerung

Hierbei handelt es sich um eine Schaltung, welche dafür sorgt, dass ein DSL-Router nur dann mit Netzspannung versorgt wird, wenn wenigstens einer von mehren Computern eingeschaltet ist.

Voraussetzung:

- Sie betreiben einen DSL-Router für den Internetzugang mehrerer PC's.
- Der DSL-Router wird nicht dazu verwendet Telefonate zu führen (VoIP).
- Die Anbindung der Rechner erfolgt über Ethernet-LAN (Netzwerkkabel)

Anlass für diese Entwicklung war, dass sich im Laufe der Zeit mehrere PC's an den unterschiedlichsten Stellen im Haushalt eingefunden hatten (Wohnzimmer; Werkstatt; Kinderzimmer). Da alle Rechner zu beliebigen Zeit einen Internetzugang benötigen und es sehr unkomfortabel wäre, um Energie zu sparen an einer zentralen Stelle (z.B. Hausanschlussraum im Keller) bei Bedarf den DSL-Router ein- bzw. auszuschalten, wurde eine Lösung gesucht, die den DSL-Router automatisch nur dann mit dem 230V – Netz verbindet, wenn wenigstens ein Computer eingeschaltet ist.
Dies führt also dazu, dass der DSL-Router die ganze Nacht und einen erheblichen Teil des Tages vom Stromnetz getrennt ist und daher in diesen Phasen keine unnötige Energie verschwendet.

Lösung:
Für ein Computernetzwerk (LAN), welches mit maximal 100-Mbit/s arbeitet, werden nicht alle 8 Leitungen des Netzwerkkabels verwendet. Für diese an DSL-Routern sehr weit verbreitete Übertragungstechnik werden lediglich nur 4 Leitungen benötigt.
Die nicht genutzten Leitungen können also anderweitig verwendet werden.
Eine Anwendung ist z.B. das Übertragen einer Betriebsspannung zu einer Internetkamera (Webcam). Auf diese Weise kann auf eine zusätzliche Leitungsführung zur Stromversorgung verzichtet werden. Welche der übrigen Leitungen hierfür verwendet werden kann, wurde international festgelegt und wird als „Power over Ethernet" (PoE) bezeichnet.
Für diesen Standard sind auch preiswerte PoE - Adapter im Fachhandel verfügbar, die ein einfaches Ein- und Auskoppeln von PoE auf dem Netzwerkkabel ermöglichen.

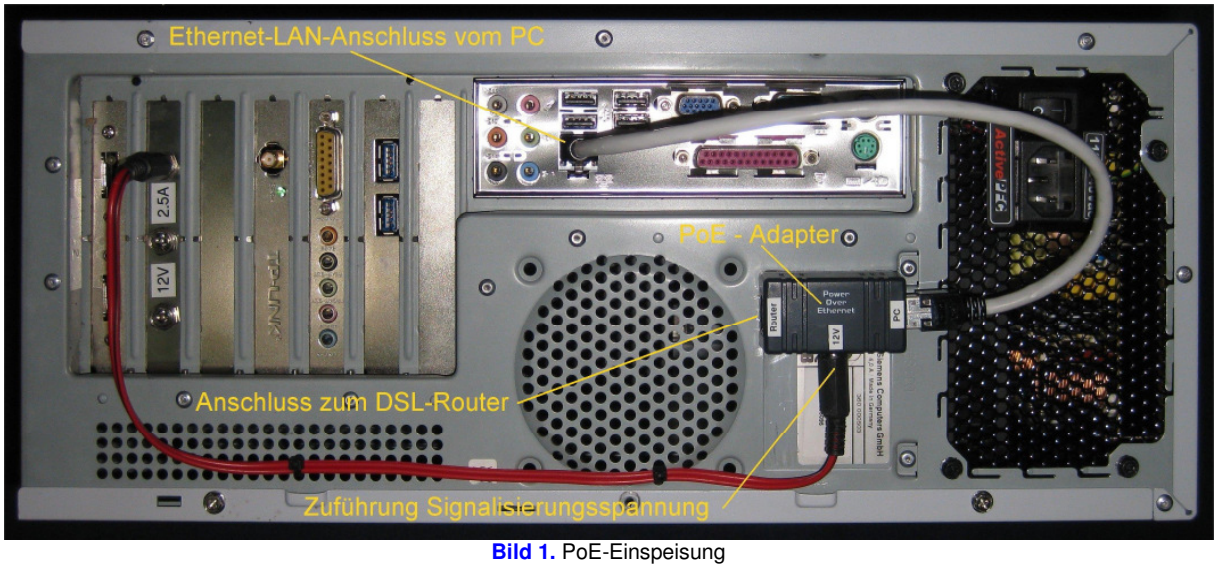


Bild 1. PoE-Einspeisung

Im Falle dieses Projektes habe ich diesen Standard dazu zweckentfremdet, über einen PoE - Adapter eine (abgesicherte) Betriebsspannung des PC-Netzteils über das Netzwerkkabel in Richtung des DSL-Routers als Signalisierungsspannung zu übertragen.

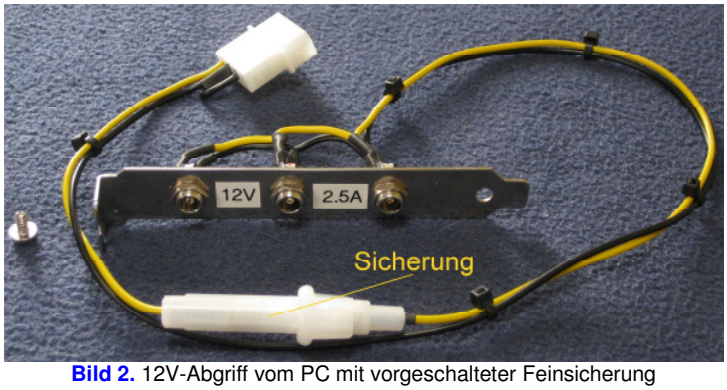


Bild 2. 12V-Abgriff vom PC mit vorgeschalteter Feinsicherung

Hierdurch wird erreicht, dass nur dann die PoE-Spannung am LAN-Anschluss des DSL-Routers erscheint, wenn der betreffende Computer auch eingeschaltet ist.

Der DSL-Router wurde derart von mir modifiziert, dass das Erscheinen der Signalisierungsspannung an einem LAN-Port bereits ausreicht, ein Halbleiterrelais anzusteuern und damit die 230V – Netzspannung durchzuschalten.
Für die Fachleute unter den Lesern sei noch erwähnt, dass die LAN-Ports hinsichtlich der Signalisierungsspannung über Dioden voneinander entkoppelt wurden **(siehe Bild 3)**.

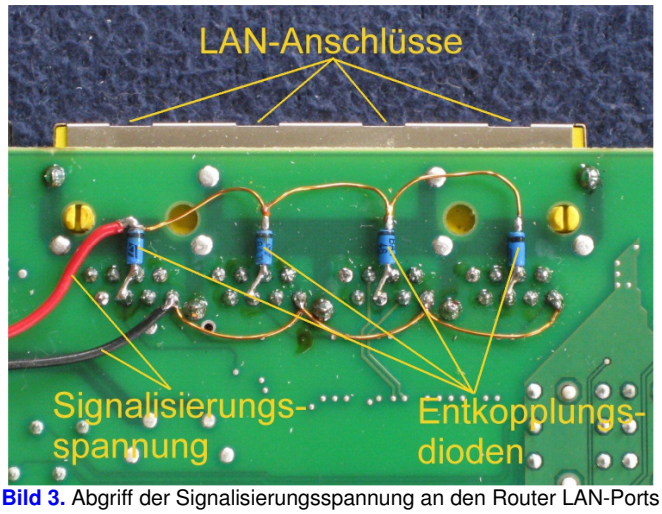


Bild 3. Abgriff der Signalisierungsspannung an den Router LAN-Ports

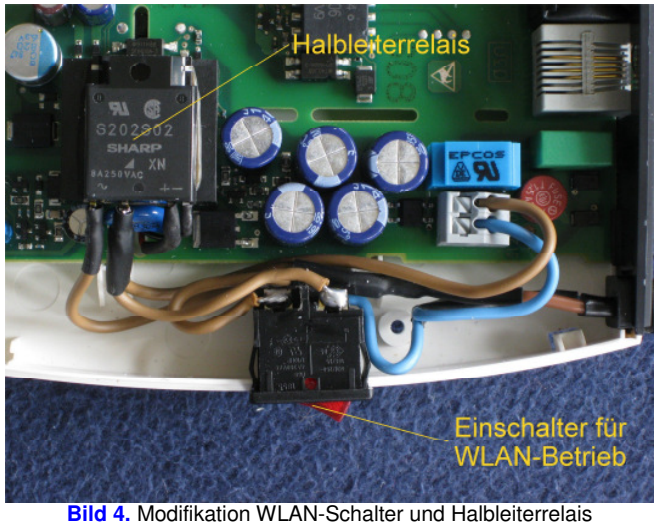


Bild 4. Modifikation WLAN-Schalter und Halbleiterrelais

Der von mir verwendete DSL-Router stellt auch noch ein WLAN-Signal zur Internetanbindung eines Laptops zur Verfügung. Um eine ausreichende WLAN-Reichweite zu erzielen befindet sich der DSL-Router daher nicht im Anschlussraum (Keller), sondern im Wohnzimmer.
Da WLAN natürlich nicht einen stromlosen DSL-Router einschalten kann, wurde für den Fall, dass ausschließlich eine WLAN-Verbindung gewünscht ist, ein zusätzlicher Schalter parallel zum Netzspannungsanschluss des Halbleiterrelais zur manuellen Einschaltung eingebaut.

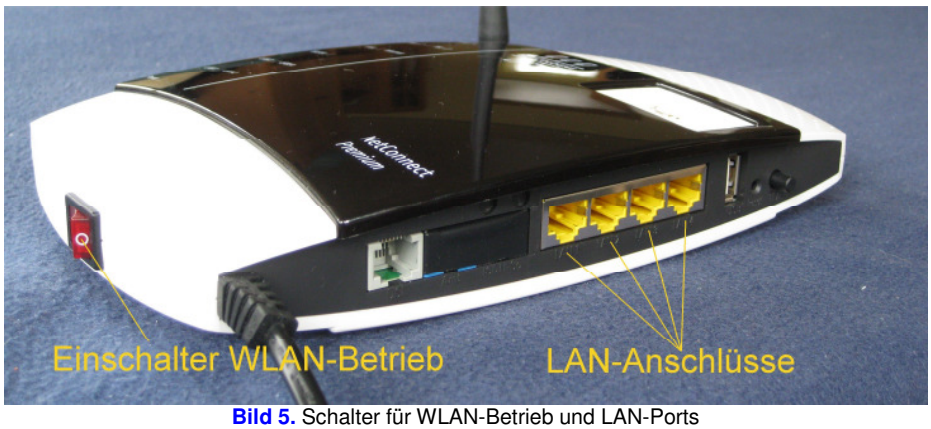
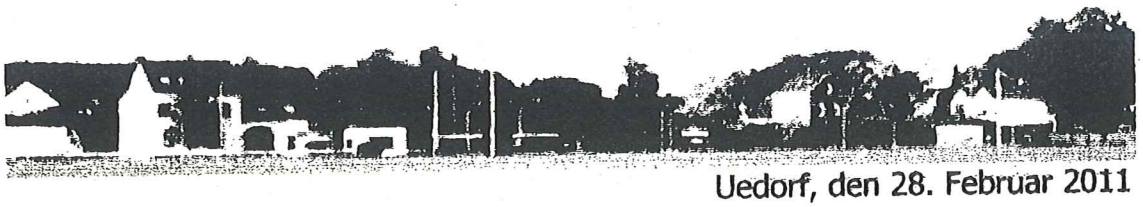


Bild 5. Schalter für WLAN-Betrieb und LAN-Ports

Auch dieses Projekt wurde vor einigen Monaten fertig gestellt und funktioniert seither völlig problemlos.

www.uedorf.de



Uedorf, den 28. Februar 2011

Bernd Marx

Parkstraße 65
53332 Bornheim
Telefon: 02222-82546
Mail: nc-marxbe2@netcologne.de

2.3.11

An den Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Betr.: Verleihung Umweltpreis 2011
Hier: Vorschlag

Bezug: Ausschreibung

141/220

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit schlage ich den **„Yacht-Club Hersel 1971 e.V"** vor,hinsichtlich der Verleihung eines Umweltpreises durch die Stadt Bornheim.

Gründe:
Der am Herseler Rheinufer beheimatete Verein von Wassersportlern hat bereits 10-mal in Folge die „Blaue Flagge" erhalten von der Deutschen Gesellschaft für Umwelterziehung. Diese Auszeichnung wird für nachgewiesenen umweltverträglichen Stegbetrieb jährlich verliehen. Der „Yacht-Club Hersel" ist der einzige Verein in der Stadt Bornheim, dem diese Auszeichnung bislang zuteil wurde. In § 2 der Satzung des gemeinnützigen Vereins ist die Pflege des Umweltgedankens verankert, genauso wie die regelmäßige Teilnahme an den Umweltsäuberungsaktionen der Stadt Bornheim am Herseler Rheinufer.
Ein eigener Umweltbeauftragter im Verein sorgt für die Umsetzung dieser Vereinsziele.
Resultierend aus dieser vorbildlichen, nachhaltigen Umsetzung von Umweltschutzzielen am Herseler Rheinufer schlage ich den Yacht-Club Hersel als Umweltschutzpreisträger 2011vor.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Marx
Ortsvorsteher Uedorf

Ö 10

Ö 10

Ergänzung zur Vorlage 122/2011-SUA zur Sitzung des Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss es am 31.03.2011

Betreff Vergabe des RWE-Klimaschutzpreises und Umweltpreises der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss:
Der Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, den RWE-Klimaschutzpreis und Umweltpreis der Stadt Bornheim auf insgesamt 5 Preisträger aufzuteilen und an folgende Kandidaten zu verleihen:

1. Preis: ILEK-Projektgruppe,	Preisgeld 1.200 €
2. Preis: Jugendakademie Walberberg,	Preisgeld 700 €
3. Preis: Biolandhof Apfelbacher,	Preisgeld 200 €
3. Preis Herr Frank Cremer,	Preisgeld 200 €
3. Preis kath. Kirchengemeinde Merten,	Preisgeld 200 €

Die Entscheidung ergeht im Wege der Dringlichkeit nach § 60 GO NRW

Sachverhalt
Die Preiskommission hat in seiner Sitzung am 30.03.2011 einstimmig folgende Empfehlungen ausgesprochen:

Von den insgesamt acht Kandidatenvorschlägen wird der Vorschlag Bürgerintitiative "RuF" nicht berücksichtigt, um eine politische Einflussnahme durch eine Preisverleihung auf den laufenden Bürgerentscheid auszuschließen. Der Vorschlag BUND/ LSV wird auf Wunsch der Kandidaten nicht berücksichtigt. Der Vorschlag Yacht Club Hersel wird nicht berücksichtigt, da Schwerpunkt des diesjährigen Umweltpreises der Klimaschutz ist und dieser Kandidat keinen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, sondern zum Umweltschutz leistet.

Der Preis soll folgendermaßen aufgeteilt werden:
1. Preis ILEK-Projektgruppe, 1.200 € Preisgeld. Begründung: Einziger Kandidat, der rein ehrenamtlich Beitrag zum Klimaschutz seit Jahren leistet und das Preisgeld für ein weiteres klimaschützendes Projekt mit sozialpolitischer Komponente einsetzen will. Regionale Bedeutung des Projektes, dass in allen sechs ILEK-Kommunen durchgeführt wird.
2. Preis Jugendakademie Walberberg, Preisgeld 700 €. Begründung: Bornheimer Bildungseinrichtung, die seit vielen Jahren sowohl im Bereich der Gebäudetechnik als auch in der Bildungsarbeit engagiert auf Klima- und Umweltschutz setzt.
3. Preis Biolandhof Apfelbacher, Preisgeld 200 €. Begründung: Intergrierter Ansatz von umwelt- und klimaschonender Landwirtschaft, regionaler Vermarktung und innovativer neuer Hofanlage mit Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie und Verwendung nachhaltiger klimaschonender (Holz-) Baustoffe.
3. Preis Herr Frank Cremer, Preisgeld 200 €. Begründung: Beispiel gebendes Engagement eines Einzelbürgers bei der Entwicklung von Energiespartechniken. Erfindungsgeist.
3. Preis katholische Kirchengemeinde St. Martin, Merten, Preisgeld 200 €. Begründung: Beispiel gebendes Engagement der Pfarrgemeinde im Bereich Erzeugung regenerativer Energien.

Beim zweiten und den dritten Preisen spielt die Wirtschaftlichkeit von klimaschützenden Maßnahmen im Bereich der Gebäude- und Haustechnik nach Meinung der Preiskommission eine mitentscheidende Rolle.

Der einstimmigen Empfehlung der Preiskommission ist der Umweltausschuss bei einer Gegenstimme mehrheitlich gefolgt. Der Beschlussentwurf für den Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschusses entspricht dem empfehlenden Beschluss des Umweltausschusses.

TOP
Ö 11

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	31.03.2011
Rat	14.04.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	120/2011-2
Stand	11.03.2011

Betreff Nutzungsvertrag zum Zwecke des Betriebes eines Hallenfreizeitbades zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim (SBB)

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt den Abschluss eines Nutzungsvertrages zum Zwecke des Betriebes eines Hallenfreizeitbades mit dem Stadtbetrieb Bornheim (SBB AöR).

Sachverhalt:
Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss hatte zuletzt in seiner Sitzung am 17.02.2011 mit Vorlage Nr. 010/2011-2 die steuerrechtliche sowie betriebs- und haushaltswirtschaftliche Analyse der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Stand der Ausgliederung des Bäderbetriebes aus dem Haushalt der Stadt sowie zum beabsichtigten Leasingvertrag zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim zur Kenntnis genommen und den Bürgermeister beauftragt, die erforderlichen Abstimmungen mit der Finanzverwaltung gemäß den Handlungsempfehlungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Vermeidung eines umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschs vorzunehmen.

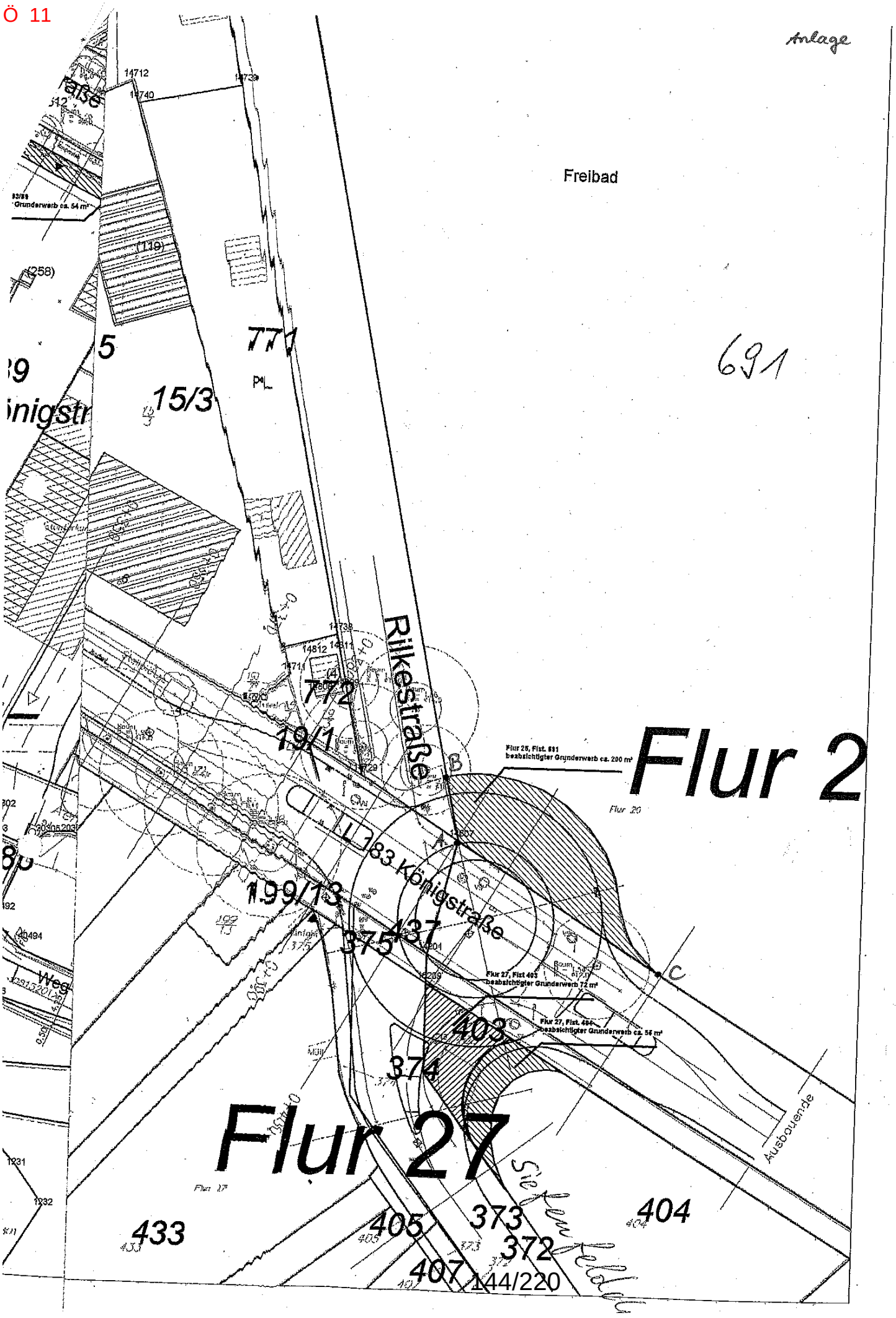
In der Ausarbeitung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird darüber hinaus empfohlen, bis zur Entscheidung über den Abschluss eines Leasingvertrages und mit zivilrechtlicher Rückwirkung auf den 01.01.2008 klare Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten der SBB AöR als unentgeltlicher Nutzer der Bäderimmobilien zu treffen.

Dieser Empfehlung kommt der Bürgermeister mit dem vorliegenden Nutzungsvertrag nach.

Finanzielle Auswirkungen
keine

Anlagen zum Sachverhalt
Nutzungsvertrag mit Anlagen

Ö 11


Anlage
Freibad
691
Rilkestraße
L 83 Königstraße
Flur 2
Flur 20
Flur 25, Flst. 691
beabsichtigter Grunderwerb ca. 200 m²
Flur 27, Flst 405
beabsichtigter Grunderwerb 72 m²
Flur 27, Flst. 404
beabsichtigter Grunderwerb ca. 56 m²
Flur 27
Flur 17
Ausbauende
Siedlungsstraße
771
772
19/1
199/13
375
137
405
374
433
373
372
407
404
144/220

Ö 11

Anlage 2

HallenFreizeitBad Bornheim - Freibadgelände
Gemarkung Bornheim-Brenig Flur 26, Nr. 691



STADT BORNHEIM

Erfassungsblatt (Zählliste)
„Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“

NKF NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT

Inventurgebiet (FB):	6 Städtebau
Inventurbereich (GB):	6.3 Liegenschaftsverwaltung / Hochbau
Inventurfeld:	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
Objektdaten:	
Bezeichnung:	Hallenfreizeitbad Bornheim
Ortsteil:	Bornheim
Straße:	Rilkestraße
Hausnummer:	3
PLZ, Ort:	53332 Bornheim
Nutzungsorientierung:	kommunal-nutzungsorientiert
Bodenwert:	439.569 €
Gebäudewert:	7.562.067 €
Wert von Aufwuchs, Außenanlagen, sonstigen Außenanlagen:	302.483 €
Summe der Zuwendungen:	0 €
Gesamtwert des bebauten Grundstückes:	**8.304.119 €**

Foto (Frontansicht):



	Aufnehmer 1	Aufnehmer 2	Aufnahmeleitung
Name:	Brünagel	Vollmer	Wiesner
Datum:	10.08.2006	27.11.2006	22.03.2007
Unterschrift:		Vollmer	

STADT BORNHEIM

Erfassungsblatt (Zählliste)
„Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte"

NKF NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT

Grund und Boden

Bestandsdaten:

Eigentümer[in]:	Stadt Bornheim
Grundbuch von:	Bornheim-Brenig
Blatt:	4
Gemarkung:	Bornheim-Brenig
Flur:	26

Parzellen:

Parzelle Nr.	Wirtschaftsart / Nutzung	Lage	Größe (m²)
692	Gebäude-/Freifläche Erholung	Rilkestraße 3	7.397
693	Gebäude-/Freifläche Erholung	Secundastraße	104
695	Gebäude-/Freifläche Erholung	Secundastraße	13
Grundstücksgröße zusammen			**7.514**

Bezeichnung Bodenrichtwert (ebf)	€
Knippstraße / Nr. 20 / WA II	195,00 €

Lasten und Beschränkungen (Abt. II)
keine

Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden (Abt. III)
keine

Erbbaurecht / sonstige grundstücksgleiche Rechte
keine

Eintragungen im Baulastenverzeichnis
keine

Bestand Außenanlagen
Parkplatz, Pflasterflächen, Liegeflächen, Rasen und Freibadbereich, Wege

Lage	planungsrechtlicher Innenbereich
Darstellungen im FNP	Gemeinbedarf
Bauplanungsrecht (B-Plan / § 34 BauGB):	
Art der baulichen Nutzung	Mischgebiete (MI)
Zahl zulässigen Vollgeschosse	nicht ermittelt
Grundflächenzahl (GRZ)	keine Festsetzungen
Geschossflächenzahl (GFZ)	keine Festsetzungen
Erschließungszustand:	
Erschlossen	ja
Sonstige Belastungen	nicht bekannt

Gebäude / wesentliche Gebäudeteile

Teil	Gebäudeabschnitt	Inbetrieb-nahme	NHK Typ	besondere Betriebsv.
A	Hauptgebäude	1975	22	keine
B	Anbau Kleinkind	2003	22	keine
C	Restaurant	1978	22	keine
D				
E				

STADT BORNHEIM

Erfassungsblatt (Zählliste)
„Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte"

NKF NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT

Gebäudeabschnitt A:

Merkmale:

Bezeichnung	Hauptgebäude
Inbetriebnahme	1975
Gesamtnutzungsdauer NKF	70
Herstellungskosten lt. Rechnungen:	

alternativ Bruttogrundflächen nach DIN 277:

anrechenbare BGF KG	2.738,00
anrechenbare BGF EG	2.450,00
anrechenbare BGF 1. OG	
anrechenbare BGF 2. OG	
anrechenbare BGF 3. OG	
anrechenbare BGF 4. OG	
anrechenbare BGF 5. OG	
gesamt	5.188

Herstellungskosten NHK 2000:

NHK / m² BGF	1.796	1760-1860
NHK Nebenkosten in %	16	

Baumängel / Bauschäden:

Schönheitsreparaturen ./: 3 %	nein
kleinere Schäden, die sich durch Reparatur beseitigen lassen ./. 5%	nein
mittlere Schäden, einzelne Gewerke sind zu erneuern ./. 10 %	ja
schwere Schäden, umfangreicher Sanierungsbedarf ./. 15 %	nein
Nicht zeigemäße Raum- u. Grundriss-gestaltung / Standards ./. 20 %	nein

Gebäudeabschnitt A:

Austattungsstandard:

Kostengruppe	einfach	mittel	gehoben	stark gehoben	
Fassade				X	⇐
Fenster			X		⇐
Dächer		X			⇐
Sanitär			X		⇐
Innenwandbekleidung d. Nassräume			X		⇐
Bodenbeläge			X		⇐
Innentüren		X			⇐
Heizung			X		⇐
Elektroinstallation		X			⇐
besondere Einbauten			X		⇐
Ausstattungsstandard:			**X**		⇐

Gebäudeabschnitt A:

Modernisierungselemente	max. Punkte	err. Punkte	
Dacherneuerung	3	1	⇐
Verbesserung der Fenster	2	2	⇐
Verbesserung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	1	⇐
Einbau einer Sammelheizung / neuer Etagenheizung	2	2	⇐
Wärmedämmung der Außenwände	2	1	⇐
Modernisierung von Bädern	2	2	⇐
Einbau von Bädern	3	0	⇐
Modernisierung des Innenausbaus (z.B. Decken und Fußböden)	3	1	⇐
Wesentliche Änderung und Verbesserung der Grundrissgestaltung	3	1	⇐
	Ergebnis:	**11**	

0 - 1 Punkte	= nicht modernisiert
2 - 5 Punkte	= kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung
6 - 10 Punkte	= mittlerer Modernisierungsgrad
11- 15 Punkte	= überwiegend modernisiert
16 - 20 Punkte	= umfassend modernisiert

Modifizierte Restnutzungsdauer gem. Anhang 5 Leitfaden KSK

Baujahr	1975	
Gebäudealter	32	
Gesamtnutzungsdauer (GND)	70	
Restnutzungsdauer (RND)	38	
Modifizierung gem. Anh. 5 Leitfaden KSK	42	⇐
Modifizierte Restnutzungsdauer	**42**	

Gebäudeabschnitt B:

Merkmale:

Bezeichnung	Anbau Kleinkind
Baujahr	2003
Gesamtnutzungsdauer NKF	70

Herstellungskosten:

lt. Rechnungen	1.392.436,45 €

alternativ Bruttogrundflächen nach DIN 277:

anrechenbare BGF KG	
anrechenbare BGF EG	
anrechenbare BGF 1. OG	
anrechenbare BGF 2. OG	
anrechenbare BGF 3. OG	
anrechenbare BGF 4. OG	
anrechenbare BGF 5. OG	
gesamt	0

Herstellungskosten NHK 2000:

NHK / m² BGF	
NHK Nebenkosten in %	

Baumängel / Bauschäden:

Schönheitsreparaturen ./: 3 %	nein
kleinere Schäden, die sich durch Reparatur beseitigen lassen ./. 5%	nein
mittlere Schäden, einzelne Gewerke sind zu erneuern ./. 10 %	nein
schwere Schäden, umfangreicher Sanierungsbedarf ./. 15 %	nein
Nicht zeigemäße Raum- u. Grundriss-gestaltung / Standards ./. 20 %	nein

Gebäudeabschnitt B:

Austattungsstandard:

Kostengruppe	einfach	mittel	gehoben	stark gehoben	
Fassade				x	⇐
Fenster			x		⇐
Dächer				x	⇐
Sanitär	n.v.				⇐
Innenwandbekleidung d. Nassräume	n.v.				⇐
Bodenbeläge				x	⇐
Innentüren	n.v.				⇐
Heizung				x	⇐
Elektroinstallation			x		⇐
besondere Einbauten					⇐
Ausstattungsstandard:				**x**	⇐

Gebäudeabschnitt B:

Modernisierungselemente	max. Punkte	err. Punkte	
Dacherneuerung	3	0	⇐
Verbesserung der Fenster	2	0	⇐
Verbesserung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	0	⇐
Einbau einer Sammelheizung / neue Etagenheizung	2	0	⇐
Wärmedämmung der Außenwände	2	0	⇐
Modernisierung von Bädern	2	0	⇐
Einbau von Bädern	3	0	⇐
Modernisierung des Innenausbaus (z.B. Decken u. Fußböden)	3	0	⇐
Wesentliche Änderung und Verbesserung der Grundrissgestaltung	3	0	⇐
	Ergebnis:	**0**	

0 - 1 Punkte	= nicht modernisiert
2 - 5 Punkte	= kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung
6 - 10 Punkte	= mittlerer Modernisierungsgrad
11- 15 Punkte	= überwiegend modernisiert
16 - 20 Punkte	= umfassend modernisiert

Modifizierte Restnutzungsdauer gem. Anhang 5 Leitfaden KSK

Baujahr	2003	
Gebäudealter	4	
Gesamtnutzungsdauer (GND)	70	
Restnutzungsdauer (RND)	66	
Modifizierung gem. Anh. 5 Leitfaden KSK	0	⇐
Modifizierte Restnutzungsdauer	**66**	

Gebäudeabschnitt C:

Merkmale:

Bezeichnung	Restaurant
Baujahr	1978
Gesamtnutzungsdauer NKF	70 ⇐

Herstellungskosten:

lt. Rechnungen	⇐

alternativ Bruttogrundflächen nach DIN 277:

anrechenbare BGF KG	⇐
anrechenbare BGF EG	174 ⇐
anrechenbare BGF 1. OG	⇐
anrechenbare BGF 2. OG	⇐
anrechenbare BGF 3. OG	⇐
anrechenbare BGF 4. OG	⇐
anrechenbare BGF 5. OG	⇐
gesamt	174

Herstellungskosten NHK 2000:

NHK / m² BGF	1.643	1595 - 1685 ⇐
NHK Nebenkosten in %	16 ⇐	

Baumängel / Bauschäden:

Schönheitsreparaturen ./: 3 %	nein ⇐
kleinere Schäden, die sich durch Reparatur beseitigen lassen ./. 5%	ja ⇐
mittlere Schäden, einzelne Gewerke sind zu erneuern ./. 10 %	nein ⇐
schwere Schäden, umfangreicher Sanierungsbedarf ./. 15 %	nein ⇐
Nicht zeigemäße Raum- u. Grundriss-gestaltung / Standards ./. 20 %	nein ⇐

Gebäudeabschnitt C:

Austattungsstandard:

Kostengruppe	einfach	mittel	gehoben	stark gehoben	
Fassade	x				⇐
Fenster	x				⇐
Dächer	x				⇐
Sanitär	n.v.				⇐
Innenwandbekleidung d. Nassräume	n.v.				⇐
Bodenbeläge		x			⇐
Innentüren		x			⇐
Heizung		x			⇐
Elektroinstallation		x			⇐
besondere Einbauten					⇐
Ausstattungsstandard:		**x**			⇐

Gebäudeabschnitt C:

Modernisierungselemente	max. Punkte	err. Punkte	
Dacherneuerung	3	0	⇐
Verbesserung der Fenster	2	0	⇐
Verbesserung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	0	⇐
Einbau einer Sammelheizung / neue Etagenheizung	2	2	⇐
Wärmedämmung der Außenwände	2	0	⇐
Modernisierung von Bädern	2	0	⇐
Einbau von Bädern	3	0	⇐
Modernisierung des Innenausbaus (z.B. Decken u. Fußböden)	3	0	⇐
Wesentliche Änderung und Verbesserung der Grundrissgestaltung	3	0	⇐
	Ergebnis:	**2**	

0 - 1 Punkte	= nicht modernisiert
2 - 5 Punkte	= kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung
6 - 10 Punkte	= mittlerer Modernisierungsgrad
11- 15 Punkte	= überwiegend modernisiert
16 - 20 Punkte	= umfassend modernisiert

Modifizierte Restnutzungsdauer gem. Anhang 5 Leitfaden KSK

Baujahr	1978	
Gebäudealter	29	
Gesamtnutzungsdauer (GND)	70	
Restnutzungsdauer (RND)	41	
Modifizierung gem. Anh. 5 Leitfaden KSK	0	⇐
Modifizierte Restnutzungsdauer	**41**	

Gebäudewert A:

Hauptgebäude

Herstellungskosten:

Kosten lt. Rechnungen	0,00 €	
Gebäudetyp	22	
NHK 2000 (€/m²)	1.796,00	
Geschossflächen	5.188	
Zwischensumme	9.317.648	
Preissteigerungsindex 2006	107,70	⇐
Zwischensumme:	10.035.107	
Korrektur NRW 1,0	10.035.107	
Korrektur Ortsgröße 0,95	9.533.352	9.533.352 €
Baunebenkosten (NHK)/%	16	1.525.336 €
Summe:		**11.058.688 €**

Wertminderung wg. Alters:	GND	RND	
	70	42	
./. 1 % /a linear	1,43	40,00	4.423.475 €
Herstellungswert:			**6.635.213 €**

Abschlag Bauschäden:

Schönheitsreparaturen	ggf. 3 % oder	0 €
reparable Schäden	ggf. 5 % oder	0 €
mittl. Schäden an Gewerken	ggf. 10 % oder	663.521 €
umfangreicher Sanierungsbed	ggf. 15 % oder	0 €
Grundrissgest. / Standards	ggf. 20 % oder	0 €
Bes. Betriebsvorrichtungen (Zeitwert):		⇐

Bauwert A	**5.974.692 €**

Gebäudewert B:

Anbau Kleinkind

Herstellungskosten:

Kosten lt. Rechnungen	1.392.436,45 €	
Gebäudetyp	22	
NHK 2000 (€/m²)	0	
Geschossflächen	0	
Zwischensumme	0	
Preisindex Basisjahr	101,10	⇐
Preissteigerungsindex 2006	107,70	⇐
Zwischensumme:	1.483.337	
Korrektur NRW 1,0	1.483.337	
Korrektur Ortsgröße 0,95	0	1.483.337 €
Baunebenkosten (NHK)/%	0	0 €
Summe:		**1.483.337 €**

	GND	RND	
Wertminderung wg. Alters:	70	66	
./. 1 % /a linear	1,43	5,71	84.758 €
Herstellungswert:			**1.398.579 €**

Abschlag Bauschäden:

Schönheitsreparaturen	ggf. 3 % oder	0 €
reparable Schäden	ggf. 5 % oder	0 €
mittl. Schäden an Gewerken	ggf. 10 % oder	0 €
umfangreicher Sanierungsbed	ggf. 15 % oder	0 €
Grundrissgest. / Standards	ggf. 20 % oder	0 €
Bes. Betriebsvorrichtungen (Zeitwert):		⇐

Bauwert B	**1.398.579 €**

Gebäudewert C:

Restaurant

Herstellungskosten:

Kosten lt. Rechnungen	0,00 €	
Gebäudetyp	22	
NHK 2000 (€/m²)	1.643,00	
Geschossflächen	174	
Zwischensumme	285.882	
Preissteigerungsindex 2006	107,70	
Zwischensumme:	307.895	
Korrektur NRW 1,0	307.895	
Korrektur Ortsgröße 0,95	292.500	292.500 €
Baunebenkosten (NHK)/%	16	46.800 €
Summe:		**339.300 €**

Wertminderung wg. Alters:	GND	RND	
	70	41	
./. 1 % /a linear	1,43	41,43	140.567 €
Herstellungswert:			**198.733 €**

Abschlag Bauschäden:

Schönheitsreparaturen	ggf. 3 % oder	0 €
reparable Schäden	ggf. 5 % oder	9.937 €
mittl. Schäden an Gewerken	ggf. 10 % oder	0 €
umfangreicher Sanierungsbed	ggf. 15 % oder	0 €
Grundrissgest. / Standards	ggf. 20 % oder	0 €
Bes. Betriebsvorrichtungen (Zeitwert):		

Bauwert C	**188.796 €**

Grundstückswert:

	€/m²

Bodenrichtwert ebf.		195	
mod. Bodenrichtwert ebf.	Ansatz 30 %	58,5	
Bodenwert	m² Grundstück	€/m²	
Bauland	7.514	58,5	439.569 €
./. Wg. grundstückgleiche Rechte	0 €		0 €

Bilanzwert Grundstück	**439.569 €**

Bilanzwerte:

Aufwuchs / Anlagen

pauschal 4 % des Bauwertes	302.483 €

Bilanzwerte

Bodenwert	439.569 €
Gebäudewert Teil A	5.974.692 €
Gebäudewert Teil B	1.398.579 €
Gebäudewert Teil C	188.796 €
Gebäudewert Teil D	
Gebäudewert Teil E	
Besondere Betriebsvorrichtungen A	0 €
Besondere Betriebsvorrichtungen B	0 €
Besondere Betriebsvorrichtungen C	0 €
Besondere Betriebsvorrichtungen D	
Besondere Betriebsvorrichtungen E	
Aufwuchs- / Anlagenwert	302.483 €

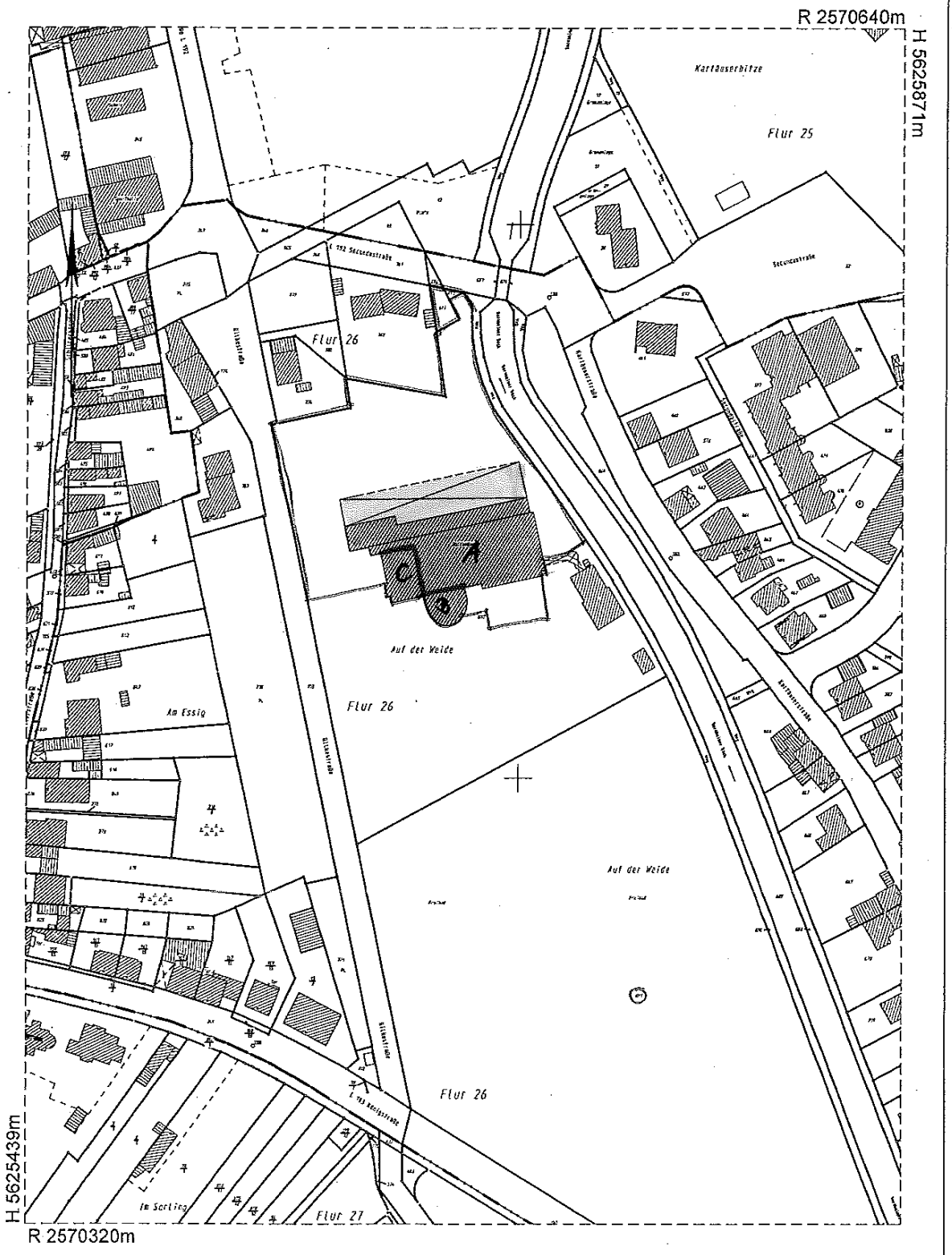
Bilanzwert gesamt	**8.304.119 €**

Zuwendungen

Gebäudeteil	Datum	Summe	
Gebäudeteil A			⇐
Gebäudeteil B			⇐
Gebäudeteil C			⇐
Gebäudeteil D			⇐
Gebäudeteil E			⇐

Summe Zuwendungen	**0,00 €**

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftskarte/Flurkarte - Standardauszug ungefährer Maßstab 1:2000(Verkleinerung aus 1:1000) Geschäftsbuch-Nr.:	RHEIN-SIEG-KREIS - Katasteramt - Stadt : Bornheim Gemarkung: Bornheim-Brenig Flur: 26 Flurstück: 692/



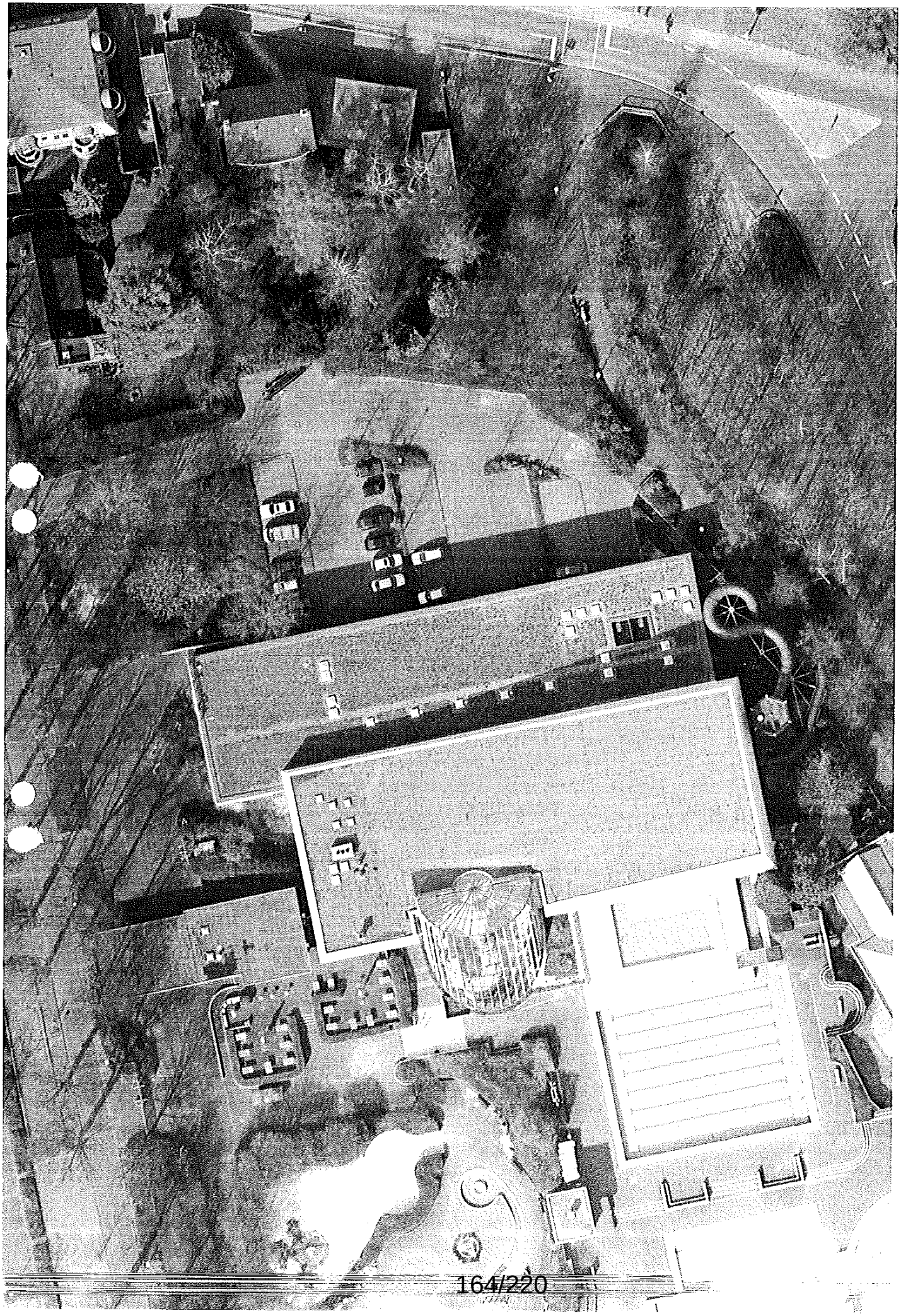
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW).

Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Es wurde nicht geprüft, ob der dargestellte Gebäudebestand dem neuesten Stand entspricht.

Ausgefertigt: Siegburg, den _____

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Katasteramt
Im Auftrag



Kopie

10.08.2007
FB 3
273 - Rondholz

Vermerk

Betreff: **Wertermittlung HallenFreizeitBad**
hier: **Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsberechtigung bei Betrieben gewerblicher Art**

Das Hallenfreizeitbad gilt mit seinen gesamten Anlagen als Betrieb gewerblicher Art. Entsprechend ist der vorsichtig geschätzte Zeitwert ohne Einbeziehung der Umsatzsteuer auszuweisen.

Die in den Gebäudegutachten ermittelten Zeitwerte beinhalten jedoch noch die Mehrwertsteuer. Zur Bestimmung der zu bilanzierenden Werte, sind die Vorsteuersätze in Abzug zu bringen.

Gutachten D20

Hauptgebäude

- Bewertungsbasis	NHK 2000
- Inbetriebnahme	1975
- Zeitwert (inkl. MwSt)	5.974.692 €
- Steuersatz	16 % (NHK 2000 schließen 16%ige MwSt. ein)
- Zeitwert (ohne MwSt)	**5.018.741 €**

Anbau Kleinkind

- Bewertungsbasis	indizierte historische AK/HK
- Inbetriebnahme	2003
- Zeitwert (inkl. MwSt)	1.398.579 €
- Steuersatz	16 % (gültiger MwSt-Satz zw. 1998 und 2007)
- Zeitwert (ohne MwSt)	**1.174.806 €**

Restaurant

- Bewertungsbasis	NHK 200
- Inbetriebnahme	1978
- Zeitwert (inkl. MwSt)	188.796 €
- Steuersatz	16 % (NHK 2000 schließen 16%ige MwSt. ein)
- Zeitwert (ohne MwSt)	**158.589 €**

Anlagen

- Bewertungsbasis	pauschal 4% der Bauwerte
- Zeitwert (inkl. MwSt)	302.483 €
- Steuersatz	16 %
- Zeitwert (ohne MwSt)	**254.086 €**

Gutachten D21

Außensauna

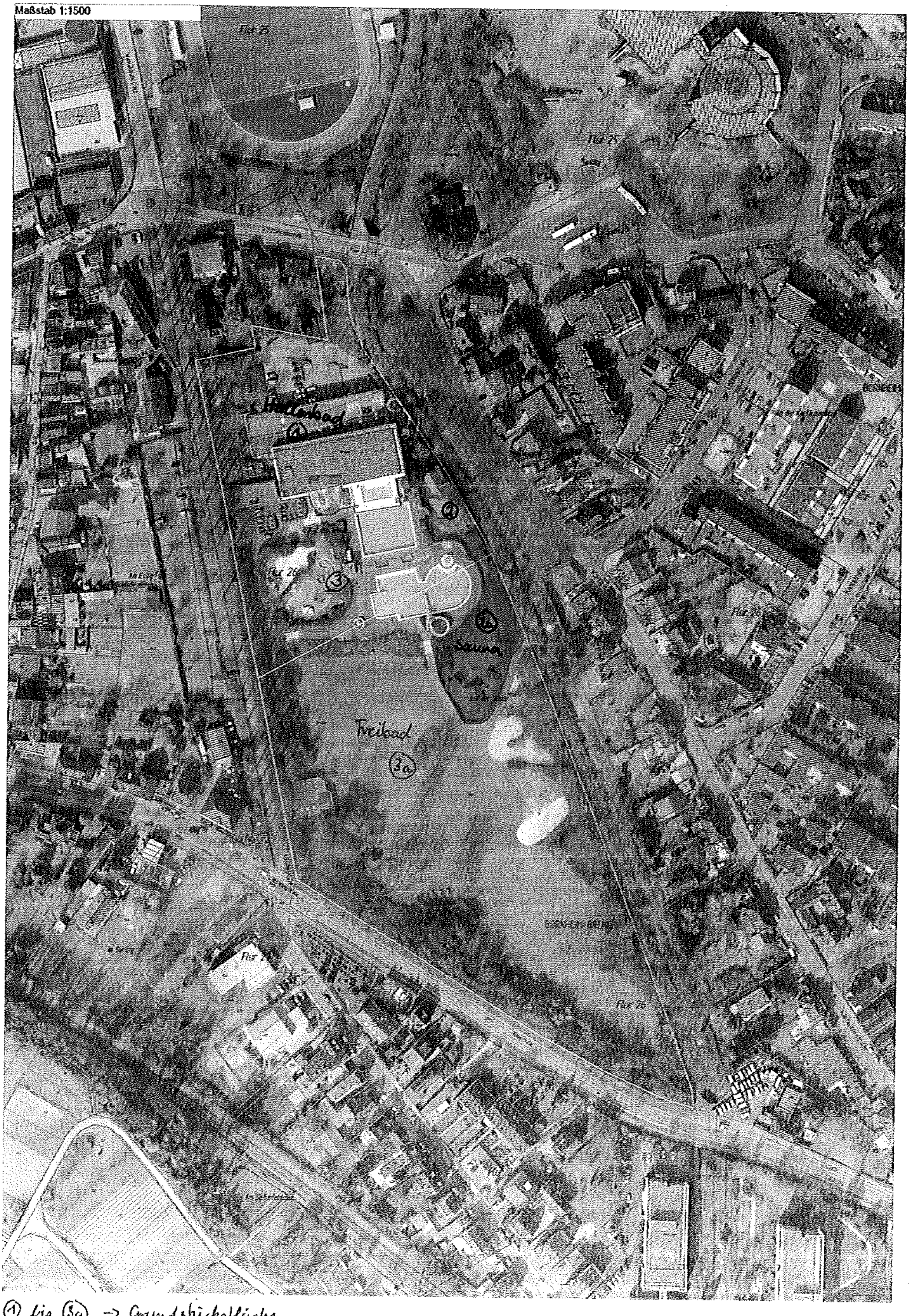
- Bewertungsbasis	indizierte historische AK/HK
- Inbetriebnahme	2000
- Zeitwert (inkl. MwSt)	1.830.918
- Steuersatz	16 % (gültiger MwSt-Satz zw. 1998 und 2007)
- Zeitwert (ohne MwSt)	**1.537.971 €**

Loftsauna/Ruhehaus

- Bewertungsbasis	indizierte historische AK/HK
- Inbetriebnahme	2002
- Zeitwert (inkl. MwSt)	145.293 €
- Steuersatz	16 % (gültiger MwSt-Satz zw. 1998 und 2007)
- Zeitwert (ohne MwSt)	**122.046 €**

Anlagen

- Bewertungsbasis	pauschal 4% der Bauwerte
- Zeitwert (inkl. MwSt)	79.048 €
- Steuersatz	16 %
- Zeitwert (ohne MwSt)	**66.400 €**



① bis (3a) -> Grundstücksflächen

STADT BORNHEIM

Erfassungsblatt (Zählliste)
„Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“

NKF NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT

Inventurgebiet (FB):	6 Städtebau
Inventurbereich (GB):	6.3 Liegenschaftsverwaltung / Hochbau
Inventurfeld:	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
Objektdaten:	
Bezeichnung:	Hallenfreizeitbad Bornheim Außensauna
Ortsteil:	Bornheim
Straße:	Rilkestraße
Hausnummer:	3
PLZ, Ort:	53332 Bornheim
Nutzungsorientierung:	kommunal-nutzungsorientiert
Bodenwert:	166.433 €
Gebäudewert:	1.976.211 €
Wert von Aufwuchs, Außenanlagen, sonstigen Außenanlagen:	79.048 €
Summe der Zuwendungen:	0 €
Gesamtwert des bebauten Grundstückes:	**2.221.692 €**
Foto (Frontansicht):	

	Aufnehmer 1	Aufnehmer 2	Aufnahmeleitung
Name:	Brünagel	Vollmer	Wiesner
Datum:	10.08.2006	27.11.2006	22.03.2007
Unterschrift:		Vollmer	

STADT BORNHEIM

Erfassungsblatt (Zählliste)
„Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“

NKF NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT

Grund und Boden

Bestandsdaten:

Eigentümer[in]:	Stadt Bornheim
Grundbuch von:	Bornheim-Brenig
Blatt:	4
Gemarkung:	Bornheim-Brenig
Flur:	26

Parzellen:

Parzelle Nr.	Wirtschaftsart / Nutzung	Lage	Größe (m²)
691	Gebäude-/Freifläche Erholung	Rilkestraße 3	1.908
692	Gebäude-/Freifläche Erholung	Rilkestraße 3	937
Grundstücksgröße zusammen			**2.845**

Bezeichnung Bodenrichtwert (ebf)	€
Knippstraße / Nr. 20 / WA II	195,00 €

Lasten und Beschränkungen (Abt. II)
691 + 692: RWE / Leitungsrecht / 1973 --> Leitung stillgelegt

Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden (Abt. III)
keine

Erbbaurecht / sonstige grundstücksgleiche Rechte
keine

Eintragungen im Baulastenverzeichnis
keine

Bestand Außenanlagen
Pflasterflächen, Liegeflächen, Rasen, Wege

Lage	planungsrechtlicher Innenbereich
Darstellungen im FNP	Gemeinbedarf
Bauplanungsrecht (B-Plan / § 34 BauGB):	
Art der baulichen Nutzung	Mischgebiete (MI)
Zahl zulässigen Vollgeschosse	nicht ermittelt
Grundflächenzahl (GRZ)	keine Festsetzungen
Geschossflächenzahl (GFZ)	keine Festsetzungen
Erschließungszustand:	
Erschlossen	ja
Sonstige Belästungen	nicht bekannt

Gebäude / wesentliche Gebäudeteile

Teil	Gebäudeabschnitt	Inbetrieb-nahme	NHK Typ	besondere Betriebsv.
A	Außensauna	2000	22	keine
B	Loftsauna/Ruheh	2002	22	keine
C				
D				
E				

STADT BORNHEIM

Erfassungsblatt (Zählliste)
„Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte"

NKF NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT

Gebäudeabschnitt A:

Merkmale:

Bezeichnung	Außensauna
Inbetriebnahme	2000
Gesamtnutzungsdauer NKF	70
Herstellungskosten lt. Rechnungen:	1.888.906,79 €

alternativ Bruttogrundflächen nach DIN 277:

anrechenbare BGF KG	
anrechenbare BGF EG	
anrechenbare BGF 1. OG	
anrechenbare BGF 2. OG	
anrechenbare BGF 3. OG	
anrechenbare BGF 4. OG	
anrechenbare BGF 5. OG	
gesamt	0,00

Herstellungskosten NHK 2000:

NHK / m² BGF	
NHK Nebenkosten in %	

Baumängel / Bauschäden:

Schönheitsreparaturen ./: 3 %	nein
kleinere Schäden, die sich durch Reparatur beseitigen lassen ./. 5%	nein
mittlere Schäden, einzelne Gewerke sind zu erneuern ./. 10 %	nein
schwere Schäden, umfangreicher Sanierungsbedarf ./. 15 %	nein
Nicht zeigemäße Raum- u. Grundriss-gestaltung / Standards ./. 20 %	nein

Gebäudeabschnitt A:

Austattungsstandard:

Kostengruppe	einfach	mittel	gehoben	stark gehoben	
Fassade		X			⇐
Fenster		X			⇐
Dächer		X			⇐
Sanitär			X		⇐
Innenwandbekleidung d. Nassräume			X		⇐
Bodenbeläge			X		⇐
Innentüren			X		⇐
Heizung			X		⇐
Elektroinstallation			X		⇐
besondere Einbauten			X		⇐
Ausstattungsstandard:			**X**		⇐

Gebäudeabschnitt A:

Modernisierungselemente	max. Punkte	err. Punkte	
Dacherneuerung	3	0	⇐
Verbesserung der Fenster	2	0	⇐
Verbesserung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	0	⇐
Einbau einer Sammelheizung / neuer Etagenheizung	2	0	⇐
Wärmedämmung der Außenwände	2	0	⇐
Modernisierung von Bädern	2	0	⇐
Einbau von Bädern	3	0	⇐
Modernisierung des Innenausbaus (z.B. Decken und Fußböden)	3	0	⇐
Wesentliche Änderung und Verbesserung der Grundrissgestaltung	3	0	⇐
	Ergebnis:	**0**	

0 - 1 Punkte	= nicht modernisiert
2 - 5 Punkte	= kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung
6 - 10 Punkte	= mittlerer Modernisierungsgrad
11- 15 Punkte	= überwiegend modernisiert
16 - 20 Punkte	= umfassend modernisiert

Modifizierte Restnutzungsdauer gem. Anhang 5 Leitfaden KSK

Baujahr	2000	
Gebäudealter	7	
Gesamtnutzungsdauer (GND)	70	
Restnutzungsdauer (RND)	63	
Modifizierung gem. Anh. 5 Leitfaden KSK	0	⇐
Modifizierte Restnutzungsdauer	**63**	

Gebäudeabschnitt B:

Merkmale:

Bezeichnung	Loftsauna/Ruheh.
Baujahr	2002
Gesamtnutzungsdauer NKF	70

Herstellungskosten:

lt. Rechnungen	146.300,00 €

alternativ Bruttogrundflächen nach DIN 277:

anrechenbare BGF KG	
anrechenbare BGF EG	
anrechenbare BGF 1. OG	
anrechenbare BGF 2. OG	
anrechenbare BGF 3. OG	
anrechenbare BGF 4. OG	
anrechenbare BGF 5. OG	
gesamt	0

Herstellungskosten NHK 2000:

NHK / m² BGF		
NHK Nebenkosten in %		

Baumängel / Bauschäden:

Schönheitsreparaturen ./: 3 %	nein
kleinere Schäden, die sich durch Reparatur beseitigen lassen ./. 5%	nein
mittlere Schäden, einzelne Gewerke sind zu erneuern ./. 10 %	nein
schwere Schäden, umfangreicher Sanierungsbedarf ./. 15 %	nein
Nicht zeigemäße Raum- u. Grundriss-gestaltung / Standards ./. 20 %	nein

Gebäudeabschnitt B:

Austattungsstandard:

Kostengruppe	einfach	mittel	gehoben	stark gehoben	
Fassade	x				⇐
Fenster	n.v.				⇐
Dächer		x			⇐
Sanitär	n.v.				⇐
Innenwandbekleidung d. Nassräume	n.v.				⇐
Bodenbeläge			x		⇐
Innentüren	n.v.				⇐
Heizung	n.v.				⇐
Elektroinstallation			x		⇐
besondere Einbauten					⇐
Ausstattungsstandard:			**x**		⇐

Gebäudeabschnitt B:

Modernisierungselemente	max. Punkte	err. Punkte	
Dacherneuerung	3	0	⇐
Verbesserung der Fenster	2	0	⇐
Verbesserung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	0	⇐
Einbau einer Sammelheizung / neue Etagenheizung	2	0	⇐
Wärmedämmung der Außenwände	2	0	⇐
Modernisierung von Bädern	2	0	⇐
Einbau von Bädern	3	0	⇐
Modernisierung des Innenausbaus (z.B. Decken u. Fußböden)	3	0	⇐
Wesentliche Änderung und Verbesserung der Grundrissgestaltung	3	0	⇐
	Ergebnis:	**0**	

0 - 1 Punkte	= nicht modernisiert
2 - 5 Punkte	= kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung
6 - 10 Punkte	= mittlerer Modernisierungsgrad
11- 15 Punkte	= überwiegend modernisiert
16 - 20 Punkte	= umfassend modernisiert

Modifizierte Restnutzungsdauer gem. Anhang 5 Leitfaden KSK

Baujahr	2002	
Gebäudealter	5	
Gesamtnutzungsdauer (GND)	70	
Restnutzungsdauer (RND)	65	
Modifizierung gem. Anh. 5 Leitfaden KSK	0	⇐
Modifizierte Restnutzungsdauer	**65**	

Gebäudewert A:

Außensauna

Herstellungskosten:

Kosten lt. Rechnungen	1.888.906,79 €	
Gebäudetyp	22	
NHK 2000 (€/m²)	0	
Geschossflächen	0	
Zwischensumme	0	
Preisindex Basisjahr	100,00	⇐
Preissteigerungsindex 2006	107,70	⇐
Zwischensumme:	2.034.353	
Korrektur NRW 1,0	2.034.353	
Korrektur Ortsgröße 0,95	0	2.034.353 €
Baunebenkosten (NHK)/%	0	0 €
Summe:		**2.034.353 €**

Wertminderung wg. Alters:	GND	RND	
	70	63	
./. 1 % /a linear	1,43	10,00	203.435 €
Herstellungswert:			**1.830.918 €**

Abschlag Bauschäden:

Schönheitsreparaturen	ggf. 3 % oder	0 €
reparable Schäden	ggf. 5 % oder	0 €
mittl. Schäden an Gewerken	ggf. 10 % oder	0 €
umfangreicher Sanierungsbed	ggf. 15 % oder	0 €
Grundrissgest. / Standards	ggf. 20 % oder	0 €
Bes. Betriebsvorrichtungen (Zeitwert):		⇐

Bauwert A	**1.830.918 €**

Gebäudewert B:

Loftsauna/Ruheh.

Herstellungskosten:

Kosten lt. Rechnungen	146.300,00 €	
Gebäudetyp	22	
NHK 2000 (€/m²)	0	
Geschossflächen	0	
Zwischensumme	0	
Preisindex Basisjahr	100,70	⇐
Preissteigerungsindex 2006	107,70	⇐
Zwischensumme:	156.470	156.470 €
Korrektur NRW 1,0	156.470	0 €
Korrektur Ortsgröße 0,95	0	**156.470 €**
Baunebenkosten (NHK)/%	0	
Summe:		

Wertminderung wg. Alters:	GND	RND	
	70	65	
./. 1 % /a linear	1,43	7,14	11.177 €
Herstellungswert:			**145.293 €**

Abschlag Bauschäden:

Schönheitsreparaturen	ggf. 3 % oder	0 €
reparable Schäden	ggf. 5 % oder	0 €
mittl. Schäden an Gewerken	ggf. 10 % oder	0 €
umfangreicher Sanierungsbed	ggf. 15 % oder	0 €
Grundrissgest. / Standards	ggf. 20 % oder	0 €
Bes. Betriebsvorrichtungen (Zeitwert):		⇐

Bauwert B	**145.293 €**

Grundstückswert:

	€/m²

Bodenrichtwert ebf.		195	
mod. Bodenrichtwert ebf.	Ansatz 30 %	58,5	
Bodenwert	m² Grundstück	€/m²	
Bauland	2.845	58,5	166.433 €
./. Wg. grundstückgleiche Rechte	0 €		0 €

Bilanzwert Grundstück	**166.433 €**

Bilanzwerte:

Aufwuchs / Anlagen

pauschal 4 % des Bauwertes	79.048 €

Bilanzwerte

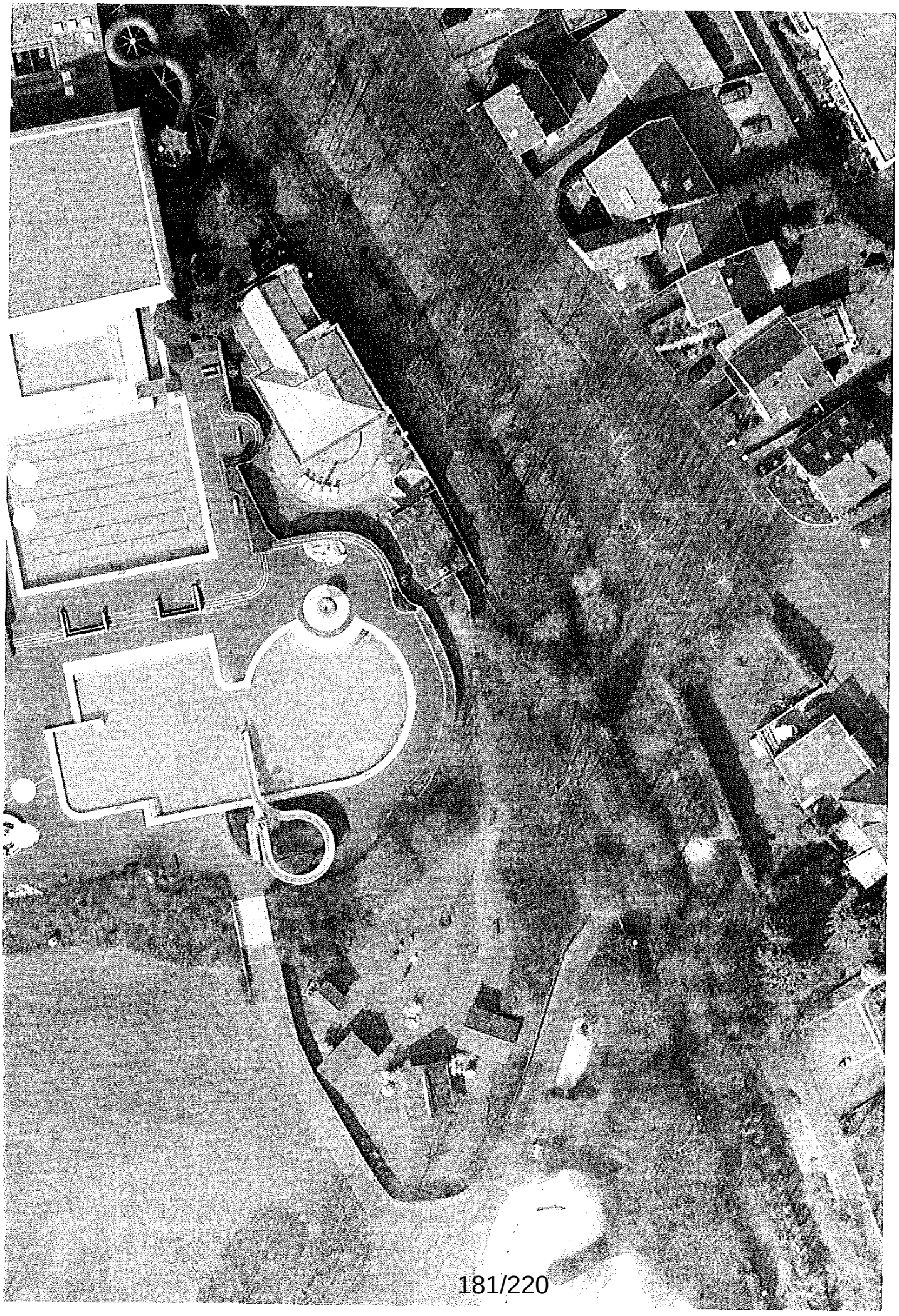
Bodenwert	166.433 €
Gebäudewert Teil A	1.830.918 €
Gebäudewert Teil B	145.293 €
Gebäudewert Teil C	
Gebäudewert Teil D	
Gebäudewert Teil E	
Besondere Betriebsvorrichtungen A	0 €
Besondere Betriebsvorrichtungen B	0 €
Besondere Betriebsvorrichtungen C	
Besondere Betriebsvorrichtungen D	
Besondere Betriebsvorrichtungen E	
Aufwuchs- / Anlagenwert	79.048 €

Bilanzwert gesamt	**2.221.692 €**

Zuwendungen

Gebäudeteil	Datum	Summe	
Gebäudeteil A			⇐
Gebäudeteil B			⇐
Gebäudeteil C			⇐
Gebäudeteil D			⇐
Gebäudeteil E			⇐

Summe Zuwendungen	**0,00 €**



Anlage zum Leasingvertrag Stadt Bornheim - SBB zur Übertragung der Vermögensgegenstände des HFB
(Basis: fortgeführte Inventarlisten zur EB 31.12.2006)

Übertragung	SAP-Anlagennr.	Bereich	Anlagen-klasse 8	Beschreibung 1 50	Beschreibung 2 50	Inventar-nummer 25	Aktivierungsdatum JJJJMMTT	Kosten-stelle 10	Anlagenübernummer 12	Gemeinde 25	Gemarkung 5	Flur 4	Parzelle 10	Fläche/Stück 13	AfA-Schlüssel 4	Nutzungsdauer in Jahren 3	Bilanzwert (31.12.2006)	Afa 2007	Bilanzwert (31.12.2007)
Leasing	10011141	HFB	1A021100	GuB Freibad Bhm.-Br. | 026 | 00691/000	Freibad Rilkestr., 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-001	20061231	14301	108	Bornheim	54107	026	00691/000	25.623	0000	100	1.249.121,25	0,00	1.249.121,25
Leasing	10011142	HFB	1A021100	GuB Freibad Bhm.-Br. | 026 | 00692/000	Freibad Rilkestr., 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-002	20061231	14301	108	Bornheim	54107	026	00692/000	6.345	0000	100	309.318,75	0,00	309.318,75
Leasing	10011143	HFB	1A021100	Aufwuchs Freibad (Festwert)	Festwert für Bäume, Pflanzflächen, Rasenflächen	1.2.1.1.3-003	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	100	340.756,58	0,00	340.756,58
Leasing	10011144	HFB	1A021200	HFB Wege/Pflasterflächen	Freibad Rilkestr., 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-004	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	99.563,52	9.956,35	89.607,17
Leasing	10011148	HFB	1A021200	HFB Einfriedung	Freibad Rilkestr., 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-008	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	005	7.087,50	1.417,50	5.670,00
Leasing	10011149	HFB	1A021200	HFB Palisadenstützwände (H 0,75 m)	Freibad Rilkestr., 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-009	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	003	1.038,24	346,08	692,16
Leasing	10011115	HFB	1A021200	HFB Betonsitzzylinder 1	Freibad Rilkestr., 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-014a	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	464,41	46,44	417,97
Leasing	10011116	HFB	1A021200	HFB Betonsitzzylinder 2	Freibad Rilkestr., 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-014b	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	464,41	46,44	417,97
Leasing	10011117	HFB	1A021200	HFB Betonsitzzylinder 3	Freibad Rilkestr., 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-014c	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	464,41	46,44	417,97
Leasing	10011118	HFB	1A021200	HFB Betonsitzzylinder 4	Freibad Rilkestr., 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-014d	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	464,41	46,44	417,97
Leasing	10011119	HFB	1A021200	HFB Betonsitzzylinder 5	Freibad Rilkestr., 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-014e	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	464,41	46,44	417,97
Leasing	10011120	HFB	1A021200	HFB Betonsitzzylinder 6	Freibad Rilkestr., 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-014f	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	464,41	46,44	417,97
Leasing	10011121	HFB	1A021200	HFB Betonsitzzylinder 7	Freibad Rilkestr., 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-014g	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	464,41	46,44	417,97
Leasing	10011122	HFB	1A021200	HFB Betonsitzzylinder 8	Freibad Rilkestr., 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-014h	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	464,41	46,44	417,97
Leasing	10011123	HFB	1A021200	HFB Nichtschwimmerbecken (850 m²)	Freibad Rilkestr., 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-015	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	339.718,09	33.971,81	305.746,28
Leasing	10011124	HFB	1A021200	HFB Wasserrutsche (40m)	Freibad Rilkestr. (am Nichtschwimmerbecken), Bo	1.2.1.1.3-016	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	002	6.627,13	3.313,57	3.313,56
Leasing	10011125	HFB	1A021200	HFB Wasserpilz (Beton, 2 m hoch)	Freibad Rilkestr. (am Nichtschwimmerbecken), Bo	1.2.1.1.3-017	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	003	5.857,18	1.952,39	3.904,79
Leasing	10011126	HFB	1A021200	HFB Durchschreitebecken (Mulde) 1 mit Kaltwasserd.	Freibad Rilkestr. (zw. Liegeber./Nichtschw.-becken)	1.2.1.1.3-018	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	005	16.146,29	3.229,26	12.917,03
Leasing	10011127	HFB	1A021200	HFB Durchschreitebecken (Mulde) 2 mit Kaltwasserd.	Freibad Rilkestr. (zw. Liege-/Kleinkindernassber.)	1.2.1.1.3-019	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	005	16.146,29	3.229,26	12.917,03
Leasing	10011128	HFB	1A021200	HFB Durchschreitebecken (TForm) 3 mit Kaltwasserd.	Freibad Rilkestr. (am SB-Restaurant), Bo	1.2.1.1.3-020	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	005	16.146,29	3.229,26	12.917,03
Leasing	10011021	HFB	1A021200	HFB Sitzrondell	Freibad Rilkestr.(am Nichtschwimmerbecken), Bo	1.2.1.1.3-028	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	3.905,08	390,51	3.514,57
Leasing	10011022	HFB	1A021200	HFB Wachstation bzw. -raum	Freibad Rilkestr.,Bo	1.2.1.1.3-029	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	015	11.992,70	799,51	11.193,19
Leasing	10011023	HFB	1A021200	HFB Bewegungsbecken mit Ausschwimmkanal (532 m²)	Freibad Rilkestr., Bo	1.2.1.1.3-030	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	214.848,28	21.484,83	193.363,45
Leasing	10011024	HFB	1A021200	HFB Außenplanschbecken (193m²,t=0-0,4 m)+Kletterbr	Freibad Rilkestr. (Kleinkindernassbereich), Bo	1.2.1.1.3-031	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	45.571,40	4.557,14	41.014,26
Leasing	10011025	HFB	1A021200	HFB Spielbrunnen (h=1,35 m)	Freibad Rilkestr. (Kleinkindernassbereich), Bo	1.2.1.1.3-032	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	007	1.025,00	146,43	878,57
Leasing	10011026	HFB	1A021200	HFB Sitzbucht 1	Freibad Rilkestr. (Kleinkindernassbereich), Bo	1.2.1.1.3-033a	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	2.733,41	273,34	2.460,07
Leasing	10011027	HFB	1A021200	HFB Sitzbucht 2	Freibad Rilkestr. (Kleinkindernassbereich), Bo	1.2.1.1.3-033b	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	2.733,41	273,34	2.460,07
Leasing	10011030	HFB	1A021200	HFB Planschbecken (65 m²)	Freibad Rilkestr. (Matschbereich), Bo	1.2.1.1.3-035	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	010	8.367,61	836,76	7.530,85
Leasing	10011033	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 1	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038a	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011034	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 2	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038b	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011035	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 3	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038c	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011036	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 4	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038d	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10010999	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 5	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038e	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011000	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 6	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038f	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011001	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 7	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038g	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011002	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 8	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038h	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011003	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 9	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038i	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011004	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 10	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038j	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011005	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 11	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038k	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011006	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 12	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038l	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011007	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 13	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038m	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011008	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 14	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038n	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011009	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 15	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038o	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011010	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 16	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038p	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011011	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (104x80) 17	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038q	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011012	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (Ø60) 1	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038r	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011013	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (Ø60) 2	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038s	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011014	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (Ø60) 3	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038t	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011015	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (Ø60) 4	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038u	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011016	HFB	1A021200	HFB Tisch Außenterasse (Ø60) 5	Freibad Rilkestr. (Gastrobereich), Bo	1.2.1.1.3-038v	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			0000	000	1,00	0,00	1,00
Leasing	10011017	HFB	1A021200	HFB Drainage	Freibad Rilkestraße, 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-039	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	020	14.418,25	720,91	13.697,34
Leasing	10011056	HFB	1A021200	HFB Kanalisation/Drainage	Freibad Rilkestraße, 53332 Bornheim	1.2.1.1.3-040	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	079	122.705,43	1.553,23	121.152,20
Leasing	10011057	HFB	1A021200	HFB Grillstation	Freibad Rilkestr. (Liegebereich), Bo	1.2.1.1.3-041	20061231	104910	108	Bornheim	54107	026			LINI	005	6.052,43	1.210,49	4.841,94
Leasing	10011058	HFB	1A021200	HFB Außengastronomie Freibad Bornheim	Freibad Rilkestr., Bo	1.2.1.1.3-042	20061231	104910		Bornheim					LINI	037	26.725,00	722,30	26.002,70
Leasing	10011059	HFB	1A021200	HFB Sommerumkleide Freibad Bornheim	Freibad Rilkestr., Bo	1.2.1.1.3-043	20061231	104910		Bornheim					LINI	037	7.736,00	209,08	7.526,92
Leasing	10009569	HFB	1A034100	GuB Hallenbad Bornheim | 026 | 00692/000	Rilkestraße 3, 53332 Bornheim	1.2.2.4-D20	20061231	2040	108	Bornheim	54107	026	00692/000	7.397	0000	100	432.725,00	0,00	432.725,00
Leasing	10009570	HFB	1A034100	GuB Hallenbad Bornheim | 026 | 00693/000	Rilkestraße 3, 53332 Bornheim	1.2.2.4-D20	20061231	2040	108	Bornheim	54107	026	00693/000	104	0000	100	6.084,00	0,00	6.084,00
Leasing	10009571	HFB	1A034100	GuB Hallenbad Bornheim | 026 | 00695/000	Rilkestraße 3, 53332 Bornheim	1.2.2.4-D20	20061231	2040	108	Bornheim	54107	026	00695/000	13	0000	100	761,00	0,00	761,00
Leasing	10009576	HFB	1A034100	GuB Außensauna HFB Bornheim | 026 | 00691/000	Rilkestraße 3, 53332 Bornheim	1.2.2.4-D21	20061231	14301	108	Bornheim	54107	026	00691/000	1.908	0000	100	111.618,00	0,00	111.618,00
Leasing	10009577	HFB	1A034100	GuB Außensauna HFB Bornheim | 026 | 00692/000	Rilkestraße 3, 53332 Bornheim	1.2.2.4-D21	20061231	14301	108	Bornheim	54107	026	00692/000	937	0000	100	54.815,00	0,00	54.815,00
Leasing	10009572	HFB	1A034200	Anbau Kleinkind HFB Bornheim	Rilkestraße 3, 53332 Bornheim	1.2.2.4-D20	20061231	104900	108	Bornheim					LINI	066	1.174.806,00	17.800,09	1.157.005,91
Leasing	10009573	HFB	1A034200	Außenanlagen Hallenbad HFB Bornheim	Rilkestraße 3, 53332 Bornheim	1.2.2.4-D20	20061231	2040	108	Bornheim					LINI	042	254.086,00	6.049,67	248.036,33
Leasing	10009574	HFB	1A034200	Hallenbadgebäude HFB Bornheim	Rilkestraße 3, 53332 Bornheim	1.2.2.4-D20	20061231	104900	108	Bornheim					LINI	042	5.018.741,00	119.493,83	4.899.247,17
Leasing	10009575	HFB	1A034200	HFB Restaurant	Rilkestraße 3, 53332 Bornheim	1.2.2.4-D20	20061231	104930	108	Bornheim					LINI	041	158.589,00	3.868,02	154.720,98
Leasing	10009541	HFB	1A034200	HFB Außensauna	Rilkestraße 3, 53332 Bornheim	1.2.2.4-D21	20061231	104920	108	Bornheim					LINI	063	1.537.971,00	24.412,24	1.513.558,76
Leasing	10009542	HFB	1A034200	HFB Loftsauna und Ruheraum	Rilkestraße 3, 53332 Bornheim	1.2.2.4-D21	20061231	104920	108	Bornheim					LINI	065	122.046,00	1.877,63	120.168,37
Leasing	10009578	HFB	1A034200	Außenanlagen Außensauna HFB Bornheim	Rilkestraße 3, 53332 Bornheim	1.2.2.4-D21	20061231	104920	108	Bornheim					LINI	065	66.400,00	1.021,54	65.378,46
Leasing	Überl. steht aus	HFB		Mutter-Kind-Becken Sauna		.4000.006.790		13462									0,00	-131.602,26	131.602,26
																	11.818.720,39	137.115,63	11.681.604,76

Ö 11

Nutzungsvertrag

Zwischen

der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim,

im Folgenden **"Stadt"** genannt,

und

dem Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB), vertreten durch den Vorstand, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim,

im Folgenden **"SBB"** genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt überlässt dem SBB rückwirkend zum 01.01. 2008 zur gewerblichen Nutzung auf Grund der Regelungen dieses Vertrages ihr Grundstück Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 26, Flurstücke 691 und 692 mit den darauf errichteten Gebäuden und Anlagen in der Rilkestr. 3 in 53332 Bornheim.

Es ist bekannt, dass die Stadt eine Teilfläche der Parzelle Nr. 691, groß ca. 200 m2 für den Ausbau der Königstraße genutzt hat. Die Lage der Trennfläche ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Dem SBB ist bekannt, dass die Stadt beabsichtigt, eine ca. 16.500 m² große Teilfläche des Freibadgeländes zu verkaufen (Anlage 2). Der SBB stimmt dem möglichen Verkauf und einer entsprechenden Reduzierung der im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Fläche zu.

(2) Der Zustand der Gebäude zum Zeitpunkt der Übernahme ergibt sich aus dem Gutachten zum Hallenfreizeitbad (Anlage 3) und zur Außensauna (Anlage 4) vom 22.03.2007. Die überlassenen Vermögensgegenstände und deren Werte ergeben sich aus der Anlagenbuchhaltung der Stadt zum 31.12.2007 (Anlage 5).

§ 2 Vertragszweck

(1) Die Gebrauchsüberlassung erfolgt zum Zwecke des Betriebes eines Hallenfreizeitbades einschließlich Gastronomiebetrieb. Der SBB wird während der Dauer dieses Vertrages auf dem unter § 1 genannten Grundstück einen dem Hallenfreizeitbad entsprechenden Geschäftsbetrieb auf eigene Kosten aufrechterhalten.

(2) Änderungen des Nutzungszwecks berechtigen die Stadt zur Kündigung, es sei denn es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt vor.

§ 3 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer beginnt rückwirkend ab der zum 01.01.2008 erfolgten Übernahme des Vertragsgegenstandes durch den SBB und endet automatisch mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des zwischen den Parteien geplanten Immobilien-Leasingvertrages über diesen Vertragsgegenstand oder mit Kündigung durch die Stadt.

§ 4 Nutzungsentgelt

Ein Nutzungsentgelt ist der Stadt für die nach diesem Vertrag gestattete Nutzung für die in § 1 überlassene Grundstücksfläche mit den darauf befindlichen Gebäuden und Einrichtungen nicht zu zahlen. Die Nutzung erfolgt seit dem 1.1.2008 unentgeltlich.

§ 5 Erhaltung des Vertragsgegenstandes, Betriebskosten

(1) Der SBB wird den Vertragsgegenstand mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt behandeln und ihn auf seine Kosten in einem guten, jederzeit funktionsfähigen, zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten.

(2) Sämtliche Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten sowie die Kosten der vom SBB vorzunehmenden Reparaturen einschließlich Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des SBB.

(3) Die Gefahr des zufälligen ganzen oder teilweisen Untergangs des Vertragsgegenstandes trägt die Stadt.

(4) Der SBB wird die Stadt von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich staatlicher Institutionen, die während der Besitzdauer des SBB oder während der Dauer dieses Vertrages im Zusammenhang mit dem Besitz und der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen, freistellen. Der SBB hat alle Kosten für Anlagen und Einrichtungen sowie technische und bauliche Maßnahmen zu tragen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Auflagen erforderlich werden.

(5) Der SBB kann die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht

(1) Der SBB wird allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen nachkommen. Das gilt auch für solche Verpflichtungen, die die Stadt in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin treffen, wie insbesondere die Verkehrssicherungspflichten.

(2) Der SBB stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Vertragsgegenstand frei.

§ 7 Haftung, Gefahrtragung

(1) Dem SBB ist bekannt, dass es sich bei den auf dem Grundstück gem. § 1 Abs. 1 aufstehenden Gebäuden um solche handelt, die seit dem Jahr 1975 als Hallenfreizeitbad genutzt werden, sie mithin gebraucht sind. Dem SBB ist vor Vertragsabschluss hinreichend Gelegenheit gegeben worden, den Vertragsgegenstand, insbesondere das Hallenfreizeitbad auf seinen aktuellen Zustand, seine Funktionsfähigkeit und etwaige Mängel hin eingehend überprüfen zu lassen.

(2) Eine Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen. Der SBB kann daher weder wegen Mängeln noch wegen mangelnder Nutzbarkeit des Vertragsgegenstandes Ansprüche gegen die Stadt geltend machen.

Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel oder Nichteinhaltung einer seitens der Stadt übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Derartige Garantien hat die Stadt nicht abgegeben.

(3) Die Stadt tritt hiermit die ihr - insbesondere als Bauherrin - gegen Dritte zustehenden Sachmängelansprüche sowie Ansprüche aus Pflichtverletzung an den SBB ab. Der SBB nimmt die Abtretung an und ist verpflichtet, die Ansprüche auf seine Kosten unverzüglich geltend zu machen und ggf. rechtzeitig Klage zu erheben.
Das bereits beim LG Bonn unter dem Az 1 OH 2/08 anhängige selbständige Beweisverfahren Stadt Bornheim ./. Arch. Heuer u. Faust GbR wird auf Kosten des SBB von der Stadt in Abstimmung mit dem SBB weitergeführt.

§ 8 Versicherungen

Der SBB ist verpflichtet, alle den Vertragsgegenstand betreffenden erforderlichen Versicherungen abzuschließen und während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Hierzu gehören insbesondere eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung.

§ 9 Weiterüberlassung an Dritte

Eine Weiterüberlassung des Hallenfreizeitbades an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt gestattet.
Alle seit der Gebrauchsüberlassung bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages getätigten Investitionen und abgeschlossenen Verträge (insbesondere die Saunaerweiterungen, der BHKW-Einbau und der Gastronomie-Pachtvertrag) gelten mit Unterzeichnung als durch die Stadt genehmigt.

§ 10 Rückgabepflicht

Bei Beendigung dieses Vertrages hat der SBB den Vertragsgegenstand unverzüglich zu räumen und in dem Zustand an die Stadt zurückzugeben, in dem er sich zu Vertragsbeginn befunden hat. Abnutzungen durch den vertragsgemäßen Gebrauch werden hiervon nicht berührt.
Investitionen in den Badbetrieb, die in Abstimmung mit der Stadt erfolgten, werden dem SBB vergütet. Die Vergütung bemisst sich nach den Buchwerten der Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung des SBB.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einvernehmlichkeit sowie der Schriftform. Dieses gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Parteien werden in einem solchen Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt, ersetzen.

Bornheim, den _ . _ .2011

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

(Wolfgang Henseler) (Manfred Schier)
1. Beigeordneter

Stadtbetrieb Bornheim

(Ulrich Rehbann) Vorstand

TOP
Ö 12

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	31.03.2011
Rat	31.03.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	127/2011-2
Stand	14.03.2011

Betreff Stellungnahme zum Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für die Haushaltsjahre 2011/2012

Beschlussentwurf:
Der Rat nimmt den Entwurf der Kreishaushaltssatzung 2011/2012 zur Kenntnis und appelliert an den Kreistag,

1. mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für den Haushaltsausgleich auszunutzen und für die Planjahre 2013 bis 2015 eine reduzierte Allgemeine Kreisumlage auszuweisen,
2. die aus einer für die kommunale Ebene verbesserten Finanzierung der Aufwendungen für Hartz IV dem Rhein-Sieg-Kreis zufließenden Mittel zur Senkung der Allgemeinen Kreisumlage einzusetzen,
3. die dem Rhein-Sieg-Kreis für den Ausbau und den Betrieb der U3-Betreuung zustehenden Mittel in der gesamten verfassungsrechtlich garantierten Höhe in den Haushalt auf zu nehmen,
4. eine ggf. gegenüber der Entwurfsplanung des Kreises geringere Festsetzung der Landschaftsverbandsumlage in vollem Umfang an die Kommunen weiter zu geben.

Sachverhalt:
Mit dem vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2011/2012 des Rhein-Sieg-Kreises hat sich der Kreisverband Rhein-Sieg der Kämmerer in einer Stellungnahme auseinandergesetzt. Im Hinblick auf die ernste finanzielle Situation der kreisangehörigen Kommunen ruft der Verband den Landrat zu solidarischem Verhalten auf. Er weist insbesondere auf folgende Sachverhalte hin, die zu einer Verbesserung der Ergebnisplanung des Kreishaushaltes führen können:

1. Ausnutzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Haushaltsgenehmigung
2. Beteiligung des Bundes an den Hartz IV - Aufwendungen, insbesondere Übernahme der Grundsicherung
3. Berücksichtigung der Ansprüche aus dem Landesanteil an den Aufwendungen für Ausbau und Betrieb der U 3-Betreuung in vollem Umfang
4. Landschaftsverbandsumlage

Die sich aus diesen Bereichen ergebenden Reduzierungen der Aufwendungen sollen vollumfänglich zur Senkung der Allgemeinen Kreisumlage eingesetzt werden.

Der Bürgermeister legt das Schreiben der Kämmerer vom 25.02.2011 zur Kenntnis vor und empfiehlt dem Rat, sich in seiner Stellungnahme nach § 55 KrO inhaltlich den Forderungen der Kämmerer der kreisangehörigen Kommunen anzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

	2011	2012	2013	2014
Allgemeine Kreisumlage	16.348.000 €	16.091.000 €	17.593.000 €	18.365.000 €
Mehrbedarf ÖPNV	1.700.000 €	1.700.000 €	1.700.000 €	1.700.000 €

Anlagen zum Sachverhalt

1 Entwurf Haushaltssatzung 2011/2012 Rhein-Sieg-Kreis
2 Eckdaten Entwurf Kreishaushalt 2011/2012
3 Entwicklung Eigenkapital/Ausgleichsrücklage Entwurf Kreishaushalt 2011/2012
4 Stellungnahme Kämmerer kreisang. Kommunen vom 25.02.2011

Ö 12

Entwurf der Haushaltssatzung
des Rhein-Sieg-Kreises für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre **2011 und 2012**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im **Ergebnisplan**	**2011**	**2012**
Gesamtbetrag der **Erträge** auf	**505.192.693 €**	**513.023.670 €**
Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf	**539.252.439 €**	**542.371.257 €**
im **Finanzplan**		
Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus **laufender Verwaltungstätigkeit** auf	**494.489.530 €**	**502.463.430 €**
Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus **laufender Verwaltungstätigkeit** auf	**519.391.125 €**	**521.719.671 €**
Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus der **Investitionstätigkeit** und der **Finanzierungstätigkeit** auf	**19.111.250 €**	**18.834.950 €**
Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus der **Investitionstätigkeit** und der **Finanzierungstätigkeit** auf	**25.877.050 €**	**25.985.550 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2011	**2012**
8.463.050 €	**7.082.350 €**

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2011	2012
2.840.000 €	**20.110.000 €**

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage / Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf:

2011	2012
34.059.746 €	**29.347.587 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

2011	2012
100.000.000 €	**100.000.000 €**

§ 6

1. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß **§ 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird auf

2011	2012
36,69 %	**36,90 %**

der für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden jeweils maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Zur Abgeltung der dem Kreis durch das **Jugendamt** verursachten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß **§ 56 Abs. 5 der Kreisordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Mehrbelastung** erhoben. Der einheitliche Umlagesatz für die Mehrbelastung wird auf

2011	2012
27,02 %	**27,19 %**

der für diese Gemeinden jeweils maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

3. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr- **ÖPNV** - (55 % der Defizite des Busverkehrs sowie 50 % der Defizite des Schienenverkehrs) wird von den Städten und Gemeinden entsprechend den gefahrenen Wagenkilometern im **Haushaltsjahr 2011** eine **Mehrbelastung** in Höhe von **13.441.950 €** und im **Haushaltsjahr 2012** eine **Mehrbelastung** in Höhe von **12.761.300** nach **§ 56 Abs. 4 und 6 der Kreisordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

Es entfallen auf:

Stadt / Gemeinde	In Euro		In % der maßgebenden Umlagegrundlagen	
	2011	2012	2011	2012
Alfter	513.756	499.501	2,71	2,53
Bad Honnef	493.171	488.253	2,11	2,01
Bornheim	1.511.427	1.599.605	3,39	3,45
Eitorf	256.757	232.456	1,32	1,15
Hennef	1.240.991	1.123.538	2,69	2,34
Königswinter	1.605.043	1.565.187	4,21	3,95
Lohmar	465.333	421.292	1,70	1,48
Meckenheim	408.241	369.604	1,67	1,45
Much	232.925	210.880	1,77	1,54
Neunkirchen-Seelscheid	218.730	198.029	1,24	1,08
Niederkassel	892.535	808.062	2,73	2,37
Rheinbach	220.492	199.623	0,92	0,80
Ruppichteroth	247.535	224.107	2,58	2,25
Sankt Augustin	1.750.446	1.744.010	3,14	3,01
Siegburg	1.107.847	1.015.910	2,54	2,24
Swisttal	317.164	287.146	2,08	1,81
Troisdorf	1.379.316	1.248.772	1,67	1,46
Wachtberg	300.689	272.231	1,90	1,65
Windeck	279.552	253.094	1,46	1,27

Die Umlagen sind in Monatsbeträgen **jeweils zum 01. eines Monats** zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Entfällt

§ 8

Entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz wird zugelassen, dass Beamte, welchen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 9

Nach § 5 Abs. 2 der Stellenobergrenzenverordnung vom 10.05.2005 wird festgelegt, dass die im Stellenplan ausgewiesenen „k.u."- Vermerke mit der Maßgabe gelten, dass bei Freiwerden mindestens jede zweite von einem Vermerk betroffene Planstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist.

Die im Stellenplan mit einem „k.w."-Vermerk bezeichneten Stellen fallen weg, sobald sie frei geworden sind.

Siegburg, den 18.02.2011

Aufgestellt:

(Ganseuer)
Kreiskämmerer

Bestätigt:

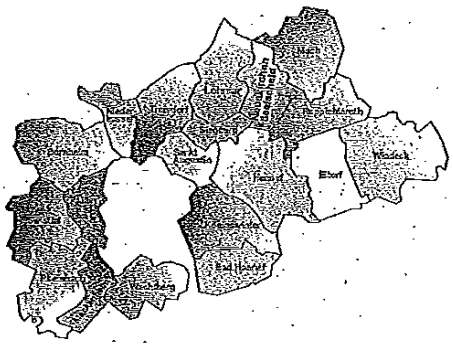
(Kühn)
Landrat

Ö 12

:rhein-sieg-kreis

Eckdaten zum Haushaltsentwurf 2011/2012

Infos
zum Haushaltsplan
- Entwurf -
2011 / 2012



:rhein-sieg-kreis

Eckdaten des Kreishaushalts

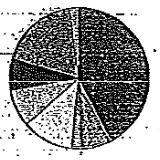
	2011 Mio €	2012 Mio €
Ergebnisplan		
Erträge	505,2	513,0
Aufwendungen	539,3	542,3
Fehlbedarf (Deckung durch Ausgleichs-rücklage und allgemeine Rücklage)	- 34,1	- 29,3
Finanzplan		
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	494,5	502,5
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	519,4	521,7
Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	19,1	18,8
Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	25,9	26,0
Kreditaufnahme neu (o. Umschuld.)	8,5	7,1
Gesamtbetrag Verpflichtungserm.	2,8	20,1

	2010	2011	2012
Hebesatz Kreisumlage - Allgemein -	35,59 %	36,69 %	36,90 %
Hebesatz Kreisumlage - Mehrbelastung Jugendamt -	23,17 %	27,02 %	27,19 %
Kreisumlage - Mehrbelastung ÖPNV - in Mio €	8,9	13,4	12,8

Ergebnisplan

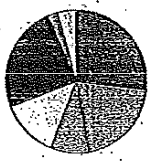
1. Erträge in Mio €

	2011	2012
Kreisumlage - Allgemein -	209,8	219,6
Kreisumlage - Mehrbelastung Jugendamt -	34,9	36,5
Kreisumlage - Mehrbelastung ÖPNV -	13,4	12,8
Schlüsselzuweisungen	58,8	57,4
Sonst. Zuweisungen, Zuschüsse (incl. ertragswirks. Auflösung von Sonderposten)	42,4	41,0
Kostenerstattungen	36,1	36,4
Gebühren, Entgelte	91,6	92,3
Sonstige ordentliche Erträge	11,5	10,2
Ordentliche Erträge	498,5	506,2
Finanzerträge	6,7	6,8
Gesamterträge	**505,2**	**513,0**



2. Aufwendungen in Mio €

	2011	2012
Transferleistungen (Soziale Sicherung)	142,6	145,0
Landschaftsumlage	107,2	112,5
Transferleistungen (Jugendhilfe)	45,9	48,7
Personal- und Versorgungsaufwendungen	70,6	70,3
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (einschl. Schülerfahrkosten)	104,5	102,8
Verlustabdeckung Verkehrsbetriebe	25,3	24,1
Bilanzielle Abschreibungen	11,5	11,9
Sonstige ordentliche Aufwendungen	21,6	18,3
Ordentliche Aufwendungen	529,2	533,6
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10,1	8,8
Gesamtaufwendungen	**539,3**	**542,4**



Die wesentlichen Aufwendungen des Kreises für seine Bürgerinnen und Bürger (in Mio €)

	2011	2012
Aufwendungen für die soziale Sicherung incl. Pflegewohngeld	142,6	145,0
Aufwendungen im Rahmen der Jugendhilfe incl. Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder	45,9	48,7
Übernahme von Verlusten der Verkehrsunternehmen	25,3	24,1
Rettungsdienst, Leitstelle, Zivil- und Feuerschutz	13,3	13,9
Planung, Verkehr, Straßenbau (Unterhaltung, Instandsetzung)	11,6	9,8
Berufskollegs	10,3	10,5
Gesundheitspflege incl. Zuschüsse für Beratungsstellen (AIDS-, Suchtkranke, § 218 StGB), Förderung sozialpsych. Betreuung, Sportförderung	9,1	9,1
Förderschulen	9,1	8,6
Maßnahmen im Bereich des Wasser- und Abfallrechts (einschl. Altlastenuntersuchungen), Immissionsschutz	6,3	6,3
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	4,3	4,3
Natur- und Landschaftsschutz	3,7	3,8
Wirtschaftsförderung, Statistik	3,4	1,9
Kultur- und Heimatpflege	0,8	0,8

Finanzplan

1. Größere Projekte (Investitionsmaßnahmen)

Maßnahme	2011 Mio €	2012 Mio €
Maßnahmen an Berufskollegs (BK Siegburg, Bonn-Duisdorf und Troisdorf)	3,4	1,7
Maßnahmen an Förderschulen (GG Königswinter, ES Alfter-Witterschlick)	1,0	-
Kreisstraßenbau incl. Grunderwerb	3,4	5,5
Kindergartenförderung	4,6	4,3
Maßnahmen REGIONALE 2010	1,9	0,1

2. Verschuldung

	2011	2012
Stand zum Jahresende in Mio € (ohne BRS-Darlehen)	126,5	128,0
Das entspricht je Einwohner	211 €	214 €

Eckdaten

zum Haushaltsplanentwurf 2011 / 2012 des Rhein-Sieg-Kreises

Der Rhein-Sieg-Kreis legt für die Jahre 2011 und 2012 den Entwurf eines Doppelhaushalts vor, der Ende Februar durch Versendung an die Kreistagsabgeordneten in den Kreistag eingebracht wird. Die Verabschiedung ist für die Sitzung des Kreistags am 27.06.2011 vorgesehen.

Bereits seit dem Jahr 2009 weist der Kreishaushalt, insbesondere infolge der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, ein strukturelles Defizit aus, aufgrund dessen im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 die Ausgleichsrücklage im Umfang von fast 16 Mio € in Anspruch genommen werden musste. Auch in den kommenden Jahren kann der Haushaltsausgleich trotz der bereits in 2010 vorgesehenen Anhebung der allgemeinen Kreisumlage um 1,1 %-Punkte in 2011, weiteren 0,21 %-Punkten in 2012 und 2,18 %-Punkten in 2013 nur durch kräftige Griffe ins Eigenkapital hergestellt werden.

Erst am Ende des Finanzplanungszeitraums, in den Jahren 2014 und 2015, rückt aufgrund der prognostizierten Verbesserung der Ertragslage und der dann vollständig greifenden Spar- und Konsolidierungsbemühungen des Kreises die Wiederherstellung des strukturellen Ausgleichs bei dann gegenüber 2013 unveränderter Kreisumlage in den Bereich des Möglichen.

Der Etatentwurf 2011/12 weist bis 2013 in der Ergebnisrechnung folgende Defizite aus:

2011: 34,1 Mio € 2012: 29,4 Mio € 2013: 5,3 Mio €.

In den Jahren 2014 und 2015 kann nach der Finanzplanung der Haushaltsausgleich dargestellt werden.

Die Ausgleichsrücklage des Kreises wird in 2011 vollständig aufgezehrt und es wird bereits ein erster Griff in die Allgemeine Rücklage erforderlich. In den Jahren 2012 und 2013 kann der Haushaltsausgleich nur durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage in Höhe des jeweils ausgewiesenen Defizits erreicht werden.

Die Ursache für die erheblichen Defizite der Jahre 2011 und 2012 ist insbesondere in der hohen und weiter steigenden Belastung im Bereich der sozialen Leistungen, dem anfallenden Sanierungsaufwand für Kreishaus und Schulen, dem Anstieg der ÖPNV-Defizite, der Entwicklung der Landschaftsumlage und dem nicht auskömmlichen Volumen der Erträge aus dem Finanzausgleich zu sehen. Im Einzelnen wird auf die nachfolgend dargestellte Entwicklung der wichtigsten Haushaltspositionen verwiesen.

Dem Haushaltsplanentwurf 2011 / 2012 liegen folgende Umlagesätze zur Grunde:

	(2010)	**2011**	**2012**	2013	2014	2015
Allgemeine Kreisumlage:	(35,59 %)	**36,69 %**	**36,90 %**	39,08 %	39,08 %	39,08 %
Kreisuml. - MB Jugendamt:	(23,17 %)	**27,02 %**	**27,19 %**	26,77 %	26,76 %	26,29 %
Kreisuml. - MB ÖPNV:	1,47 %	**2,35 %**	**2,14 %**	2,09 %	1,99 %	1,98 %
Landschaftsumlage:	(16,00 %)	**17,00 %**	**17,20 %**	17,10 %	17,00 %	17,00 %

Entwicklung der wichtigsten Haushaltspositionen 2011/2012

Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund des Gemeindefinanzierungsgesetzes (1. Modellrechnung des IT.NRW zum GFG 2011)

	2010 in Mio €	**2011** **in Mio €**	**2012** **in Mio €**
Kreisschlüsselzuweisungen:	58,8	**58,8**	**57,4**
Investitionspauschale: (in vollem Umfang ertragswirksam veranschlagt)	1,4	**1,4**	**1,4**
Schulpauschale/Bildungspauschale: (in vollem Umfang ertragswirksam veranschlagt)	2,7	**2,8**	**2,7**
Insgesamt:	62,9	**63,0**	**61,5**

Allgemeine Kreisumlage

Die im Haushaltsjahr 2011 zur Erhebung der Kreisumlage maßgebenden Umlagegrundlagen betragen nach der 1. Modellrechnung des Statistischen Landesamtes NRW für 2011 = 571,8 Mio € und liegen damit um 36,6 Mio € unter dem Vorjahresniveau.
Das Aufkommen aus der allgemeinen Kreisumlage beträgt in 2011 = 209,8 Mio € (in 2010 = 216,5 Mio €). Damit bleibt der Ertrag aus der allgemeinen Kreisumlage trotz der Umlagesatzanhebung **um 6,7 Mio € hinter dem Vorjahr zurück**.

Für 2012 wird bei einem Umlagesatz von 36,90 % mit einem Aufkommen von 219,6 Mio € gerechnet (3,1 Mio € mehr als 2010).

Landschaftsumlage

Unter Berücksichtigung der im Etatentwurf des LVR angekündigten Umlagesatzanhebung von 16 % auf 17 % liegt die Zahllast des Kreises in 2011 mit 107,2 Mio € um 0,7 Mio € über dem Vorjahresbetrag.
In 2012 wird mit einem Hebesatz von 17,20 % gerechnet, die Zahllast steigt auch aufgrund höherer Umlagegrundlagen gegenüber 2010 um 6,0 Mio € auf 112,5 Mio €.

Finanzausgleich insgesamt:

Per saldo verbleiben somit gegenüber 2010 Verschlechterungen im Finanzausgleich in Höhe von:

- **2011: 7,3 Mio €**
- **2012: 4,3 Mio €.**

Verkehrsverluste, Kreisumlage - Mehrbelastung ÖPNV

Nach dem geltenden Berechnungsschlüssel zur ÖPNV-Finanzierung werden die Verkehrsverluste der Busunternehmen zu 55 % über die Mehrbelastung ÖPNV entsprechend den in den einzelnen Städten und Gemeinden gefahrenen Wagenkilometern und zu 45 % über die allgemeine Kreisumlage umgelegt. Die Verluste des Schienenverkehrs werden mit jeweils 50 % über die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung ÖPNV finanziert.

Die in die Berechnung der Mehrbelastung 2011 und 2012 einfließenden Verluste der Verkehrsunternehmen stellen sich im Vergleich zu 2010 wie folgt dar:

Unternehmen	2010	**2011**	**2012**
RSVG *)	8.082.000 €	**15.224.000 €**	**13.441.000 €**
LVG	3.123.000 €	**3.500.000 €**	**3.500.000 €**
OVAG	100.000 €	**115.000 €**	**115.000 €**
SSB	3.611.000 €	**3.700.000 €**	**4.300.000 €**
KVB	2.461.000 €	**2.461.000 €**	**2.461.000 €**
Insgesamt	17.377.000 €	**25.000.000 €**	**23.817.000 €**

*) bereinigt um Einnahmen aus RWE-Dividende

Die Ursache für den Anstieg der RSVG-Verluste in 2011 resultiert zum einen auf die entfallenden positiven Verrechnungseffekte des Vorjahres (2,4 Mio €), zum anderen steigt der abzudeckende Defizitausgleich des Busverkehrs an. Ursächlich hierfür sind Rückzahlungen und Mindererlöse bei den Einnahmezuscheidungen der VRS aufgrund aktueller Verkehrszählungen (2,4 Mio €). Ferner steigt die Verlustübernahme durch die Umsetzung der vom Kreistag beschlossenen Änderungen des Nahverkehrsplans sowie durch höhere Aufwendungen bei den Personal- und Treibstoffkosten (2,3 Mio €). Der Anstieg beim Verlustausgleich der LVG resultiert ebenfalls aus geringeren Einnahmezuscheidungen der VRS.

Der über die ÖPNV-Mehrbelastung umzulegende Betrag entspricht in:

2010 = 8,929 Mio € / 1,47 % ,
2011 = 13,442 Mio € / 2,35 %,
2012 = 12,761 Mio € / 2,14 %

der jeweiligen Umlagegrundlagen für die allgemeine Kreisumlage.

Für den allgemeinen Haushalt ergeben sich aus dem Anstieg der Verkehrsverluste unter Berücksichtigung der über die Mehrbelastung - ÖPNV zu finanzierenden Anteile gegenüber 2010 höhere Aufwendungen von 3,1 Mio € in 2011 bzw. 2,6 Mio € in 2012.

Soziale Leistungen

Leistungen nach dem SGB XII

Bei den Sozialleistungen nach dem SGB XII sind insbesondere bei der Hilfe zur Pflege / Pflegewohngeld sowie bei der Grundsicherung im Alter weiterhin steigende Fallzahlen zu verzeichnen. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird sich dies aller Voraussicht nach auch in der Zukunft fortsetzen, so dass in den kommenden Jahren von entsprechend höheren Aufwendungen auszugehen ist.
Insgesamt werden für Hilfeleistungen nach dem SGB XII in 2011 gegenüber dem Vorjahr saldierte Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1,1 Mio € erwartet. Für 2012 wird mit einer weiteren Steigerung von rd. 0,8 Mio € gerechnet.

Die (saldierten) Veränderungen im Einzelnen:

Leistung	2010 in Mio €	**2011** in Mio €	**2012** in Mio €
Hilfe zur Pflege/Pflegewohngeld	21,7	**23,0**	**23,6**
Grundsicherung im Alter	15,4	**16,3**	**16,3**
Eingliederungshilfen	3,9	**4,0**	**4,1**
Krankenhilfe	2,7	**2,9**	**2,9**
Hilfe zum Lebensunterhalt	3,4	**2,0**	**2,1**
Summe	47,1	**48,2**	**49,0**

Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung f. Arbeitssuchende)

Aufgrund der Entwicklung der Fallzahlen/Aufwendungen in den letzten Monaten des Jahres 2010 ist die Prognose der Geschäftsführung des Jobcenters Rhein-Sieg bei den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II optimistisch. Davon ausgehend, dass sich der zuletzt positive Trend am Arbeitsmarkt weiterhin auch für den Personenkreis der Leistungsempfänger im SGB II - Bereich stabilisiert, wurde der Ansatz für 2011 gegenüber dem Vorjahr um mehr als 2 Mio. € reduziert. Bei den sonstigen Leistungen (z. B. Psychosoziale Betreuung, Erstausstattung der Wohnung, Übernahme von Mietschulden etc.) wird aufgrund der Entwicklung in 2010 sowie insbesondere des geplanten Ausbaus der psychosozialen Betreuung eine Mehrbelastung des Haushalts um rd. 0,3 Mio € erwartet. Damit ergibt sich bei den Transferaufwendungen nach dem SGB II eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,7 Mio €.
Die Erträge aus der Kostenbeteiligung des Bundes sind auf der Basis der gesetzlich festgelegten Anpassungsformel in Höhe von 24,5 % der Kosten der Unterkunft und Heizung für 2011 mit rd. 20,3 Mio € und damit mit rd. 0,8 Mio € mehr als im Vorjahr veranschlagt.
Die insoweit positive Entwicklung im Bereich der Grundsicherung nach dem SGB II wird durch eine voraussichtlich deutlich geringere Landeszuweisung aus der Wohngeldersparnis leider mehr als aufgezehrt. Infolge eines Urteils des Verfassungsgerichthofs NRW hat der Landesgesetzgeber die Berechnungsgrundlagen zur Verteilung der Wohngeldersparnis neu festgesetzt.

Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass der Rhein-Sieg-Kreis ab 2011 nur noch einen Zuweisungsbetrag in Höhe von rd. 14,2 Mio € erhält. Dies bedeutet gegenüber dem Haushaltsplanansatz 2010 eine Verschlechterung um rd. - 4,3 Mio €.

Per saldo ergibt sich damit bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II im Planjahr 2011 insgesamt eine Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rd. 1,8 Mio €.

Sanierungsaufwand

Aufgrund der Altersstruktur der Gebäude des Rhein-Sieg-Kreises, die ganz überwiegend in den 70er bzw. frühen 80er Jahre errichtet wurden (insbesondere Kreishaus, Berufskollegs), fallen zunehmend höhere Sanierungsaufwendungen an.
In 2011 fallen gegenüber 2010 1,4 Mio € zusätzlich an, die im Wesentlichen für zwingende, unaufschiebbare Brandschutzmaßnahmen sowie für die Sanierung der Flachdächer am Kreishaus benötigt werden.

Personal- und Versorgungsaufwand

In den Haushaltsberatungen für den Haushaltsplan 2010 wurden für den Personalaufwand Einsparvorgaben beschlossen. Danach sollten die Aufwendungen für Besoldung und Vergütung in 2010 um 1,0%, in 2011 um weitere 1,2 % und in 2012 nochmals um 1,3 % reduziert werden. Von diesem Sparbeschluss sind zusätzliche Personalaufwendungen für Personalverstärkung beim Jobcenter, die Erhebungsstelle Zensus 2011, das EFRE-Projekt "Natursteig Sieg" und das Projekt "chance.natur" nicht erfasst, die ganz überwiegend durch Kostenerstattungen von Dritten finanziert werden.

Zusammen mit den übrigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (Beihilfezahlungen sowie Pensions- und Beihilferückstellungen) sowie der Berücksichtigung der Steigerung gemäß den Orientierungsdaten (+ 1%) ergibt sich folgende Entwicklung:

	(2010) in Mio €	**2011** in Mio €	**2012** in Mio €
- Personalaufwendungen	62.970	63.497	63.095
- Versorgungsaufwendungen (Saldo unter Berücksichtigung der Auflösung von Pensionsrückstellungen)	5.236	4.522	4.844
Insgesamt:	68.206	**68.019**	**67.939**

Mehrbelastung für die Kosten des Kreisjugendamtes

	2010 in Mio €	**2011** in Mio €	**2012** in Mio €
Saldierter Fehlbedarf (Umlageaufkommen) in Mio €	31,8	**34,9**	**36,5**
Umlagesatz	23,17 %	**27,02 %**	**27,19 %**

Der im Vorjahresvergleich deutlich höhere Umlagesatz ist im Wesentlichen auf drei Faktoren zurückzuführen:

1. Sinkende Umlagegrundlagen

Die Veränderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 haben für alle dem Solidarverbund des Kreisjugendamtes angehörenden Gemeinden erhebliche negative Auswirkungen. Allein die gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunkenen Umlagegrundlagen führen zu einer erforderlichen Anhebung der Kreisumlage - Mehrbelastung Jugendamt von etwa 1,45 % - Punkten.

2. u3-Ausbau von Kindertagesstätten

Infolge des gesetzlich geforderten Ausbaus der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (sog. "u3-Ausbau"), der in enger Abstimmung mit den Bürgermeistern der dem Jugendamtsverbund angehörenden Gemeinden erfolgt, ergeben sich im Jahr 2011 saldierte Mehraufwendungen in Höhe von rd. 850 T€, was einer Umlagesteigerung von 0,66% - Punkten entspricht.
Ein eventueller Kreisanteil der in diesem Zusammenhang im Nachtragshaushalt 2010 des Landes NRW zur Verfügung gestellten Mittel zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Kosten wurde im Haushaltsplanentwurf nicht berücksichtigt. Es ist bisher noch völlig unklar, wie die Mittel verteilt werden sollen, weshalb derzeit nicht beurteilt werden kann, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt der Rhein-Sieg-Kreis möglicherweise hieran partizipiert. Sollte hierüber bis zur Verabschiedung des Kreishaushalts hinreichend Klarheit bestehen, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung im Jugendamtshaushalt.

3. Weiterhin steigender Transferaufwand

Der überwiegende Anteil der erforderlichen Umlageanhebung (1,74 %-Punkte) ist darauf zurückzuführen, dass sich auch für die kommenden Jahre ein weiterhin steigender Mittelbedarf für Jugendhilfeleistungen abzeichnet - und dies, obwohl ein weiterer Ausbau der ambulanten Leistungen geplant ist, um den Umfang kostenträchtiger stationärer Maßnahmen zu reduzieren. Zur Weiterführung der bewährten "Frühen Hilfen" sowie für familienunterstützende Leistungen (z. B. Betreuung in Tagesgruppen und sozialpädagogische Familienhilfe) sind daher gegenüber dem Vorjahr rd. 500 T€ zusätzlich eingestellt.

Dennoch wird bei den familienersetzenden Hilfen (z. B. Heimunterbringung, Vollzeitpflege) die Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Umfang von insgesamt rd. 1,7 Mio € erforderlich. Dies ist einerseits auf zum Teil höhere Kosten im Einzelfall, aber auch auf weiterhin steigende Fallzahlen zurückzuführen.

Siegburg, den 14.02.2011

gez. Ganseuer
(Kreiskämmerer)

Ö 12

Übersicht
über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals

Stand des Eigenkapitals aufgrund planmäßiger Unterdeckung (-) / Überdeckung (+) des Ergebnisplans
- in € -

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Eigenkapital	***223.954.251***	**193.954.251**	**159.894.505**	**130.546.918**	**125.223.475**	**125.223.475**	**125.223.475**
= Allgemeine Rücklage	***159.977.992*** [1]	**159.977.992**	-108.487				
			159.869.505	-29.347.587			
				130.521.918	-5.323.443	-	-
					125.198.475	**125.198.475**	**125.198.475**
+ Sonderrücklage [2]	***25.000***	**25.000**	**25.000**	**25.000**	**25.000**	**25.000**	**25.000**
+ Jahresüberschuss / ./. Jahresfehlbetrag							
+ Ausgleichsrücklage	*- 15.903.918*						
	63.951.259	- 30.000.000					
		33.951.259	- 33.951.259				
			-	-	-	-	-
Fehlbetrag / Fehlbedarfe [3], [4]	***- 15.903.918***	**- 30.000.000**	**- 34.059.746**	**- 29.347.587**	**- 5.323.443**	**Ausgleich**	**Ausgleich**

[1] Inklusive Umbuchung der "Deckungsrücklage" in die Allgemeine Rücklage

[2] Es handelt sich um die bilanzierte Zustiftung des Kreises zur Bürgerstiftung Siegmündung - "Stiftung für Natur- und Kulturgeschichte.

[3] *Fehlbetrag 2009 / Zur Berechnung angenommener Fehlbetrag 2010 (veranschlagter Fehlbedarf: rd. 22,5 Mio €)*

[4] *Planmäßige Fehlbedarfe 2011 - 2013 (ab 2014 Ausgleich); s. Zeile 26 des Gesamtergebnisplans*

Fachverband der Kämmerer e.V.
Kreisverband Rhein-Sieg
Markt 1
53783 Eitorf
Telefon: 02243/89-139
E-Mail: klaus.strack@eitorf.de

25.2.2011

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Hr. Frithjof Kühn
Kaiser Wilhelm Platz 1
53721 Siegburg

Entwurf des Kreishaushaltes 2011 / 2012

Sehr geehrter Herr Kühn!

Aus der im Dezember 2010 bekannt gemachten Probeberechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 ergaben sich weitreichende und inzwischen allseits bekannte negative Auswirkungen für unsere kommunalen Haushalte. Sie wirken sich letztendlich bis in Ihren Kreishaushalt aus. Für alle Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bedeuteten die Daten erhebliche Einnahmeausfälle. Die Folge hieraus waren und werden zusätzlich aufgelegte Sparpakete und eine absehbare nahezu flächendeckende Anhebung der kommunalen Steuern sein.

Am 18. Februar 2011 wurde in der Hauptverwaltungsbeamten-Konferenz in Ihrem Hause der Entwurf des Doppelhaushaltes 2011/2012 vorgestellt. Insbesondere die darin vorgeschlagene Anhebung der Jugendamts-Umlage, stellt die acht noch vom Kreisjugendamt betreuten Kommunen vor nicht mehr lösbare zusätzliche finanzielle Probleme.

Wir Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises müssen beim Studium des Eckdatenpapiers zum Kreishaushalt zur Kenntnis nehmen, dass Sie ab 2014 einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen können, also ohne einen Zugriff auf die Allgemeine Rücklage auskommen. So erfreulich dies für die Finanzen des Kreises ist, so unerfreulich ist dies beim Blick auf den finanziellen Zustand der Kommunen in Ihrem Kreis.

Vor diesem Hintergrund erwarten wir ein solidarisches Verhalten des Rhein-Sieg-Kreises und machen folgende Vorschläge zur Handhabung Ihres Haushaltsentwurfs:

1. Der Rhein-Sieg-Kreis sollte wie alle ihm angehörigen Kommunen die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde- und Kreisordnung bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes ausnutzen. Dies sollte derart erfolgen, dass die Vorgaben des § 76 Gemeindeordnung soweit wie möglich ausgereizt werden und im Gegenzug in den

Planungsjahren 2013 bis 2014 resp. 2015 eine gegenüber der heutigen Planung entsprechend reduzierte Allgemeine Kreisumlage ausgewiesen wird. Hierbei bitten wir, insbesondere die Vorgaben von § 9 der Kreisordnung NRW bei Ihren Entscheidungen mehr in den Vordergrund zu rücken. Hiernach hat der Kreis auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen Rücksicht zu nehmen.

2. Am 25. Februar 2011 entscheidet der Bundesrat über den „Hartz IV-Kompromiss". Sofern dies Gesetzeskraft erlangt, werden dem Rhein-Sieg-Kreis aus der Übernahme der Kosten der Grundsicherung erhebliche Geldbeträge zufließen. Diese Beträge sollten dafür verwendet werden, die Kreisumlage höchstmöglich zu senken.

3. Der Rhein-Sieg-Kreis wendet erhebliche Mittel für den Ausbau und den Betrieb der U 3-Betreuung auf. Die ihm hierfür zustehenden Mittel werden nicht im verfassungsrechtlich garantierten Umfang ausgezahlt. Sie sollten gleichwohl in den Haushaltsentwurf aufgenommen und ggf. als offene Forderung gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen ausgewiesen werden. Hieraus ergäbe sich eine Entlastung des Kreishaushaltes, die ebenfalls uns Kommunen zukommen sollte.

4. Der Entwurf des Kreishaushaltes geht für 2011 von einer Anhebung der Landschaftsverbandsumlage von 16 % auf 17 % aus. Sollte der Landschaftsverband Rheinland seine Umlage abweichend hiervon festsetzen, erwarten wir eine adäquate Weitergabe der entsprechenden Entlastung an die Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Strack
Vorsitzender

namens und im Auftrag der Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises

Ö 13

TOP

Betriebsausschuss	29.03.2011
Rat	14.04.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	031/2011-2
Stand	06.01.2011

Betreff Bestellung des kaufmännischen Betriebsleiters des Wasserwerks der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Betriebsausschuss:
Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, Herrn Ralf Cugaly als kaufmännischen Betriebsleiter in die Betriebsleitung des Wasserwerks der Stadt Bornheim zu bestellen.

Beschlussentwurf Rat:
Der Rat bestellt Herrn Ralf Cugaly als kaufmännischen Betriebsleiter in die Betriebsleitung des Wasserwerks der Stadt Bornheim.

Sachverhalt:
Nach § 3 der derzeit gültigen Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim besteht die Betriebsleitung aus drei Mitgliedern.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.12.2004 als

Ersten Betriebsleiter - Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Technischen Betriebsleiter - Herrn Beigeordneten Manfred Schier
Kaufmännischen Betriebsleiter - Herrn Ersten Beigeordneten Hermann Bursch

bestellt.

Herr Erster Beigeordneter Bursch ist mit Ablauf seiner Wahlzeit zum 17.03.2010 aus dem Dienst der Stadt Bornheim ausgeschieden, so dass die Bestellung eines Nachfolgers für die kaufmännische Betriebsleitung erforderlich ist.

Der Bürgermeister schlägt daher vor, den Kämmerer der Stadt Bornheim, Herrn Ralf Cugaly, als kaufmännischen Betriebsleiter in die Betriebsleitung des Wasserwerks der Stadt Bornheim zu bestellen.

Die Bestellungen des Ersten und technischen Betriebsleiters bleiben bestehen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Ö 14

TOP

Betriebsausschuss	29.03.2011
Rat	14.04.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	032/2011-2
Stand	31.01.2011

Betreff Bestellung des kaufmännischen Betriebsleiters des Abwasserwerks der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Betriebsausschuss:
Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, Herrn Ralf Cugaly als kaufmännischen Betriebsleiter in die Betriebsleitung des Abwasserwerks der Stadt Bornheim zu bestellen.

Beschlussentwurf Rat:
Der Rat bestellt Herrn Ralf Cugaly als kaufmännischen Betriebsleiter in die Betriebsleitung des Abwasserwerks der Stadt Bornheim.

Sachverhalt:
Nach § 3 der derzeit gültigen Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim besteht die Betriebsleitung aus drei Mitgliedern.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.12.2004 als

Ersten Betriebsleiter - Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Technischen Betriebsleiter - Herrn Beigeordneten Manfred Schier
Kaufmännischen Betriebsleiter - Herrn Ersten Beigeordneten Hermann Bursch

bestellt.

Herr Erster Beigeordneter Bursch ist mit Ablauf seiner Wahlzeit zum 17.03.2010 aus dem Dienst der Stadt Bornheim ausgeschieden, so dass die Bestellung eines Nachfolgers für die kaufmännische Betriebsleitung erforderlich ist.

Der Bürgermeister schlägt daher vor, den Kämmerer der Stadt Bornheim, Herrn Ralf Cugaly, als kaufmännischen Betriebsleiter in die Betriebsleitung des Abwasserwerks der Stadt Bornheim zu bestellen.

Die Bestellungen des Ersten und technischen Betriebsleiters bleiben bestehen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

TOP
Ö 15

Rat	14.04.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	153/2011-5
Stand	24.03.2011

Betreff Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf:
Der Rat nimmt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bornheim zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Gem. § 9 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt Bornheim zur Kenntnisnahme vor.

In seiner Sitzung am 23.03.2011 hat der Seniorenbeirat der Stadt Bornheim die beigefügte Geschäftsordnung beschlossen.

Anlagen zum Sachverhalt
Geschäftsordnung Seniorenbeirat

Ö 15

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bornheim

Präambel

Die Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirates der Stadt Bornheim sind in seiner Satzung festgelegt. Die Geschäftsordnung steht im Einklang mit dieser Satzung und bestimmt die Verfahrensregelungen, nach denen die Sitzungen und Versammlungen dieses Gremiums ablaufen.

§ 1

Allgemeines

1. Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.

2. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin einberufen und geleitet.

3. Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern muss zu einer Sitzung unverzüglich eingeladen werden.

4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5. Mitglieder, die an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind, unterrichten unverzüglich ihren Stellvertreter/ihre Stellvertreterin.

6. Mitglieder, die eine Sitzung des Beirates vorzeitig verlassen wollen, teilen dies spätestens zu Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden mit.

§ 2

Stellvertretende Mitglieder

Im Verhinderungsfalle des stimmberechtigten Mitgliedes gilt der jeweilige Stellvertreterin/die jeweilige Stellvertreterin als geladen. Die stellvertretenden Mitglieder sollen umfassend über die laufende Arbeit der Seniorenvertretung informiert werden. Ihnen werden Einladungen und Protokolle zugesandt.

§ 3

Geschäftsführung

Die Aufgaben der Geschäftsführung nimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wahr. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle übernehmen die Schriftführung in den Sitzungen.

§ 4

Einberufung, Tagesordnung

1. Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich über die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss den Seniorenbeiratsmitgliedern spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag zugehen.

2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss dann spätestens am 4. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

3. Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr von Mitgliedern oder von Arbeitsgruppen des Seniorenbeirates in schriftlicher Form unter Beifügung von Erläuterungen spätestens am 14. Arbeitstag vor dem Sitzungstag vorgelegt wurden.

4. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Seniorenbeirates in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.

§ 5

Verfahren, Niederschrift

1. Der Seniorenbeirat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an eine seiner Arbeitsgruppen (s. § 6) verweisen. Die an eine Arbeitsgruppe verwiesenen Angelegenheiten sind von dieser bis zur nächsten Sitzung zu behandeln. Ist dies nicht möglich, soll in der nächsten Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.

2. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

3. Über die Sitzung des Seniorenbeirates sind Ergebnis-Niederschriften zu führen, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 6

Bildung von Arbeitsgruppen

1. Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit und für Projekte kann der Seniorenbeirat Arbeitsgruppen bilden.

2. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin und einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin. Diese müssen Mitglied des Seniorenbeirates sein.

3. Sachverständige und sachkundige Personen, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, können hinzugezogen werden.

§ 7

Zusammenarbeit

1. Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält alle Vorlagen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen.

2. Der Seniorenbeirat wird in dem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Senioren und Seniorinnen zu vertreten, vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterstützt.

§ 8

Auslegungen und Abweichungen

Zweifel über Auslegung dieser Geschäftsordnung werden vom Seniorenbeirat mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

§9

Schlussbestimmung

Jedem Mitglied des Seniorenbeirates und dessen Stellvertreter/dessen Stellvertreterin ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat und der Kenntnisnahme durch den Rat der Stadt Bornheim in Kraft.

TOP
Ö 16

Rat	14.04.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	104/2011-1
Stand	29.03.2011

Betreff Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen

Beschlussentwurf:
Die **Ratsmitglieder** wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1. Herrn **Rolf Brief**, Bornheim, UWG/Forum-Fraktion, als zusätzlichen stv. sachkundigen Bürger
   in den **Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**,
   in den **Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften**,
   in den **Betriebsausschuss**,
   in den **Sport- und Kulturausschuss** und
   in den **Umweltausschuss**,
   jeweils einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der UWG/Forum-Fraktion,

2. Herrn RM **Michael Donix**, Uedorf, CDU,
   als stv. Mitglied in den **Umweltausschuss,**
   einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion,

3. Herrn RM **Uwe Kuhnert**, Sechtem, CDU,
   als stv. Mitglied in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel,**
   einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion,

4. in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wande**l zur Vertretung der katholischen Kirche gem. § 85 des Schulgesetzes NRW
   Herrn **Pfarrer Wolfgang Pütz**, Hersel ,
   anstelle des zum 03.05.2010 ausgeschiedenen Herrn Pfarrer Wolfgang Hages, Bornheim, als beratendes Mitglied,

5. in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** zur Vertretung der Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Stadt Bornheim

5.1 Frau **Anne Czellnik Villa** anstelle der im Sommer 2010 ausgeschiedenen Frau Maria Rohde als beratendes Mitglied,

5.2 Herrn/Frau..... zur Stellvertretung von Frau Czellnik Villa als stv. beratendes Mitglied,

6. in den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel zur Vertretung der städtischen Schulen gem. § 85 des Schulgesetzes NRW

Herrn/Frau.....…… zur Stellvertretung von Frau Uta Scheuer als stv. beratendes Mitglied für die Grundschulen.

Sachverhalt:

Zu 1

Die Ergänzungswahlen zu 1 entsprechen dem Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 19.12.2010.

Zu 2 und 3

Die RM Donix und Kuhnert wurden bei den Ergänzungswahlen am 09.12.2010 offenbar irrtümlich nicht zu stv. Mitgliedern in den Umweltausschuss bzw. in den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel gewählt (vgl. Vorlage 476/2010-1). Dies kann jetzt nachgeholt werden.

Zu 4

Die Katholische Kirch hat über eine Ersatzwahl erst am 16.03.2011 beraten können und am 17.03.2011 die Ergänzungswahl zu 4 vorgeschlagen.

Zu 5.1

Frau Czellnik Villa ist inzwischen Vorsitzende der Vertretung der Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Stadt Bornheim und kommt für diese Wahl in Betracht. Frau Czellnik Villa gehört dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel derzeit als stv. beratendes Mitglied an.

Zu 5.2 und 6

Eine Wahl nach 5.1 würde die Ersatzwahl eines neuen stv. beratenden Mitgliedes anstelle von Frau Czellnik Villa auslösen. Über einen Vorschlag hierzu wird die Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Stadt Bornheim voraussichtlich in ihrer Versammlung am 13.04.2011 beraten.
Dies gilt auch für die Wahl eines stv. beratenden Mitgliedes zur Vertretung der Grundschulen (bisher nicht besetzt).
Die Wahlvorschläge der Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Stadt Bornheim will Frau Czellnik Villa der Verwaltung am Tag der Ratssitzung bekannt geben. Darüber wird der Rat in der Sitzung mündlich unterrichtet.

Zum Wahlverfahren

Bei den Wahlen ist gem. § 50 Abs. 3 GO jeweils ein einstimmiger Beschluss der Ratsmitglieder erforderlich.

Zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Weiterhin hat die im Jugendhilfeausschuss nicht vertretene UWG/Forum-Fraktion mit Schreiben vom 19.12.2010 beantragt, Frau Andrea Hofbauer, Kardorf, zum beratenden Mitglied und Herrn Rolf Brief als deren persönlichen Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss zu wählen.
Diesem im Sinne von § 58 Abs. 1 Satz 7 GO gestellten Antrag kann nicht entsprochen werden, weil es keine Sonderrechte für im JHA nicht vertretene Fraktionen und Ratsmitglieder gibt.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 02.03.2004 (15 A 4168/02) haben Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, wegen der abschließenden Sondervorschriften des Jugendhilferechtes zur Besetzung dieses Ausschusses keinen Anspruch nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO, ein Ratsmitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger/in als beratendes

Mitglied dieses Ausschusses zu benennen. Aus diesem Grunde scheiden auch Ansprüche einzelner Ratsmitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 11 GO aus.
Auf diese Rechtslage hat der Bürgermeister den Rat mit Sitzungsvorlage 417/2009-1 zur Bildung des Jugendhilfeausschusses durch den Rat am 29.10.2009 hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen
Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien)

Sach- und Personalaufwand fallen u.a. zur Ergänzung des Verzeichnisses Rat und Ausschüsse, der Anwesenheitslisten für die Ausschüsse und des Ratsinformationssystems in nicht näher ermitteltem Umfang an.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag der UWG/Forum-Fraktion

Ö 16

UWG/FORUM Bornheim Fraktion

Unabhängige Wähler Gemeinschaft und Forum Mündige Bürger

UWG/FORUM-Fraktion Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler

Fraktionsgeschäftsstelle

Alter Weiher 2
53332 Bornheim

Tel: 02222/94 55 30
Fax: 02222/94 55 31
uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
www.uwg-bornheim.de

Bornheim, den 19. Dez. 2010

Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die Fraktion UWG/Forum beantrage ich, Herrn Rolf Brief, geb. am 14.03.58, wohnhaft in 53332 Bornheim, Diergardtstr. 40, als stellv. Sachkundigen Bürger für folgende Ausschüsse zu wählen:

VPLA	Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften
SKA	Sport- und Kulturausschuss
UmwA	Umweltausschuss
BA	Betriebsausschuss
BüA	Bürgerausschuss

Als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss beantrage ich Frau Andrea Hofbauer, geb. am 3.01.80, wohnhaft in 53332 Bornheim, Mühlenfeld 8, zu wählen. Ferner als ihren Stellvertreter Herrn Rolf Brief.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen

en@t-online.de

TOP
Ö 17

Rat	14.04.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	156/2011-SUA
Stand	28.03.2011

Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 22.03.2011 betr. Zertifizierung der Stadt Bornheim als Fairtrade-Town / faire Stadt

Beschlussentwurf:
Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt:
"Fairer Handel" bedeutet, dass die Produzenten aus Entwicklungsländern für ihre Produkte einen fairen, meist deutlich über dem Weltmarktpreis liegenden Erlös erhalten und so in die Lage versetzt werden, z.B. für ihre Kinder Zugang zu Bildung zu erhalten. Die Kampagne "FairTrade Town" hat zum Ziel, diesen Gedanken in allen Bereichen des (öffentlichen) Lebens zu integrieren. Nach erfolgreicher Implementierung des fairen Handels erhält die Kommune das Siegel "FairTrade Town" z.B. von der deutschen Siegelorganisation "TransFair" e.V.

Grundsätzlich befürwortet der Bürgermeister dieses Ziel und die Unterstützung des fairen Handels in Bornheim. Ein zentrales Anliegen bei der Umsetzung der Agenda 21 in Bornheim, die im Mai 2002 mit einer Auftaktveranstaltung eingeleitet wurde, ist ja die weltweit sozial gerechte Entwicklung. Aus der Auftaktveranstaltung heraus hat sich der Arbeitskreis Eine Welt der lokalen Agenda Bornheim gebildet und eines seiner zentralen Themen ist der faire Handel, wie z.B. die Vermarktung des eigenen Städtekaffees, des Vorgebirgs Café. Ein biologisch hergestellter, fair gehandelter reiner Arabica Kaffe aus Mittelamerika.

Auf Einladung des Arbeitskreises referierte im Januar 2011 eine Bornheimer Vertreterin von TransFair im Arbeitskreis über die sonstigen örtlichen Aktivitäten zum fairen Handel in Bornheim und die Kampagne FairTrade Town. In der Sitzung wurde schnell deutlich, dass Bornheim bereits einige Voraussetzungen für die Anerkennung als FairTrade Town erfüllt, allerdings in anderen Bereichen noch deutliche Umsetzungsdefizite bestehen, bei denen auch viel Überzeugungsarbeit zu leisten wäre (z.B. im Bereich Gastronomie). Vor diesem Hintergrund waren die Mitglieder des Arbeitskreises zwar bereit, ein oder zwei Mitglieder in eine zu bildende Steuerungsgruppe FairTrade Town zu entsenden, sahen sich aber keinesfalls in der Lage, diese Steuerungsleistung selbst zu erbringen, zumal sich an die erstmalige Anerkennung eine regelmäßige Validierung als FairTrade Town anschließt. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Arbeitskreises EineWelt sind in aller Regel "multiple Ehrenämtler", also nicht nur in dieser, sondern noch in mehreren anderen Aufgaben ehrenamtlich tätig und an ihrer persönlichen Belastungsgrenze angekommen.

Entsprechende personelle Probleme bestehen bei der Stadtverwaltung. Den steigenden Anforderungen bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben (z.B. Stichworte Wasserrahmenrichtlinie, Umgebungslärmrichtlinie, Grundwasserrichtlinie, Gebäuderichtlinie) stehen sinkende Personalressourcen gegenüber. Aktuell wird ab Mai in der Stabsstelle Umwelt und Agenda die Personalstundenzahl aufgrund der Ratsbeschlüsse zur Haushaltskonsolidierung im Personalbereich reduziert und Überzeiten müssen abgebaut werden. Insofern stehen derzeit innerhalb der Stadtverwaltung für diese zusätzliche dauerhafte Aufgabe keine freien Arbeits-

kapazitäten zur Verfügung.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass es sich um ein wünschenswertes, zusätzliche Projekt handelt, das derzeit aber personell weder vom Arbeitskreis EineWelt noch von der Stadtverwaltung umgesetzt werden kann.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag

Ö 17

SPD Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

Bürgermeister Wolfgang Henseler
Postfach 1140
53332 Bornheim

Bornheim. 22.3.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

bitte berücksichtigen Sie den nachfolgenden Antrag für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates.

Die Verwaltung wird beauftragt alle nötigen Schritte in die Wege zu leiten, damit die Stadt Bornheim zur „Fairen Stadt wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollte zunächst eine Steuerungsgruppe eingerichtet werden, die die nötigen Maßnahmen einleitet, um das Prädikat „Faire Stadt zu erhalten. Neben einem Vertreter der Verwaltung sollte die Agenda 21 Arbeitsgruppe Bestandteil dieser Steuerungsgruppe sein. Diese Gruppe sollte dann versuchen, weitere Mitstreiter im Bereich der Schulen, des Einzelhandels und der Gastronomie zu finden.

Diese Steuerungsgruppe soll selbstständig daran arbeiten, dass Bornheim die Kriterien als Fairtrade-Town erfüllt und sich um die offizielle Zertifizierung bemüht.

Begründung:
Die Kampagne Fairtrade-Towns wird von TransFair getragen und bringt unterschiedliche Akteure aus Handel, Politik, Gastronomie und Zivilgesellschaft zusammen, um das Bewussten für fair gehandelte Produkte zu schärfen.

Diese erfolgreiche weltweite Aktion wurde bereits in über 500 Kommunen in 117 Ländern durchgeführt.

Die ökonomischen, sozialen und ökologischen Standards im Fairen Handel ermöglichen gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten mehr Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit in das eigene Handeln zu integrieren.

Auch Bornheim kann dazu beitragen, dass Produzenten in Asien, Afrika und Lateinamerika bessere Preise für ihre Produkte erhalten und mit ihren Familien ein menschenwürdiges Leben führen können.
Fairtrade-Stadt zu werden, bedeutet ein konkretes Zeichen für eine gerechtere Welt zu setzen, im öffentlichen Raum wird sichtbar, dass mehr fair produzierte und gehandelte Produkte verkauft und genutzt werden.

Dabei kann die Organisation Transfair wertvolle Hilfestellung geben, indem Materialien und auch Referenten für Infoveranstaltungen gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

f.d.R.:

gez. Ute Kleinekathöfer

TOP
Ö 19

Rat	14.04.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	144/2011-1
Stand	22.03.2011

Betreff **Anfrage der FDP-Fraktion vom 21.03.2011 betr. Dialog vor Ort - Bilanz und Ausblick**

Sachverhalt:
Der Bürgermeister beantwortet die mit der Anfrage vom 21. März 2011 gestellten Fragen der FDP-Fraktion wie folgt:

Zu 1.:
Bis zum Jahr 2009 fanden insgesamt 28 Veranstaltungen „Dialog vor Ort“ statt. Eine Veranstaltungsreihe hat mit einem Vertreter der Polizei u.a. zum Schwerpunkt Einbruchprävention stattgefunden.

Zu 2.:
Dem Bürgermeister ist es seit Beginn seiner Amtszeit ein besonderes Anliegen, mit den Bürgerinnen und Bürgern im ständigen Dialog zu bleiben. Dies ist auf vielfältige Art und Weise möglich und wird vom Bürgermeister praktiziert. So bietet der Bürgermeister regelmäßig Bürgersprechstunden an, die von den Bürgerinnen und Bürgern gerne angenommen werden.
Daneben gibt es auch noch das städtische Eine andere Möglichkeit sind die immer wieder aus verschiedenen Anlässen in den Ortschaften stattfindenden Veranstaltungen, an denen der Bürgermeister teilnimmt und bei denen er zur Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung steht. Die bekannte personelle Situation lässt es allerdings nicht zu, alle wünschenswerten Vorhaben zeitnah durchzuführen.
Der Bürgermeister plant aber, die Veranstaltungsreihe „Dialog vor Ort“ im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten weiter zu führen.

Zu 3.:
Die Ermittlung der gewünschten Informationen bedingt einen unverhältnismäßig hohen Personalaufwand. Der Bürgermeister sieht daher von näheren Erläuterungen ab.

Zu 4.:
Grundsätzlich ist der Bürgermeister aus den verschiedensten Anlässen mehr als einmal im Jahr in jedem der 14 Orte unserer Stadt. Dies ist dann immer eine von den Bürgerinnen und Bürgern gerne genutzte Möglichkeit über konkrete und allgemeine Probleme zu sprechen und konkrete Anliegen direkt mit dem Bürgermeister zu erörtern.
Wie unter 2. erläutert, soll daneben der „Dialog vor Ort“ weiter geführt. Über die Art und Weise einer solchen Fortsetzung finden derzeit Überlegungen innerhalb der Verwaltung statt.

Anlagen zum Sachverhalt
Anfrage

Ö 19

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Telefon 0 22 22 / 99 44 50
Fax 0 22 22 / 99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Stadtrates
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Bornheim, 21. März 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir für die kommende Sitzung des Rates die folgende Anfrage:

„Dialog vor Ort" – Bilanz und Ausblick

In der vergangenen Wahlperiode hat der Bürgermeister mit „Dialog vor Ort" eine Veranstaltungsreihe aufgelegt, um mit den Bürgern in direkten Kontakt zu kommen. Auf der städtischen Internetseite ließ er sich am 19. November 2007 dazu wie folgt zitieren: „Einmal im Jahr will ich in jedem (sic!) der 14 Ortschaften Rede und Antwort stehen, mich mit den Bürgerinnen und Bürgern über ihre Probleme unterhalten."

Offenbar ist dieser Anspruch mittlerweile nicht mehr vorhanden. Wir fragen daher:

1.) Wie viele Veranstaltungen der Reihe „Dialog vor Ort" haben seit dem Amtsantritt von Bürgermeister Wolfgang Henseler bis zum Termin der Kommunalwahl 2009 stattgefunden? Bitte führen Sie alle Veranstaltungen separat mit Termin und Ort auf.

2.) Wie viele Veranstaltungen der Reihe „Dialog vor Ort" haben seit dem Termin der Kommunalwahl 2009 bis zum heutigen Tage stattgefunden? Bitte führen Sie alle Veranstaltungen separat mit Termin und Ort auf.

3.) Wie hoch sind in etwa die Personal- und Sachmittelkosten der Stadt Bornheim für die Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung eines „Dialog vor Ort"-Termins?

4.) Steht der Bürgermeister weiterhin zu seiner oben zitierten Aussage?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Thorsten Knott, Hans-Martin Siebert und Fraktion

Inhaltsverzeichnis

22/2011, 14.04.2011, Sitzung des Rates 1
Sitzungsdokumente
Einladung Rat 6
Vorlagendokumente
TOP Ö 3 Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg - 1. Änderung; Einleitu
Vorlage 050/2011-7 8
1 Übersichtsplan 050/2011-7 10
2 Gestaltungsentwurf Bebauungsplanänderung 050/2011-7 11
3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung 050/2011-7 12
TOP Ö 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 - 1. Änderung in der Ortschaft Wa
Vorlage 061/2011-7 16
1 Übersichtsskizze 061/2011-7 18
2 Rechtsplan 061/2011-7 19
3 Vorhaben- und Erschließungsplan 061/2011-7 20
4 Durchführungsvertrag 061/2011-7 21
5 Abwägung der Stadt zu den TöBs 061/2011-7 34
6 Textliche Festsetzungen zum Satzungsbeschluss 061/2011-7 35
7 Begründung zum Satzungsbeschluss 061/2011-7 39
8 Stellungnahmen der TöBs 061/2011-7 49
TOP Ö 5 Bebauungsplan Ro 20 in der Ortschaft Roisdorf, Beschluss zur Einleitun
Vorlage 147/2011-7 53
1 Übersichtskarte 147/2011-7 55
2 Gestaltungsplan 147/2011-7 56
3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung 147/2011-7 57
TOP Ö 6 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wi 01.1 in der Ortsch
Vorlage 051/2011-7 63
1 Übersichtskarte 051/2011-7 65
2 Bebauungsplanentwurf 051/2011-7 66
3 Vorhaben- und Erschließungsplan 051/2011-7 67
4 textliche Festsetzungen 051/2011-7 68
5 Begründung 051/2011-7 76
TOP Ö 7 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung d
Vorlage 099/2011-BL 95
TOP Ö 8 Weiterentwicklung des Schulstandortes Merten
Vorlage 121/2011-4 97
TOP Ö 10 Vergabe des RWE-Klimaschutzpreises und Umweltpreises der Stadt Bornhei
Vorlage 122/2011-SUA 99
1 ILEK-Projektgruppe Erneuerbare Energien/Energieeffizienz 122/2011-S 102
2 LSV/Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland 122/2011-SUA 103
3 Bürgerinitiative RUF 122/2011-SUA 104
4 Jugendakademie-Walberberg 122/2011-SUA 106
4.1 Jugendakademie-Walberberg-Anlage 1 122/2011-SUA 118
4.2 Jugendakademie-Walberberg Anlage 2 122/2011-SUA 120
5 kath. Pfarrgemeinde Merten 122/2011-SUA 122
6 Biolandbetrieb Apfelbacher 122/2011-SUA 128
7 Frank Cremer 122/2011-SUA 133
7.1 Frank Cremer-Anlage 1 122/2011-SUA 134
7.2 Frank Cremer-Anlage2 122/2011-SUA 138

8 Yacht-Club Hersel 1971 e.V 122/2011-SUA 141
9 Erg. HFWA - Ergebnis UmweltA 122/2011-SUA 142
TOP Ö 11 Nutzungsvertrag zum Zwecke des Betriebes eines Hallenfreizeitbades zwi
Vorlage 120/2011-2 143
Nutzungsvertrag HFB_Anlage 1 120/2011-2 144
Nutzungsvertrag HFB_Anlage 2 120/2011-2 145
Nutzungsvertrag HFB_Anlage 3 120/2011-2 146
Nutzungsvertrag HFB_Anlage 4 120/2011-2 168
Nutzungsvertrag HFB_Anlage 5 120/2011-2 182
Nutzungsvertrag HFB_Anlage 6_V2 120/2011-2 183
TOP Ö 12 Stellungnahme zum Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises
Vorlage 127/2011-2 187
1 Entwurf Haushaltssatzung 2011/2012 Rhein-Sieg-Kreis 127/2011-2 189
2 Eckdaten Entwurf Kreishaushalt 2011/2012 127/2011-2 193
3 Entwicklung Eigenkapital/Ausgleichsrücklage Entwurf Kreishaushalt 20 202
4 Stellungnahme Kämmerer kreisang. Kommunen vom 25.02.2011 127/2011-2 203
TOP Ö 13 Bestellung des kaufmännischen Betriebsleiters des Wasserwerks der Stad
Vorlage 031/2011-2 205
TOP Ö 14 Bestellung des kaufmännischen Betriebsleiters des Abwasserwerks der St
Vorlage 032/2011-2 206
TOP Ö 15 Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bornheim
Vorlage 153/2011-5 207
Geschäftsordnung Seniorenbeirat 153/2011-5 208
TOP Ö 16 Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen
Vorlage 104/2011-1 211
Antrag UWG/Forum 104/2011-1 214
TOP Ö 17 Antrag der SPD-Fraktion vom 22.03.2011 betr. Zertifizierung der Stadt
Vorlage 156/2011-SUA 215
Antrag 156/2011-SUA 217
TOP Ö 19 Anfrage der FDP-Fraktion vom 21.03.2011 betr. Dialog vor Ort - Bilanz
Vorlage ohne Beschluss 144/2011-1 219
Anfrage 144/2011-1 220
Inhaltsverzeichnis 221